

FUNDAMENTE

digital

Grundlagen für
Kirchenälteste
in der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg

Ev.-Luth.  Kirche
in Oldenburg

Hinweise zu FUNDAMENTE digital

Willkommen zur Ausgabe des Kirchenältestenhandbuches FUNDAMENTE digital. In dieser Datei ist das gesamte Handbuch FUNDAMENTE enthalten. Damit Sie sich besser zurecht finden können, hier vorab einige Hinweise:

Zu diesem Hinweis zurück gelangen Sie von jeder Seite aus mit dem Schalter

Einstellen der Anzeige von FUNDAMENTE digital

Wenn Sie eine Seite so stark vergrößern müssen, dass sie nicht mehr vollständig in das Fenster passt, können Sie mit dem Hand-Werkzeug  die Seite verschieben und so alle Bereiche einsehen.

■ So passen Sie eine Seite an die Fenstergröße an:
Klicken Sie auf die Schaltfläche „Ganze Seite“  oder wählen Sie „Anzeige > Ganze Seite“, um die Seite an die Fenstergröße anzupassen.

Klicken Sie auf die Schaltfläche „Fensterbreite“  oder wählen Sie „Anzeige > Fensterbreite“, um die Seite an die Fensterbreite anzupassen. Wählen Sie „Anzeige > Seitenbreite“, um den Text und die Grafiken der Seite an die Fensterbreite anzupassen.

■ So erhöhen Sie die Vergrößerung:
Wählen Sie das Vergrößern-Werkzeug  aus und klicken Sie auf die Seite oder wählen Sie das Vergrößern-Werkzeug aus und ziehen Sie ein Auswahlrechteck um den Ausschnitt, den Sie vergrößern möchten.

■ So vermindern Sie die Vergrößerung:
Wählen Sie das Verkleinern-Werkzeug  aus und klicken Sie auf die Seite oder wählen Sie das Verkleinern-Werkzeug aus und ziehen Sie ein Auswahlrechteck auf die Größe, auf die Sie die Seite verkleinern möchten.

Hinweis: Wenn das Vergrößern-Werkzeug ausgewählt ist, können Sie beim Klicken oder Ziehen auf die Strg- (Windows) bzw. Wahltaste (Mac OS) drücken, um zu verkleinern statt zu vergrößern. Wenn das Verkleinern-Werkzeug ausgewählt ist, drücken Sie auf die Strg- bzw. Wahltaste, um zu vergrößern.

Hinweise zu FUNDAMENTE digital

Navigieren in FUNDAMENTE digital

■ Blättern im Dokument

So gehen Sie zu einer anderen Seite:

Klicken Sie in der Befehls- oder der Statusleiste auf die Schaltfläche „Nächste Seite“ , oder wählen Sie „Dokument > Nächste Seite“, um zur nächsten Seite zu gelangen.

Klicken Sie in der Befehls- oder der Statusleiste auf die Schaltfläche „Vorherige Seite“ , oder wählen Sie „Dokument > Vorherige Seite“, um zur vorherigen Seite zu gelangen.

■ „Inhaltsverzeichnis“

Lesezeichen entsprechen einem visuellen Inhaltsverzeichnis und stellen die einzelnen Abschnitte von FUNDAMENTE digital dar.

So blättern Sie mit Lesezeichen:

Klicken Sie auf die Schaltfläche des Lesezeichens oder den Text in der Palette, um mit dem zugehörigen Lesezeichen zu einem Thema zu springen. Das Lesezeichen für den gerade angezeigten Dokumentabschnitt erscheint in Fettschrift.

Ein Lesezeichen kann einem anderen Lesezeichen hierarchisch untergeordnet sein. Sie können ein übergeordnetes Lesezeichen in der Palette reduzieren, damit alle untergeordneten Lesezeichen ausgeblendet werden. Wenn ein Lesezeichen reduziert ist, steht ein Pluszeichen (Windows) bzw. ein Dreieck (Mac OS) davor. Wenn das Lesezeichen, auf das Sie klicken möchten, ausgeblendet ist, klicken Sie zum Anzeigen auf das davorstehende Pluszeichen bzw. Dreieck.

■ So verfolgen Sie Ihre Schritte zurück:

Klicken Sie in der Befehlsleiste auf die Schaltfläche „Gehe zu vorheriger Ansicht“ , oder wählen Sie „Dokument > Zurück“ für jeden Schritt zurück, den Sie in FUNDAMENTE digital zurückverfolgen möchten.

Klicken Sie auf die Schaltfläche „Gehe zu nächster Ansicht“ , oder wählen Sie „Dokument > Vor“ für jeden Schritt, den Sie vorrücken möchten.

Suchen nach Wörtern in FUNDAMENTE digital

Sie können den Befehl „Suchen“ verwenden, um ein ganzes Wort oder Teile eines Wortes in FUNDAMENTE digital zu suchen.

Hinweise zu FUNDAMENTE *digital*

So finden Sie mit dem Befehl „Suchen“ ein Wort:

1. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Suchen“  oder wählen Sie „Bearbeiten > Suchen“.
2. Geben Sie in das Textfeld den zu suchenden Text ein.
3. Wählen Sie, falls erforderlich, Suchoptionen aus:
„Als Wort“ legt fest, dass nur nach dem vollständigen Wort gesucht wird, das Sie in das Textfeld eingeben. So würde z. B. das Wort „Kirchenordnung“ nicht markiert, wenn Sie nach „Kirche“ suchten.
„Groß-/Kleinschreibung“ legt fest, dass nur Wörter markiert werden, die in Bezug auf ihre Groß- und Kleinschreibung exakt Ihrer Eingabe im Textfeld entsprechen.
„Rückwärts suchen“ legt fest, dass das Dokument von der aktuellen Seite an rückwärts durchsucht werden soll.

Adressen

Aus Datenschutzgründen konnten wir nicht alle Adressen im [Adressteil](#) veröffentlichen. Sehen Sie ggf. im Adressen-Verzeichnis der Ev.-Luth. Kirche nach, das in Ihrem Pfarramt vorhanden ist.

Ausdruck

Zum Ausdruck einzelner Teile von FUNDAMENTE stellen wir Ihnen in Kürze eine andere Dateiversion zur Verfügung, in der die Bilder hoch aufgelöst sind und die auch erste Ergänzungen enthält (Kindergartenarbeit z. B.).

Wo ist der Abschnitt X.1.?

Vielleicht haben Sie es bemerkt: Jeder der fünf Abschnitte beginnt mit einer 2 als Ordnungszahl. Das hängt damit zusammen, dass unter 1. in der Druckversion jeweils das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Abschnitts aufgeführt ist, was bei FUNDAMENTE *digital* nicht nötig ist.

Blauer Text/Grüner Text

Blau dargestellter Text bedeutet, dass hier auf einen anderen Text innerhalb von FUNDAMENTE *digital* verwiesen wird. Wenn Sie im Hand-Modus  sind, können Sie darauf zeigen und gelangen mit einem Klick zur entsprechenden Textstelle. Mit

Hinweise zu FUNDAMENTE *digital*

dem Symbol  gelangen Sie wieder zum Ausgangspunkt zurück.

Grün dargestellter Text in den Randnotizen verweist auf einen Text, der nicht in dieser Version verfügbar ist (die Verweise auf Bibelstellen werden wir in der nächsten Version einarbeiten).

Rückmeldung

Falls Sie uns eine Rückmeldung (Anregungen, Fehler, Lob, Kritik) zukommen lassen möchten, können Sie das tun:

Unter gemeindeberatung@ev-kirche-oldenburg lesen wir gerne von Ihnen!

Aktualisierung

Wenn Sie **per Email** über eine neue Version von FUNDAMENTE *digital* **informiert** werden möchten schicken Sie uns eine leere Mail mit dem Betreff NEUE VERSION an o. g. Email-Adresse.

Die nächste Version wird mit Verweisen auf die Bibelstellen ausgestattet sein und auch neue Kapitel enthalten.

Für die Redaktion

Thomas Adomeit



Im Auftrag des Oberkirchenrats
herausgegeben von der
Abt. II im Bildungswerk
der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg
Gemeindeberatung /
Mitarbeiterfortbildung
Haareneschstr. 60
26121 Oldenburg
fon 0441-7701.431
fax 0441-7701.419
Oldenburg 2002

Redaktion:

Thomas Adomeit
Hartmut Lübben
Christian Scheuer
Ernst-Gerhard Wolter

Layout und Realisation:

Thomas Adomeit
Illustrationen:
Atelier & Agentur Egdorf

Version 1d
1. Juli 2002

Inhaltsverzeichnis

- *Karte: Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg*
- *Autorenverzeichnis*
- *Geleitwort des Bischofs*
- *Vorwort der Redaktion*

Abschnitt 1 Ich bin gewählt

Das Kirchenältestenam

- 1.2. ...hat eine *Geschichte*
- 1.3. ...ist ein *geistliches Leitungsamt*
- 1.4. ...ist ein *Ehrenamt*
- 1.5. ...in der *Gemeinde*
- 1.6. ...und das *Wort Gottes*
- 1.7. ...und *mein Glaube*
- 1.8. ...und *mein Leben*
- 1.9. *Zwischenruf: Von Aufgaben und Herausforderungen*

Abschnitt 2 Wir arbeiten zusammen

Der Gemeindegkirchenrat als Gremium

- 2.2. *Zusammensetzung*
- 2.3. *Spielregeln für Sitzungen*
- 2.4. *Formen der Sitzungsgestaltung*
- 2.5. Was in den *Ausschüssen* passiert
- 2.6. Wie eine Älteste das *Amt des Pfarrers / der Pfarrerin* sieht
- 2.7. Wie ein Pfarrer das *Amt der Ältesten* sieht
- 2.8. *Frauen und Männer* im Gemeindegkirchenrat
- 2.9. *Junge und Alte* im Gemeindegkirchenrat
- 2.10. *Datenschutz* und Verschwiegenheit
- 2.11. Umgang mit *Konflikten*
- 2.12. *Zwischenruf: Von Unterschieden und Gemeinsamkeiten*

Abschnitt 3 Wir haben gut zu tun

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats

- 3.2. ...für Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung
- 3.3. ...in Fragen der Seelsorge
- 3.4. ...für Unterricht und Bildung
- 3.5. ...für Konfirmanden und Konfirmandinnen
- 3.6. ...für Kinder und Jugendliche
- 3.7. ...für die Diakonie in der Gemeinde
- 3.8. Zwischenruf: Vom Gottesdienst und anderem, was den Gemeindegemeinderat auch angeht
- 3.9. ...für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde
- 3.10. ...neue Perspektiven
- 3.11. ...bei Visitation
- 3.12. ...bei Vakanz
- 3.13. ...bei Pfarrstellenbesetzung
- 3.14. ...für Menschen, denen die Kirche fremd ist
- 3.15. ...für die Gemeinde in der Öffentlichkeit
- 3.16. Zwischenruf: Von Wegen, wie es mit der Gemeinde weitergeht
- 3.17. ...für das Geld der Gemeinde
- 3.18. ...als Bauherr
- 3.19. ...für Grundbesitz
- 3.20. ...für den Friedhof
- 3.21. ...als Arbeitgeber
- 3.22. Zwischenruf: Von Möglichkeiten, mit weniger Mitteln kirchlich zu haushalten
- 3.23. ...im Kontakt zu Vereinen, Verbänden und Kommunen
- 3.24. ...im Zusammenleben mit den Nachbargemeinden
- 3.24. ...in Ökumene, Mission und Partnerschaftsarbeit
- 3.26. Zwischenruf: Von Gelegenheiten, über den eigenen Kirchturm hinaus zu blicken

Abschnitt 4 Wir sind nicht allein

Gemeinde leiten im Netzwerk Kirche

- 4.2. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – **Aufbau**
Grafik: Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- 4.3. **Werke und Einrichtungen**
- 4.4. Kurzportrait – **Bildungswerk**
Kurzportrait – **Fortbildung für Kirchenälteste**
Kurzportrait – **Diakonisches Werk**
- 4.5. In der **Gemeinschaft der Kirchen**
Karte: Die Ev. Kirche in Deutschland (EKD)

Abschnitt 5 Anhang

- 5.2. Zum Umgang mit **Gesetzen und Verordnungen**

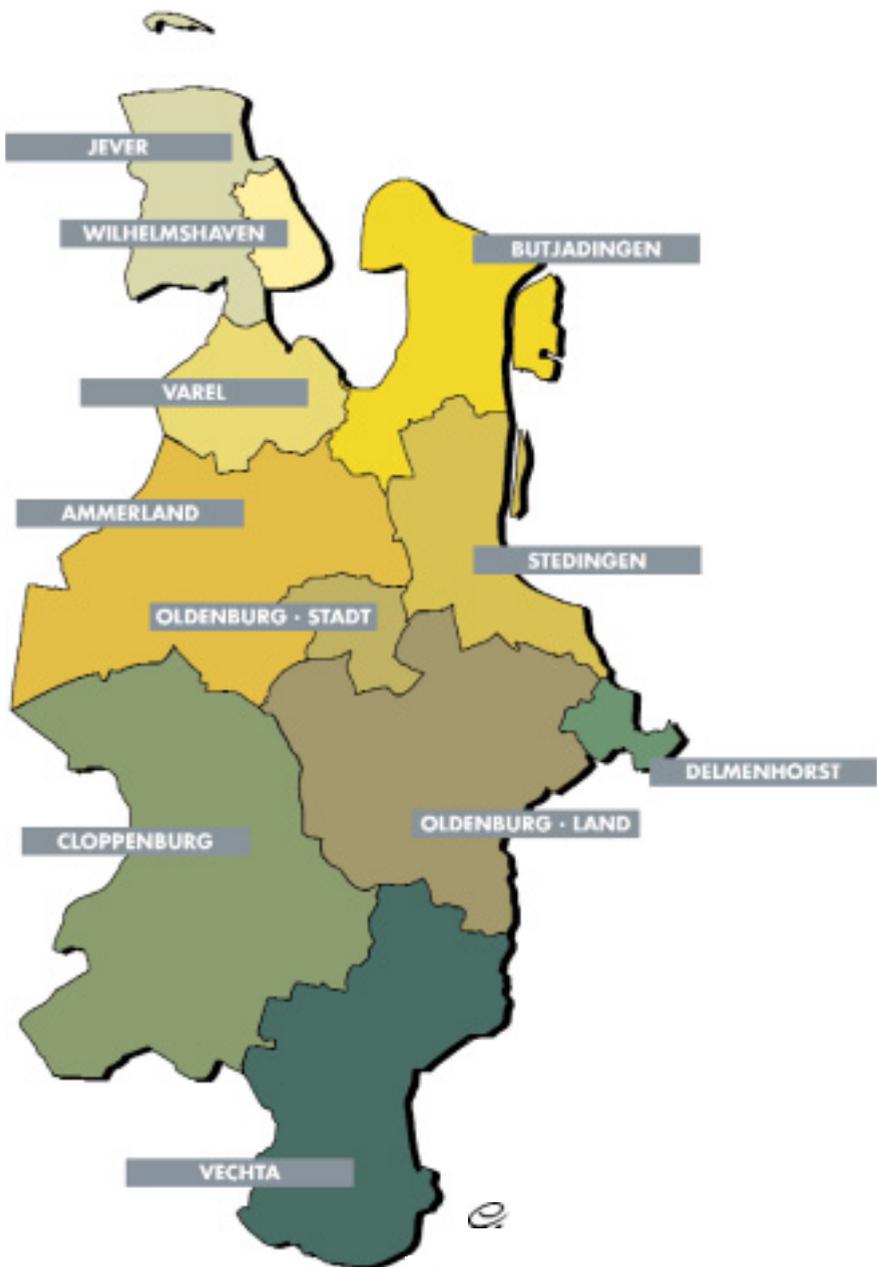
Gesetze und Verordnungen

- 5.3. Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- 5.4. Änderung der Artikel 25, 28 und 31 KO
- 5.5. Geschäftsordnung für Gemeindeglieder
- 5.6. Bildung der Kirchenvorstände
- 5.7. Bevollmächtigte Ausschüsse
- 5.8. Pfarrergesetz (Auszug)
- 5.9. Aufgabenplan
- 5.10. Visitationsgesetz
- 5.11. Kirchenverbandsgesetz
- 5.12. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft
- 5.13. Verfahren bei der Wiederaufnahme Ausgetretener
- 5.14. Mitarbeitervertretungsgesetz (Auszug)

Nützliches

- 5.15. **Anschriften unserer Kirche**
- 5.16. **Anschriften aus unserer Gemeinde**
- 5.17. **Jahresplanung für die Kirchengemeinde**
- 5.18. **Notizen**

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg



Autorenverzeichnis

Dr. Evelin **Albrecht**, Oberkirchenrätin, Oldenburg
Sabine **Arnold**, Schulpastorin, Cloppenburg
Dr. Klaus A. **Baier**, Oberkirchenrat i. R., Oldenburg
Sabine **Blütchen**, Kirchenälteste, Oldenburg
Lars **Dede**, Pfarrer, Sandkrug
Thomas **Ehlert**, Pfarrer, Berne
Doris **Fangmann**, Kirchenälteste, Visbek
Erhard **Fuhrmann**, Kirchenverwaltungsoberrat, Oldenburg
Holger **Harrack**, Kreispfarrer, Wilhelmshaven
Udo **Heinen**, Kirchenverwaltungsrat, Oldenburg
Thomas **Hinne**, Pfarrer, Oldenburg
Ferk **Hinrichs**, PR-Berater, Oldenburg
Jan **Janssen**, Pfarrer, Wilhelmshaven
Waltraud **Kanter**, Kirchenälteste, Oldenburg
Elke **Kaschlun**, Regionaljugendreferentin, Oldenburg
Joachim **Klimaschewski**, Kirchenverwaltungsrat, Oldenburg
Achim **Knöfel**, Dipl.-Ing., Oldenburg
Werner **Könitz**, Landespfarrer, Oldenburg
Dr. Enno **Konukiewitz**, Pfarrer, Oldenburg
Hildegard **Kriebitzsch**, Kirchenälteste, Neuenburg
Hartmut **Lübben**, Pfarrer, Strückhausen
Bernd **Mehler**, Krankenhauspfarrer, Wilhelmshaven
Edwin **Notholt**, Pfarrer, Oldenburg
Ursula **Plote**, Pfarrerin, Wilhelmshaven
Prof. Dr. Dietmar **Pohlmann**, Oberkirchenrat, Oldenburg
Dieter **Qualmann**, Pfarrer, Oldenburg
Werner **Rosow**, Kreispfarrer, Delmenhorst
Bernd **Rüger**, Pfarrer, Varrel
Dr. Martin **Ruhfus**, Pfarrer i. R., Oldenburg
Christian **Scheuer**, Pastor, Neuenburg
Jörg **Schierholz**, Pfarrer, Oldenburg
Karola **Schmidt**, Dipl.-Geographin, Bad Zwischenahn
Dieter **Schrader**, Oberkirchenrat, Oldenburg
Dr. Udo **Schulze**, Pfarrer i. R., Westerstede
Sabine **Spieker-Lauhöfer**, Pfarrerin, Großenkneten
Andreas **Thibaut**, Pfarrer, Oldenburg
Wilhelm **Wassmann**, Pfarrer, Wardenburg
Fritz **Weber**, Kreispfarrer, Tettens
Wolfgang **Wehner**, Kirchenoberamtsrat, Oldenburg
Dr. Stefan **Welz**, Pfarrer, Hooksiel
Jürgen **Westerhoff**, Chefredakteur, Wilhelmshaven
Hildburg **Wolf**, Supervisorin, Oldenburg
Ernst-Gerhard **Wolter**, Pfarrer, Oldenburg

Geleitwort des Bischofs

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, ich möchte die Fertigstellung von FUNDAMENTE zum Anlass nehmen für einen Dank, für eine Bitte und für eine Ermutigung.

Zunächst möchte ich Ihnen danken, dass Sie einen Teil Ihrer freien Zeit in das Ehrenamt der Kirchenältesten investieren. In Ihrer Mitarbeit wird das von Martin Luther betonte Priestertum aller Gläubigen ganz konkret. Evangelische Kirche baut sich von der Basis der Gemeinde her auf. Dort liegt sozusagen die Urverantwortung für die Weitergabe des Evangeliums von einer Generation zur anderen.

Sodann möchte ich Sie bitten, die Balance zu halten. Man kann zu bescheiden sein im Blick auf die eigenen Fähigkeiten. Kritisch-konstruktives Engagement ist erwünscht und notwendig. Man kann sich aber auch selbst zuviel zumuten, wenn schwierige Fragen zu lösen sind. In der Gemeinschaft kann vieles gelingen, weil die Gaben für Gottesdienst und Seelsorge, für Jugendarbeit und Kirchenmusik, für Verwaltung und Finanzen, für Diakonie und Unterricht vielfältig und verteilt sind.

Schließlich möchte ich Sie ermutigen, auch über den Rand Ihrer Kirchengemeinde hinauszublicken. Womit haben Nachbargemeinden Erfolg? Was ließe sich auf der Ebene des Kirchenkreises oder der oldenburgischen Kirche tun, damit kirchenferne Menschen Freude an der christlichen Botschaft von der Liebe Gottes gewinnen? Was kann ökumenisch bewegt werden? Jede Ortsgemeinde ist zugleich Teil der weltweiten Christenheit in unterschiedlicher Prägung.

Bei Fragen, Sorgen und Wünschen finden Sie auch über die Gemeinde hinaus offene Ohren und Türen im Oberkirchenrat.

Für Ihren Dienst wünsche ich Ihnen Gottes gütiges Geleit und verbleibe mit herzlichem Gruß

als Ihr
Peter Krug, Bischof



Peter Krug

Vorwort der Redaktion

Liebe Kirchenälteste,

in Oldenburg haben „Briefe an Kirchenälteste“ eine bis in das Jahr 1946 zurückreichende Tradition. Sie dienten von der ersten Ausgabe an zur Information, Fortbildung und Begleitung im Ältestenamtsamt. Zuletzt wurden sie in erweiterter Form vom Oberkirchenrat im Anschluss an die Gemeindekirchenratswahlen 1988 und 1994 herausgegeben, um die neu zusammengesetzten Gemeindekirchenräte zu begrüßen und auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

Aus dem Gespräch mit Ihnen über gegenwärtige Erfahrungen und Bedürfnisse ist im Amt für Gemeindeberatung und Mitarbeiterfortbildung im Bildungswerk eine Reihe von Begleit- und Fortbildungsangeboten entstanden. Sie trägt den Namen GEMEINDE LEITEN und soll Ihnen wirksames Engagement im Gemeindekirchenrat ermöglichen. Den Anfang machten im Sommer 2000 die Arbeitshilfe IMPULSE und die vierteljährlich erscheinende Kirchenältestenzeitung HORIZONTE. Seit Frühjahr 2001 läuft jährlich MEILENSTEINE als regionale Fortbildung. Mit dem Kirchenältestenhandbuch FUNDAMENTE komplettieren wir jetzt zum Jahresbeginn 2002 unsere Reihe für Sie!

Aus den bewährten „Briefen an Kirchenälteste“ ist mit GEMEINDE LEITEN ein ganzes Paket geworden, und auch der vorliegende Ringordner hat es in sich. Doch keine Bange. Ihnen soll nicht immer mehr aufgebürdet werden. FUNDAMENTE trägt den veränderten Erfordernissen im Leitungsalltag Rechnung. Wichtige Grundlagen aus Recht, Verwaltung und Arbeitsorganisation sollen Ihnen ebenso kurz, übersichtlich und praxisnah an die Hand gegeben werden wie Informatives und Anregendes zu Gottesdienst, Kirche und Theologie.

Um das zu gewährleisten, haben 43 Autoren und Autorinnen aller Regionen und Ebenen unserer Kirche mit eigenen Beiträgen an FUNDAMENTE mitgeschrieben und ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt, darunter einer ganze Reihe von Kirchenältesten. Ihnen allen sei für ihre Mitarbeit ganz herzlich gedankt!

Vorwort der Redaktion

Bei allem gilt: Dieses Buch ist ein Gemeinschaftswerk vieler, offen angelegt, ohne den Anspruch, vollständig oder vollkommen zu sein.

In [Abschnitt 1](#) sind Beiträge versammelt, die das Kirchenältestenamt für den Einzelnen und die Einzelne in den Blick nehmen. Der Gemeindegemeinderat in seiner Zusammenarbeit als Gremium ist in [Abschnitt 2](#) beschrieben. Der umfangreiche [Abschnitt 3](#) geht die Sachgebiete und Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats durch. [Abschnitt 4](#) bezieht die Gemeinde vor Ort in das gesamtkirchliche Netzwerk ein. Schließlich macht der Anhang in [Abschnitt 5](#) in einer erstmals für Kirchenälteste vorgenommenen Zusammenstellung relevante Verordnungen und Gesetze und nützliche Anschriften aus unserer Kirche zugänglich.

Darüber hinaus sind alle Einzelbeiträge nach dem gleichen Schema aufgebaut: „**Im Grunde**“ liefert vorab eine kurze Sach- oder Problembeschreibung, „**Im Einzelnen**“ führt das Thema aus und „**Im Überblick**“ bietet eine Zusammenfassung zum Querlesen. Zusätzlich sind viele Artikel mit Randnotizen versehen, die, anstatt eines Sachregisters, Stichworte liefern und Querverweise innerhalb des Ringordners ermöglichen. Außerdem ist an sechs Stellen ein „**Zwischenruf**“ eingefügt, der, passend zum thematischen Zusammenhang, Raum gibt für Rückfragen, Anstöße und Nachdenkliches. Hier, wie bei allen anderen Artikeln, liegt die Verantwortung für den Inhalt bei den Autoren und Autorinnen.

Der Grafiker Norbert Egdorf hat die Zwischenrufe ins Bild gesetzt und dem Ringordner ein Gesicht gegeben. Herzlichen Dank. Bei ihm liegen die Rechte für die Verwendung der Bilder.

Ein besonderer Dank gilt Brigitte Faller für die Arbeiten im Redaktionsekretariat.

Ihre FUNDAMENTE-Redaktion
Thomas Adomeit
Hartmut Lübben
Christian Scheuer
Ernst-Gerhard Wolter

Das Kirchenältestenamnt

hat eine Geschichte

1.2.

Im Grunde

Das Amt der Kirchenältesten hat eine lange Geschichte. Die Bibel spricht an mehreren Stellen von „Ältesten“ (griech. *presbyter*). Unter allen Ämtern, die die Kirche heute kennt, ist das Ältestenamnt das ursprünglichste: Älteste gab es schon in den ersten Christengemeinden, noch ehe es Bischöfe im heutigen Sinne oder Pfarrer gab.

Im Einzelnen

Im 4. Buch Mose des Alten Testaments wird berichtet, dass Mose aus dem Volk Israel Männer auswählt, die ihn in seinem Amt entlasten sollen: *„Und der Herr sprach zu Mose: Sammle mir 70 Männer unter den Ältesten Israels, von denen du weißt, daß sie Älteste im Volk und seine Amtleute sind, und bringe sie vor die Stiftshütte und stelle sie dort vor dich, so will ich herniederkommen und dort mit dir reden und von deinem Geist, der auf dir ist, nehmen und auf sie legen, damit sie mit dir die Last des Volkes tragen und du nicht allein tragen mußt.“*

4. Mose 11,16f

Im Neuen Testament entfaltet der Apostel Paulus seine Vorstellung von christlicher Gemeinde als Bild, in dem viele miteinander Verantwortung für die gesamte Gemeinde übernehmen und in dem die Aufgaben nach den unterschiedlichen Begabungen (Charismen) an Einzelne übertragen werden. Im Brief an die Römer schreibt Paulus dazu: *„Denn gleicherweise wie wir alle an einem Leibe viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder einerlei Geschäft haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben mancherlei Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.“*

Römer 12,4-6

Im 1. Korintherbrief stellt Paulus gleichberechtigt neben den Verkündigungsdienst der Apostel, Propheten und Lehrer den Auftrag der Wundertäter und Krankenheiler sowie alle Christen, die Verwaltungsdienste übernehmen und die „Steuermannskunst“ des Regierens verstehen.

1. Korinther 12,28

Das Kirchenältestenamnt

hat eine Geschichte

1.2.

In den sogenannten Pastoralbriefen, den Schreiben an Timotheus und Titus (um 130 n. Chr.), ist *Presbyter* ein feststehender Titel für das gemeindeleitende Amt:

„Die Ältesten, die der Gemeinde gut vorstehen, die halte man zweifacher Ehre wert, besonders, die sich mühen im Wort und in der Lehre. Gegen einen Ältesten nimm keine Klage an ohne zwei oder drei Zeugen.“

1. Timotheus
5,17.19

In den Zeiten der großen Christenverfolgung werden die verschiedenen Dienste in der Gemeinde zunehmend in einem einzigen Amt zusammengefasst, dem geweihten Priesteramt. Der Priester wird jetzt zum eigentlichen Gemeindeleiter, beauftragt nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Bischof. Bischof und Priester, der Klerus, vertreten das Volk, die „Laien“, vor Gott.

Erst die Reformation entdeckt im Rückgriff auf biblische Aussagen Recht und Verantwortung der Gemeinde und damit auch das Ältestenamnt wieder. Martin Luther schreibt im Jahr 1523, *„daß eine christliche Versammlung der Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“*.

Die Leitung der christlichen Gemeinde darf nicht nur in den Händen des Klerus liegen, sondern soll in gleicher Weise von Gemeindegliedern wie den „Ältesten“ ausgeübt werden. Ihre Aufgabe ist es, stellvertretend für alle Glieder der Gemeinde die in der Taufe begründete geistliche Vollmacht auszuüben.

Aus der Lehre vom „Allgemeinen Priestertum aller Gläubigen“ werden in der Praxis nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen. Und so bleibt es lange Zeit bei der erklärten Absicht, aber es gibt keine echte Möglichkeit der Kirchenmitglieder, sich an der Leitung von Kirche und Gemeinde zu beteiligen.

Das ändert sich im Oldenburger Land mit Einführung der Kirchenverfassung von 1849, die es ermöglicht, aus dem Kreis der Kirchenmitglieder einen Gemeindegemeinderat und synodale Gremien zu bilden.

Auch wenn diese Verfassung aus verschiedenen Gründen zu-

Das Kirchenältestenam

hat eine Geschichte

1.2.

rückgenommen und 1853 grundlegend revidiert wird, bleiben wesentliche Gesichtspunkte zur Beteiligung und Mitwirkung von und durch Laien an der Leitung der Gemeinde und Kirche erhalten.

Auf sie konnte 1920 nach der Trennung von Staat und Kirche ebenso zurückgegriffen werden wie 1950, als die bis heute gültige Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Kraft trat. Seinen Niederschlag gefunden hat der Grundsatz der Beteiligung in dem den Abschnitt über das Amt des Kirchenältesten einleitenden Artikel: „Der Gemeindegemeinderat hat... in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten und zu verwalten“ (Art. 18, Kirchenordnung).

Art. 18,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Überblick

- Das Ältestenamt reicht in die biblische Überlieferung zurück.
- Die Reformation entdeckt im Rückblick auf biblische Aussagen das Ältestenamt wieder.
- Das Ältestenamt ist heute mit umfassender – auch und gerade geistlicher – Kompetenz ausgestattet.

Ernst-Gerhard Wolter



Ernst-Gerhard
Wolter

Im Grunde

„Komisch – dafür haben wir doch Pastorinnen und Pastoren!“, so könnte es Ihnen in den Sinn kommen, wenn Sie diese Überschrift lesen, die von der geistlichen Verantwortung der Kirchenältesten spricht. Denn die Pfarrer werden auch als „Geistliche“ bezeichnet. Aber diese Bezeichnung ist irreführend. Es geht bei dem Wort „geistlich“ nicht um eine Berufsbezeichnung, sondern um einen Lebensstil, der versucht, dem eigenen Glauben, der eigenen Beziehung zu Gott eine entsprechende Gestalt zu verleihen. Früher nannte man die Gestaltform des Glaubens „Frömmigkeit“, heute redet man von „(christlicher) Spiritualität“, wobei dieser Begriff weitreichend Glaube, Frömmigkeitsübung und Lebensführung umfasst. Es wäre merkwürdig, wenn das alles nur Sache von Pastoren wäre. Je nach Lebensgeschichte und darin empfangener Prägung sind unsere Frömmigkeitsstile so unterschiedlich wie wir alle. Die „geistliche Verantwortung“ von Kirchenältesten greift weiter als die Pflege des eigenen Frömmigkeitsstils. Sie ist Verantwortung für das Ganze der Kirche, der Kirchengemeinde und ihrer Menschen.



Thomas Ehler

Im Einzelnen

■ Ich bin als Mitarbeitender mit meinem Denken und Glauben nicht Maß aller Dinge, nicht Solist, sondern sozusagen ein „geistlicher Orchestermusiker“ in einer großen Glaubensgemeinschaft, die ohne ihre Geschichte und Tradition nicht zu begreifen ist. Das verpflichtet mich zur Teambereitschaft und zum Hören auf die Stimme von Christenmenschen in Gegenwart und Vergangenheit: Was ist ihnen im Hören auf die Heilige Schrift ins Herz gegangen? Und wie verhält sich das zu dem, was mich gerade beschäftigt?

Ich persönlich finde es übrigens ganz hilfreich, dass die meisten kirchlichen Fragestellungen in der Geschichte schon einmal aufgetaucht sind und dann auch jeweils Antworten gefunden wurden, an die man heute anknüpfen und dann weiterdenken kann. Das entlastet mich von dem Zwang, das „Rad neu erfinden“ zu müssen.

Das Kirchenältestenamt

ist ein geistliches Leitungsamt

1.3.

■ Geistliches Fingerspitzengefühl: Das ist die Kunst, sich zu konzentrieren und sich in Unterscheidungen einzuüben. Eine Unterscheidungsmöglichkeit liegt z. B. in dem Satz: „Die Kirche ist für alle da, aber nicht für alles.“ Das könnte heißen: Die Kirche ist nicht der Ort multireligiöser Beliebigkeit, sondern der Ort, wo das religiöse Gefühl von Menschen mit den Deutungsangeboten des Christentums „tiefergelegt“ wird.

Die Christlichkeit der Kirche entscheidet sich an der Beziehung zu Christus und an nichts anderem. Er selbst ist der verbindliche Grund kirchlichen Arbeitens (1. Korinther 3,11). Er ist der Ausleger und Dolmetscher Gottes: Er bürgt dafür, dass Gott nicht gegen, sondern für uns ist.

Es gehört zum Auftrag Jesu an seine Gemeinde, dass gemeinsam gebetet, Abendmahl gefeiert, in seinem Namen gelehrt, verkündigt und getauft sowie barmherzige Liebe geübt wird. Diesem Auftrag gilt es treu zu bleiben. Die Kirchenordnung geht in den Artikeln 24-25 davon aus, dass Ihnen als Kirchenälteste diese geistlichen Grundvollzüge auch so wichtig sind, dass Sie sie fürsorglich fördern.

1. Korinther 3,11

Art. 24 und 25,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

■ Die Kirchenordnung geht aber noch einen Schritt weiter: Sie spricht davon, dass die Kirchenältesten *„durch rege Mitarbeit am Leben der Gemeinde, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst... wie auch durch ihren Lebenswandel allen Gemeindegliedern ein Beispiel geben“* sollen (Artikel 23). Hier haben viele Angst, zu intensiv vereinnahmt zu werden. Aber was heißt regelmäßiger Gottesdienstbesuch: jeden Sonntag oder einmal im Monat? Ich habe jedenfalls noch keinen Kirchenältesten getroffen, der sich von diesem Paragraphen diktiert lässt, wie häufig er den Gottesdienst mitfeiert. Ebenso habe ich noch keinen getroffen, der nie kommt. Der persönliche Rhythmus stellt sich mit der Zeit ein. Meine Erfahrung ist: Viele kommen öfter, wenn sie für sich den Gottesdienst als den Ort entdeckt haben, an dem Gott ihnen dient und sie Treffpunkte mit ihm haben.

Art. 23,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Gott macht hier in dieser Zusammenkunft menschliche Worte zu seinem Vehikel, um selber das Wort zu ergreifen. Testfrage für die „geistliche Qualität“ eines Gottesdienstes ist, ob der Heilige Geist die Chance hat, in ein Menschenleben verwandelnd ein-

zugreifen. Sind Form, Sprache und Inhalt stimmig, so dass gleichermaßen der Verständlichkeit, der existentiellen Situation und dem Gewicht Gottes Rechnung getragen wird?

Im Überblick

Vielleicht sind diese Gedanken zur geistlichen Verantwortung für das Ganze, die Ausführungen zu geistlicher Konzentration und Unterscheidungsvermögen für Sie etwas Selbstverständliches. Vielleicht wird Ihnen mulmig und Sie spüren die Last der Verantwortung. Vielleicht kommen Sie sich vor wie jemand, dem ein Mantel übergestülpt wird, in den er oder sie noch gar nicht hineinpasst. Aber: keine Angst! Christenmenschen sind auf dem Weg, Christsein hat mit innerlichem Wachstum zu tun. Luther hat einmal treffend gesagt: „Das Leben ist nicht ein Frommsein, sondern ein Frommwerden.“ Das, was von Ihnen auf jeden Fall erwartet werden kann, ist Offenheit und Bereitschaft zum inneren Wachstum.

Wünsche und Sehnsüchte nach einer „Entdeckungsreise ins Land des Glaubens“ sind ja ganz oft in den Gemeindekirchenräten auch da. Bei einem Gemeindekirchenratstag kurz nach der letzten Wahl, wurde von den Ältesten meiner Gemeinde ganz massiv der Wunsch geäußert: „Wir wollen nicht nur die technischen Dinge behandeln – wir wollen kontinuierlich auch etwas mehr über den christlichen Glauben wissen!“ Das habe ich gerne aufgenommen und seitdem gehören die ersten 15 Minuten jeder Sitzung solcher „Glaubensinformation“. Intensiver „einsteigen“ können Sie auch immer in den Kursen für Lektorinnen und Lektoren, und vielleicht gewinnt Ihre Gemeinde damit in Ihnen ja auch eine engagierte Gottesdienstmitarbeiterin oder einen engagierten Gottesdienstmitarbeiter.

Thomas Ehlert

Im Grunde

„Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt“, so heißt es im Artikel 21 der Kirchenordnung. Entsprechend sind Gemeindegemeinderäte die Gremien, in denen Frauen und Männer ehrenamtlich, d. h. freiwillig und unbezahlt, an der Leitung und Verwaltung der Gemeinde teilhaben. Zugleich gehört zu ihren Aufgaben, die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde zu fördern und zu begleiten.

M. a. W.: Kirchenälteste sind Ehrenamtliche und Zuständige in einem. Als Ehrenamtliche haben sie Anspruch auf Information, Absprache, Begleitung, Anerkennung. Im Gemeindegemeinderat aber leiten sie die Kirchengemeinde und dazu gehört auch, für gute Bedingungen und Voraussetzungen für andere Ehrenamtliche zu sorgen.

Art. 21,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

1. Kirchenälteste haben Anspruch auf...

■ Information

„Ich weiß über viele Dinge nicht Bescheid...“ – so lautet eine nicht seltene Erfahrung. Und in der Tat: häufig ist Kirchenälteste nicht bewusst, was sich im Einzelnen in ihrer Gemeinde oder in der Kirche insgesamt abspielt. Oft ist auch unklar, womit sich das Pfarramt zurzeit beschäftigt bzw. was es beschäftigt. Daher ist es wichtig, Kirchenälteste ausreichend über Ereignisse in der Gemeinde zu informieren, z. B. durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „Informationen“ (oder „Aktuelles“ oder „Bericht aus dem Pfarramt“).

Das Gespräch über aktuelle Fragen im Gemeindeleben gleicht nicht nur Informationslücken aus, sondern stellt zugleich ein verbindendes Glied zwischen der Arbeit der Hauptamtlichen, insbesondere des Pfarramts, und den ehrenamtlichen Kirchenältesten dar.

Nur wenn Kirchenälteste sich informiert fühlen, werden sie motiviert sein, aktiv mitzuarbeiten, Entscheidungen zu treffen und diese mit Überzeugung nach außen zu vertreten.

■ Begrenzung der Aufgaben

„Ich weiß gar nicht, wie ich das alles schaffen soll!“ Angesichts der vielen (vorgegebenen) Aufgaben eines Gemeindegemeinderats kommt es bei Kirchenältesten gelegentlich zu diesem Stoßseufzer. Nicht nur am Anfang der Amtsperiode, auch in Gemeindegemeinderatssitzungen selbst gibt es im Laufe der Zeit immer wieder einmal Situationen, die das Gefühl von Überforderung aufkommen lassen.

Was ist zu tun? Wie kann der Aufgabenbereich der einzelnen Kirchenältesten bestimmt werden, ohne dass es zu diesem Unbehagen kommt? Fragen sind zu klären: *„Wofür bin ich eigentlich verantwortlich? Wofür will ich Verantwortung übernehmen? Wofür auch nicht? Was sind meine besonderen Fähigkeiten, Interessen und Gaben? Wofür kann und will ich keine Verantwortung übernehmen?“*

Diese und weitere Fragen zur Begrenzung der Aufgaben kann man natürlich nicht in zwei Stunden am Donnerstagabend klären. Dazu braucht man mehr Zeit. Während einer Klausur an einem Wochenende bekommt man aber durchaus den roten Faden für diese Fragen in die Hand.

■ Begleitende Fortbildung und Qualifikation

„Ich bin in diese Arbeit irgendwie hineingestolpert, und auch nach mehreren Jahren fehlt mir in vielem der Durchblick“ – so heißt der kritische Rückblick eines Kirchenältesten.

Kirchenälteste wollen und sollen ihren „Dienst“ so qualifiziert wie möglich tun. Ihnen ist deshalb die notwendige und kontinuierliche Begleitung für ihre Arbeit durch Fortbildung und Zurüstung zu geben.

■ Anerkennung und Wertschätzung

„Ich möchte schon, dass ich mit dem, was ich tue und wozu ich mich einsetze, wahrgenommen werde!“

Gesten der Anerkennung und Wertschätzung der Kirchenältesten sind eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche und befriedigende Gemeindegemeinderatsarbeit. Niemand arbeitet gern ohne Resonanz, gleichsam anonym. Deshalb sollten die Hauptamtlichen die ehrenamtliche Mitarbeit nicht nur intern, sondern auch in der Öffentlichkeit würdigen, z. B. im Gemeindebrief.

Deshalb sollte regelmäßiges und gegenseitiges Feedback über die Mitarbeit und das Engagement zur „Kultur“ eines Gemein-

dekirchenrats gehören i. S. von: Wir werden wahrgenommen, unsere Mitarbeit wird nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet, auf uns wird nicht erst dann geachtet, wenn etwas schief geht... Nicht zuletzt ist die Fortbildung eine wichtige Form der Anerkennung auch von Kirchenältesten.

2. Kirchenälteste gewähren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde gute Bedingungen, wenn z. B...

- zusammen mit den Betroffenen klare Absprachen über Inhalt, Form und Dauer ihrer Mitarbeit getroffen werden. Die getroffenen Verabredungen werden regelmäßig überprüft;
- entstehende Kosten z. B. Fahrtkosten, Kosten für Material, Telefon u. a. m. erstattet werden;
- Möglichkeiten zur Fortbildung regelmäßig angeboten und finanziert werden;
- Ehrenamtliche auf Wunsch in ihr Amt eingeführt werden. Ihre Tätigkeit wird damit öffentlich bekannt gemacht. Im Ritual wird ausgedrückt, dass ihre Mitarbeit gewollt und anerkannt ist;
- regelmäßige Auswertungen und Besprechungen ihrer Arbeit von Anfang an eingeplant werden. Es kann z. B. im Gemeindegkirchenrat überlegt werden, wer für wen bzw. für welchen ehrenamtlich wahrgenommenen Arbeitsbereich Ansprechpartner ist. Oder: Einmal im Jahr wird das Thema Ehrenamt Schwerpunktthema einer Sitzung im Gemeindegkirchenrat;
- der Zugang zu Hilfsmitteln wie Kopierer, Schlüssel für Gemeinderäume, Telefon, PC gesichert ist.

Diese im Einzelnen zu beschließenden Rahmenbedingungen gehen davon aus, dass ehrenamtliche Mitarbeit für viele Menschen nur noch attraktiv ist, wenn klare Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen, ausreichende Ressourcenzuweisungen und eine zeitliche Begrenzung verbindlich definiert sind. Dafür brauchen nicht nur die Ehrenamtlichen Fort- und Weiterbildung, ebenso dringlich ist die Qualifikation der Hauptamtlichen im Umgang mit den Ehrenamtlichen.

Im Überblick

Die Doppelrolle, die Kirchenälteste als Ehrenamtliche und als Zuständige für Ehrenamtliche haben, ist Chance und Auftrag zugleich. Sie weist hin auf die Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit in und für die Gemeinde. Im Kern geht es dabei um unser Bild von Kirche: Wie soll unsere Kirche in den kommenden Jahren aussehen? Welche Zuständigkeiten, Beteiligungsmöglichkeiten und Plätze wird sie denen einräumen und zuweisen, die zu ihr gehören und sich in und für sie engagieren?

Ernst-Gerhard Wolter

Im Grunde

ist es eine Frage der Perspektive: Kirchenälteste sind zunächst Gemeindeglieder. Sie wohnen an einem konkreten Ort ihrer Gemeinde. Sie leben mit ihren Familien, Nachbarn, Freunden in ihrer Gemeinde. Sie nehmen am Leben der Kirchengemeinde teil, wie es ihrem persönlichen Bedürfnis und Interesse entspricht. Die andere Perspektive: Kirchenälteste haben durch eine Wahl teil an der Leitung ihrer Gemeinde: Sie leiten, sie verwalten, sie prüfen, sie entscheiden, sie planen, sie kontrollieren, sie verantworten das Ganze ihrer Gemeinde – nicht etwa nur den Bereich des eigenen, persönlichen Interesses. Dieser Wechsel der Perspektive im Amt ist eine große Herausforderung.



Hartmut Lübben

Im Einzelnen

Gemeinde ist mehr...

So oft von der „Gemeinde“ gesprochen wird, so selten ist klar, was eigentlich damit gemeint ist: Quer zu biblischen Beschreibungen von „Gemeinde“ etwa in 1. Korinther 12 als „Leib Christi“ oder in Matthäus 5 als „Salz der Erde“ ist die konkrete Gemeinde am Ort in jedem Fall mehr, als auf den ersten Blick sichtbar ist:

Die Kirchgänger am Sonntagmorgen („Gottesdienst-Gemeinde“)? Oder: Die Teilnehmenden an Kinderaktionen, Gesprächskreisen, Seniorenkreisen, Jugendfahrten usw. („Gruppen-Gemeinde“)? Oder: Die neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden („Mitarbeiter-Gemeinde“)? Oder: Die Vielzahl derer, die im Alltag der Gemeinde kaum sichtbar sind, zu Weihnachten aber die Kirche füllen und Amtshandlungen selbstverständlich wünschen („Kasual-Gemeinde“)? Oder: Gemeindeglieder, die sich selbst zwar als „evangelisch“ einschätzen, aber ansonsten nur in der Gemeindegartei im Pfarramt auffindig zu machen sind („Zugehörigkeits-Gemeinde“)? So gesehen sind Kirchengemeinden komplexe soziale Systeme.

Nach unserer Kirchenordnung ist die Kirchengemeinde die Gesamtheit der Glieder einer Ortsgemeinde. Kirchenältesten ist die Aufgabe gestellt, diese Gesamtheit in ihrer Vielfalt zu leiten.

1. Korinther 12,12
Matthäus 5,13

Art. 5 und 7,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Jede Gemeinde hat ihr eigenes Gesicht, sie hat eine jeweils unverwechselbare Geschichte an ihrem Ort und ihr eigenes Umfeld. Sie ist ein Teil ihrer Kirche und damit eingebunden in eine gemeinsame Ordnung und Tradition. Sie bildet vielfältige Aktivitäten am Ort aus. In ihr bilden sich Beziehungen zwischen verschiedenen Menschen mit verschiedenen Interessen. Sie ist Ort einer unüberschaubaren Fülle von Kontakten, Beziehungen, Erfahrungen, Vorbehalten, Bedürfnissen und Interessen.

Ihr Auftrag ist es, in dieser Vielfalt und Dynamik das Evangelium Jesu Christi zu leben.

Damit ist eine Kirchengemeinde

■ **Interpretationsgemeinschaft**

Menschen sind – gemeinsam mit anderen – unterwegs, um ihr persönliches Erleben im Licht dieses Evangeliums immer wieder neu zu deuten und individuelle Perspektiven zu gewinnen.

■ **Erfahrungsgemeinschaft**

Menschen lernen – gemeinsam mit anderen – immer wieder neu, ihre besondere Situation am Ort im Licht des Evangeliums zutreffend einzuschätzen und gemeinsame Perspektiven zu gewinnen.

■ **Glaubensgemeinschaft**

Menschen üben – gemeinsam mit anderen – immer wieder neu eine person- und evangeliumsgemäße Glaubenspraxis ein.

Art. 21 und 23,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Perspektiven gewinnen...

1. „Ich leite diese Gemeinde mit...“

Im leitenden Gremium, dem Gemeindegremium, werden aus Gemeindegliedern Kirchenälteste. Als Gemeindeglieder haben Kirchenälteste durchaus persönliche Interessen, besondere Anliegen z. B. für ihren Ortsteil, eigene Vorstellungen von Arbeitsformen in der Gemeinde usw. Als Kirchenälteste sind sie aber der ganzen Gemeinde verpflichtet. Es wird also darauf ankommen, die „allzuvertraute“ Gemeinde immer wieder auch aus der Distanz zu sehen, um zu entdecken: Die eigene Form des Christseins, die eigene Form der Bindung an eine Gemeinde, die eigenen Ideen von Gemeinde sind nicht die einzigen! Es gibt auch ganz andere Bedürfnisse, Erwartungen usw.

an die Gemeinde!

Kirchenälteste tragen Verantwortung für die Vielfalt in ihrer Gemeinde – nicht nur für diejenigen, die sie kennen und schätzen, um die sie sich sorgen, die sichtbar sind in Gruppen und Kreisen, die zu Amtshandlungen kommen usw. Die Bedürfnisse auch „ganz anderer“ Gemeindeglieder in den Blick zu nehmen und immer wieder nach neuen Kontaktmöglichkeiten zu ihnen zu suchen, ist die schwierige und zugleich aber ebenso notwendige wie lohnenswerte Aufgaben der Kirchenältesten.

2. „Und ich weiß eine ganze Menge von meiner Gemeinde...“ Kirchenälteste sind die „Experten“ in Sachen Gemeinde. Kirchenälteste sind ortskundig; sie nehmen Teil am Leben von Vereinen, Initiativen usw.; sie sind durch Familie, Freunde und Nachbarn eingebunden in ein vielfältiges Netz von Beziehungen in der Gemeinde. Auch das, was nur „hinter vorgehaltener Hand“ erzählt, gemeint, geglaubt, gedacht, gezweifelt, gefragt, befürwortet oder abgelehnt wird – auch das bleibt Kirchenältesten nur selten verborgen. Die gute Kenntnis der Stimmungslage einer Gemeinde zeichnet Kirchenälteste aus, und sie sollte nicht am Eingang zum Sitzungsraum zurückgelassen werden!

Eine eher institutionalisierte Form der Kommunikation mit der Gemeinde bieten die Bestimmungen unserer Kirchenordnung (Art. 15) über die empfohlene, jährliche Einberufung einer Gemeindeversammlung: Hier nehmen Gemeindeglieder einen Situationsbericht des Gemeindegemeinderats entgegen und können ihrerseits Vorschläge für die Bereicherung des Lebens in der Gemeinde machen, über die der Gemeindegemeinderat dann zu beraten hat. Eine solche Versammlung wird dann gelingen, wenn sie einen konkreten Anlass hat. Das kann ein aktuelles Thema von allgemeinem Interesse oder auch eine bestehende oder sich anbahnende Auseinandersetzung zwischen Gemeindegemeinderat und Gemeinde sein. In jedem Fall empfiehlt es sich, die Versammlung sorgfältig zu planen und genügend Raum für Kommunikation untereinander zu lassen (indem z. B. Phasen für gesprächsfähigere Kleingruppen eingeräumt werden, deren Ergebnisse abschließend dem Plenum vorgestellt werden).

Art. 15,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

3. „Und ich bin im Gespräch mit meiner Gemeinde...“

Gemeindeglieder sind nur wenig informiert über die Aufgaben, das Engagement und die Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrats. Durch die Wahl zum Kirchenältesten ergibt sich nicht nur eine formal-demokratische Leitungsverantwortung, sondern durchaus auch ein „Mandat des Dienens“. Im Blick auf das Gespräch zwischen Gemeindegliederkirchenrat und Gemeinde heißt das: Kirchenälteste gestalten ihre Arbeit so offen und durchsichtig wie möglich. Die Gemeinde wird regelmäßig über Problemstellungen, Vorhaben und Entscheidungen informiert, z. B. im Gemeindebrief.

Und: Das Amt der Kirchenältesten endet nicht mit dem Ende der Sitzung. Bei Veranstaltungen, im Vereinsleben und über den Gartenzaun können Kirchenälteste ihre vielfältigen Kontakte nutzen, um Gemeindeglieder einzuladen, um ihnen zuzuhören, um sich zu informieren und um andere zu informieren.

Im Überblick

- „Gemeinde“ ist immer mehr, als Einzelne wahrnehmen können.
- Kirchenälteste müssen immer wieder Perspektiven wechseln: Im Unterschied zu Gemeindegliedern tragen sie eine *Gesamtverantwortung* für alles, was in der Gemeinde geschieht. Sie sind „Gemeinde-Experten“ für ihren Lebens- und Wohnort. Sie sind darauf angewiesen, das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen und zu pflegen.

Hartmut Lübben

Im Grunde

Um es vorweg zu nehmen: Das Wort Gottes ist kein Anhang. Es ist kein Randthema und kein Alibi für leitende Gemeindegarbeit in der Kirche. Das Wort Gottes ist kein Rahmenprogramm innerhalb der Sitzungen des Gemeindegkirchenrats, sondern ihre Mitte. Und damit bin ich beim Kern eines Missverständnisses angelangt, das noch weithin die Arbeit der Kirchenältesten bestimmt: Die Sitzung.

Im Einzelnen

Es wird zu Sitzungen eingeladen. Und die Probe auf das Exempel bringt es an den Tag: Es folgt ein zwei bis dreistündiges Sitzen. Bei diesen endlosen Sitzungen hat das Wort Gottes keine Chance. Im besten Fall wird es zu dem, was es vom Sinn her niemals ist: Ein Randthema. Ein Anhängsel, das mit Losung, Andacht oder Vorlesegeschichte beginnt und in einem Vaterunser endet. Wie gesagt: Im besten Fall. Manchmal entfällt auch das. Und die Frage bleibt: Wie kann das Wort Gottes in der Arbeit durch und mit Kirchenältesten lebendig werden? Zunächst dadurch, in der Arbeit von Kirchenältesten (und gerade auch bei den Sitzungen) weniger zu sitzen! Denn das Wort Gottes holt uns heraus aus den Sitzen und aus den Sofas. Es bewegt und berührt uns.

Biblische Geschichten haben es in sich. Sie trösten und provozieren. Sie lassen uns die Köpfe schütteln und sie lassen unser Herz jubeln. Das Wort Gottes ernüchert und verschlägt uns den Atem. Es will gesungen, bekannt und getan werden. Und dies in der Gemeinschaft mit Christen. Mit drei Schritten haben Menschen in der Bibel das Wort Gottes entdeckt: Mit *Kommen*, *Sehen* und *Bleiben*:

Menschen kommen, d. h. sie setzen sich in Bewegung (oder lassen sich bringen). Sie folgen Jesus nach, suchen Heilung und Antworten auf Fragen des Lebens.

Dann folgt das Sehen. Das Wort Gottes zu erleben, ist ein zutiefst sinnliches Unterfangen. Mit Hören und Sehen (Verkündi-



Dr. Stefan Welz

gung / Licht), mit Fühlen und Schmecken (Taufe / Abendmahl), mit Berühren und Sprechen (Segen / Gemeinschaft) wird das Wort Gottes lebendig.

Zuletzt steht das Bleiben. Das Wort Gottes braucht die Treue der Menschen, das Durchhalten und Bekennen auch über Zeiten hinweg, in denen weniger glückt und vieles ernüchtert.

In diesen Gang vom Kommen über das Sehen bis hin zum Bleiben sind Kirchenälteste hineingestellt.

Für die Arbeit und die Aufgaben des Kirchenältestenamts heißt es konkret, sich von der Lebendigkeit des Wortes Gottes bewegen zu lassen. Auch all die, denen die körperliche Bewegung schwer fällt oder genommen ist, werden innerlich bewegt. Sitzungen des Gemeindegemeinderats brauchen Zeiten zum Luft holen. In unseren Kirchengemeinden fahren wir (als Gemeindegemeinderat) regelmäßig zu Seminaren nach außerhalb. Wir entdecken Kirchräume, die wir noch nie gesehen haben. Wir lernen Menschen kennen, die anders und oft ganz neu uns das Wort Gottes sagen. Innerhalb der Sitzungen haben wir die Beweglichkeit neu gefunden. Von Steh-Pausen über geistliche Tagesordnungspunkte, von Musik bis hin zu Gedichten, die Kirchenälteste mitbringen, wird dem Wort Gottes wieder Raum gegeben. Und auf einmal lernen wir uns kennen.

Unsere Glaubenserfahrungen teilen sich mit, ohne Angst und Furcht vor Frömmerei. Dem Wort Gottes, wie es uns in der Heiligen Schrift anvertraut ist, ist von der Phantasie und Kreativität her keine Grenze gesetzt. Wer nun meint, die Pflichtaufgaben kommen zu kurz, wird eines Besseren belehrt. Erst als wir dem Wort Gottes wieder Raum gaben, kam Schwung in die Arbeit an Verwaltung und Personalfragen, an Finanzen und Bauunterhaltung – bis hin zur Organisation von Festen und Projekten. Wir machen die Erfahrung: Das Wort Gottes befreit uns zum konkreten Handeln. Das Wort Gottes hat uns berührt und wir lassen es zu. Und so finden wir uns im Gottesdienst, bei Gemeindegemeinden und bei Gesprächen rund um Bibel und Alltagsleben wieder.

Deshalb, liebe Kirchenälteste, bleibt das Wort Gottes der einzige Schatz, der uns als Kirche anvertraut ist. Die Väter und Mütter der Kirche in Oldenburg haben diesen Schatz in der Kirchenordnung in allen wesentlichen Artikeln zum Ausdruck gebracht. Vom Artikel 1 der Kirchenordnung über das Einführungsgelöbnis in das Kirchenältestenamt bis hin zu den Aufgaben im Gemeindegemeinderat steht das Wort Gottes im Zentrum.

Im Überblick

Das Wort ist wie eine Berührung Gottes, es findet Gestalt in unserem Leben. Manchmal in einer Weise, dass gestritten und gerungen werden muss. Das Wort Gottes wird Fleisch und wohnt unter den Menschen (Johannes 1,14). Unser phantasievoller Umgang mit dem Wort ist der Türöffner zur Gemeindegemeindearbeit, die Gott und dem Menschen dient. Es ist kein Anhang, kein spirituelles „wellness“-Programm, das noch eben so dazukommt. Oder um dahin zu kommen, womit ich begonnen habe: Das Wort Gottes ist nicht der Rand, sondern die Mitte unseres Lebens.

Johannes 1,14

Dr. Stefan Welz

Im Grunde

ist das älteste (Glaubens-) Bekenntnis der Christen recht schlicht: „*Jesus ist der Christus.*“ Das tönt kurz, einprägsam, wortkarg und ist denn auch der „kleinste gemeinsame Nenner“ dessen, was Christen glauben: Der in den Evangelien gezeigte Jesus von Nazareth ist der Sohn Gottes, der Auferstandene, der Christus. Wo taucht dieser Christus im Alltagshandeln eines Gemeindegemeinderats auf? Wo lässt sich zwischen Finanzdebatte und Verwaltungsgeschäft noch darüber reden, was und wie wir glauben? Unsere Kirchenordnung setzt den Glauben der Kirchenältesten – zu Recht! – voraus. Im Sitzungsalltag gewinnt er aber nur selten Gestalt. Die folgenden Impulse möchten dazu anregen, dem eigenen Glauben auf die Spur zu kommen und eine Sprache zu finden für das, was Glauben ausmacht.

Art. 21-24,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

So verschieden christliche Glaubenshaltungen und -einstellungen sein mögen: Immer ist unser Glaube an einen **persönlichen** Gott gebunden. Das gilt sowohl für den Gott des Alten Testaments wie erst recht für die Gestalt Jesu von Nazareth in den Evangelien. Es sind immer wieder konkrete Menschen, die es mit einem äußerst konkreten Gott zu tun bekommen. Anders gesagt: die in eine *Beziehung* zu Gott treten.

Der Gott der Christen und Christinnen ist auf vielerlei Weise erlebbar, aber auf keinen Fall als ein unpersönliches „Es“, eine bloße „Kraft“, eine schlichte „Energie“ o. ä. Immer ist er Person, die anspricht, die trifft, die herausfordert... Im Glauben wissen Christen sich diesem persönlichen Gott gegenüber verantwortlich – und Verantwortung ist nur gegenüber einem „Du“ möglich. Damit wird aber auch verstehbar, warum wir auf verschiedene Weisen glauben: Wenn unser Glaube immer ein Beziehungsgeschehen zwischen mir und Gott ist, dann werde ich anders glauben als du; dann ist mein Glaube getragen von meinen ganz persönlichen Lebenserfahrungen. Und *meine* Lebensgeschichte ist eben nicht deine. Und *deine* Lebensgeschichte ist nicht meine.

So mögen sich viele, ganz verschiedene Haltungen, Einstellungen und Meinungen hinter dem knappen Bekenntnis „Jesus ist der Christus“ verbergen. Sehen wir diese Vielfalt unserer Gottesbeziehungen nicht als Schwäche, sondern als Stärke christlichen Glaubens. Machen wir uns diese Vielfalt auch für unser Kirchenältestenamt bewusst, dann wird die Art und Weise, wie wir im Gemeindegemeinderat zu Entscheidungen kommen, durchsichtig und nachvollziehbar. Mein eigener Glaube bleibt nicht außen vor, wenn ich als Kirchenältester mitentscheide. Die Beobachtung von Glaubensvielfalt in dem einen Bekenntnis zu Christus machten Christen schon früh. Und mit dieser Beobachtung stellte sich schnell die Frage nach dem, was Christen und Christinnen untereinander verbindet: Vier Seiten unseres Glaubens finden schon seit den ersten Jahrhunderten der Kirche Eingang in die gegenseitige Verständigung der Christen über ihren Glauben:

Glauben leben bedeutet Zeugnis geben („Martyria“)

Eine gewagte Behauptung: Denn Glaube lebt nicht im „Wissen“. Glaube lebt in der lebendigen und aufrichtigen Auseinandersetzung. „Zeugnis geben“ vom eigenen Glauben könnte so auch heißen: Fragen stellen. Orientierung suchen. All das in dem Wissen, dass kein Mensch je mit der persönlichen Beziehung, zu der der christliche Gott einlädt, „fertig“ wird. Wir bleiben also Suchende, Fragende, Zweifelnde – und deshalb Glaubende. An dieser Auseinandersetzung können wir einander teilhaben lassen, wenn wir von unserer Suche erzählen, unsere Fragen stellen, unsere Zweifel teilen. Zeugnis legen wir von unserem Glauben ab, wenn wir im Gemeindegemeinderat Raum und Zeit zur Aussprache über diese Fragen geben, etwa im Rahmen der Andacht, eines Schwerpunktthemas im Rahmen der regulären Tagesordnung oder an einem Klausurwochenende.

Glauben leben bedeutet Gemeinschaft finden („Koinonia“)

Von Anfang an suchten Christen die Gemeinschaft mit anderen Christen. Sie suchten den Austausch mit anderen über ihre Erfahrungen mit Christus, mit Gott. Sie suchten die gegenseitige Verständigung über das, was sie glauben. Sie suchten eine ge-

Perspektiven kirchlichen Handelns,
Hg. Synode der
Ev.-Luth. Kirche in
Oldenburg

meinsame Sprache, mit der sie ihren Glauben beschreiben konnten (so entstand schon früh z. B. das Glaubensbekenntnis). Sie suchten in der gegenseitigen Vergewisserung Halt, Ermutigung und Trost. Sie suchten in der Gemeinschaft immer wieder das Erleben: Ich bin nicht allein mit meinem Glauben, da glauben noch andere und nur mit den anderen zusammen können wir in dieser Welt unseren Glauben sichtbar leben. Heute ist aus dieser Gemeinschaft eine organisierte Institution geworden: die Kirche. Mit deren geläufigen Gemeinschaftsangeboten haben zahlreiche Christen Mühe: den Gottesdiensten, den Gruppen und Kreisen, den Veranstaltungen. Unsere Kirche braucht hier genügend offenen Raum, damit Christen in ihrer Verschiedenheit sich suchen, treffen und finden können. Nicht jeder fühlt sich gut aufgehoben im Bibelgesprächskreis und nicht jede findet ihre Gemeinschaft im Seniorenkreis. Gefragt ist eine Vielfalt von Gemeinschaft, die nur entstehen kann, wenn Christen ihre Bedürfnisse in den offenen Raum ihrer Kirchengemeinde eintragen. Der Gemeindegemeinderat selbst ist mit seinen unterschiedlichen Mitgliedern so eine Gemeinschaft von Verschiedenen. Es kommt immer wieder darauf an, das Verbindende untereinander und im Blick auf die ganze Gemeinde zu suchen und ihm Gestalt zu geben. Dann werden sich Gruppen bilden, dann entsteht gemeinsames Engagement, dann lässt sich zusammen Feiern, dann wird der Glaube an Christus in seiner ganzen Vielfalt sichtbar.

Art. 4,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Glauben leben bedeutet Gott erfahren („Leiturgia“)

Seit den ersten Anfängen ist für Christinnen und Christen der Gottesdienst der zentrale Ort solcher Erfahrung geworden. Ein Ort, an dem Menschen zusammen mit anderen ihre persönlichen Lebensfragen ebenso wie die Lebensfragen der Um-Welt bedenken können und Antwort finden. Dies wird umso mehr möglich, wenn dort persönliche Erfahrungen mit Gott und Alltagserfahrungen in Beziehung gesetzt werden, wenn sie geradezu Impulse und Anstöße sind für die Gestalt und Ausgestaltung unserer Gottesdienste. Mit Luther gesprochen: Das „zieht unseren Gott ins Leben“. Darüber hinaus gewinnt lebendiger Glaube seinen Ausdruck in den unerschöpflichen Möglichkeiten von Gebet, Meditation, Stille und Ritualen im Tages-, Wochen-, Jah-

res- und Lebenskreis. Die Vielfalt solcher Erfahrungsmöglichkeiten zu eröffnen und dafür Verantwortung zu übernehmen, gehört zu den Kernaufgaben des Gemeindegemeinderats.

Glauben leben bedeutet Helfen und Begleiten („Diakonia“)

Der Glaube ist sich selbst nicht genug. Von Anfang an ging es Christen nicht nur darum, selbst im Glauben „heil“ zu werden, also in einem umfassenden Sinn Zufriedenheit und Glück zu erleben. Von Anfang an ging es Christen immer *auch* darum, die Welt, in der wir leben, zu verändern. Das heißt: aktiv zu werden, Menschen zu helfen und zu begleiten. Das große Wort von der Nächstenliebe wird ja anders nicht glaubwürdig zu leben sein, als durch das eigene *diakonische* Handeln. Vielleicht bedeutet das Amt des / der Kirchenältesten im Blick auf die Diakonia zunächst nicht, unmittelbar selbst helfend Hand anzulegen, sondern hilfreich zu sein durch den genauen Blick auf die Dinge: Wo sind bei uns Menschen in Not, wo braucht beschädigtes Leben unsere Unterstützung, wer steht am Rand und braucht unsere Stimme? Bei genauem Hinsehen gibt es in jeder Kirchengemeinde eine Reihe ganz konkreter diakonischer Herausforderungen für meinen Glauben, die es anzunehmen gilt.

Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung,
Fundamente 3.2.

Diakonie in der Gemeinde,
Fundamente 3.7.;
Kurzportrait –
Diakonisches Werk,
Fundamente 4.4.

Im Überblick

Der Glaube der Christen ist ein an Jesus Christus gebundener und doch immer wieder vielfältiger Glaube. Das Beziehungs-geschehen zwischen Gott und Mensch ist immer auch getragen von der eigenen Lebensgeschichte und Glaubenserfahrung. Glauben als Glaubensvielfalt zu leben bedeutet, Zeugnis zu geben von der lebendigen Auseinandersetzung mit meinem Glauben; Gemeinschaft zu finden, die Verschiedenheit zulässt und Verbindendes sucht; Gott in vielfältigen Formen und Ausdrucksweisen gottesdienstlicher Feier zu begegnen; diakonisch zu helfen und zu begleiten.

Hartmut Lübben

Im Grunde

bringt jeder und jede von uns ganz von selbst wertvolles Handwerkszeug mit in den Gemeindekirchenrat. Ein ganzes Bündel von Fähigkeiten und Erfahrungen, von Sachkompetenz und Begabung lässt sich aus unserer Lebensgeschichte und den verschiedenen Lebenswelten zusammentragen. Noch besser ist es, den Malermeister und die Hausfrau, die Ehefrau und den Familienvater im Kirchenältestenamt nicht draußen vor der Tür zu parken, bis die Sitzung vorüber ist. Wenn wir bewusst damit umgehen, dass sich unsere Lebenswelten ständig durchdringen, können wir besser aus dem Glauben leben und besser den Glauben mit Leben füllen. Wenn wir unser Christsein im eigenen Lebenslauf in Blick nehmen, bekommen wir einen Blick für Gelegenheiten und Bedürfnisse der Lebensbegleitung anderer in unserer Kirchengemeinde.



Christian Scheuer

Im Einzelnen

Nach Ende der Gemeindekirchenratssitzung zieht es alle schnell nach Hause. Nur die Kirchenälteste Rita W. bleibt zurück. In der Tür spricht sie den Pfarrer an: *„Ich hab’ ja auch für die Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl schon im ersten Unterrichtsjahr gestimmt. Aber, wissen Sie, als Mutter eines Konfirmanden habe ich da Bedenken. Ich finde es nicht gut, wenn Zwölfjährigen in der Kirche Alkohol ausgeschenkt wird, auch wenn es nur ein Schluck Wein ist. Und meine Nachbarin meinte auch, dass sie dagegen ist. Aber das kann man wohl im Gemeindekirchenrat nicht laut sagen, das zählt wohl nicht?!“* Das ausgewählte Beispiel macht deutlich, worum es geht:

1. Wanderer zwischen den Lebenswelten

Kirchenälteste bewegen sich in einer Vielzahl von Lebenswelten: Rita W. ist nicht nur Mutter und Nachbarin, sie ist auch Ehefrau, mit 20 Stunden in der Woche Arbeitnehmerin und Vorstandsmitglied im örtlichen Sportverein. Tagtäglich wechselt sie mehrfach hin und her und schlüpft in ihre unterschiedlichen Rollen. In einer „ausdifferenzierten Gesellschaft“ ist an jede Lebenswelt

eine eigene Rolle gebunden, mit eigenen Verhaltenserwartungen und spezialisiertem Wissen. Während Rita W. sonst ganz selbstverständlich ihre Erfahrungen als Mutter in die Vorstandsarbeit beim Sportverein einbringt und die Lebenswelten miteinander verschränkt, ist sie in ihrer Rolle als Kirchenälteste zögerlich. Soll sie im Gemeindekirchenrat auch als Mutter und Vertreterin der Nachbarschaft reden oder ist Kirche nicht irgendwie eine Welt für sich? Sie spürt, dass die Sache mit dem Glauben nicht von dieser Welt ist. Aber sie kann und sollte in der Nachfolge Jesu Christi den Mut haben, den Glauben in dieser Welt zu leben. Ihre Kirchengemeinde ist geradezu darauf angewiesen, dass sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus der Lebenswelt als Mutter und Nachbarin usw. ins Kirchenältestenamt einbringt, damit der Glaube lebensnah Gestalt annimmt und nicht an den Menschen vorbei gelebt wird. Unsere Kirche braucht „Expertinnen und Experten des Alltags“, um das Evangelium glaubwürdig im Alltag der Welt zu verankern (Matthäus 10,27).

Matthäus 10,27

2. Christsein im Lebenslauf

Mein Leben verläuft anders als dein Leben. Meine Lebensgeschichte weiß anderes zu erzählen als deine. Begünstigt wird dieser Umstand durch den sogenannten „Individualisierungsschub“: Gelockerte Normen und erweiterte berufliche und private Möglichkeiten schaffen eine Vielfalt von Lebensentwürfen. So unterschiedlich die Lebensläufe sind, so unterschiedlich sind auch die religiösen Prägungen und die kirchliche Verbundenheit. Meine ganz persönlichen Lebenserfahrungen haben meinen ganz persönlichen Glauben geformt. Deswegen ist mein Glauben anders als dein Glauben. Das Kirchenältestenamt fordert dazu heraus, dem eigenen Christsein im Lebenslauf bewusst nachzugehen. Dabei wird sichtbar, wie viel Glaubenserfahrungen das eigene Lebensgebäude bereit hält. Rita W. wird feststellen, dass ihr kirchliches Engagement nach der Konfirmation mit Ausnahme der kirchlichen Hochzeit fast zum Erliegen gekommen war. Ihr wird bewusst werden, wie sehr die Geburt und das Heranwachsen ihrer Kinder die Bedeutung des Glaubens in ihrem Leben verstärkt haben. Sie wird sich im Gemeindekirchenrat dafür einsetzen, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden zeitgemäß und altersbezogen auf kirchliche Jugendar-

Mein Glaube,
Fundamente 1.7.

Ein Kernsatz der dritten EKD-Erhebung über die Kirchenmitgliedschaft „Fremde Heimat Kirche“ von 1997 lautet: „Die Lebensgeschichte ist der ‚Sitz‘ der Religion“

beit angesprochen werden. Schließlich möchte sie daran mitarbeiten, dass die kirchlichen Amtshandlungen die Übergänge des Lebens noch aufmerksamer begleiten, etwa indem neben dem Einschulungsgottesdienst ein Abschlussgottesdienst für die Schulabgänger tritt.

3. Wie lebt man, wenn man glaubt

Wenn mein Leben und mein Glauben zusammenhängen, dann wirkt mein Glauben in meine Lebensführung hinein, dann lässt sich der sonntägliche Kirchgang nicht vom Christsein im Alltag trennen. Dieser Zusammenhang ist wohl gemeint, wenn die Kirchenordnung im Kirchenältestenamt einen beispielhaften Lebenswandel anmahnt. Damit kann heute nicht der moralische Druck gemeint sein, als Kirchenälteste und Kirchenältester ein besserer Mensch sein zu müssen oder mustergültiger als andere zu leben. Rita W. will anderen nicht vorleben, wie sie als gute Christinnen und Christen zu sein haben. Dass sie dem Glauben in ihrem Leben etwas zutraut ist Beispiel genug. Aber sie sollte in Familie, Beruf und Freizeit auch nicht verstecken, was ihr zum Leben hilft. Im Kirchenältestenamt weist ihr Glaube über das rein Private hinaus in die Öffentlichkeit. Wenn sie diese Rolle annimmt und ihr Christsein im Lebenslauf selbstbewusst und selbstverständlich lebt, macht sie vielen ein Gesprächsangebot, für die der Glaube ein Thema ist.

Art 23,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Überblick

- Damit der Glaube lebensnah Gestalt annimmt ist die Kirche auf Älteste angewiesen, die sich mit dem Wissen und den Erfahrungen aus ihren Lebenswelten einbringen.
- Das Kirchenältestenamt fordert dazu heraus, das eigene Christsein im Lebenslauf aufzuspüren.
- Das Kirchenältestenamt schließt die Bereitschaft ein, den eigenen Glauben öffentlich zu leben.

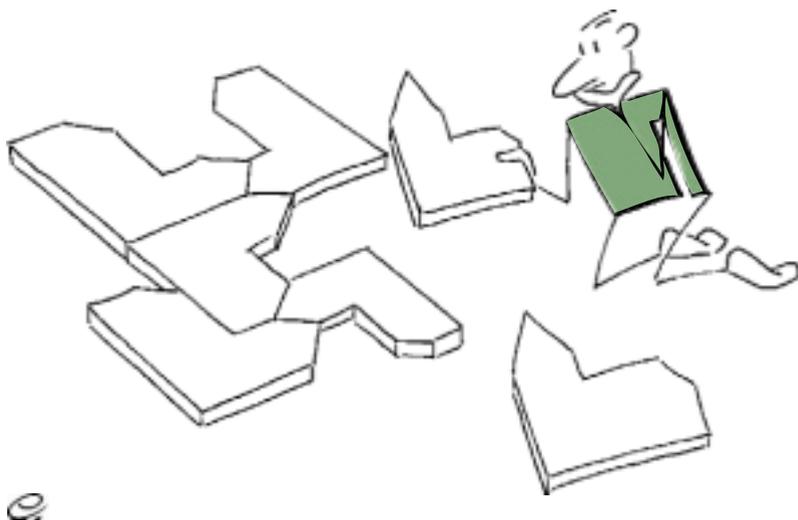
Zwischenruf:

Von Aufgaben und Herausforderungen

1.9.

„Stell dir vor, Waltraud, ich bin jetzt schon seit über zehn Jahren im Gemeindegemeinderat. Bevor ich das erste Mal gewählt wurde, hatte ich nur sehr verschwommene Vorstellungen vom Amt einer Kirchenältesten. Der Blick in die Kirchenordnung machte mir richtig Angst: Konnte ich diesen Aufgaben neben Beruf, Familie und anderen Interessen gerecht werden? Hatte ich die nötige Kompetenz für die Entscheidung der Sachfragen? Meine Neugierde und der Wunsch, unsere Kirchengemeinde aktiv mitzugestalten, überwogen aber meine Bedenken.“

Art. 18 ff,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.



„Ja, Hildegard, mir geht es da ganz ähnlich, auch wenn ich in einer anderen Gemeinde lebe. Im Anfang fühlte ich mich unsicher und inkompetent, weil ich in den Sitzungen viel fragen musste, um Verfahrens- oder Sachfragen wie z. B. Friedhofs- und Kindergartenangelegenheiten oder den Haushaltsplan zu verstehen. Mit der Zeit bin ich dann in diese Verantwortung hineingewachsen und mir ist klar geworden, wie unverzichtbar der Gemeindegemeinderat als Leitungsgremium der Gemeinde ist.“

Zwischenruf:

Von Aufgaben und Herausforderungen

1.9.

„Weißt du, für mich besteht die große Herausforderung darin, als Kirchenälteste gemeinsam mit anderen Wege hin zu einer lebendigen Gemeindegemeinschaft zu suchen, die anstehenden Probleme und Fragen zu diskutieren und Lösungen zu finden. Dazu gehört auch, inhaltliche Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft zu setzen. Ich kann meine eigenen Vorstellungen und Fähigkeiten in den Gemeindegemeinschaftsrat einbringen und mir Schwerpunkte wählen, weil sich die Aufgaben ja auf verschiedene Ausschüsse und Arbeitsgruppen verteilen. Ich muss mich nicht für alles verantwortlich fühlen. Besonders wichtig ist mir, ein offenes Ohr für Anregungen, Wünsche und Erwartungen aus der Gemeinde zu haben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen und den Kontakt zu den distanzierten Gemeindegemeinschaftsgliedern herzustellen.“



Waltraud Kanter

„Bei uns im Gemeindegemeinschaftsrat – und das wird bei euch nicht anders sein – wird viel über die Verteilung der knapper werdenden Finanzen geredet. Dies ist auch notwendig, weil dadurch die Weichen für die Inhalte der Arbeit gestellt werden. Dennoch wünsche ich mir, dass die Beratung finanzieller und personeller Angelegenheiten sowie die Regelung organisatorischer Dinge nicht so einen breiten Raum einnimmt. Für mich ist ein Gemeindegemeinschaftsrat nicht nur ein Verwaltungsgremium, sondern auch, ja vor allem, ein Leitungsgremium mit Zeit und Raum für die geistliche Arbeit.“

„Auch wenn es immer mal wieder Frust gibt, macht es mir weiterhin Spaß, mich im Gemeindegemeinschaftsrat zu engagieren. Im Rückblick betrachtet habe ich, auch für mich persönlich, viel gewonnen. Ich sehe es als Bereicherung an, gemeinsam über Kirche, Gemeinde und Glauben nachzudenken, voneinander zu lernen, sich gegenseitig zu ergänzen, Kontroversen auszutragen und Kompromisse zu schließen. Meine Arbeitsschwerpunkte haben sich im Laufe der Jahre verändert, auch ich habe mich verändert, habe neue Einsichten gewonnen, zu manchem eine andere Einstellung erhalten, neue Fragen sind hinzugekommen.“

Zwischenruf:

Von Aufgaben und Herausforderungen

1.9.

„Hildegard, während wir so über unsere Aufgaben und Herausforderungen als Kirchenälteste sprechen, fällt mir ein treffendes ‘Bild’ von Antoine de Saint-Exupéry ein, das unsere Sicht der Dinge gut widerspiegelt:

‘Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeuge vorzubereiten und die Arbeit einzuteilen, sondern wecke in ihnen die Sehnsucht nach dem großen, weiten Meer.’“

Hildegard Kriebitzsch
Waltraud Kanter



Hildegard
Kriebitzsch

Im Grunde

Auch wenn wir vom Gemeindegkirchenrat wie von einer überschaubaren Einheit sprechen, wissen wir doch aus eigener Erfahrung: Jeder Gemeindegkirchenrat ist eine vielfältig zusammengesetzte Gruppe mit Menschen aus ganz unterschiedlichen Lebens- und Erfahrungszusammenhängen. Alle bringen eine eigene Biographie mit und damit auch unterschiedliche Einstellungen, Überzeugungen und Werte, Interessen, Gewohnheiten und Verhaltensweisen, die ihre Vorstellungen und Leit-Bilder vom Selbstverständnis und von den Aufgaben des Gemeindegkirchenrats als Leitungsgremium prägen.

Im Einzelnen

Da ist zum Beispiel der Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde...

Einige seiner Mitglieder bringen qualifizierte Berufs- und Leitungserfahrungen sowie bestimmte Vorstellungen und Kenntnisse effektiver und effizienter Gremien- und Verwaltungsarbeit mit. Hier schlägt ihr Herz, hier sind sie kompetent. Sie würden die Sitzungen des Gemeindegkirchenrats straffer vorbereiten und leiten, Mitarbeitergespräche ergebnisorientierter führen. Manchmal wundern sie sich, wie hier mit Geld und Zeit umgegangen wird...

Andere bringen nicht soviel fremde Leitungskompetenz mit, in jedem Fall aber ihre persönlichen Erfahrungen in der Gemeinde bzw. im Gemeindehaus und ihren gesunden Menschenverstand. Sie investieren Energien und Ideen und viel Zeit, sie unterstützen das Pfarramt, wo immer „Not am Mann“ ist und gelangen bald zu einem ehrenamtlichen Halbtagsengagement. Manchmal ist der Preis dafür sehr hoch. Die Gemeinschaft untereinander liegt ihnen am Herzen. Fragen der Verwaltung nehmen für sie häufig einen zu großen Anteil an der Arbeit ein...

Wieder andere bringen ganz bestimmte Interessen und Neigungen mit in den Gemeindegemeinderat: Der eine hat eine innige Beziehung zur Kirchenmusik, weil sein Großvater ein bekannter Kirchenmusiker war; ein anderer sieht die Kirche als letzte Trutzburg für moralische Werte in der Gesellschaft; ganz zu schweigen von der Vertreterin der Diakonie-Gruppe oder der Initiatorin des Taizé-Kreises, die sich im übrigen mehr „Geistliches“ im Gemeindegemeinderat wünscht...

Dann sind da noch die nüchtern und Abstand haltenden Mitglieder, die sich nicht von den kirchlichen Strukturen schlucken lassen. Sie beschränken ihren Einsatz auf die Mitarbeit in der Sitzung, das Kollektensammeln und höchstens eine Aufgabe in der Gemeinde. Sie verstehen ihre Mitarbeit in Parallele zum öffentlichen Ehrenamt. Für einige von ihnen ist das Kirchenältestenamt ein Ehren-Amt im Wortsinne: in manchen Familien weitergegeben von Generation zu Generation; förmlich gebunden an öffentliches Ansehen oder berufliche Stellung...

Und schließlich ist da der Pfarrer / die Pfarrerin der Gemeinde mit seiner / ihrer durch Stellung und Aufgabenbeschreibung zugewiesenen Macht. Als – in der Regel – Vorsitzender / Vorsitzende des Gemeindegemeinderats leitet er / sie die Sitzungen. Auch er / sie bringt Vorstellungen, Ideen und Bilder von der Arbeit und Zusammenarbeit im Gemeindegemeinderat mit. In bester Absicht will er / sie Leitung und Seelsorge verbinden und merkt oft erst nach durchstandenen Konflikten, wie schwierig es ist, beiden Aufgaben gerecht zu werden.

Das Szenario könnte noch weiter ausgemalt werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen:

Nicht nur unterschiedliche Kompetenzen und Neigungen („Hobbies“), Interessen und Motive für die Mitarbeit im Gemeindegemeinderat kommen hier zusammen; auch nicht nur unterschiedliche Bilder von Kirche und Gemeinde z. B. als Wertegemeinschaft, als volksgemeinlicher Kleinverteilungsapparat, als Kirche für andere; sondern zugleich auch ganz unterschiedliche Vorstellungen, die die Mitglieder im Gemeindegemeinderat von ihrer eigenen Arbeit haben:

Für die einen ist der Gemeindegemeinderat ein Verwaltungsgremium oder auch eine Art Aufsichtsrat über Mitarbeitende; für die anderen so etwas wie ein harmonischer Familientisch, an dem es keine Konflikte geben darf; wieder andere sehen im Gemeindegemeinderat eine Ideen- und Interessenbörse der verschiedenen Gruppen und Kreise oder einen geistlichen Ort, an dem Fragen des Christ-Seins und des eigenen Glaubens zur Sprache kommen sollen.

Angesichts solcher Unterschiede ist eine grundlegende und fort-dauernde Verständigung über Leitbildfragen eine unverzichtbare Aufgabe des Gemeindegemeinderats: Wie können die unterschiedlichen Interessen, Motivationen, Vorstellungen, Bilder und Erfahrungen mit Kirche und Gemeinde, die Kirchenälteste in die Arbeit und Zusammenarbeit mitbringen, in einer Zielvorstellung zusammenkommen und auf die Herausforderungen im Umfeld der Gemeinde bezogen werden? Mit dem Klärungsprozess über diese Fragen beginnt ein gemeinsamer Weg, auf dem man sich immer wieder vergewissert und orientiert. Keine Frage, dass sich dadurch die Themen für Gemeindegemeinderatssitzungen neu sortieren und bei den Beteiligten Motivation entsteht.

Im Überblick

Der Gemeindegemeinderat ist eine gewählte Gruppe auf Zeit, als solche keine einheitlich zusammengesetzte Gruppe, sondern eher ein Geflecht unterschiedlicher Interessen, Vorstellungen und Erwartungen. Wenn solche Unterschiede nicht benannt und geklärt werden, sind Missverständnisse und Enttäuschungen vorprogrammiert und gemeinsam getragene Entscheidungen kaum möglich.

Ernst-Gerhard Wolter

Im Grunde

ist eine Geschäftsordnung die „klassische“ Spielregel der Gremienarbeit – auch – eines Gemeindegemeinderats. Sie sichert die Mitwirkungsmöglichkeiten aller bei der Meinungsbildung (z. B. durch Regelungen für Einladungsfristen, Beratungsunterlagen, Tagesordnung, Verhandlungsablauf) und schafft zugleich die Voraussetzungen für einen fairen und zügigen Ablauf (z. B. durch Regelungen über Abschluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Vertagung, Verweis in die Ausschüsse).

Nur wenige Gemeindegemeinderäte haben eine eigens formulierte Geschäftsordnung; die meisten Gemeindegemeinderäte haben sich die „Muster-Geschäftsordnung“ der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu eigen gemacht.

Geschäftsordnung,
Fundamente 5.5.

Spielregeln anderer Art sind sogenannte „Gesprächsregeln“; sie tragen dazu bei, dass möglichst alle Mitglieder eines Gemeindegemeinderats gut zu Wort und auch Gesprächs- und Verständnisschwierigkeiten zur Sprache kommen.

Im Einzelnen

Die folgenden „Gesprächsregeln“ sind keine Gebrauchsanweisung dafür, wie es von heute auf morgen anders geht. Aber sie können Türen öffnen zum Mitreden und Miteinanderreden...

Sie bestimmen selbst, was Sie sagen wollen

Geben Sie in das Gespräch hinein, was Sie geben möchten. Andere können Ihnen die Entscheidung nicht abnehmen, ob Sie reden oder schweigen sollen. Sie verantworten, was Sie sagen – und nicht äußern möchten.

Störungen haben Vorrang

Teilen Sie mit, wenn etwas Sie an dem Gespräch nicht mehr aufmerksam teilnehmen lässt: Was Sie ärgert, ängstet, langweilt, beunruhigt.

Wenn eine solche Störung besprochen und behoben ist, geht das Gespräch besser weiter – für Sie und die Gruppe.

Es kann nicht mehr als eine / einer sprechen

„Seitengespräche“ haben nicht das Recht, Ihre Aufmerksamkeit abzulenken. Bitten Sie, dass sie unterbleiben – oder dass die Störung, die dahinter steht (vielleicht Unmut, Interesselosigkeit), ausgesprochen wird.

Erproben Sie sich

Verhalten Sie sich im Reden oder Nicht-Reden so, wie sie wirklich möchten? Wenn nicht, dann versuchen Sie ab und zu, ein bisschen anders zu sein. Probieren Sie Ihre Möglichkeiten aus. Merken Sie, womit es Ihnen gut geht.

Registrieren Sie die Sprache Ihres Körpers

Unser Körper äußert oft deutlicher als unser Denken, was wir tatsächlich empfinden: Ablehnung oder Vorsicht, Misstrauen oder Beunruhigung oder Ratlosigkeit. Gehen Sie mit Ihrem Körper zu Rat.

Was Sie sagen, sagen Sie

Wenn Sie sich äußern, dürfen Sie auch „ich“ sagen. Sie brauchen sich nicht hinter einem „man“ oder „wir“ zu verstecken. Das erleichtert das Gespräch über das Gesagte. Und: Über sich selbst wissen Sie Bescheid wie niemand sonst. Über „man“ und „uns“ sicher nicht.

Meinungen statt Fragen

Wenn Sie eine Frage stellen, sagen Sie dazu, warum. Fragen machen Ihr Gegenüber oft unsicher: „Worauf will er / sie denn hinaus?“ Fragen verhüllen Ihre Meinung. Beides hemmt ein Gespräch. Einer geäußerten Meinung kann der / die andere widersprechen – aber sich auch anschließen.

Solche und solche Gespräche

Registrieren Sie für sich, in welcher Art von Kommunikation Sie sich befinden – oder welche Sie haben möchten. Eine *Auseinandersetzung* über ein Sachthema (*argumentative* Diskussion) unterscheidet sich vom *persönlichen Erfahrungsaustausch*. Im *helfenden Gespräch* (Beratung) geht es um anderes als beim *ideologischen Streit*. Fragen Sie sich immer wieder, was Ihnen

wichtig ist: Das Rechthaben oder das gemeinsame Weiterkommen? Der Gedankenaustausch oder das „den Anderen zum Schweigen bringen“?

(aus: Arbeitsbuch Kirchenvorstand – Themenheft 1, Hrsg.: Amt für Gemeindedienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern)

Im Überblick

Damit ein Gemeindegemeinderat arbeitsfähig wird und bleibt und sich für die Mitglieder eine befriedigende Zusammenarbeit entwickelt, ist es sinnvoll „Spielregeln“ für das Miteinander zu verabreden – in Gestalt von Geschäftsordnungsregelungen ebenso wie von Gesprächsregeln mit dem Ziel, dass möglichst alle im Gemeindegemeinderat gut zu Wort und auch Gesprächs- und Verstehensschwierigkeiten zur Sprache kommen.

Ernst-Gerhard Wolter

Im Grunde

Das wichtigste Instrument im Alltag der Gemeindegemeinderatsarbeit sind die Sitzungen. Hier werden Entscheidungen gefällt und Beschlüsse gefasst, es werden Meinungen gebildet und Ideen ausgetauscht, unterschiedliche Interessen stoßen aufeinander... Sitzungsgestaltung – das ist für alle Beteiligten eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie erfordert gute Vorbereitung, klare Strukturierung, Respekt vor der Zeit von Teilnehmenden, ein Gespür für Atmosphäre und eine zielgerichtete Moderation.

Im Einzelnen

Der Rahmen muss stimmen

Wer die Sitzung leitet, bestimmt immer auch den Sitzungsrahmen: Ist für den passenden Raum mit guter Beleuchtung und Belüftung gesorgt? Wie ist die Sitzordnung? Wichtig ist, dass jeder jeden sehen und direkt ansprechen kann. Dies ist möglich, wenn man im Rechteck oder im Kreis zusammensitzt. Und weiter: Ist ausreichend Platz für die Sitzungsunterlagen vorhanden, ist eine Visualisierung der Themen oder Ergebnisse möglich (Tafel, Wandzeitung)? Sind Erfrischungen, ist gegebenenfalls ein kleiner Imbiss bereitgestellt?

Zeit optimal nutzen

Gerade in ehrenamtlichen Gremien wie Gemeindegemeinderäten ist es wichtig, die Zeit gut zu nutzen. Das beginnt mit dem Anfang einer Sitzung. Unpünktlich begonnene Sitzungen dauern länger. Das ganze Programm verschiebt sich nach hinten. Der verspätete Anfang verärgert außerdem die Pünktlichen. Am Anfang sollte der Zeitrahmen abgesteckt werden... dann loslegen und auch pünktlich schließen.

Die Tagesordnung

Die durchdachte und aussagekräftige Tagesordnung einer Gemeindegemeinderatssitzung ist eine zentrale Arbeitsgrundlage für einen erfolgreichen und befriedigenden Verlauf. Sie gibt die inhaltliche und zeitliche Struktur vor und ermöglicht die Vorberei-

tung aller Beteiligten. Eigene Vorbereitung ermöglicht aktive und bewusste Mitarbeit.

Kriterien für eine sinnvolle Tagesordnung

- Anfangszeit und Schlusstermin sind benannt.
- Bei jedem Tagesordnungspunkt wird folgendes vermerkt: Geht es um einen Beschluss (B), eine Information (I), eine Diskussion (D), eine Meinungsbildung (M), einen Erfahrungsaustausch (E)? Dazu wird eine Zeitleiste erstellt, damit alle den Zeitrahmen vor Augen haben und gegebenenfalls mitsteuern können.
- Der inhaltliche Schwerpunkt jedes Tagesordnungspunktes ist klar. Er informiert so, dass die Teilnehmenden sich ein Bild machen oder ersehen können, wo und wie sie zu Informationen kommen. Schriftliche Anlagen zur Vorabinformation sind sinnvoll.
- Die Tagesordnung sollte nicht mehr umfassen, als was realistisch zu bewältigen ist.
- Die wichtigsten Tagesordnungspunkte sollten am Anfang stehen.
- Jede Tagesordnung enthält den Punkt *Sonstiges*, um kurzfristige Besprechungspunkte einbringen zu können.
- Schön ist es, wenn das Ritual eines Abschlussblitzlichtes eingeführt wird. So kann Befriedigendes und Unbefriedigendes ausgesprochen werden.

Die Sitzungsleitung hat erhebliche Vorarbeit zu leisten, wenn sie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abwägt und festlegt. Grundsätzlich bietet sich eine Gliederung in etwas drei gleichlange Abschnitte an.

- Eingangsteil: leichte, nicht allzu kontroverse Tagesordnungspunkte
- Zweites Drittel: ein bis drei komplexere Punkte
- Pause
- Letztes Drittel: weniger komplizierte Tagesordnungspunkte, Feedback

Ergebnisse sichern

In den meisten Leitungsgremien sind Protokolle üblich, um Verhandlungsergebnisse festzuhalten. Es genügt in der Regel ein Beschlussprotokoll. Nützlich ist auch die Führung einer Be-

schlusskartei, die wichtige Einzelbeschlüsse enthält, auf die auch nach Jahren noch zurückgegriffen werden kann.

Doch nicht nur protokollierte Beschlüsse sind Sitzungsergebnisse. Die Dynamik in der Gruppe, die Beteiligung Einzelner bei den Verhandlungen, die Arbeitsatmosphäre sollten bei der Moderation beachtet werden. „Blitzlichter“ geben die Möglichkeit der Rückmeldung am Ende jeder Sitzung, z. B. zu der Frage: „Wie ich heute die Sitzung erlebt habe...“ Man kann die Auswertungsfrage auf die Atmosphäre, auf die verhandelte Sache, auf die Personen oder auf die Leitung beziehen.

Es geht auch anders!

Jeder Gemeindegemeinderat hat einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. In aller Regel leitet er / sie die Sitzung. Das ist allenfalls „Gewohnheitsrecht“, aber keine Notwendigkeit. Es gibt Gemeindegemeinderäte, die Alternativen praktizieren:

- Vorsitzende /Vorsitzender und Stellvertreterin / Stellvertreter wechseln in der Sitzungsleitung ab.
- Besonders große Gemeindegemeinderäte haben einen Vorstand, der die Sitzungen vorbereitet. Die Mitglieder dieses Ausschusses übernehmen rotierend die Moderation. Wie auch immer entschieden wird: Die Moderationsaufgabe erfordert Geschick, Erfahrung – und eine gewisse Neutralität zur jeweils verhandelten Sache. Eine Differenzierung der Rollen „Vorsitz“ und „Moderation“ ist deshalb hilfreich.

Im Überblick

Die Sitzungen sind das wichtigste Arbeitsinstrument des Gemeindegemeinderats; oft ist das eintönig, trocken, geschäftsmäßig. Zur gleichen Zeit soll aber auch beraten und mehr inhaltlich nachgedacht werden. Das erfordert Kreativität, Phantasie, Bereitschaft und aktive Übernahme von Verantwortung. Damit das alles leichter und schneller geht, muss die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sorgfältig geplant werden.

Ulf Häbel,
Klare Struktur –
gute Ergebnisse,
in: Kirchenvor-
stand konkret, Hg.
E.-G. Gäde,
Frankfurt am Main
2001

Im Grunde

Die „Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ sieht vor, dass Arbeit an Ausschüsse delegiert werden kann. In § 15 heißt es: *„Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat Ausschüsse wählen, die die Beschlussfassung im Gemeindegemeinderat vorbereiten...“* Viele, vor allem große Kirchengemeinden, kennen diese Arbeitsform. Sie ist im Interesse der Entlastung des Gemeindegemeinderats und unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des Leitungshandelns zu gestalten.

Geschäftsordnung,
Fundamente 5.5.

Im Einzelnen

Gemeindegemeinderäte können ständige, für die Dauer ihrer Amtszeit tätige Ausschüsse berufen – zuständig für bestimmte Arbeitsfelder (z. B.: Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit) oder für eine Einrichtung der Kirchengemeinde (z. B.: Kindergartenausschuss). Und sie können Ausschüsse „auf Zeit“ einsetzen, die an ein befristetes Projekt (z. B. Renovierung der Kirche) gebunden sind.

Rechtlich gesehen kennt die Kirchenordnung bisher nur eine Form: Beratende Ausschüsse. Gemeint ist damit: Der Ausschuss kommt seinem Auftrag entsprechend zu Ergebnissen und Entscheidungsvorlagen. Die werden dem Gemeindegemeinderat als Vorschläge vorgelegt – müssen also noch förmlich beschlossen (oder auch abgelehnt) werden. Kirchenälteste kritisieren oft, dass Ausschüsse keine Entscheidungskompetenz haben, dass im Gemeindegemeinderat die Diskussionen von vorn beginnen, die Ausschüsse keine klaren Strukturen haben und dass Ausschussarbeit nur zusätzliche Zeit kostet. Die Ursache für diese Kritik liegt meist daran, dass die mit der Ausschussarbeit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Ziele nicht geklärt sind.

Was können Ausschüsse nicht leisten?

- Ausschüsse bringen (zunächst) keine Zeitersparnis! Ausschüsse erfordern viel Kommunikationsaufwand. Ergebnis davon sind zunächst einmal: Termine, Sitzungen, Gespräche.

- Ausschüsse bringen keine Arbeitsvereinfachung! Ihre Arbeit muss für den Gemeindekirchenrat und für die Gemeinde transparent sein. Kooperationswille und Bereitschaft zum Gespräch sind unabdingbar.

Was können Ausschüsse leisten?

Gemeindekirchenräte werden sich zukünftig viel stärker über die Ziele ihrer Arbeit verständigen müssen. Diese Zieldiskussion beginnt bereits mit der Frage: „Weshalb bilden wir Ausschüsse, wie können sie uns in unserer Arbeit helfen, wozu können sie dienen?“

- Ausschüsse stärken das Ehrenamt! Ehrenamtliche leiten gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen die Gemeinde. Ihre im Lebensalltag erworbenen Kompetenzen und Ideen sind gefragt, hier werden Möglichkeiten der Umsetzung entwickelt und Ressourcen gebündelt.
- Ausschüsse ermöglichen Gemeindebeteiligung! In die Ausschüsse werden interessierte Gemeindeglieder berufen, die in einem konkreten Arbeitsfeld mitarbeiten können.
- Ausschüsse ermöglichen dem Gemeindekirchenrat, seine Leitungsaufgaben effizienter wahrzunehmen. Der Gemeindekirchenrat muss sich nicht um jedes Detail kümmern; er delegiert Aufgaben und Kompetenzen und gewinnt dadurch Freiräume zur Leitung der Gesamtorganisation Kirchengemeinde.

Norbert Mander,
Mit Ausschüssen
Gemeinde entwickeln,
in: Kirchen-
vorstand konkret,
Hg. E.-G. Gäde,
Frankfurt am Main
2001

Besondere Beauftragungen

Neben der Möglichkeit, ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einzusetzen, kann ein Gemeindekirchenrat auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen, bestimmte Aufgaben stellvertretend wahrzunehmen, z. B. die Beauftragung für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.

Beauftragte dieser Art (Ressort-Beauftragte) sind Fachleute und Anwälte des Gemeindekirchenrats für bestimmte Themen. Auch hier ist, wie bei der Ausschussbildung, eine wichtige Voraussetzung, dass die personbezogene Beauftragung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten durch Beschluss des Gemeindekirchenrats geregelt werden.

Im Überblick

- Die Bildung von (Fach-)Ausschüssen ist im Interesse der Entlastung des Gemeindegemeinderats zu sehen und konsequent weiter zu entwickeln.
- Für alle Ausschüsse (sowie Ressort-Beauftragungen) ist eine präzise Aufgabenbeschreibung vorzunehmen. Darin wird auch die Bevollmächtigung von Entscheidungsbefugnissen geregelt.
- In dem Maße, in dem Umfang und Aufgaben des Gemeindegemeinderats auf die Ausschüsse verlagert und „laufende Geschäfte“ bereits in der Ausschussarbeit erledigt werden, wird im Gemeindegemeinderat der Blick auf die wirklich gemeindegemeinderleitenden Fragen gelenkt.
- Besondere Aufgaben sollen durch eine zeitlich befristete Einberufung von Ausschüssen wahrgenommen werden („Projektausschüsse“). Die projektorientierte Arbeit kommt nicht nur den Interessen vieler Ehrenamtlicher entgegen (Fachlichkeit), sondern ermöglicht auch eine eindeutig abgrenzbare und ergebnisorientierte Arbeit.

Bevollmächtigte
Ausschüsse,
Fundamente 5.7.

Ernst-Gerhard Wolter

Der Gemeindegemeinderat als Gremium

Wie eine Älteste das Amt des Pfarrers / der Pfarrerin sieht

2.6.

Im Grunde

Das Amt des Pfarrers / der Pfarrerin ist im Pfarrergesetz beschrieben. Ein Pfarrer / eine Pfarrerin hält demnach die sonntäglichen Gottesdienste, nimmt Kasualhandlungen vor, unterweist die Konfirmanden und Konfirmandinnen, kümmert sich um seelsorgerliche Aufgaben in seiner Gemeinde und leitet den Gemeindegemeinderat. Dieses grobe und unvollständig gezeichnete Bild haben viele vor Augen, wenn es darum geht, das Amt eines Pfarrers / einer Pfarrerin zu beschreiben. So ähnlich ging es mir auch – vor meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirchengemeinde – bevor ich einen Blick hinter die Kulissen werfen konnte.

Im Einzelnen

Die Erwartungen, die mit der Person eines Pfarrers / einer Pfarrerin in Verbindung gebracht werden, sind sehr hoch. Ich sah vorher nicht den beträchtlichen Verwaltungsaufwand, die Repräsentationsverpflichtungen in einer ländlichen Diasporagemeinde, die intensiven Gespräche und Besuche vor und nach den Kasualhandlungen, Vorbereitungen für Sitzungen und Gemeindefeste, die Leitung und Aktivierung von Gruppen und Kreisen, wusste nichts von Pfarrkonventen, Synodensitzungen und der Problematik zweier Predigtstellen an verschiedenen Orten und kannte nicht die Ansprüche und Wünsche der Gemeinde.

Was bedeutet diese Erwartungshaltung für die Zusammenarbeit zwischen Gemeindegemeinderat und Pfarrer / Pfarrerin, wenn es darum geht, gemeinsam Gemeinde zu leiten und zu verwalten?

Grundsätzlich sollten Pfarrer / Pfarrerrinnen zu ihrer eigenen Entlastung und zu ihrem persönlichen Schutz darauf achten, ihrem Auftrag gemäß Aufgaben, für die sie ausgebildet bzw. beauftragt sind, zu unterscheiden von denen, die sie nicht unbedingt selbst übernehmen müssen. Die Folgerung daraus ist, dass die Mitglieder des Gemeindegemeinderats mit dem Pfarrer / der Pfarrerin künftig verstärkt ihre Aufmerksamkeit darauf legen

„Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Pfarrer und Gemeindegemeinderat leiten und verwalten die Kirchengemeinde gemeinsam. Sie bemühen sich gemeinsam in der Gemeinde vorhandene Gaben zu finden und zu fördern, sowie die Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten.“
Pfarrergesetz, Fundamente 5.8.

Der Gemeindekirchenrat als Gremium

Wie eine Älteste das Amt des Pfarrers / der Pfarrerin sieht

2.6.

sollten, wie die Arbeit in der Kirchengemeinde auf möglichst viele Schultern verteilt werden kann. Es gilt also, Gemeindeglieder für ehrenamtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde zu sensibilisieren und zu aktivieren, damit sie sich mit ihren verschiedenen Begabungen und Neigungen einbringen können. Aus- und Fortbildungsangebote im kirchlichen Bereich können dieses Engagement wirksam unterstützen und fördern.

Ein wichtiger Aspekt bei dem Versuch, Arbeit auf viele Schultern zu verteilen, ist der, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit Aufgaben zu erdrücken, ihnen nicht das Gefühl zu geben, sich noch mehr engagieren zu müssen als sie es ohnehin schon tun.

Wir müssen uns auch ernsthaft Gedanken darüber machen, ob z. B. Verwaltungsaufgaben und die Leitung von verschiedenen Gruppen und Gremien zu den Aufgaben eines Pfarrers / einer Pfarrerin gehören, ob Diskussionen über Finanzen, Strukturpapiere, Zuweisungsschlüssel u. ä. so kostbare Zeit in Anspruch nehmen müssen. Es gilt, Bilanz zu ziehen, um dann Prioritäten zu setzen. Vieles ist möglich, aber was hat bei uns Vorrang, was muss aber auch zur Zeit zurückgestellt werden?

Hier sind wir alle, Pfarrer / Pfarrerin, Gemeindekirchenrat, Gemeinde und auch die Kirche gefordert, aktiv zu werden, damit die **Grundaufgaben** des Pfarrers / der Pfarrerin wieder in den Vordergrund treten, nämlich die zeitgemäße **Verkündigung des Wortes Gottes** in einer sich stark verändernden Welt, die **Pflege der Sakramente**, das **Vermitteln von christlichen Werten**, das sich **Sorgen und Kümmern um die seelischen Bedürfnisse** der Menschen.

In einer Zeit, in der Fitness- und Wellness-Studios wie Pilze aus dem Boden schießen und scheinbar alles bieten, um den Körper gesund zu halten, vermisse ich die „Fitnessangebote für die Seele“. Nicht gemessen nach Trainingseinheiten und Euro – gemessen nach den persönlichen Bedürfnissen eines Menschen, eben ganz individuell für DICH und MICH. Hierfür braucht es Pfarrer / Pfarrerrinnen, die frei von unnötigem Ballast seelsorgerlich tätig sein können.

Der Gemeindegemeinderat als Gremium

Wie eine Älteste das Amt des Pfarrers / der Pfarrerin sieht

2.6.

Das Bild des Pfarrers / der Pfarrerin wird sich in Zukunft stark verändern. Einige üben ihr Amt heute schon in Teilzeitstellen aus, die Ansprüche der Gemeinden werden immer größer, die finanziellen Mittel immer geringer, viele wenden sich ganz von der Kirche ab. Ich frage mich: Lässt sich der Auftrag eines Pfarrers / einer Pfarrerin überhaupt in 1/2- oder 3/4-Stellen durchführen? Ein Pfarrer / eine Pfarrerin, der / die dieses Amt ernst nimmt, wird nie Dienst nach Vorschrift leisten wollen und können.

Wenn Kirche ihren Auftrag glaubhaft erfüllen will, sollten wir der Gemeinde nicht das Gefühl geben, ein Pfarrer / eine Pfarrerin hätte im Moment keine Zeit und kein Ohr für sie. Frei zu sein für die Aufgaben eines Pfarrers / einer Pfarrerin ermöglicht auch, Zeit zu haben für ein „Gespräch auf der Straße“, aus dem sich oft vielseitige Kontakte entwickeln.

Eine ausgewogene Aufgabenverteilung könnte bedeuten, dass zur Entlastung des Pfarrers / der Pfarrerin Gemeindegemeinderatsmitglieder z. B. den Vorsitz im Gemeindegemeinderat übernehmen und damit Sitzungsvorbereitungen und einen Teil der Repräsentationsverpflichtungen verringern. Das Delegieren von Aufgaben an verschiedene Ausschüsse wird in vielen Kirchengemeinden schon heute praktiziert und hat sich bewährt. Gemeinden, die die gleichen Strukturen aufweisen, könnten gemeinsam nach Auswegen für vergleichbare Probleme suchen, Ideen entwickeln und schon in die Praxis Umgesetztes analysieren und evtl. übernehmen.

Aufgaben auf mehrere Schultern zu verteilen meint nicht, nur Organisatorisches und Verwaltungsaufgaben neu zu strukturieren. Ein aktives Mitwirken an inhaltlichen Diskussionen, zeitgemäßer Mitgestaltung des Konfirmandenunterrichts, Aufzeigen neuer Gottesdienstformen und Beteiligung an Gottesdiensten dient nicht nur der Entlastung des Pfarrers / der Pfarrerin, sondern der eigenen Bereicherung und ist eine echte Chance, sich mit dem eigenen Glauben intensiver auseinanderzusetzen.

Wenn es uns gelingt, der Gemeinde ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, ein „miteinander am gleichen Strang ziehen“ zu



Doris Fangmann

vermitteln, werden sich Christen und Christinnen wieder für ihre Kirche beGEISTern lassen. Das Ergebnis sollte eine von gegenseitigem Vertrauen getragene und motivierte Kirchengemeinde sein, die das Evangelium Jesu Christi widerspiegelt.

Im Überblick

- Das Amt des Pfarrers / der Pfarrerin ist im Pfarrergesetz beschrieben.
- Die Amtspraxis von Pfarrern und Pfarrerinnen umfasst in der Regel weit mehr als das gesetzlich vorgeschriebene Maß. Pfarramt und Gemeindegemeinderat sind aufgefordert, Unverzichtbares von Verzichtbarem zu unterscheiden und das Pfarramt zu entlasten, indem die anfallenden Aufgaben grundsätzlich auf möglichst viele Schultern verteilt werden.
- Zu den Grundaufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin zählen die Verkündigung des Wortes Gottes, die Sakramentsverwaltung, der Unterricht im christlichen Glauben und die Seelsorge.

Doris Fangmann

Im Grunde

bleibt vieles offen, wenn die Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom Amt der Kirchenältesten sagt: *„Der Gemeindegemeinderat hat die Träger des Amtes in der Gemeinde zu unterstützen und... in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten und zu verwalten“*. Zwischen „unterstützen“ und „leiten“ ist ein weites Feld. Für eine gelingende Zusammenarbeit wird es entscheidend sein, im Verlauf einer Wahlperiode sorgfältig zu klären, wie „unterstützen“ und „in Gemeinschaft leiten“ im Einzelnen aussehen soll. Dabei sollten möglichst konkrete Verabredungen im Blick auf Arbeitsteilung, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche getroffen werden.

Art. 18,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

Mündige Gemeinde?

Die Vision einer mündigen Gemeinde, in der das reformatorische „Priestertum aller Gläubigen“ verwirklicht ist, wäre da erreicht, wo eine Gemeinde ihr geistliches und gemeinschaftliches Leben nach innen und außen weitgehend selbst organisiert. Sie nimmt dazu den „Dienst“ von Hauptberuflichen in Anspruch, die eigens für bestimmte Aufgaben qualifiziert und freigestellt sind. Der Pfarrer oder die Pfarrerin bringt sich in dieses bestehende und doch offene Gefüge mit der eigenen theologischen Kompetenz und Verantwortung, mit Begabungen und Vorstellungen ein.

In dieser Gemeinde hat das Amt der Kirchenältesten nicht in erster Linie dienende Funktion in Richtung auf das Pfarramt, sondern umgekehrt. *„Wir sind die Gemeinde“* – dieser Satz entsteht immer neu aus der Mitte der Gemeinde heraus und wird von Männern und Frauen übernommen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen zu Mitarbeit und Leitung berufen lassen.

Die Wirklichkeit sieht weithin anders aus. Aber das ist kein Grund, dieses evangelische Gemeindeprofil bei der Organisation der Arbeit in der Gemeinde aus den Augen zu verlieren.

Unterstützen und leiten

Ob sich das Selbstverständnis von Kirchenältesten und Gemeindegemeinderäten im Verhältnis zum Pfarramt mehr in der einen oder in der anderen Richtung ausbildet, hängt von einer Vielzahl örtlicher und persönlicher Gegebenheiten ab: Gewachsene Verwaltungsstrukturen, eingefahrene Beziehungsmuster, die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderats nach Temperamenten und Kompetenzen, das Persönlichkeitsprofil der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Die Träger des Amtes unterstützen

Das kann und soll wohl durchaus auch heißen: helfen, entlasten, Arbeit abnehmen – wie es in 4. Mose 11,16f von den ersten Ältesten gesagt ist, die Mose sich auswählte: „...damit du nicht alleine tragen mußt“. Pfarrfrauen und Pfarrer können sich glücklich schätzen, wenn Kirchenälteste sich auch ganz handgreiflich als „Mitarbeiter“ verstehen, sich in einem konkreten Arbeitsfeld der Gemeinde engagieren oder spontan besondere Aufgaben übernehmen. Gerade, wenn Kirchenälteste für die Basis der Gemeinde und nach außen hin auch als Leute mit Teamgeist, Elan und praktischem Engagement in Erscheinung treten, kann das ansteckend und einladend wirken.

4. Mose 11,16f

In Gemeinschaft leiten

Damit eine partnerschaftlich wahrgenommene Leitungsverantwortung von Kirchenältesten und Pfarramt gelingt und nicht das Motiv der Entlastung bestimmend bleibt, gibt es einige wichtige Voraussetzungen:

- Leitungsverantwortung erfordert **Identifikation**: Natürlich müssen Kirchenälteste sich nicht mit allem und jedem identifizieren, was in ihrer Gemeinde oder gar in ihrer evangelischen Kirche läuft. Aber wer Verantwortung in der Kirche übernimmt, also auch gerade stehen soll für das, was da geschieht, sollte die Gemeinde, ihre Menschen und Bemühungen grundsätzlich bejahen. Ob mit Begeisterung oder in der Haltung einer kritischen Solidarität – entscheidend wird sein, ob es ihm oder ihr wirklich persönlich wichtig ist. Es ist schön, wenn alle, die in der Gemeinde zusammenarbeiten, sagen können: „unse-

re Gemeinde“, „meine Gemeinde“. Es sollte nicht vorkommen, dass Kirchenälteste (übrigens auch Pastorinnen oder Pastoren!) sich Dritten gegenüber von ihrer Gemeinde, von der Kirche distanzieren oder schlecht über sie reden.

So verstandene Identifikation schließt vor allem auch eine Kenntnis und ein Bewusstsein vom Auftrag und von den Zielen ein, um die es bei der Arbeit in Kirche und Gemeinde geht. Diese sind zum Teil und in grundsätzlicher Hinsicht vorgegeben. Aber im Rahmen dieser Vorgaben müssen die Ziele der gemeinsamen Arbeit immer wieder neu unter Mitwirkung aller, die Verantwortung tragen, verabredet, präzisiert, überprüft und angeeignet werden. Es lohnt sich, wenn im Gremium derer, die die Gemeinde leiten, am Beginn des gemeinsamen Weges gerade auf konzeptionelle Perspektiven Zeit und Sorgfalt verwendet wird. Denn nichts kann die gemeinsame Arbeit mehr blockieren und komplizieren als ungeklärte, unausgesprochene, vielleicht sogar gegensätzliche Vorstellungen über die Ziele, die verfolgt werden sollen.

■ Zur Leitungsverantwortung gehört **Information**:

Sie geschieht zunächst als ein sich kümmern, als echte Anteilnahme, als Interesse an dem, was auf den unterschiedlichen Arbeitsfeldern in der Gemeinde konkret geschieht, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Aus Begegnungen und kontinuierlichem Kontakt erwachsen Ideen und Problemlösungen. Kirchenälteste sollten ihr „Ohr am Puls der Gemeinde haben“ und sich informieren. Umgekehrt müssen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Möglichkeiten suchen, ihren Informationsvorsprung möglichst regelmäßig an Kirchenälteste weiterzugeben. Schriftliche Informationen allein ersetzen aber nicht die persönliche Kenntnis dessen, was läuft.

■ Leitungsverantwortung geschieht als **Kommunikation nach innen und nach außen**:

Kirchenälteste sind auch so etwas wie Informationsträger, Multiplikatoren in der Gemeinde. Sie wirken nach innen. Sie bekommen manche Dinge zu hören, die Pfarrerinnen und Pfarrer so direkt nicht erfahren. Sie haben einen anderen Blick auf das, was in der Gemeinde läuft. Es ist wichtig, dass sie – loyal und



Andreas Thibaut

kritisch zugleich – den Pfarrerinnen und Pfarrern weitergeben, was die Leute sagen, wie die Arbeit der Gemeinde ankommt, wo Menschen und Bedürfnisse vielleicht nicht wahrgenommen werden, um dann in gemeinsamer Verantwortung Lösungen zu entwickeln. Kirchenälteste sind aus verschiedenen Altersgruppen, geistlichen und gesellschaftlichen Richtungen gewählt worden. So können sie gezielt die Interessen und Bedürfnisse der Gemeindeglieder einbringen, für die sie stehen.

Zugleich wirken Kirchenälteste nach außen. Sie repräsentieren die Gemeinde. Sie sollten ein Bewusstsein dafür haben, dass sie ebenso wie die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Bild der Gemeinde nach außen prägen. Wie sie als Kirchenälteste auftreten, wie sie miteinander als Leitungsteam der Gemeinde umgehen, wie sie als Einzelne auf andere zugehen oder nicht, welche Signale von Offenheit oder „geschlossener Gesellschaft“ von ihnen ausgehen, wie sie selbst von ihrer Gemeinde und ihrer Kirche reden... All das wird das Image der Gemeinde nach außen hin prägen.

■ Zur Leitungsverantwortung gehört **Organisation**:

Im Laufe einer Amtsperiode lohnt es sich immer wieder, auf die organisatorischen Fragen lieber zuviel als zu wenig Zeit zu verwenden: Wie organisieren wir unsere interne Arbeit so, dass sie Freude macht und zum Erfolg führt? Oft entstehen Frustrationen und Konflikte in Gremien nur deshalb, weil nicht präzise genug verabredet wird, wie, wann, mit welchen Mitteln und in wessen Verantwortung Ziele erreicht werden sollen.

■ Leitungsverantwortung geschieht in **Gemeinschaft**:

Die Gemeinde „in Gemeinschaft leiten“ ist schließlich in erster Linie eine geistliche Aufgabe. Sie wird in dem Maße gelingen, in dem das Leitungsgremium sich selbst auch als „Gemeinde“ versteht. Dazu gehört nach biblischer Überlieferung das gemeinsame Hören auf Gottes Wort, die gegenseitige Teilhabe an der eigenen Lebens- und Glaubenserfahrung, die Tischgemeinschaft und das Gebet. Es ist wichtig, dass im Gemeindegemeinderat auch für geistliche Gemeinschaft und theologische Gespräche feste Zeiten eingeplant werden. Auch auf der persönlichen, geselligen Ebene sollte die Gemeinschaft der Kirchenältesten

untereinander gepflegt werden. Gelegentliche Klausurtagungen oder Wochenenden haben sich in dieser Hinsicht sehr bewährt, um gemeinsam weiter zu bauen „am Haus aus lebendigen Steinen“.

Im Überblick

- Das reformatorische „Priestertum aller Gläubigen“ verwirklicht sich dort, wo eine Gemeinde ihr geistliches und gemeinschaftliches Leben weitgehend selbständig organisiert.
- Eine partnerschaftlich wahrgenommene Leitungsverantwortung mit dem in Dienst genommenen Pfarrer / der Pfarrerin braucht auf Seiten der Kirchenältesten die Identifikation mit der Kirchengemeinde, ausreichende Information, funktionierende Kommunikationswege, intakte Organisationsstrukturen und den Zusammenhalt als geistliche Gemeinschaft.

Andreas Thibaut

Im Grunde

Nachdem Frauen lange Zeit in den Gemeinden besonders durch die Teilnahme am Gottesdienst, in der Leitung von Gruppen und beim Kaffeekochen in Erscheinung traten, ist auch ihr Anteil in den Gemeindegemeinderäten mittlerweile stark angewachsen, seit der Gemeindegemeinderatswahl 2000 im Schnitt erstmals auf 52 %. Hat das Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Gemeinde geleitet wird und wie die Zusammenarbeit zwischen den Kirchenältesten aussieht?

Im Einzelnen

Gerade zum zweiten Mal in den Gemeindegemeinderat von Osternburg (Oldenburg) gewählt, möchte ich von meinen Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Frauen und Männern berichten, von den unterschiedlichen Fähigkeiten der Geschlechter im gemeindegemeinderatenden Amt, und ich möchte überlegen, welche Aufgaben und Veränderungen zukünftig wichtig werden.

Nachdem unserem Gemeindegemeinderat 1994 insgesamt elf Frauen und 17 Männer angehörten, setzt sich der neue Gemeindegemeinderat aus 15 Frauen, zwölf gewählten und drei berufenen Männern zusammen. Von den 22 Ersatzältesten ist die Hälfte weiblich. Zum Gemeindegemeinderat gehören außerdem drei Pfarrerrinnen und sieben Pfarrer.

Subjektiv hatte ich die Dominanz der Männer im alten Gemeindegemeinderat als größer empfunden, was wohl auf ihre Präsenz in den Diskussionen zurückzuführen war. In unserem Gemeindegemeinderat haben sich Männer bislang häufiger und länger zu Wort gemeldet als Frauen. Das ist wohl nicht nur bei uns so. Auch Untersuchungen und das Erleben von Frauen in ganz anderen Zusammenhängen bestätigen dies.

Gut finde ich in jedem Fall, dass von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen die Redebeiträge der Frauen ebenso ernst genommen wurden wie die der Männer. Abfällige Äußerungen oder Gesten, die im beruflichen Bereich einer weib-



Sabine Blütchen

lichen Diskussionsteilnehmerin gegenüber leider immer noch durchaus vorkommen, habe ich in unserem Gemeindegemeinderat nie beobachtet. Die Verbundenheit im Glauben und das gemeinsame Interesse, im Sinne des Evangeliums für die Gemeinde zu wirken, schafft schnell eine vertrauensvolle Atmosphäre, die deutlich stärker von Gleichberechtigung als von Geschlechterunterschieden geprägt ist.

Ich wünsche mir, dass wir Frauen uns noch deutlicher zu Wort melden, auch wenn es um Finanzen geht oder wenn theologische Fragen zur Debatte stehen. Denn wir haben etwas zu sagen! Wir sollten uns nicht festlegen lassen auf so typische Themen wie Kindergarten- oder Stadtteilarbeit. Vielmehr können wir uns auch Kompetenzen in anderen Arbeitsbereichen vertrauen und unsere Anliegen selbstbewusst zur Sprache bringen.

In der Besetzung der Ausschüsse unseres Gemeindegemeinderats zeigt sich hingegen immer noch eine relativ deutliche Trennung in klassische Interessengebiete: Der Diakonieausschuss ist mit einem Verhältnis von 11:1 mit Frauen besetzt. Ein deutliches Übergewicht haben Frauen auch im Jugend- und Innerkirchlichen Ausschuss. Kirchenmusik- und Kindergartenausschuss sind hingegen annähernd paritätisch besetzt. Während im Öffentlichkeitsausschuss fünf Männer und zwei Frauen miteinander arbeiten, sind die drei Ausschüsse Friedhof, Bau und Finanzen ausschließlich mit Männern besetzt, im Kirchenvorstand wäre das ebenso, wenn nicht über die Kirchenordnung die Stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats zwingend Mitglied wäre.

Ich finde es bedauerlich, dass insbesondere dem Bau- und Finanzausschuss immer noch keine Frau angehört, weil ich der Meinung bin, dass gerade in diesen Ausschüssen die Stimme von Frauen nicht fehlen darf, etwa, weil sie einen hohen Sachverstand in Fragen der Raumnutzung und im Kontakt zu Mitarbeitenden einbringen könnten. Auch bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Verteilung der Mittel könnte der weibliche Blickwinkel neue Akzente setzen. Vielleicht haben Sie damit in Ihrem Gemeindegemeinderat schon gute Erfahrungen gemacht.

Im Überblick

Frauen übernehmen Verantwortung in den Gemeinden und sind zahlenmäßig stark im Gemeindegemeinderat vertreten. Dort bringen sie ihre Kompetenzen ein und erleben ein gleichberechtigtes Miteinander zu allen Fragen, zu denen sie selbst ihr Wort erheben. Insbesondere im Friedhofs-, Bau- und Finanzwesen sollten sich Frauen verstärkt einbringen.

Sabine Blütchen

Im Grunde

„Ich bin ja nun schon über 60, da sollen jetzt mal die Jüngeren ran und sich engagieren.“ Oder: „Für das Amt eines Kirchenältesten fühl' ich mich noch zu jung, das sagt doch schon der Name. Da fehlt mir einfach die Erfahrung.“

Beide Antworten bekam ich bei der Kandidaten- und Kandidatinnensuche zur letzten Gemeindegemeinderatswahl. Sie zeigen Vorstellungen auf, die Gemeindeglieder mit dem Amt eines / einer Kirchenältesten verbinden. Einerseits sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Glaubens- und Lebenserfahrung, andererseits neue Ideen und Schwung mitbringen. Diese Erwartungen werden auch mit dem Lebensalter in Verbindung gebracht.

Im Einzelnen

Im Lauf der Jahrzehnte hat sich das Amt der Kirchenältesten sehr gewandelt. Waren es früher in der Tat die Älteren, die sich für dieses Amt zur Verfügung stellten, so ist zu beobachten, dass heute Männer und Frauen aller Altersgruppen in der Gemeindeleitung ihrer Kirchengemeinde mitarbeiten. Das belegt das Ergebnis der letzten Gemeindegemeinderatswahl im April 2000 mit einem Durchschnittsalter aller Gewählten von 49 Jahren. Ihr gemeinsames Motiv ist nicht selten der Wunsch nach Veränderung und Mitgestaltung, z. B. neue Angebote für junge Familien oder besonders gestaltete Gottesdienste für Zielgruppen. Als Sprecherin oder Sprecher ihrer eigenen Generation oder bestimmter Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde kommt ihnen dabei im Gemeindegemeinderat eine wichtige Funktion zu. Bei den sogenannten Alten im Gemeindegemeinderat muss man zunächst differenzieren, denn alt ist nicht gleich alt. So spricht man mittlerweile von den „jungen Alten“, also Menschen, die vorzeitig in den Ruhestand gegangen sind oder sich ihre körperliche und geistige Frische erhalten konnten. Ihr Motiv für die Mitarbeit im Gemeindegemeinderat kann die Suche nach einer sinnvollen Betätigung sein und der Möglichkeit, mitzudenken oder auch ganz handfest etwas zu tun. Schließlich braucht jeder Gemeindegemeinderat auch solche Kir-

chenältesten, die ihr Amt über Jahrzehnte innehaben, die Gemeinde durch Höhen und Tiefen getragen und manchen Pfarrer- und Pfarrfrauenwechsel erlebt haben. Ihr Motiv ist wohl am ehesten darin zu finden, Bestehendes zu pflegen und Bewährtes fortzusetzen.

Für die Zusammenarbeit von Jungen und Alten im Gemeindegemeinderat wird es hilfreich sein, sich schnellstmöglich von jeglichem Schubladendenken zu verabschieden: Menschen in fortgeschrittenem Lebensalter sind ebensowenig zwangsläufig alt im Kopf, unbeweglich und rückwärtsgewandt, wie jüngere Männer und Frauen automatisch fortschrittlich, kreativ und geistig auf der Höhe ihrer Zeit sind! Tendenzen zu Bewahrung und Veränderung finden sich bei beiden. So gilt es in der Arbeit eines Gemeindegemeinderats nicht nur die verschiedenen Altersgruppen zu vereinen, sondern ihre unterschiedlichen Erwartungen, ihre Visionen von Kirche und ihre speziellen Glaubenserfahrungen zum Wohl der Gemeinde zusammenzuführen. Dabei ist es zunächst wichtig, sie zur Sprache kommen zu lassen. Hier sehe ich einen der häufigsten Gründe, wenn es im Gemeindegemeinderat zu Konflikten zwischen jung und alt kommt: Erwartungen aneinander und an ein gemeinsames Ziel bleiben ungeklärt.

Es besteht die Gefahr, dass die laufenden Geschäfte und die Tagesordnung einer Gemeindegemeinderatssitzung hierfür wenig Raum bieten. So kann schnell Frustration entstehen, weil kaum die Möglichkeit besteht, Wünsche nach Veränderung einzubringen. Anderen liegt vielleicht in erster Linie an einem reibungslosen Ablauf im Gemeindeleben. Bleibt dies unausgesprochen, entsteht zwischen den Gruppen keine wirkliche Verständigung und gegenseitige Irritation und sogar Misstrauen können die Folge sein.

Um zu einem guten Miteinander zu kommen, sollten Möglichkeiten des Austausches auch außerhalb der Sitzungen gesucht und gefunden werden. Ein erster Schritt könnte z. B. die Formulierung gemeinsamer Ziele für die Arbeit im Gemeindegemeinderat sein: Was wollen wir erreichen? Womit fangen wir an? Wie können wir außenstehende Gemeindeglieder besser erreichen?



Sabine
Spieker-Lauhöfer

Durch die Beschäftigung mit Fragen dieser Art kann eine Vielfalt von Vorstellungen und Erwartungen, von Fragen und Kritik zur Sprache kommen. Alt und jung können sich dabei neu, anders und bewusst wahrnehmen. Sich hierfür Zeit zu nehmen, zählt sich im Tagesgeschäft, bei kritischen Entscheidungen und im Blick auf die weitere Entwicklung der Gemeinde aus. Vielleicht können Sitzungen mit einem gemeinsamen Abendessen beginnen, das auch den persönlichen Umgang fördert. Möglicherweise kann man sich außerhalb der regulären Sitzungen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen treffen, um miteinander an einem Thema weiterzudenken. Bewährt haben sich Wochenenden im Blockhaus Ahlhorn, die einen sinnvollen Wechsel von Arbeit und persönlichem Kennenlernen ermöglichen.

Wenn ein Gemeindegemeinderat einen solchen Weg beschreitet, wird er sehr schnell feststellen, welche Schätze er in seiner Mitte hat. Sie gilt es, behutsam auszugraben im Miteinander der Generationen. Miteinander heißt: Unterschiede zuzulassen, unterschiedliche Wertvorstellungen und Lebensentwürfe von Alten und Jungen ernst zu nehmen, unterschiedliche Vorstellungen von Glauben, Kirche und Gemeinde als Bereicherung zu sehen sowie unterschiedliche Schwerpunkte im Blick auf das Gemeindegemeindeleben, das Kirchenältestenamt oder die Zusammenarbeit im Gemeindegemeinderat als Chance zu begreifen. Lebenserfahrung und der Mut zu Neuem, Traditionsbewusstsein, kreative Phantasie und der kritische Blick können sich sinnvoll begegnen. Wenn es gelingt, einander in der Verschiedenheit wahr- und anzunehmen, dann werden jung und alt gemeinsam auf ein Ziel zugehen zur Ehre Gottes und zum Wohl der Gemeinde. Dies ist jedem Gemeindegemeinderat zu wünschen.

Im Überblick

- Jung und alt haben unterschiedliche Vorstellungen von Glaube, Gemeinde und Kirche.
- Jung und alt haben verschiedene Erwartungen an ihr Amt als Kirchenälteste.

- Aber: Alt bzw. jung an Jahren ist nicht gleich alt bzw. jung im Kopf, im Blick auf Einstellungen und die Veränderungsbereitschaft.
- Unterschiede müssen zur Sprache kommen und zugelassen werden.
- Ein gemeinsam formuliertes Ziel ein.

Sabine Spieker-Lauhöfer

Im Grunde

Der Begriff „Datenschutz“ ist missverständlich. Zwar sollen auch die Daten geschützt werden (vor unerlaubter Einsichtnahme, Manipulation usw.). In erster Linie sollen jedoch die betroffenen Personen vor nachteiligen Folgen der Datenverarbeitung bewahrt werden. Denn schon mangelhafte Sorgfalt, bloße Nachlässigkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten, können weitreichende Folgen haben, insbesondere, wenn Daten zweckwidrig verwendet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen.

Im Einzelnen

Personenbezogene Daten in Gemeindegliederungsverzeichnissen oder anderen kirchlichen Dateien, die der Kirche zur Verfügung stehen, dürfen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Auskünfte dürfen außer an die betroffenen Personen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplikate von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. **Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.**

Daten oder Datenträger dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer kirchlichen Tätigkeit zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Hierzu gehören Sie als Kirchenälteste und Kirchenältester und alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche.

Über alle personenbezogenen Angaben, die die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder ehrenamtlichen Kräfte aufgrund der kirchlichen Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

die mit personenbezogenen Daten zu tun haben, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die kirchliche Dienststelle zu verpflichten. Bei dieser Gelegenheit wird ihnen ein Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis ausgehändigt. In diesem Merkblatt stehen die wesentlichen Gesetze zum Datenschutz und einige Beispiele zum praktischen Verfahren. In Zweifelsfällen sollte immer der Datenschutzbeauftragte der unserer Kirche hinzugezogen werden.



Joachim
Klimaschewski

Im Überblick

- Datenschutz ist in erster Linie auf den Schutz aller Personen ausgerichtet, die von Formen der Datenverarbeitung betroffen sind.
- Für den Umgang mit personenbezogenen und kirchlichen Daten gibt es ein verbindliches Regelwerk.
- Kirchenälteste sind zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- In Zweifelsfällen gibt der Datenschutzbeauftragte der Landeskirche gerne Auskunft

Joachim Klimaschewski

Im Grunde

Konflikte sind etwas ganz Normales. Auch in der Bibel finden sich Konflikte vom ersten bis zum letzten Buch. Es ist also keine Überraschung, wenn es selbst in der Kirche konfliktträchtig zugeht. Anhaltende Konflikte behindern die Arbeit im Gemeindegemeinderat, treiben Keile zwischen Kollegen, rauben Kraft, vergiften das Arbeitsklima, machen sprachlos, lösen Aggressionen aus, stören das Wohlbefinden und strahlen in andere – auch private – Bereiche aus. Gelöste Konflikte schaffen Erleichterung, machen zufrieden, setzen Kräfte frei, machen Mut für schwere Aufgaben, wecken Hoffnung auf ein gedeihliches Arbeiten.

Fünf Umgehensweisen lassen sich beobachten:

- Ignorieren;
- der Mächtigere setzt sich durch;
- Regeln werden herangezogen;
- Einer geht;
- Bearbeitung, z. B. Ausgleich der Standpunkte, Erarbeitung einer für alle Beteiligten sinnvollen und dauerhaften Lösung.

Je früher ein sich anbahnender Konflikt erkannt wird, desto Erfolg versprechender ist er zu bearbeiten.

Eine sinnvolle Grundannahme lautet: Jede und jeder Konfliktbeteiligte hat gute Gründe für ihren bzw. seinen Standpunkt. Verständnis für die Gründe des Gegenüber sind ein erster Lösungsschritt.

Im Einzelnen

Es gibt Konflikte, die lösen sich schnell: Eine Aussprache zwischen den Konfliktparteien löst Missverständnisse auf und der Konflikt kann als beendet angesehen werden.

Es gibt aber auch Konflikte, die bestehen über einen längeren Zeitraum und verschärfen sich allmählich.

Ein erdachtes Beispiel: *Der Vorsitzende informiert die Kirchenältesten regelmäßig nur unzureichend über die Tagesordnung. Alle*

nehmen es zunächst hin und freuen sich, dass jemand die Verantwortung trägt und die Arbeit macht. Es kommt zu einzelnen eigenmächtigen Entscheidungen, über die sich einige Älteste wundern. Sie tauschen sich untereinander über die Entwicklung aus, schweigen aber gegenüber dem Vorsitzenden. Dann erhält die Küsterin auf Veranlassung des Vorsitzenden eine Abmahnung wegen wiederholten Fehlverhaltens. Der Gemeindegemeinderat war an dieser Entscheidung nicht beteiligt. Während der nächsten Sitzung kommt es zu einer hitzigen Auseinandersetzung. Zunächst geht es um die umstrittene Entscheidung. Der Vorsitzende rechtfertigt sich, der Nachbar der Küsterin widerlegt die Vorwürfe und wird von einem anderen Kirchenältesten, einem Freund des Vorsitzenden, scharf angegriffen. Das Gremium teilt sich in drei Gruppen: Angreifer, Verteidiger und Beobachter. Am Ende der Auseinandersetzung geht es nicht mehr um die Abmahnung, sondern um eine ganze Kette von Verhaltensfehlern des Vorsitzenden, die sich zum Teil über Jahre angesammelt haben.



Sabine Arnold

Dieses Beispiel zeigt einen typischen Verlauf: Jemand ist unzufrieden mit der Arbeitsweise eines anderen. Statt seinen Wunsch nach umfassender Information mit dem Vorsitzenden zu besprechen und vielleicht in einer Sitzung darüber zu beraten und eine neue Absprache zu treffen, gar einen Beschluss zu fassen, sammelt er erste Stresspunkte. Der Vorsitzende kommt zu spät, das Protokoll fehlt und immer kommt ein Stresspunkt hinzu. Zunächst schien es sinnvoll, all das zu ignorieren. Aber im Laufe der Zeit wird es geradezu explosiv und am Ende kommt es zum Knall.

Daraus lässt sich schnell eine Hauptregel im Umgang mit Konflikten ableiten: Je früher er bearbeitet wird, desto größer ist die Chance einer Lösung. Denn andauernde Konflikte führen fast zwangsläufig in eine oft lawinenartige Ausweitung der Streitfragen, so dass am Ende der beschriebenen Sitzung kaum noch zu überblicken ist, wie es zu einer sinnvollen Aufarbeitung kommen könnte. Es könnte schon Streit über die Frage geben, welches Problem als erstes behandelt wird. Das **Ignorieren** von anhaltenden Konflikten ist also ein Spiel mit dem Feuer.

Am Beispiel gezeigt: Der unzufriedene Kirchenälteste könnte einen Antrag vorlegen und seinen Wunsch nach rechtzeitiger Information durch einen Beschluss gegen den Willen des Vorsitzenden durchsetzen. Der Verlierer verliert mit der Abstimmung auch sein Gesicht. Er kann mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein und wird bei nächster Gelegenheit entweder noch schärfer reagieren oder sich enttäuscht zurückziehen. **Macht** ist als Mittel zur Konfliktlösung nur selten sinnvoll einsetzbar, weil die Folgewirkungen meist nachteilig sind.

Die Konfliktparteien könnten einen Blick in die Kirchenordnung und die Geschäftsordnung werfen. Dort findet sich zwar die Regel, dass mit der Einladung acht Tage vor der Sitzung auch die Tagesordnung bekannt gegeben werden muss. Aber mit dem Vorsitzenden ist ein klärendes Gespräch hierüber nicht möglich. Auch durch die vorhandenen Regeln wird eine Lösung des Konfliktes nicht gewährleistet, denn Regeln lassen oft Spielräume für eigene Deutungen und Missverständnisse.



Bernd Rüger

Zu einer nachhaltigen Klärung von Konflikten gehört offensichtlich mehr als Macht und ein Regelwerk. Einige Grundsätze sind zur Bearbeitung von schwelenden Konflikten hilfreich:

1. Jede und jeder hat gute Gründe für sein bzw. ihr Verhalten. Die eigenen Gründe sind bekannt, die der anderen Partei wollen gehört und verstanden sein. Dazu eignen sich Fragen an das Gegenüber, genaues Hören und der aufrichtige Versuch, mehr von den Gründen des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin zu begreifen. Sie sind als solche zu achten, die aus Erfahrungen und Grundüberzeugungen erwachsen sind.

2. Eine sinnvolle Umgebung für die Gespräche mit der anderen Konfliktpartei kann bewusst gewählt werden. Schon für die Verabredung des Termins sollte eine günstige Zeit gesucht werden. Unmittelbar vor einer Sitzung oder nach einer kraftraubenden Veranstaltung hat die Lösung von anhaltenden Konflikten keinen Platz. In der Regel sollte nicht das Wohnzimmer oder der Arbeitsplatz eines Beteiligten / einer Beteiligten gewählt werden.

3. Wenn erste Vier-Augen-Gespräche keinen Erfolg zeigen, könnte die Einschaltung eines neutralen Vermittlers / einer neutralen Vermittlerin sinnvoll sein. Beispielsweise gibt es in der „Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung“ speziell für Konfliktbearbeitung ausgebildete Mitarbeitende.

Im Überblick

- Konflikte sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Sie finden sich also auch in der Kirche.
- Weder Macht noch Regeln gewährleisten konfliktfreies Arbeiten.
- Es ist hilfreich, Konflikte möglichst früh mit der anderen Seite unter vier Augen zu erörtern und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.
- Jeder / jede hat gute Gründe für sein / ihr Verhalten. Es gilt, sich um Verständnis zu bemühen.
- Zur Lösung von Konflikten trägt eine gute Wahl von Zeitpunkt und Ort für ein Gespräch bei.
- Wenn erste Gespräche erfolglos verlaufen, kann die Einschaltung eines neutralen Vermittlers / einer neutralen Vermittlerin sinnvoll sein. Die „Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung“ ist bei der Suche eines geeigneten Beraterteams behilflich.

Sabine Arnold
Bernd Rüger

„Unter den Tieren entstand eines Tages ein Streit, wer von Ihnen wohl das bedeutendste, einflussreichste und wichtigste sei und von daher zu ihrem Vorsitzenden gewählt werden müsste. Der Elefant trompetete fröhlich: „Ich trample alle nieder, wählt mich!“ Das Kamel empfahl sich, es könne alle verschaukeln und sei äußerst genügsam. Die Brieftauben bemerkten, sie seien schließlich als Gemeindebriefträger bekannt genug. Der Hamster wollte gerne Vorsitzender des Finanzausschusses und der Biber Vorsitzender des Bauausschusses werden, während sich das Eichhörnchen als Rechnungsprüfer anbot. Die Pinguinin meinte, sie würde ein gute Figur als Lektorin abgeben. Die Krähe warb wegen ihrer langjährigen Verdienste zur Förderung der Kirchenmusik. Der Rabe spekulierte auf den Diakonieausschuss und verwies auf seine sprichwörtliche Kinderliebe. Der Eichelhäher, als Waldpolizist bewährt, wollte sich um die Jugendarbeit kümmern und das mollige Schwein beanspruchte einen Platz zur Verbreitung der Gemütlichkeit. Die Ameise, die überall zu finden war, brachte sich wegen ihrer aufopfernden Geschäftigkeit ins Gespräch. Der Pfau glaubte, nur er käme für den Sprecher aller in Frage – wegen seiner schönen Federn. Ähnlich warben auch die anderen Tiere für sich.

Alle waren so entzückt von sich selber, dass sie die Wahl ihres Sprechers, der bedeutendsten Persönlichkeit, gar nicht abwarten wollten. Der Biber fing gleich an, die Bänke in der Kirche durch Einzelbestuhlung zu ersetzen. Der Elefant hatte schon erste Pläne für ein neues Gemeindezentrum mit dem Architekturbüro abgesprochen. Die Brieftauben kamen vor lauter Schnäbeln nicht aus ihrem Schlag und die Krähe versuchte als Erstes, dem Eichelhäher ein Auge auszuhacken. Das Eichhörnchen prüfte den Haushaltsansatz so intensiv, dass für manche Gemeindekreise kein Geld mehr übrig blieb. Der Waschbär stand auf dem Standpunkt: „Wasch mich, aber mach mich nicht nass.“ Die Ameise litt schließlich unter dem „Burnout-Syndrom“ und legte ihr Amt nieder. Der Eichelhäher hatte wieder einmal festgestellt, dass der Jugendraum nicht aufgeräumt wurde und schlug daraufhin vor, die Sachmittel zu kürzen. Der Fuchs grübelte ständig über die Gleichung: „Input“ gleich „output“ und das Schwein tangierte das alles nur peripher. Mit Grauen sahen



Jörg Schierholz

Zwischenruf:

Von Unterschieden und Gemeinsamkeiten

2.12.

die anderen Tiere, wie die Gemeinschaft langsam aber sicher zugrunde ging. In höchster Not läutete die Pinguin die Glocke zur Gemeindeversammlung. Alle waren sich einig: so könne es nicht weitergehen...“



Mich hat diese Tierfabel nicht nur an manche Szenen im Gemeindegemeinderat erinnert, sie hat ein bekanntes biblisches Bild in mir wachgerufen, das von gelingender Zusammenarbeit erzählt: Das Bild des Paulus von dem einen Leib und den verschiedenen Gliedern (1. Korinther 12), das auch auf das Zusammenwirken der unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen von Kirchenältesten im Leitungsgremium einer Kirchengemeinde zu übertragen ist: Manche sind Mund, reden viel oder sprechen aus, was gesagt werden muss oder können in heiklen Situationen die richtigen Worte finden. Manche sind Ohr, hören gut zu, hören zuweilen das Gras wachsen und können so frühzeitig neue Entwicklungen entdecken. Manche sind Nase, riechen, wenn etwas faul ist. Manche sind Hand oder sogar zwei Hände, packen an, wenn etwas zu tun ist, decken Tisch, backen Kuchen. Manche sind das Herz, ohne sie wären die Räume tot, denn sie sorgen für eine gute, einladende Atmosphäre. Sie kennen ihren Gemeindegemeinderat. Sie wissen, wer Rücken ist, also Rückrat gibt, wer Fuß ist, also die Gemeinde in Bewegung hält, welche Rolle Sie selbst haben...

1. Korinther 12,12

Zwischenruf:

Von Unterschieden und Gemeinsamkeiten

2.12.

Die Vielzahl der unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten ist darum nicht Hindernis für eine gelingende Zusammenarbeit im Gremium des Gemeindegemeinderats, sondern der Schlüssel zu erfolgreichem, und das heißt segensreichem Handeln, wenn sich die Kirchenältesten ihren unterschiedlichen Befähigungen gemäß als Mund, Hand oder Rückgrat in die Gemeindeleitung einbringen können, akzeptiert und ernstgenommen werden.

Übrigens: „Die Tiere hielten eine Wahl ab. Der Karpfen wurde Vorsitzender. Er erwies sich als vorzüglicher Diskussionsleiter, da er selbst wenig sagte. Alle anderen Tiere bekamen ihren Platz an ihrem Ort nach ihren Fähigkeiten. So begannen sie ihre gemeinsame Arbeit, gingen miteinander um in Liebe und Sanftmut, suchten Auseinandersetzungen dort, wo sie nötig waren. So breitete sich der Himmel auf Erden aus. Und die Hausgemeinschaft der Tiere wuchs und wuchs.“

Jörg Schierholz

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung

3.2.

Im Grunde

bekommen Kirchenälteste nach unserer Kirchenordnung eine Mitverantwortung für die Wortverkündigung in der Gemeinde zugesprochen, zu der Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung gehören.

Der öffentliche **Gottesdienst** ist die identitätsstiftende Mitte der Gemeinde Jesu Christi. Er ist die Feier des Lebens mitten im Tod, der Gemeinschaft in aller Verschiedenheit und der Hoffnung auf Gottes neue Welt. Er führt in den Alltag der Welt hinein. In ihm geschieht ein gegenseitiger Dienst Gottes und der Menschen: Gott dient den Menschen und die Menschen danken Gott für die Gabe von Wort und Sakrament. Jesus selbst hat Ansatzpunkte für die Ausbildung der christlichen Liturgie (griech.: „Dienst tun“) mit dem Vater Unser, der Abendmahls-einsetzung und dem Taufbefehl gegeben.

Die **Andacht** ist die kleine gottesdienstliche Form und entspricht reformatorischer Praxis. Sie umfasst eine kurze Ansprache, die von liturgischen Elementen (Lied, Gebet, Segen) umrahmt und in der Regel auf eine konkrete Zielgruppe ausgerichtet ist. Im Sinne des Priestertums aller Gläubigen sind alle Christinnen und Christen eingeladen, das geistliche Leben mit Andachten zu bereichern.

Lebensbegleitung ist das Angebot der Kirche für Menschen, besondere liturgische Handlungen auf Lebenssituationen zu beziehen, z. B. anlässlich von Taufe, Trauung und Beerdigung.

Art. 23-25,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Martin Luthers
Morgen- und
Abendsegen,
EG 815 und 852

Im Einzelnen

Jesus und die Apostel haben am Synagogengottesdienst des Judentums teilgenommen. Von ihm hat der christliche **Gottesdienst** wichtige Elemente übernommen, z. B. Psalmgebet, doppelte Lesung aus der Bibel, Teile des eucharistischen Gebetes, das große Fürbittengebet und die Orientierung an besonderen Festtagen. In Apostelgeschichte 2,42 werden vier Hauptbestandteile des urchristlichen Gottesdienstes genannt:

„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“

Apostelgeschichte
2,42

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung

3.2.

Seit den Anfängen haben Christinnen und Christen am Sonntag als Tag der Auferstehung des Herrn im Tempel und bei Hausversammlungen Gottesdienst gefeiert. Während später im Verlauf der Jahrhunderte nach römisch-katholischer Tradition die Opferhandlung des Priesters im Mittelpunkt der Messe stand, grenzte Martin Luther (Deutsche Messe, 1526) das evangelische Gottesdienstverständnis davon ab: Er führte statt der lateinischen Sprache die deutsche Muttersprache in die Liturgie mit der Predigt als Zentrum ein, beteiligte die Gemeinde durch das reformatorische Liedgut und feierte mit ihr das Abendmahl in Gestalt von Brot und Wein.

Bis heute hat die Liturgie in jedem Gottesdienst gleichbleibende (z. B. Segen) und wechselnde (z. B. Sonntagsspsalm) Teile. Basis des Gottesdienstes sind Schriftlesung, Predigt (oder eine andere Form der Verkündigung), die Antwort der Gemeinde (Gebet) und bei der Feier des Abendmahles Einsetzungsworte und Austeilung. Der öffentliche und missionarische Charakter des Gottesdienstes erfordert zukünftig verstärkt die Anknüpfung an die Lebenssituation der Menschen, die einladende Gestaltung der Form und eine Förderung der dialogischen Struktur der Verkündigung. Der Gemeindegemeinderat selbst ist gefragt, das Thema Gottesdienst auf die Tagesordnung zu nehmen bzw. einen entsprechenden Ausschuss damit zu beauftragen. Dabei wird es auch um die Beteiligung anderer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Lektorinnen / Lektoren, Jugendarbeit, Kindergärten), um eine zeitgemäße musikalische Ausgestaltung und die Einbeziehung spiritueller oder meditativer Elemente im Gottesdienst gehen. Aber auch ganz andere Fragen können unter Kirchenältesten zur Sprache kommen, etwa die gottesdienstliche Struktur des Kirchenjahres, der missionarische Charakter und nicht zuletzt die öffentliche Relevanz des Gottesdienstes. Weil für viele Kirchenälteste der Gottesdienst unverzichtbarer Bestandteil ihres Christseins und sogar die Mitte des Gemeindelebens ist, leiden sie darunter, dass die Mehrzahl der Gemeindeglieder den Gottesdienst nur bei Gelegenheit besucht.

Die Grundstruktur des evangelischen Gottesdienstes umfasst: Eröffnung und Anrufung – Verkündigung und Bekenntnis – Abendmahl – Sendung.



Dr. Enno
Konukiewitz

Das evangelische Gottesdienstbuch, Lutherisches Verlagshaus Hannover 1999, ermöglicht eine variable Gottesdienstgestaltung zwischen Tradition und Veränderung.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung

3.2.

Die für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg von der Synode beschlossenen Gottesdienstordnungen (1991) sind im Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Niedersachsen und Bremen, abgedruckt. Neben der gewohnten Form des „Hauptgottesdienstes“ haben sich andere gleichberechtigte Formen entwickelt, z. B. Zielgruppengottesdienste wie Kindergottesdienst (bereits seit dem 19. Jh.), Familiengottesdienst, Krabbelgottesdienst, Schulgottesdienst, Jugendgottesdienst; Gottesdienste mit kirchenjahrszeitlichen Schwerpunkten wie Osternachtfeier, Christmette, Friedensgottesdienste usw.

Gottesdienstordnungen Oldenburg

Daneben sind unterschiedliche Orte und Zeiten zu bedenken. Warum sollte man nicht die eigenen Kirchenmauern verlassen, den Gottesdienst anlässlich eines Gemeindefestes im benachbarten Park oder auf dem Marktplatz feiern? In manchen Gemeinden wird zusätzlich ein Abendgottesdienst in der Woche, eine Andacht am Mittag oder ein Gottesdienst um Mitternacht zu besonderen Festzeiten angeboten.

Kirchenälteste können als „Expertinnen und Experten des Alltags“ wichtige Erfahrungen und Anregungen in die Gestaltung des Gottesdienstes einbringen. Ein Gottesdienstvorbereitungskreis in der Gemeinde, Predigtvor- und Predignachgespräche bieten auch anderen interessierten Gemeindegliedern ein Forum, um sich aktiv einzubringen.

Die häufigste Form kirchlicher Verkündigung ist die **Andacht**, ob zu Beginn einer Dienstbesprechung, eines Seniorennachmittages, im Rahmen einer Jugendfreizeit, bei Beginn oder Ende einer Gemeindegemeinderatssitzung.

Das Grundmodell für den Ablauf einer Andacht findet sich im Evangelischen Gesangbuch: Eingangswort – Lied – Psalm – Lesung / Auslegung – Gebet – Vater Unser – Segen.

Aufbau einer Andacht, EG 781

Auch für Kirchenälteste ist es eine echte Herausforderung, z. B. anlässlich einer Gemeindegemeinderatssitzung, eine Andacht zu halten. Die Unsicherheit, wie es „richtig“ ist, was eigentlich vorkommen sollte und der Anspruch, nur nichts falsch zu machen, bringen viele davon ab, selbst die Vorbereitung von Andachten zu übernehmen. Da es vielen Kirchenältesten so geht, kann es eine lohnende Aufgabe sein, das „Andacht halten“ im Gemein-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Gottesdienst, Andacht und Lebensbegleitung

3.2.

dekirchenrat zu thematisieren, um Ideen zu sammeln, Material zu sichten, Grundsätzliches zu diskutieren, Formen und Inhalte zu überlegen, die zu verschiedenen Anlässen passen. Eine Zeitungsnotiz, ein Fernsehfilm, eine E-mail, der Wochenpsalm, die Losung des Tages oder ein Gruppengespräch können der Anlass sein. Häufig hilft ein Bild (Postkarte, Plakat) oder ein Symbol (Kerze, Stein, Rose), eigene Einfälle in einer zur Andacht versammelten Gruppe zu äußern, oder man verbindet mit der Meditation über eine brennende Kerze ein Bibelzitat wie die Worte Jesu „*Ich bin das Licht der Welt*“ (Johannes 8, 12) und eine Zeit der Stille.

Ferner gibt es eine Fülle von Anregungen aus dem ökumenischen Bereich (*Sinfonia oecumenica*, Gütersloh 1998). All dies sind mögliche Wege, um in Gemeindegemeinderat und Gemeinde person- und situationsbezogen Gott zu feiern.

Zum Bereich der **Lebensbegleitung** von Menschen gehören liturgische Handlungen. Kasualien, d. h. auf die Lebenssituation Einzelner bezogene Handlungen wie Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung sind auch bei Christinnen und Christen unterschiedlicher kirchlicher Verbundenheit gleichermaßen gefragt.

Kirchenälteste sollten gemeinsam mit Pastorinnen und Pastoren dafür Sorge tragen, Fragen der Lebensbegleitung für die Menschen am Ort große Aufmerksamkeit zu schenken und regelmäßig über angemessene Gestaltungsformen nachzudenken. Grenzen sind dafür allein durch die fehlende Kirchenmitgliedschaft gesetzt.

Eine besondere Situation ergibt sich für Menschen, die nicht der Kirche angehören und dennoch nach Lebensbegleitung in Form von Amtshandlungen fragen. Dies erfordert eine große Offenheit für Gespräche, im besonderen mit denjenigen, deren Erwartungen nicht erfüllt werden können, um Enttäuschung, Verletzung und Abwendung vorzubeugen.

Geprägte Andachtsformen im Gesangbuch: Morgengebet (783), Mittagsgebet (784), Abendgebet (785), Nachtgebet (786), das Gebet nach Taizé (789) sowie Muster für spezielle Kirchenjahreszeiten, z. B. Passion (790)

Ordnungen und Handreichungen für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, 2. Aufl., Oldenburg 1997

Im Überblick

- Gottesdienst ist die Feier des Lebens inmitten von Welt und Tod. Sie wirkt in den Alltag hinein und eröffnet vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten.
- Andacht ist die häufigste freie oder gebundene Form kirchlicher Verkündigung. Jede Christin / jeder Christ kann sie mit ihren / seinen Glaubenserfahrungen füllen.
- Zur Lebensbegleitung gehören die Kasualien. Auch die Kirchenältesten tragen Verantwortung für angemessene Gestaltungsformen.

Dr. Enno Konukiewitz

Die Zuständigkeiten des Gemeindegkirchenrats in Fragen der Seelsorge

3.3.

Im Grunde

Ist Seelsorge ein anspruchsvolles Wort. Charakteristisch für sie ist die persönliche Begegnung mit dem Einzelnen, im Wissen um die Nähe Gottes, in der Bereitschaft zur echten Begegnung und der Fähigkeit, eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Seelsorge in der Gemeinde nicht nur „Fachleuten“ überlassen werden kann. Wo immer ein ehrliches Interesse am Leben der Menschen besteht und die Bereitschaft, sich auf die besondere gegenwärtige Lebenssituation einzulassen, findet Seelsorge statt. Sie steht unter der Verheißung der Gegenwart Gottes.

In der Regel begegnet uns Seelsorge in Form des helfenden Gesprächs. Wir alle kennen die Entlastung und Hilfe, die ein Gespräch geben kann. Bei allem guten Gebrauch des gesunden Menschenverstandes, bei allem Bemühen, etwas von der Menschenfreundlichkeit Gottes weiterzugeben, stoßen wir zuweilen an Grenzen. Ist es unsere eigene Hilflosigkeit? Spüren wir, dass der oder die andere etwas braucht, das ich nicht vermitteln kann? Im Folgenden finden Sie eine kleine Anleitung zum helfenden Gespräch.

Im Einzelnen

Die Erfahrung der Zuwendung und des Angenommenseins verbinden wir vor allem mit dem **Gehört-werden**. Und so steht an erster Stelle für die seelsorgerliche Begegnung das Hören, Zu-hören, An-hören, Hin-hören. Dies gilt besonders in Situationen von Trauer, Verzweiflung, Schuld, Verstrickung. Dies gilt sicher auch für Gesprächssituationen im Gemeindegkirchenrat. Auch die Arbeitsfähigkeit im Gremium steht und fällt mit der Achtsamkeit füreinander. In solchen Situationen ist es weniger hilfreich, als Gesprächspartner / Gesprächspartnerin Ratschläge zu geben oder Vorschläge zu machen.

Wichtig ist zunächst das **Da-sein**, das **Mit-aushalten** einer Situation des Fragens und Leidens des anderen. Eigene Erfahrungen, auch wenn sie einmal ganz ähnlich waren, sollten hier zunächst zurückgestellt werden.

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“

Matthäus 18,20



Hildburg Wolf

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats

in Fragen der Seelsorge

3.3.

An zweiter Stelle für eine heilsame Begegnung steht das **Sich-einfühlen**, vor allem durch Worte, Mimik und Gestik – ein Verstehen im doppelten Sinne: mit dem Kopf und Herzen begreifen. Dies kann durch Zugewandtheit in Worten und gegebenenfalls Berührungen geschehen, im Gebet und / oder durch Musik – wenn der oder die andere es möchte.

An dritter Stelle steht das **Sich-einlassen** auf den anderen Menschen, für ihn einzutreten, gegebenenfalls eigenes erlebtes Leid einzubringen, mitzuteilen und miteinander zu teilen, wenn es der Situation und dem Gesprächspartner / der Gesprächspartnerin angemessen ist. Hier ginge es dann auch darum, sich gemeinsam auf die Suche nach einer Lösung zu begeben, wobei es immer vorzuziehen ist, dass der Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin eigene Lösungen findet, denn nur er / sie weiß letztlich wirklich, was gut und richtig für ihn / sie ist.

An vierter Stelle steht das **Wissen und die Erkenntnis eigener Grenzen**. Es gibt Situationen und Herausforderungen, in denen professionelle Hilfe hinzugezogen werden sollte. Dies können Pfarrer und Pfarrerinnen sein. Etwa, indem sie im Rahmen der Gemeindegemeinderatsarbeit auf seelsorgerliche Erfordernisse angesprochen werden. Daneben gibt es eine Reihe von kirchlichen Einrichtungen, an die weiterverwiesen werden kann. Besonders leicht erreichbar und niedrigschwellig im Angebot ist die Telefonseelsorge, ferner die Beratungsstellen der evangelischen oder katholischen Kirche, der Diakonie oder Caritas. Dort finden Sie speziell ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Kriseninterventionen, Lebensfragen Einzelner, für Konflikte in Partnerschaft oder Familie, für Sucht- und Drogenprobleme. Des weiteren finden Sie in den Hospiz-Initiativen ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Menschen in der letzten Phase ihres Lebens begleiten.

Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine gute und sichere Gesprächsführung können gelernt werden: Über Möglichkeiten dazu innerhalb unserer Kirche geben Ihnen die Autorin und der Autor gerne Auskunft.



Bernd Mehler

[Anschriften unserer Kirche,](#)
[Fundamente 5.15.](#)

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats in Fragen der Seelsorge

3.3.

Im Überblick

- Unterschätzen Sie vor allem die kleinen Gespräche „am Rande“ nicht, an der Kasse im Supermarkt, am Gartenzaun, beim Geburtstagsbesuch. Oft stecken im „small talk“ Ansätze zu tieferen Fragen, wenn wir nur genau zuhören.
- Seelsorge braucht nicht unbedingt den festen Rahmen einer vereinbarten Zeit mit besonderem Ort zu einem bestimmten Thema. Sie ist ganz allgemein eine Dimension der geschwisterlichen Begegnung in der Gemeinde.

Hildburg Wolf
Bernd Mehler

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für Unterricht und Bildung

3.4.

Im Grunde

begegnen Gemeindekirchenräten Unterricht und Bildung in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen kirchengemeindlichen Lebens, vor allem im Konfirmandenunterricht, aber auch im Religionsunterricht, im Kindergarten oder in der Ev. Erwachsenenbildung.

Bildung schafft Orientierung. Bildung braucht Maßstäbe. Bildung geht immer von einem bestimmten Menschen- und Gesellschaftsbild aus. Bildungsprozesse gehören grundlegend zur Entwicklung einer christlichen Identität. Im schulischen und kirchengemeindlichen Umgang mit Bildung geht es immer auch um die grundlegende Frage nach dem Sinn und Ziel des Lebens angesichts der Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren menschlicher Selbstverwirklichung. Der befreiende Zuspruch und die zur Umkehr rufende Herausforderung der christlichen Botschaft werden darin stets neu zur Sprache gebracht.

Mit Unterricht und Bildung nimmt die Kirche ihren vom Evangelium gegebenen öffentlichen **Bildungsauftrag** wahr. In einer pluralen Gesellschaft ist religiöse Bildung ein unverzichtbarer Faktor allgemeiner und individueller Bildung.

„Lehret sie halten
alles, was ich
euch befohlen
habe. Und siehe
ich bin bei euch
alle Tage bis an
der Welt Ende.“
Matthäus 28,20

Im Einzelnen

Der Konfirmandenunterricht ist in seiner volkskirchlichen Bedeutung gar nicht hoch genug einzuschätzen. Der überwiegende Teil eines Jahrgangs von Jugendlichen nimmt daran teil. Die Rahmenordnung und Rahmenrichtlinien zum Konfirmandenunterricht geben Ihnen alles Wissenswerte an die Hand. Deshalb tut der Gemeindekirchenrat gut daran, dem Konfirmandenunterricht regelmäßig große Aufmerksamkeit zu schenken. Thematisieren Sie ihn jährlich. Der Konfirmandenunterricht ist keine Sonderveranstaltung des Pastors oder der Pastorin, sondern Teil einer vernetzten Gemeindefarbeit, z. B. in Verbindung zur Jugendarbeit.

Konfirmanden und
Konfirmandinnen,
Fundamente 3.5.

Religionsunterricht: Das Verhältnis von Staat und Kirche ruht in Deutschland auf den zwei Pfeilern: der religiös-weltanschau-

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für Unterricht und Bildung

3.4.

lichen Neutralität des Staates und dem Grundprinzip der Religionsfreiheit. Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet die Religions- und Gewissensfreiheit. Der Religionsunterricht ist der einzige Unterricht, über den sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Bestimmungen finden (Artikel 7,2 und 3). Aus diesem Grunde ist der – freiwillige – Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Fächerkanon der öffentlichen Schule verankert. Der Staat richtet den Religionsunterricht ein, überlässt aber seine inhaltliche Bestimmung den Religionsgemeinschaften. In Niedersachsen ist die Durchführung des Religionsunterrichts in einem Erlass geregelt.

Danach wird der Religionsunterricht als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses oder einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt. Wer sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat oder keiner Religionsgemeinschaft angehört, ist zur Teilnahme am Unterrichtsfach „Werte und Normen“ verpflichtet. Neuerdings ist trotz der Beibehaltung des konfessionellen Religionsunterrichts unter bestimmten Bedingungen ein gemeinsamer Unterricht evangelischer und katholischer Schülerinnen und Schüler möglich.

Die gegenwärtige Lage in Schule und Kirchengemeinde verlangt ein neues Miteinander in Sachen Religion. Nötig ist ein Nachbarschafts- und Brückenmodell, in dem die Institutionen nach gemeinsamen Wegen und neuen Orientierungen suchen. Bitte machen Sie sich als Kirchenälteste zu Fürsprechern des Religionsunterrichts im Bereich Ihrer Kirchengemeinde.

Thematisieren Sie im Gemeindekirchenrat nicht nur den Konfirmandenunterricht, sondern auch den Religionsunterricht. Überzeugen Sie die Eltern von seiner Wichtigkeit. Suchen Sie die Gemeinsamkeit mit der Katholischen Kirche. Bieten Sie der Schule Zusammenarbeit an. Laden Sie die Religionslehrerinnen und Religionslehrer zur Mitarbeit ein. Nehmen Sie die Schule nicht nur wahr bei der Unterrichtsbefreiung für Konfirmandenfreizeiten, sondern beobachten Sie auch den Unterrichtsausfall im Religionsunterricht. Geben Sie der Schule die Möglichkeit, Projekte mit Ihrer Gemeinde auf den Weg zu bringen, etwa bei der Erkundung des Kirchraumes.

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für Unterricht und Bildung

3.4.

Ein für die künftige Entwicklung der Kirchengemeinde ganz entscheidendes pädagogisches Feld sind die Kindertagesstätten. Die religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten sollte auch in Verbindung mit dem Kindergottesdienst und der Grundschule gesehen werden. Hier kann sich eine fruchtbare Zusammenarbeit ergeben, z. B. bei einzelnen Projekten (Kinderbibelwoche, gemeinsame Gottesdienste, Elternarbeit etc.).

Bildungsarbeit geschieht auch in Gemeindegremien und Gesprächsveranstaltungen. Von Bedeutung ist ebenso das kulturelle Angebot der Gemeinden. Das Bildungswerk der oldenburgischen Kirche strebt an, die kirchlichen Bildungsangebote (Akademiearbeit, Seminare der Frauenarbeit und Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt usw.) mit der Arbeit anderer kirchlicher Träger (z. B. Familienbildungsstätten, Diakonisches Werk, Ev. Erwachsenenbildung, Ev. Heimvolkshochschule) zu vernetzen. Bei allen Anfragen ist das Bildungswerk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gerne zur Mitarbeit bereit.



Prof. Dr.
Dietmar Pohlmann

Im Überblick

- Die Kirche hat einen vom Evangelium gegebenen öffentlichen Bildungsauftrag (Matthäus 28,20). Mit ihm trägt sie in einer Zeit des Übergangs zur Orientierung und Selbstvergewisserung von Menschen bei.
- Konfirmandenunterricht, Kindertagesstätten, Jugend- und Erwachsenenbildung gehören regelmäßig auf die Tagesordnung des Gemeindekirchenrats.
- Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der Religionsunterricht. Er ist eine nachbarschaftliche Veranstaltung religiöser Bildung von Schule und Kirchengemeinde.

Matthäus 28,20

Prof. Dr. Dietmar Pohlmann

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für Konfirmanden und Konfirmandinnen

3.5.

Im Grunde

Konfirmandenunterricht ist Taufunterweisung, vorbereitend oder nachgeholt, entsprechend Matthäus 28,18-20.

Traditionell gilt die Konfirmation als Bestätigung der eigenen Taufe (*confirmare*, lat.: bestätigen). Konfirmandenunterricht (KU) findet in der Regel in der Ortsgemeinde statt und wird von Pfarrerinnen und Pfarrern und auch, wo vorhanden, von Diakoninnen und Diakonen erteilt. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beteiligt werden. Die Gesamtverantwortung für Gestaltung und Inhalte aber liegt beim Gemeindekirchenrat.

„Gehet hin in alle Welt und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“

Matthäus
28,18-20

Im Einzelnen

Sie kommen alle!

Der KU ist die schönste Blüte, die unsere Volkskirche noch heute hervorbringt. Eine ganze Altersstufe begibt sich in engen Kontakt zur Ortsgemeinde. 90 % aller Zwölf- bis 15jährigen aus evangelischen oder ehemals evangelischen Elternhäusern tun, was sonst nur die sogenannte Kerngemeinde tut: Sie kommen regelmäßig zusammen, sie besuchen regelmäßig die Sonntagsgottesdienste, sie lesen in der Bibel und sprechen über Glaubensfragen, sie arbeiten auch wohl praktisch in der Gemeinde mit. Sie tun dies alles freilich auf Zeit, nämlich in den ein oder zwei Jahren ihrer Konfirmandenzeit.

Sie wollen konfirmiert werden!

Die Konfirmation erfreut sich ungebrochener Beliebtheit. Allerdings wird sie unterschiedlich begründet. Oft wird der Erwerb der kirchlichen Rechte als erstes genannt: kirchliche Trauung, Patenamtsamt. Andere betonen den Übergang vom Kind zum Erwachsenen, der mit dem Fest der Konfirmation symbolisch markiert wird. In Familien mit engerer Kirchenbindung wird der Schwerpunkt auf das persönliche Bekenntnis des Jugendlichen und auf die Zulassung zum Abendmahl gelegt. Allen gemeinsam ist die Freude auf ein Familienfest, das dem eigentlichen Konfirmationsgottesdienst folgt, bei dem die konfirmierten Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und meistens reich beschenkt werden.

Alles wegen des Geldes?

Dieser gängige Vorwurf übersieht, dass auch der Brauch der Geldgeschenke seine Begründung in der Markierung des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen hat. Zum ersten Mal haben die Heranwachsenden eine größere Summe Geld, über die sie allein verfügen können. Zudem ist zu fragen: warum wenden so viele Erwachsene so viel Zeit, Mühe und dann auch noch Geld auf? Weil ihnen wichtig ist, dass die Heranwachsenden an der Konfirmation teilnehmen! Ihr aber geht die Konfirmandenzeit voraus. Da liegt die Chance und die Verpflichtung der Kirche.

Lernen, als Christ zu leben

„Sie geben also Konfirmandenunterricht? Lernen die Kinder da heute noch die Gebote?“ – „Ja“, erwiderte ich dem fragenden Vater bei der Konfirmandenanmeldung, „die Gebote und noch viel mehr, zum Beispiel die wichtigsten Geschichten aus der Bibel und was wir daraus für unser Leben heute lernen können. Und sie lernen hoffentlich auch, wie wir Menschen miteinander auskommen oder uns doch wieder vertragen können.“ – „Das ist gut“, sagte der Vater, „man hört und liest neuerdings so viel von Gewalttätigkeit, sogar schon von Kindern. Mein Sohn soll nicht so werden.“

Lernen, was es heißt, heute als Christ zu leben, ist eine hohe Zielsetzung. Dazu braucht es mehr als die Kenntnis der Zehn Gebote. Die Rahmenrichtlinien unserer Kirche formulieren deshalb als Aufgabe des KU: *„Die Gemeinde lädt junge Menschen ein und hilft ihnen, zu erfahren und zu erkennen, was für ihr Leben bedeutet, an Jesus Christus zu glauben und getauft zu sein. In der Gemeinschaft mit anderen Christen sollen sie Hilfe und Orientierung erfahren und ihr Leben im Vertrauen auf Gott führen und gestalten lernen.“*

Rahmenrichtlinien
Konfirmanden-
unterricht

Erleben und Handeln

Als ich in den 50er Jahren konfirmiert wurde, kannte ich Luthers Kleinen Katechismus mit Erklärungen, 40 Gesangbuchlieder und viele Bibelverse auswendig. Das wird von Konfirmanden und Konfirmandinnen heute nicht mehr verlangt. Eher ist die Konfirmandenzeit in Inhalten und Methoden mit einem Stück Weg zu vergleichen, das Konfirmanden Konfirmandinnen

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Konfirmanden und Konfirmandinnen

3.5.

und Verantwortliche gemeinsam gehen. Dabei gilt es, Glauben und Kirche zu entdecken, sozusagen auszuprobieren, wie ein Mensch aus dem Glauben leben kann, aber auch eigene Einsichten zu gewinnen und anzuwenden. Auswendiglernen kommt auch vor, aber es hat zu recht nicht mehr die Bedeutung, die ihm früher zukam.

Ein gutes Beispiel für Erlebnis- und Handlungsorientierung ist der Gottesdienst. Frühere Generationen haben unter dem Zwang zum Gottesdienstbesuch gestöhnt. Eher selten kam vor, dass Jugendliche mit dem sonntäglichen Gottesdienst so verwachsen, dass sie den Kirchengang beibehielten. Dies geschah allenfalls dort, wo sie Kindergottesdiensthelfer / -helferinnen wurden oder andere Aufgaben im Gottesdienst übernahmen.

In der Konfirmandenzeit heute sollen deshalb die Jugendlichen aktiv am Gottesdienst beteiligt werden, sei es, dass sie einzelne Teile, sei es, dass sie einen ganzen Gottesdienst gestalten, sei es, dass Inhalte aus der Konfirmandenstunde, Bilder, Texte, Lieder, in den Gottesdienst einfließen.

Glauben erleben, das kann sich aber auch in Begegnung ereignen. Dabei muss es sich nicht um große Unternehmungen handeln wie Besuch und Mithilfe in einer diakonischen Einrichtung, obwohl sie sehr zu empfehlen sind, sondern es genügt schon das Gespräch mit Mitchristen (Kirchenälteste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a.), also Menschen mit der Fähigkeit, über ihren Glauben und ihr Tun Auskunft zu geben. In einem überschaubaren Rahmen sollen die Jugendlichen auch die Gelegenheit zu eigenem helfenden Tun erhalten.

Konfirmandenzeit ist Jugendarbeit

Bei alledem ist nicht zu vergessen, dass es sich um junge Leute handelt und dass Konfirmandenzeit keine Schul-Zeit ist. Die Begegnungs- und Gestaltungsformen der Jugendarbeit sollten deshalb im Vordergrund stehen. Niemals sollten etwa die Neuen mit einer Liste der auswendigzulernenden Texte und Lieder und der Kirchenbesuchskarte mit 48 Feldern begrüßt werden, sondern mit einem fröhlichen Gottesdienst und mit einer Teetafel für die Jugendlichen und ihre Familien.

Aus der Jugendarbeit hat die Konfirmandenarbeit die Sitte der mehrtägigen Fahrten übernommen. Solche Konfirmandenfrei-



Ursula Plote

zeiten bieten die Chance eines intensiven Lernens und Kennenlernens in Gemeinschaft. Mindestens zweimal sollte jede Konfirmandengruppe ein paar Tage wegfahren, das sollte jedem Gemeindegkirchenrat ein Anliegen sein.

Konfirmandenzeit und Gemeindeaufbau

Alle kommen und sind (hoffentlich) willkommen. Die Konfirmandenzeit ist für die Jugendlichen und ihre Familien eine Zeit intensiven Kontaktes zu Kirche und Glauben. Ein freundlicher Raum für die Konfirmandenstunden, eine angemessene Ausstattung an Medien und Materialien, die Mitfinanzierung der Freizeiten, aber vor allem ein interessierter Gemeindegkirchenrat tragen dazu bei, dass die Konfirmandenarbeit allen Beteiligten Freude macht und damit ausstrahlt in alle Bereiche der Gemeinde.

Im Überblick

- Konfirmandenunterricht ist Taufunterricht.
- Konfirmandenzeit ist Teil der Jugendarbeit.
- Rahmenrichtlinien und Rahmenordnung geben Anregungen für die Gestaltung.

Ursula Plote

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Kinder und Jugendliche

3.6.

Im Grunde

Ist es sicherlich jeder Kirchengemeinde wichtig, Kindern und Jugendlichen einen Ort der Begegnung zu bieten. Nicht nur weil sie die Zukunft der Kirche sind, sondern weil sie es als Menschen wert sind. Kinder und Jugendliche sind ein wertvoller Schatz unserer Gemeinden, gottgewollt und von ihm bedingungslos angenommen. Allerdings stellt es sich im Alltag mancherorts nicht problemlos dar. Manchmal wird beklagt, dass junge Menschen keine christlichen Wurzeln mehr haben. In aktuellen Jugendstudien bestätigt sich dieses Bild. Doch daraus können wir der jungen Generation keinen Vorwurf machen, denn sie sind Kinder ihrer Zeit und Ausdruck unserer Gesellschaft. Verantwortliche in der Kirche dürfen nicht im Klagen stecken bleiben, sondern müssen aktiv und mit viel Phantasie Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter für Kinder und Jugendliche sein.

Im Einzelnen

heißt das, dass Kirchengemeinden die Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht in die Beliebigkeit stellen dürfen, vielmehr muss sie immer wieder Thema in Gemeindegemeinderatssitzungen werden.

In der Arbeit mit Kindern gibt es in den Gemeinden unserer Kirche ein breit gefächertes Angebot: Eltern / Kind-Gruppen, Kindergruppen, Kindergottesdienst, Kinderferienwochen, Hausaufgabenbetreuung, Kinderbibeltage, Kinderfreizeiten, Mittagstische für Schulkinder u. v. m. Kinder erleben und lernen hier Gemeinschaft. Sie hören und erfahren in kindgemäßer Weise biblische Botschaft. Die Kinder entdecken, dass sie ein Teil der Gemeinde sind. Sie bereichern das Gemeindeleben durch ihre Fröhlichkeit und Lebendigkeit. Sie begegnen uns Erwachsenen und dem Glauben mit einer Offenheit und Neugier, die uns hoffen lässt für unsere Kirche.

In vielen Gemeinden wird diese Arbeit mit Kindern von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet. Erwachsene und Jugendliche setzen hierfür viel Zeit, Energie und Phan-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Kinder und Jugendliche

3.6.

tasie ein. Sie brauchen – neben der Anerkennung und Würdigung ihrer Tätigkeit – Unterstützung, kindgerechte Räume und auch ausreichende Mittel. Manchmal ist auch fachliche Beratung nötig und diese sollten die Gemeinden gegebenenfalls auch finanziell ermöglichen. In unserer Kirche gibt es Angebote für die Arbeit mit Kindern und für den Kindergottesdienst, in denen praktische Ideen ausprobiert, pädagogische Fragen bearbeitet oder individuelle Beratung vor Ort vereinbart werden.

Die Arbeit mit Jugendlichen gestaltet sich in vielen Gemeinden schon schwieriger. Jugendliche begegnen Kirche meist in der Konfirmandenzeit und sie beklagen, dass die hier gemachten Erfahrungen wenig mit ihrem Leben und ihren Fragen zu tun haben.

Die Distanz vieler Jugendlicher zu kirchlichen Einrichtungen äußert sich manchmal auch in deutlicher Ablehnung. Trotzdem bewegen sie immer noch dieselben Fragen: Woher kommen wir und wohin gehen wir? Was kommt nach dem Tod? Gibt es einen Gott und kann ich an ihn glauben? Warum lässt Gott Gewalt, Kriege und Krankheiten zu?

Jugendliche brauchen Orte, wo sie diese Fragen stellen können und erwachsene Ansprechpartner und -partnerinnen, denen sie vertrauen und mit denen sie sich darüber auseinandersetzen können. Sie wollen keine Belehrungen und Vertröstungen, aber glaubwürdige Menschen, die auch ihre eigenen Zweifel und Ängste nicht verbergen. Gleichzeitig wollen sie Räume, um sich mit Gleichaltrigen ungestört zu treffen und ihre Freizeit selbstbestimmt zu gestalten. Manchmal möchten sie sich auch aktiv in das Gemeindeleben einbringen. Jugendliche wollen Gottesdienste mit ihren Themen, in ihren Formen und mit ihrer Musik gestalten oder Veranstaltungen mit ihren Ideen bereichern. All diese unterschiedlichen Bedürfnisse mögen manche Gemeinden überfordern oder auch abschrecken. Daher sollte sich jede Gemeinde, bevor sie konkrete Angebote schafft, zuerst Zeit nehmen, die Lebenssituation der Jugendlichen in ihrer Gemeinde genauer in den Blick zu nehmen.

Konfirmanden und
Konfirmandinnen,
Fundamente 3.5.

Folgende Fragen können hilfreich sein: Welche Alterstruktur finden wir vor? Wie stellt sich die Wohn- und Familienstruktur

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für Kinder und Jugendliche

3.6.

dar? Welches soziale Milieu herrscht vor? Gibt es andere Treffmöglichkeiten für Jugendliche in der Umgebung?

In fast jedem Kirchenkreis gibt es einen Kreis- oder Gemeindejugenddienst, deren hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gemeinden in diesen Fragen beraten können. Außerdem können sie von den Angeboten der Jugendarbeit im Kirchenkreis oder auf landeskirchlicher Ebene berichten, die natürlich den Jugendlichen jeder Gemeinde offenstehen.

Keine Gemeinde muss oder kann alles selber machen! Aber sie sollte sich mit anderen Gemeinden darüber austauschen, wo welche Angebote sinnvoll sind. Darüber hinaus gibt es in der Ev. Jugend noch die Verbände eigener Prägung (VCP, CVJM, EC), die ebenfalls vielfältige Arbeit leisten. Gemeindeübergreifende oder kirchenkreisweite Angebote werden auch aus personellen Gründen immer notwendiger. Gute Jugendarbeit braucht professionelle Mitarbeiterinnen Mitarbeiter und kostet Geld. Daher muss jede einzelne Gemeinde die finanziellen Mittel bereitstellen, um die Jugendarbeit auch über die eigenen Grenzen hinaus abzusichern.

Diese gemeindeübergreifende Arbeit entlastet nicht nur die Gemeinden, sondern schafft die Vielfalt, die wir in unserer Kirche finden. Da gibt es auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene z. B.: die traditionelle Gruppenarbeit, offene sozial-diakonische Jugendarbeit („Offene Tür“ o. ä.), Freizeiten im In- und Ausland, thematische Projekte, Jugendgottesdienste, Bandarbeit, Theatergruppen, Jugendchöre, Jugenddiscos, Bibelgesprächskreise, Kreisjugendtreffen, Schulungen, spirituelle Angebote, Liturgische Nächte, Kirchentagsfahrten.

In Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg lassen sich Angebote machen, die für einen einzelnen Kirchenkreis nicht durchführbar sind. Besondere Höhepunkte unserer Kirche sind hierbei u. a.: Theatertreffen, internationale Begegnungsfahrten, Taizéfreizeit, Youth-Camp 2000 zur Expo in Hildesheim, Landesjugendtreffen in Ahlhorn, Israelreise, Fortbildungstage für erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bergen-Belsen-Camp, Musikwerkstatt, Mimachaktionen beim Kirchentag.

Im Überblick

Ganz konkrete Wünsche, Gedanken und Bitten an die Kirchenältesten in unseren Gemeinden:

- Machen Sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig zum Thema von Gemeindekirchenratssitzungen und Veranstaltungen. Laden Sie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hierzu ein.
- Entsenden Sie qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter in die Jugendausschüsse auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene. Lassen Sie sich regelmäßig von der Arbeit dort berichten.
- Stellen Sie die notwendigen finanziellen Mittel für die Jugendarbeit bereit; d. h. auch anteilige Personal- und Sachkosten für die Kirchenkreismitarbeitenden, Teilnahmekosten für Aus- und Fortbildung und Zuschüsse für die Teilnahme an Freizeiten.
- Überlegen Sie Formen der Anerkennung für den Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Dankeschön-Gottesdienste, Empfang für Ehrenamtliche, Mitarbeiter-Essen, originelle Präsentie).
- Besuchen Sie die Gruppen in der Gemeinde und kommen Sie mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch. Lassen Sie sich gelegentlich zu den Gruppenleitertreffen einladen.
- Bestimmen Sie Kollekten für die Jugendarbeit, um kostenintensive Maßnahmen zu finanzieren.
- Das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Gemeindeleitung ist nie ganz ohne Spannungen und Konflikte. Doch solange es noch eine Auseinandersetzung gibt, gibt es auch Begegnung. Und diese ist für ein lebendiges Gemeindeleben unabdingbar.



Elke Kaschlun

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für die Diakonie in der Gemeinde

3.7.

In Grunde

Ausgangspunkt allen diakonischen Handelns ist die Gemeinde mit ihren Lebensbereichen. In ihr leben und arbeiten Menschen, die für sich Gemeinschaft suchen und anderen Gemeinschaft ermöglichen – im Gottesdienst, in Familie oder Beruf, in der Nachbarschaft des Dorfes oder des Stadtteils, in Gruppen, Projekten oder Partnerschaften. Sie richten ihren Blick auf den Nächsten – im Kleinen wie im Großen:



Werner Könitz

Im Einzelnen

„Ich will Dich segnen, und Du sollst ein Segen sein!“

So spricht Gott zu Abraham beim Aufbruch in eine unbekannte Zukunft. „Ich will Dich segnen“, das höre ich in jedem Gottesdienst, erfahre es in der Taufe und feiere es im Abendmahl.

„Und Du sollst ein Segen sein“, diesen Auftrag und die Stärkung dazu nehme ich aus jedem Gottesdienst mit – hinaus in unsere kleine und große Welt.

Ich bin gesegnet. Ich bin von Gott angenommen – gerade auch mit den Bruchstücken meines Lebens. Er traut mir zu, sein Mund, sein Auge, sein Ohr, sein Fuß, seine Hand zu sein und das in all meiner Unvollkommenheit. Damit bin ich Zeuge seiner Liebe zur Welt und zu jedem seiner Geschöpfe. Mir als Gesegnetem öffnet er Augen und Ohren für Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis oder in sozial ungerechten Verhältnissen. Gestärkt stellt er mich auf den Weg zu ihnen und reicht ihnen durch mich seine Hand. Und er öffnet meinen Mund gegenüber denen, die politischen Einfluss und Macht haben, die Lebenslage der Notleidenden zu verändern und Ungerechtigkeit bei der Beteiligung an Lebens-Chancen und Lebens-Mitteln zu vermindern oder zu beseitigen.

Das alles kann ich, weil Gott mich segnet und mich an der Hand Jesu Christi auf den Kreuzweg dieser Welt stellt. Ich kann es, weil er mir in seiner Gemeinde Menschen an die Seite stellt, die ebenfalls mit mir diesen Weg gehen. Gemeinsam sind wir unterwegs zu Gottes Gerechtigkeit und Segen für alle Welt – gemeinsam sind wir Diakoninnen und Diakone Christi.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für die Diakonie in der Gemeinde

3.7.

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist!“

Gottes Segens- und Heilswille richtet sich immer an konkrete Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen – und er vermittelt sich durch uns, also durch konkrete Menschen aus unterschiedlichsten Lebenslagen mit verschiedenen Gaben und Begabungen, mit Stärken und Schwächen. Um ein Höchstmaß an Hilfe und Gerechtigkeit unter menschlichen Bedingungen zu erreichen, bedarf es klarer Absprachen und Organisation. Kirchliche Diakonie versucht das

- als Diakonie des einzelnen Christen und der einzelnen Christin,
- als Diakonie einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises,
- als Diakonie in sozialen Diensten, Einrichtungen und Werken.

„Er sah ihn, es jammerte ihn, er ging zu ihm !“

Wie in der Geschichte vom barmherzigen Samariter, so ist es auch in der Gemeinde z. B. mit den Pflegebedürftigen oder ihren Angehörigen eigentlich ganz einfach: den Menschen in seiner Not erst einmal wahrnehmen, betroffen sein, mitleiden, dann auf ihn zugehen und tun, was man selber tun kann (der einzelne Christ / die einzelne Christin); dann veranlassen, dass fachgerechte Hilfe durch andere geschieht (der Besuchsdienst, die Diakonie-Sozialstation, die Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige im Gemeindehaus); dann die weitere materielle und geistliche Versorgung sicherstellen (Beratungsstellen, Pfarramt).

Oder da sind Menschen, die den eigenen Lebensweg nicht mehr sehen oder verstehen – sie werden seelisch krank. Menschen in der Gemeinde nehmen das wahr, sind betroffen, wollen helfen, möchten aber nicht bevormunden oder sich nicht einmischen. Sie suchen die Gemeinschaft und fragen, ob sie Hilfe leisten oder Beratung vermitteln sollen: „Was willst Du, das ich Dir tue?“

Menschen im Krankenhaus oder im Pflegeheim: sie leiden unter zu engen Kostenrahmen oder fehlendem Personal, fühlen sich ausgeliefert an unmenschliche Bedingungen. „Herr, ich habe keinen Menschen“, sagt nicht nur der Kranke am Teich Bethes-

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für die Diakonie in der Gemeinde

3.7.

da zu Jesus. Menschen in der Gemeinde hören diesen Ruf (z. B. im Diakonieausschuss) und verabreden sich zu einem regelmäßigen Besuchsdienst.

Menschen ohne Arbeit, ohne Wohnung, ohne geregelte Versorgung – ein soziales Hauptproblem unserer Zeit. Oder Menschen auf der Suche nach Asyl, Flüchtlinge und Aussiedler / Aussiedlerinnen – Vorboten einer globalen Wanderungsbewegung. Menschen in der diakonischen Gemeinde hören: Heimatlose stehen unter Gottes besonderem Schutz. Gemeindehäuser öffnen sich, Anlaufstellen werden unterstützt, Essen wird zubereitet, ein Schlafplatz im Winter wird organisiert. Die Gemeinde wird zum Sprachrohr für Sprachlose.

Menschen in der Gemeinde hören und sehen in einer klein gewordenen Welt Gewalt und Terror, Armut und Ungerechtigkeit – im zusammenwachsenden Europa oder in anderen Teilen der Welt. Sie heben ihren Blick über die eigene kleine Welt hinaus, konzentrieren ihn auf einen exemplarischen Punkt, informieren sich und bauen eine Partnerschaft auf.

Im Überblick

Menschen in der Gemeinde wissen, dass nicht sie allein Gottes Segen und seine Gerechtigkeit für die ganze Welt schaffen können. Aber sie fühlen sich durch Gott angenommen, gesegnet und gestärkt. So können sie dort hinsehen, wo sonst niemand hinsieht, können dort hingehen, wo sonst niemand hinget, können dort zupacken, wo andere sich nicht gern die Hände schmutzig machen. In dieser Bewegung aufeinander zu wird Gemeinde als diakonische Gemeinde sichtbar.

Werner Könitz

Zwischenruf: Vom Gottesdienst und anderem, was den Gemeindegemeinderat auch angeht

3.8.

Wie halten Sie's mit dem Gottesdienst? Immerhin gilt er als das Zentrum der Gemeindearbeit! Gilt dafür bei Ihnen auch immer noch die klassische Aufgabenverteilung: Hier der Pastor, der die Andacht oder das Gebet hält, da die Kirchenältesten, die den Klingelbeutel halten und die Kollekte zählen?



Nach der Kirchenordnung geht Ihre Verantwortung als Kirchenälteste darüber hinaus. Sie eröffnet Räume, Gottesdienst nicht nur halten zu lassen, sondern auch selber mitzugestalten. Mitgestalten beginnt schon beim Mitdenken und Miterleben. Wie

Art. 24 und 25,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Zwischenruf: Vom Gottesdienst und anderem, was den Gemeindekirchenrat auch angeht

3.8.

Reden vor einer Versammlung prima üben! Nebenbei treffen Sie in den Kursen auch noch andere „Laien“ aus Nachbargemeinden, denen es genauso geht wie Ihnen. Dieser Austausch unter Kirchenältesten und Lektorinnen / Lektoren über den eigenen Kirchturm hinaus ist heute wichtiger denn je.

Dabei ist die Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste nicht ein für allemal unveränderlich vorgeschrieben. Und sie liegt auch nicht allein in der Hand der Pastorin oder des Pastors. Denken und reden Sie mit! Empfehlenswert ist aber, es nicht nur mit Kommentar und Kritik gut sein zu lassen, sondern sich regelmäßig z. B. zu einem Gottesdienstgespräch zu treffen, um dort gemeinsam über die Gestaltung zu beraten. Dies kann eventuell auch der Gemeindeausschuss Ihres Gemeindekirchenrats leisten oder ein Treffen der aktiven Lektorinnen und Lektoren der Gemeinde.

Seit zwei Jahren üben wir an der Christus- und Garnisonkirche in Wilhelmshaven eine Gottesdienstpraxis, in der die jeweilige Gottesdienstordnung der Kirchen-Jahreszeit entsprechend gestaltet wird. Dabei bleiben die Elemente der herkömmlichen Ordnung erhalten, aber die Gemeinde merkt an der Art, dem Text oder der Melodie z. B. des Kyrie- und Gloriagesanges, in welcher Kirchen-Jahreszeit sie sich gerade befindet. So entsteht nach und nach über das Kirchenjahr hin eine gute Mischung aus Kontinuität und Abwechslung in der Gottesdienstgestaltung. Wir benötigen für die Besprechung etwa sechs Treffen im Jahr, die jeweils im Vorlauf der anstehenden größeren Festzeiten Advent, Weihnachten, Passion, Ostern, Pfingsten und Trinitatiszeit verabredet werden.

Oder gehen Sie zur Gottesdienstgestaltung sogar noch einen Schritt weiter und hätten Lust, z. B. einmal eine eigene Andacht zu halten? Auch das muss nicht gleich eine Überforderung sein! Trauen Sie sich getrost eigene geistliche Gedanken zu, die z. B. zu Beginn einer Gemeindekirchenratssitzung stehen können. Nicht nur jemand, der / die Theologie studiert hat, kann etwas über die Bedeutung der Tageslosung für Ihr Leben sagen. Sie müssen ja nicht gleich jedes Wort selbst formulieren – das braucht schon eine gewisse Übung. Aber Sie kennen sicher gute Gedanken aus der Feder anderer, die Sie einmal zur Besinnung

Als Leitfaden
empfehlen wir:
Fritz Baltruweit /
Günter Ruddat,
Gemeinde gestaltet
Gottesdienst,
Gütersloh 1994

Zwischenruf: Vom Gottesdienst und anderem, was den Gemeindekirchenrat auch angeht

3.8.

auf das Wesentliche oder als Anregung zum Nachdenken vortragen möchten. Lassen Sie dazu einfach mal Ihr Lieblingslied aus dem Gesangbuch singen und vervollständigen Sie die Andacht mit dem gemeinsamen Vater Unser. Wenn Sie sich dann schon etwas sicherer fühlen, finden sich auch Gelegenheiten, bei denen Sie selbständig eine Andacht für die Gemeinde halten.

Wir haben in Wilhelmshaven gute Erfahrungen mit Passionsandachten gemacht, die gemeinsam von verschiedenen Gemeindegliedern gehalten werden. In einem Vortreffen im Januar erarbeiten wir zunächst einen gemeinsamen roten Faden für die Liturgie und die Themen der sieben Andachten. Dies können sieben Personen aus der Leidensgeschichte Jesu oder sieben verschiedene Kreuzesdarstellungen sein. Jede / jeder Einzelne kann dann ihren / seinen thematischen Akzent in einer der Andachten setzen. Natürlich kann man sich auch mit mehreren zusammenschließen – auch hier gilt: gemeinsam ist man jedenfalls mutiger! Weitere Gelegenheiten zum Selbermachen sind z. B. Kurzandachten im Advent, zum Wochenschluss oder an besonderen Orten wie Kindergarten und Seniorenheim.

Es wird Ihrer Gemeinde in jedem Fall gut tun, wenn sie die reiche Vielfalt von Menschen wahrnimmt, die in ihr leben. Und wenn sie oft Gelegenheit hat, Gottesdienste gemeinsam zu gestalten und verschiedene Stimmen aus verschiedenen Lebenssituationen zu hören.

Jan Janssen

Im Grunde

Die Aktivitäten einer Kirchengemeinde werden zu einem großen Teil durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen. Das entspricht in hohem Maß dem evangelischen Selbstverständnis: Auf Grund der Taufe ist jeder Christ / jede Christin zu Zeugnis und Dienst innerhalb und außerhalb der Gemeinde bevollmächtigt. So ist es für die Lebendigkeit einer Kirchengemeinde maßgeblich, möglichst viele Menschen an den Aufgaben der Gemeinde zu beteiligen.

Im Einzelnen

Zu allen Zeiten hat der christliche Glaube Menschen dazu geführt, in der Gemeinde mitzuarbeiten. Dabei hat sich das Profil der Mitarbeit im letzten Jahrzehnt entscheidend gewandelt. Früher wurde die Mitarbeit oft als Zuarbeit für den Pfarrer / die Pfarrerin verstanden. Demgegenüber hat sich die Mitarbeit heute emanzipiert. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Fähigkeiten bewusst und wollen als Menschen mit eigenen Ideen und Vorstellungen wahrgenommen werden. Dem Gemeindekirchenrat und den Pfarrern / Pfarrern kommt dabei die Aufgabe zu, Menschen ihren Wünschen und Vorstellungen von gelebter Gemeindegemeinschaft gemäß Türen zu öffnen und ihnen zu zeigen, dass sie mit ihrer Initiative in der Gemeinde gewollt sind. Daraus folgt:

Es sollte feste Formen des Dialogs zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gemeindeleitung (Gemeindekirchenrat und Pfarramt) geben. Der Dialog sollte regelmäßig, verbindlich und offen sein. Es ist hilfreich, wenn geklärt ist, wer diesen Dialog trägt. Sowohl in den jeweiligen Gruppen als auch im Gemeindekirchenrat und oder im Pfarramt sollte geklärt sein, wer zu wem Kontakt hält und Ansprechpartner / Ansprechpartnerin ist.

Darüber hinaus sollte die Vernetzung zwischen den einzelnen Gruppen gefördert werden. So dient z. B. die Durchführung



Lars Dede

eines Gemeindefestes nicht nur der Darstellung der Gemeinde nach außen, sondern ist vor allem auch ein Fest, an dem sich die verschiedenen Gruppen einmal treffen und miteinander feiern können. Regelmäßige Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind hierfür genauso sinnvoll wie die Vernetzung von Gruppen, die in ähnlichen Bereichen arbeiten. Ein Beispiel hierzu: In einer Kirchengemeinde gibt es einen Kirchenchor, einen Singkreis und einen Posaunenchor. Um eine optimale Kommunikation zu gewährleisten, treffen sich Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen regelmäßig und besprechen gemeinsame Projekte.

Gemeinde ist mehr als die Summe ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppen. Sie lebt vom Evangelium der Liebe Gottes. Dieser Bezugspunkt stiftet die Einheit der Gemeinde. Es sollten darum regelmäßig Formen gefunden werden, die den Grundbezug aller Gemeindeglieder auf das Evangelium darstellen. Dazu kommen vor allen Dingen Gottesdienste in Frage. Gruppen und einzelne Gemeindeglieder können an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden. Hier gibt es vielfältige Möglichkeiten, z. B. die Gestaltung eines thematischen Gottesdienstes der Frauengruppe zur Situation alleinerziehender Mütter; oder der Diakonieausschuss des Gemeindegemeinderats gestaltet einen Gottesdienst zur Asylproblematik.

Die Gemeinde ist so vielfältig wie die Menschen, die in ihr leben und arbeiten. Die Bildung von Gruppen, die bestimmte Zielgruppen ansprechen, trägt dem Rechnung. Der Gemeindegemeinderat und seine Ausschüsse sollten regelmäßig darüber nachdenken, mit welchen Angeboten verschiedene Menschen erreicht werden können und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierfür zur Verfügung stehen. Je konkreter die angestrebten Projekte formuliert sind, desto größer sind die Erfolgsaussichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich viele Menschen nicht mehr auf Dauer in Gruppen engagieren wollen. Darum wird Gemeindeleitung gut daran tun, wenn sie neben Gruppen, die sich regelmäßig treffen, auch die Projektarbeit fördert. Z. B. gibt es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten, die vom Taufgedächtnisgottesdienst über ein

Kinderfest bis zur Jugendfreizeit reichen.

Eine Selbstverständlichkeit sollte es sein, dass der Dank für die oft umfangreiche Arbeit, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten, einen festen Ort bekommt. Dies kann z. B. im Rahmen einer Weihnachtsfeier oder eines Neujahrsempfangs geschehen. Auch bietet sich ein gemeinsamer Ausflug an. Dies darf sich die Kirchengemeinde auch ruhig etwas kosten lassen (im ideellen und im materiellen Sinn), denn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind kostbar.

Es gibt vor allem auf landeskirchlicher Ebene vielfältige Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen, über die die Gemeindegemeinderäte und die Pfarrerinnen und Pfarrer regelmäßig informiert werden. Diese Informationen müssen weitergeleitet werden (z. B. durch die oben erwähnten Ansprechpartner / -partnerinnen). Vermutlich würden viel mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Angebote wahrnehmen, wenn sie nur davon wüssten! Sofern hierfür Kosten entstehen, sollten sie von der Kirchengemeinde übernommen werden. Dies gilt auch für Fahrtkosten und Materialkosten, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch ihre Arbeit entstehen.

Ein schwierige Frage ist, ob auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Arbeit entlohnt werden können. Abgesehen von rechtlichen Fragen ist hier aus meiner Sicht große Zurückhaltung geboten, denn letztlich macht es die Gemeinde Jesu Christi aus, dass Menschen ohne eine materielle Entlohnung bereit sind, sich für Gott und den Nächsten einzusetzen. Und: Auch ohne Geld kann sich die Mitarbeit in der Kirche für den Einzelnen und die Einzelne „auszahlen“.

Im Überblick

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind kostbar und haben ein Anrecht darauf, mit ihren Interessen ernst genommen zu werden.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde

3.9.

- Der Gemeindegemeinderat und das Pfarramt sollten den Dialog zwischen den Gruppen fördern.
- Gemeinde lebt von der Vielfalt der Aktivitäten, in denen das Evangelium zum Ausdruck kommt. Darum sind Menschen aufzusuchen und zu fördern, die bereit sind, diese Vielfalt zu gestalten.

Lars Dede

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats

für neue Perspektiven

3.10.

Im Grunde

weist das Leitungsamt des Gemeindegemeinderats in die Zukunft. Leitung erschöpft sich nicht darin, auf die gegenwärtigen Erfordernisse zu reagieren und mit den Beschlüssen gerade mal so von der Hand in den Mund zu leben. Ein leitender Gemeindegemeinderat formuliert Zielvorstellungen für die Gemeinde von Morgen. Er schafft Perspektiven, um in planbaren Schritten ans Ziel zu kommen. Doch das ist leichter gesagt als getan! An guten Ideen mangelt es meist nicht. Wohl aber an Wegen und Methoden, sie zu verwirklichen. Im Folgenden werden in einem Kurzaufsatz mit der „Jahresplanung“, der „Zukunftswerkstatt“, „Open Space“ und der „Leitbildentwicklung“ vier Methoden aus der Organisationsentwicklung vorgestellt: Ein Werkzeugkasten für neue Perspektiven!

Im Einzelnen

Jahresplanung

Ein Jahresplan ermöglicht Perspektivplanung im überschaubaren Zeitraum eines Kalenderjahres. Er ist um so aussagekräftiger, je mehr Kirchenälteste und Mitarbeitende an seiner Erstellung beteiligt werden. Ein geeigneter Rahmen ist eine mindestens halbtägige Klausur. Im Abschnitt 5.17. sind ein nützliches Raster und eine Tabelle beigefügt, die bei der Durchführung helfen können. Die Vorlagen sind den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort anzupassen.

Jahresplanung für die Kirchengemeinde,
Fundamente 5.17.

Ein Jahresplan gibt Aufschluss darüber, was im Laufe eines Jahres in der Kirchengemeinde an Veranstaltungen und Aktivitäten geplant ist, an welche Zielgruppen sie sich richten, welchen Öffentlichkeitscharakter sie haben und unter der Beteiligung von welchen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sie stattfinden sollen. Der Jahresplan macht Schwerpunkte der Gemeindegemeindearbeit ablesbar und, bei Bedarf, veränderbar. Zugleich kann er den Verantwortlichen als Kompass zur Orientierung in den vielfältigen Vorhaben der Gemeinde dienen: Wofür wird in diesem Jahr insbesondere Zeit und Geld eingesetzt? Für welches Projekt

müssen noch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewonnen werden? Wo können Ressourcen gespart werden? Wo bleiben im Hinblick auf Themen und Zielgruppen Lücken? Nach Ablauf eines Jahres kann Bilanz gezogen werden, inwieweit die Planungen das angestrebte Ziel erreicht haben und wo Veränderungen vorzunehmen sind. Damit ist die Grundlage gewonnen, um den Jahresplan für das kommende Jahr zu erstellen.

Zukunftswerkstatt

Das Instrument der Zukunftswerkstatt geht auf die Bürgerbewegung der 70er Jahre zurück und setzt auf die Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im Rahmen einer Werkstatt ein Thema mit Problemcharakter lösungsorientiert zu bearbeiten, z. B. *„Wie interessieren wir die Gruppe der sogenannten Jungen Alten für unsere Kirchengemeinde?“* Der Teilnehmerkreis sollte sich aus 15 bis 30 Personen zusammensetzen, die unterschiedlich von der Fragestellung betroffen sind. Je nach Themenumfang ist ein zeitlicher Rahmen von einem Tag bis zu einem Wochenende anzusetzen. Räume für mehrere Teilgruppen sollten vorhanden sein.

Die Zukunftswerkstatt verläuft in fünf Phasen und wird von einem Moderatorenteam angeleitet. Nach einer Vorbereitungsphase zur Eingrenzung des Themas folgt die sogenannte Kritikphase, in der die Ausgangssituation kritisch zur Sprache gebracht und Schwächen benannt werden. In der Visionsphase entstehen z. B. mittels kreativer Annäherungen Bilder, Entwürfe, Lösungsansätze, die in der Verwirklichungsphase auf Umsetzbarkeit geprüft und in konkrete Handlungsschritte übersetzt werden. Den Abschluss bildet eine Auswertung mit Verabredungen zur Weiterarbeit.

Open Space

Open Space ist eine echte Großgruppenmethode, die in den 80er Jahren in den USA entwickelt wurde, um an kritische und komplexe Zukunftsthemen heranzugehen. Eine echte Alternative, um z. B. eine Gemeindeversammlung anderer Art zu initiieren. Die Erfahrung, dass während der Pausen bei vielen Sitzungen das eigentlich Wichtige geschieht, wird zur Methode: ein

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats

für neue Perspektiven

3.10.

offener Raum für Selbstorganisation und Mitverantwortung in einer aktivierenden Atmosphäre wird geschaffen. Bei Beginn ist nur ein Generalthema vorgegeben, das für die Teilnehmenden momentan zentrale Bedeutung hat. Eine Moderatorin oder ein Moderator führt in einer großen Anfangsrunde einladend, zuspitzend, öffnend ins Thema ein und erläutert das Verfahren.

Auf einen Impuls hin kommen einzelne Teilnehmende in die Mitte und benennen ihr Anliegen zu diesem Thema, schreiben es auf und wählen sich einen Raum und eine Zeit. Wenn die Stundentafel mit Anliegen gefüllt ist – abwarten, es funktioniert immer –, dann gehen alle auf den „Marktplatz“, um sich einem Thema zuzuordnen, an dem sie gerne mitarbeiten wollen. Jetzt können die Miniworkshops beginnen. Arbeitsergebnisse werden an Ort und Stelle dokumentiert und zu einem Abschlussbericht zusammengestellt. Alles funktioniert nach nur vier Grundsätzen, zwei Erscheinungen und dem „Gesetz der zwei Füße“: Wo ich auch mitarbeite, ich bestimme, wie lange ich mich beteilige. Wenn ich nichts mehr lernen oder beitragen kann, brumme ich wie eine „Hummel“ zur nächsten Gruppe oder suche wie ein „Schmetterling“ einen Ort der Ruhe und Erholung auf.

Leitbildentwicklung

Gemeinden über leitende Bilder zu steuern, ist ein langfristig angelegter Zukunftsprozess, der nur Perspektive hat, wenn bestimmte Erfolgsvoraussetzungen gegeben sind. Sich im Schnellverfahren darüber zu verständigen, dass wir „*Der Leib mit den vielen Gliedern*“ oder die „*Große Familie Gottes*“ sind, wird der Gemeinde schon morgen nicht mehr helfen, Entscheidungen zu treffen und aus einem verbindlichen Selbstverständnis heraus zu handeln. Leitbildentwicklung lebt von dem kontinuierlichen Engagement einer Kerngruppe, die vom Leitungsorgan Gemeindegemeinderat getragen werden sollte und ist vor allem mit zeitlichem Aufwand verbunden. Wer sich zu einem Leitbild-Prozess entschließt, braucht sich im laufenden Jahr nicht mehr viel anderes vorzunehmen. Dafür wird er oder sie Einblicke in seine oder ihre Kirchengemeinde und Perspektiven gewinnen, die für alle Mühe entschädigen.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für neue Perspektiven

3.10.

Die Entwicklungsschritte sind:

- eine ausführliche Selbsterkundung der Ausgangslage („Wo kommen wir her, was hat uns geprägt, was bieten wir an?“),
- eine Beschreibung der Möglichkeiten und Stärken zu Selbstaussagen über die Gemeindepersönlichkeit,
- die Umsetzung von Prioritäten, Zielen und Maßnahmen.

Ziel ist eine Identitätsbildung im Innern der Kirchengemeinde und eine Profilierung nach außen.

Im Überblick

- Zahlreiche Methoden stehen für die Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Kirchengemeinden zur Verfügung. Vier werden beispielhaft vorgestellt, um einen Anreiz zu geben, mit Hilfe eines klaren Verfahrens den Blick in die Zukunft zu richten.
- Wenn Sie interessiert sind, leitet Ihnen die Gemeindeberatung gerne ausgewählte Materialien zu. Oder noch besser: Die Gemeindeberatung begleitet Sie mit einem geschulten Beraterteam bei Ihrem Zukunftsvorhaben. Fragen Sie uns an!

Anschriften
unserer Kirche,
Fundamente
5.15.;
Fortbildung für Kir-
chenälteste,
Fundamente 4.4.

Christian Scheuer

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats bei Visitation

3.11.

Im Grunde

Im Abstand von acht Jahren wird in allen Gemeinden unserer Kirche eine Visitation, ein Besuch, durchgeführt. Dabei geht es darum, die Schwerpunkte und Eigenheiten, die Entwicklung und die Vielfalt des gemeindlichen Lebens sowie das Engagement der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen, zu sehen und wahrzunehmen. Zugleich dienen Visitationen der Beratung und Begleitung der Gemeinden durch den Oberkirchenrat. Sie sollen denen, die die Gemeinde verantwortlich leiten, zu einer Standortbestimmung helfen. Und durch den Blick von außen ist es möglich, neue Anregungen und Anstöße zu geben und über die Konzeption der Gemeindegliederarbeit nachzudenken. Dabei geht es auch um die Arbeit und das Selbstverständnis der Pfarrer und Pfarrfrauen sowie des Gemeindekirchenrats. Auf die gemeinsame Leitungsverantwortung wird hier Bezug genommen. Und zugleich wird durch die übergemeindlich verantwortlichen Visitationen und Visitationen die Zusammengehörigkeit der Gemeinden im Rahmen eines Kirchenkreises und der oldenburgischen Kirche insgesamt zeichnerhaft dargestellt.



Dr. Evelin Albrecht

Art. 18,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

Jeweils zwei Mitglieder des Oberkirchenrats und des Kreiskirchenrats besuchen die Gemeinde. Die Prüfung der Verwaltung und der baulichen Gegebenheiten geschieht in der Vorvisitation, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberkirchenrats durchgeführt wird. Ebenso werden einzelne Bereiche wie die Kindergartenarbeit oder der Konfirmandenunterricht von Fachberaterinnen und Fachberatern unserer Kirche gesondert besucht. Ihre Eindrücke und Empfehlungen fließen in die abschließenden Gespräche und Berichte mit ein. Durch Besuche, Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gesprächsangebote für Gemeindeglieder sowie die Teilnahme an einzelnen gemeindlichen Veranstaltungen gewinnen die Mitglieder der Visitationskommission einen Eindruck von der Gemeinde. Höhepunkt der Visitation ist der Gottesdienst am Visitations-

Visitationsgesetz,
Fundamente 5.10.

sonntag. Dabei soll die gemeinsame Feier des Gottesdienstes die verbindende Kraft des Wortes Gottes deutlich machen und das Kirche-Sein über die Grenzen der einzelnen Gemeinde hinaus darstellen. Außerdem wird eine gemeinsame Gemeindegemeinderatssitzung durchgeführt, bei der alle gewonnenen Eindrücke und Wahrnehmungen sowie ein vorher vom Gemeindegemeinderat auszufüllender Fragebogen besprochen werden. Darin enthalten sind u. a. Fragen zu Zahlen und Daten der Gemeinde (Statistik), zu Aktivitäten und Arbeitsbereichen, zu gemeindlichen Zielen und Schwerpunkten, aber auch zur Arbeitsweise des Gemeindegemeinderats.

Im Überblick

- Die Kirchenältesten werden bei der Visitation in besonderer Weise auf ihre leitende Verantwortung in der Gemeinde angesprochen.
- Der Gemeindegemeinderat stellt daher zu Beginn der Visitation durch das Ausfüllen eines Fragebogens und eventuelle Berichte Einzelner die Situation der Gemeinde dar.
- In Begegnung und Gespräch, Besichtigung und Teilnahme wird die Gemeinde wahrgenommen, begleitet und beraten.
- Die Frage nach dem Gemeindeleben sowie nach der Konzeption von Gemeindegemeindearbeit ist ein besonderer Schwerpunkt der Visitation.

Dr. Evelin Albrecht

Im Grunde

Eine besondere Herausforderung für den Gemeindegemeinderat ist es, wenn eine Pfarrstelle vakant wird. In der oldenburgischen Kirche gilt bei Freiwerden einer Pfarrstelle eine Pflichtvakanz von sechs Monaten. Eine Vakanz trägt nicht nur das Element der Trennung und des Abschieds in sich, sondern auch die Chance des Neuanfangs. Darum sollte im Gemeindegemeinderat neben den praktischen Fragen der Bewältigung einer Zeit ohne Pfarrer bzw. Pfarrerin auch die Möglichkeit bedacht werden, sich neu zu orientieren und sich über Erwartungen an einen neuen Stelleninhaber / eine neue Stelleninhaberin klar zu werden. Eine Zeit der Vakanz kann, wenn sie in diesem Sinne genutzt wird, Kräfte freisetzen und eine Gemeinde beflügeln.

Im Einzelnen

kann es ganz unterschiedliche Gründe für die Vakanz einer Pfarrstelle geben: Dies kann durch Eintritt des Pfarrstelleninhabers / der Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand geschehen. Oder auch dadurch, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sich auf eine andere Pfarrstelle bewirbt. (In der Regel soll dies nach dem Pfarrergesetz nach etwa zehn bis 15 Jahren des Dienstes in einer Gemeinde erfolgen.) Im ersten Fall ist die bevorstehende Vakanz länger vorher bekannt, so dass der Gemeindegemeinderat sich zusammen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin rechtzeitig auf die Situation einstellen sollte. Im anderen Fall geschieht der Wechsel eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf eine andere Pfarrstelle mitunter recht kurzfristig. Daher ist es gut, wenn sich ein Gemeindegemeinderat schon bei (noch) besetzter Pfarrstelle seiner Mitverantwortung auch für den pfarramtlichen Dienst bewusst ist und immer schon in die Übernahme organisatorischer und praktischer Aufgaben einbezogen ist. In der Regel wird für eine halbjährliche Vakanz kein eigener Vakanzvertreter bestellt. Die Leitung der Gemeinde bleibt allein beim Gemeindegemeinderat. Lag der Vorsitz bei dem Pfarrer oder der Pfarrerin, der / die die Gemeinde verlässt, ist entweder ein neuer Vorsitzender / eine neue Vorsitzende zu wählen oder der

Vorsitz wird von dem zum Stellvertreter / der zur Stellvertreterin gewählten Kirchenältesten weitergeführt.

Gottesdienste und Amtshandlungen müssen über ein halbes Jahr hinweg sichergestellt werden. Dabei ist Kontakt zu den Nachbargemeinden bzw. über den Kreispfarrer / die Kreispfarrerin zu den Pfarrern und Pfarrerinnen des Kirchenkreises aufzunehmen. Wenn möglich sollten Lektoren / Lektorinnen an den Diensten beteiligt werden.

Auch der Konfirmandenunterricht soll von Pfarrern und Pfarrerinnen der Nachbargemeinden oder geeigneten anderen Personen (z. B. von einem Diakon / einer Diakonin oder einem Lehrer / einer Lehrerin) weitergeführt werden. Nichtkirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist auf Kosten der Gemeinde ein Honorar zu zahlen.

Zu den organisatorischen Aufgaben des Gemeindegemeinderats gehört auch die Beauftragung der Renovierungsarbeiten an der Dienstwohnung. Diese sollten so terminiert werden, dass sie mit Dienstbeginn des neuen Stelleninhabers oder der neuen Stelleninhaberin abgeschlossen sind.

Veranstaltungen der Gemeinde sowie Gruppen und Kreise sollten eigenverantwortlich weitergeführt werden. Einer Kirche des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen steht es gut an, die Selbsttätigkeit von Einzelnen und Gruppen aus ihrer Mitte zuzulassen und zu fördern.

Im Überblick

- Alle Kirchenältesten sind in Zeiten der Vakanz besonders gefordert, dafür zu sorgen, dass in organisatorischer, verwaltungstechnischer und geistlicher Hinsicht das Gemeindegemeindeleben erhalten bleibt bzw. gestärkt wird
- Das bewahrende aber auch das auf Zukunft hin öffnende Element sollte das Denken und Handeln in der Gemeinde und für die Gemeinde bestimmen

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats bei Pfarrstellenbesetzung

3.13.

Im Grunde

Freie Pfarrstellen werden im Bereich der oldenburgischen Kirche ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch den Oberkirchenrat in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat und wird in den monatlichen „Mitteilungen des Oberkirchenrats“ für Gemeindegemeinderäte veröffentlicht. Das gesamte Verfahren von der Ausschreibung über die Wahl bis zur Berufung ist in einem eigenen Pfarrwahlgesetz geregelt.

Rechtssammlung
der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg

Im Einzelnen

Nach der Kirchenordnung wird eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde abwechselnd entweder aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder durch den Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Kirchengemeinde besetzt. Dies ist für jede Pfarrstelle festgelegt. In jedem Fall ist auch die Beteiligung der Gemeinde und des Gemeindegemeinderats an der Entscheidung gewährleistet.

Art. 41,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Die Grundform bei der vorgesehenen Pfarrwahl ist die Wahl durch die Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen sollte der Gemeindegemeinderat von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Wahl an sich zu ziehen. Die Wahl durch die Gemeinde entspricht der in der Kirchenordnung verankerten Struktur der Kirche von der Gemeinde her. Zwar erfordert eine Gemeindegewahl eine gute Vorbereitung und Organisation durch den Gemeindegemeinderat. Sie empfiehlt sich aber sehr als eine Form der Mitbestimmung und zur besonderen Ansprache interessierter Gemeindeglieder. Die Verantwortung liegt auf einem größeren Kreis von Wählern und Wählerinnen.

Für den Gemeindegemeinderat entstehen bei der Pfarrstellenbesetzung folgende Aufgaben:

- Bei Eintritt der Vakanz nimmt der Gemeindegemeinderat Kontakt mit dem Oberkirchenrat (Personalreferat) auf, um die Ausschreibung und Besetzung der Pfarrstelle zu besprechen. Er entwirft einen Ausschreibungstext, in dem

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats bei Pfarrstellenbesetzung

3.13.

kurz die Gemeinde charakterisiert wird, die speziellen Wünsche und Erwartungen an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf dieser Stelle deutlich und Kontaktpersonen aus dem Gemeindegemeinderat benannt werden. Hierzu ist es notwendig, Vorstellungen über gegenwärtige und künftige Schwerpunkte der Gemeindegemeindearbeit äußern zu können.

- Weiterhin ist – im Falle der Gemeindegemeindegewahl – zu entscheiden, ob die vom Oberkirchenrat genannten Bewerber / Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen werden sollen.
- Der Gemeindegemeinderat organisiert die Vorstellung des Bewerbers / der Bewerberin oder der Bewerber / Bewerberinnen. Diese Vorstellung erfolgt durch Leitung eines Gottesdienstes der jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen und in einer Gemeindegemeindeversammlung. Der Gemeindegemeinderat kann noch andere zusätzliche Vorstellungsformen beschließen. Auch im Falle der Besetzung der Pfarrstelle durch Entscheidung des Oberkirchenrats gelten diese Vorstellungsformen. Im Anschluss daran ist eine schriftliche Stellungnahme des Gemeindegemeinderats erforderlich.
- Alles Nähere regeln die Kirchenordnung und das Pfarrwahlgesetz.

Im Überblick

- Die Verantwortung sowohl des Gemeindegemeinderats wie der Gemeindegemeindeglieder für die Gemeinde wird bei der Pfarrstellenbesetzung deutlich. Hier werden Weichen für die Zukunft und das Leben der Gemeinde gestellt.
- Unverzichtbar ist in jedem Fall die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum gemeinsamen Leiten der Gemeinde auf Seiten des Gemeindegemeinderats wie auch des neu zu wählenden Pfarrers / der neu zu wählenden Pfarrerin.

Im Grunde

Menschen, denen die Kirche fremd ist – da denke ich unwillkürlich an Atheisten oder diejenigen, die aus verschiedenen Gründen aus der Kirche ausgetreten sind. Aber es gibt auch Christinnen und Christen, die Mitglieder der Kirche sind und kirchliche Veranstaltungsangebote dennoch nicht annehmen oder der Institution Kirche distanziert gegenüber stehen. Für diesen Personenkreis hat sich der Begriff „Kirchenferne“ eingebürgert.

Führt man sich einmal vor Augen, dass kirchengemeindliche Angebote durchschnittlich nur von zehn bis 20 % der Gemeindeglieder besucht werden, zeigt sich, dass die sogenannten „Kirchenfernen“ nicht etwa nur eine kleine Minderheit bilden, vielmehr verhält sich die große Mehrheit der Kirchenglieder kirchenfern.

Ist es Gleichgültigkeit, Desinteresse oder Zeitmangel, die sie zurückhalten? Kann ihre Distanz auch als ein Zeichen für ein unzureichendes, falsches, ergänzungsbedürftiges Angebot von kirchlicher Arbeit gedeutet werden? Oder ist sie vielfach ein selbstgewähltes Verhaltensmuster, das wir in den Gemeinden schlichtweg akzeptieren sollten?

Wie kann es gelingen, die große Gruppe von Kirchendistanzierten mit der Kirche am Ort in Verbindung zu bringen, ohne sie gleich vereinnahmen bzw. „verkirchlichen“ zu wollen?

Im Einzelnen

Die Gesellschaft befindet sich im Wandel. Auf dem „Markt der Möglichkeiten“ muss sich die Kirche im Zeitalter der Konsum- und Freizeitorientierung und der Informations- und Kommunikationstechniken mit ihrem Angebot behaupten wie andere Institutionen auch. Die zunehmende Individualisierung der Menschen, die Differenzierung der Lebensformen, das Aufkommen neuer religiöser und pseudoreligiöser Bewegungen haben u. a. ihren Beitrag dazu geleistet, dass die in früheren Zeiten weitaus stärker ausgeprägten traditionellen kirchlichen Bindungen in einem erheblichen Ausmaß abgebröckelt sind. Der sonntägliche Gang zur Kirche beispielsweise ist für die meisten Gläubigen

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Menschen, denen die Kirche fremd ist

3.14.

Bürger. Im Zusammenwirken mit der politischen Gemeinde lädt die Kirchengemeinde zur Begegnung und Information ein.

Neben der allgemeinen Vorstellung des neuen Wohnortes dient die Zusammenkunft auch der Bekanntmachung des kirchlichen Veranstaltungsangebotes. Bei dieser Veranstaltungsform ist die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune überaus wichtig, da bei einer alleinigen Trägerschaft der Kirchengemeinde distanzierte Personen möglicherweise von vornherein von einem Besuch absehen würden.

■ Neben kontinuierlich und langfristig angelegten Gruppen und Gemeindegemeinden können themenbezogene und zeitlich begrenzte Formen der Projektarbeit (z. B. Planung und Durchführung einer Kinderbibelwoche, fünf Abende zum Thema „Sterben und Tod wollen gelebt sein“) dem Bedürfnis vieler Menschen Rechnung tragen, sich auf Zeit zu binden und sich jeweils bei inhaltlichem Interesse für die Teilnahme an einer Veranstaltung zu entscheiden.

■ In einer sich rasant verändernden Welt sind viele Menschen auf der Suche nach Orientierung: Hier kann die Kirche ansetzen und zum Meinungsaustausch einladen; sie kann z. B. offene Informations- und Diskussionsforen initiieren, die aktuelle Themen unserer Zeit aufnehmen (z. B. „Was ist uns Gesundheit wert?“, „Globalisierung und Arbeitslosigkeit vor Ort“) und damit ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung Rechnung tragen. Auf diesem aktuellen und die Lebenswelt der Menschen betreffenden Feld wird es der Kirche eher gelingen, nicht nur den engeren Kreis ihrer Glieder zu erreichen, sondern auch mit der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kirchenfernen und Ausgetretenen, ins Gespräch zu kommen.

Die Kirchengemeinde muss für Menschen da sein und sich in dieser Hinsicht mit ihrem Angebot auch „kundenorientiert“ verhalten. Sie ist nicht zuerst Kirche für sich selbst, sondern Botschafterin des Evangeliums von Jesus Christus für alle Menschen. Das umzusetzen, verlangt eine Haltung, die Mitgliedern mit ganz unterschiedlich ausgeprägten Zugehörigkeitsprofilen unvoreingenommen begegnet: Kirchenferne sind Gesprächs-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Menschen, denen die Kirche fremd ist

3.14.

partner und nicht Mangelchristen oder Missionsobjekte. Das verlangt von all denen ein hohes Maß an Offenheit, die sich ihrer Gemeinde sehr eng verbunden fühlen und viel Zeit und Mühe für das Gemeindeleben aufbringen. Wie wäre es darum einmal mit einem Gespräch im Gemeindegemeinderat über eigene Erfahrungen von Nähe und Distanz zu Kirche und Gemeinde im Laufe des Lebens oder während der Amtszeit als Kirchenälteste? Wie ist es mit dem Kirchenfernen / der Kirchenfernen in mir?

Im Überblick

- Die Kirchengemeinde muss eine „gehende“ Funktion einnehmen.
- Neben kontinuierlichen Gruppen und Kreisen sollten verstärkt Angebote auf Zeit gemacht werden.
- Veranstaltungsangebote müssen die Menschen in ihren Lebenszusammenhängen erreichen.
- Menschen, denen die Kirche fremd ist, sind weder Mangelchristen noch Missionsobjekte, sondern Gesprächspartner, die um des Evangeliums willen Aufmerksamkeit verdienen.

Karola Schmidt

Im Grunde

„Tue Gutes und rede darüber“ – diese Binsenweisheit der Werbe-Strategen ist inzwischen nicht nur in Politik und Wirtschaft unumstritten, sondern wird auch innerhalb der Kirche zunehmend akzeptiert. Wer anderen etwas mitteilen will, muss dies klar und verständlich – gegebenenfalls auch laut und deutlich – sagen. Nur so kann er oder sie Gehör finden und seine bzw. ihre Botschaft oder Nachricht an die Frau oder den Mann bringen. Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit braucht kommunikative Kompetenz.

Im Einzelnen

Landeskirchen, EKD und kirchliche Werke haben Stellen für Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet, und auch die Kirchenkreise arbeiten mittlerweile mit eigenen Beauftragten für diese Aufgabe. Das darf allerdings noch nicht alles sein. Wer die Öffentlichkeit an der Kirchenbasis, den Gemeinden, außer Acht lässt, verzichtet auf viele Möglichkeiten, das Anliegen der Kirche, die frohe Botschaft von der Liebe Gottes an die Menschen weiterzusagen.

Leider führt die Öffentlichkeitsarbeit in vielen Gemeinden immer noch ein bedauerliches Schattendasein, obwohl kirchliches Leben zum großen Teil nicht „irgendwo da oben“, sondern vor Ort in der Gemeinde stattfindet. Hilfreich ist es, wenn jeder Gemeindekirchenrat ein Konzept zur Darstellung der eigenen Gemeinde in der Öffentlichkeit entwickelt und sich regelmäßig mit dem Thema beschäftigt. Am besten sollte dazu eine kleine Arbeitsgruppe mit einem / einer „Öffentlichkeitsbeauftragten“ aus dem Kreis der Kirchenältesten gebildet werden.

Ein solches Team hat zu Beginn der Arbeit zu klären, wer angesprochen werden soll und welche Nachrichten mit welchen Mitteln verbreitet werden sollen. Es wird je nach Thema unterschiedliche Zielgruppen geben: die eigenen Gemeindeglieder, Angehörige anderer Gemeinden im Kirchenkreis, katholische Gemeinden in der Nachbarschaft, Eltern oder Kinder, Frauen

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für die Gemeinde in der Öffentlichkeit

3.15.

oder Männer, Neuzugezogene oder auch Ausgetretene. Erst wer weiß, welche Zielgruppe er / sie ansprechen möchte, wird sich für angemessene Kommunikationsmittel entscheiden können.

Bei den verbreiteten Nachrichten kann es um besondere Veranstaltungen der Gemeinde wie spezielle Vorträge oder Diskussionen, aber auch um bestimmte Aktionen gehen. Auch die Abkündigung im Gottesdienst ist kein notwendiges Übel, sondern eine Gelegenheit, die Öffentlichkeit auf sich aufmerksam zu machen. Sie muss nicht unbedingt im Stil des „Abkanzeln“ stattfinden, sondern kann zumindest gelegentlich durch einen Merkzettel ergänzt werden. Besondere Gottesdienste sollten ebenso Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit sein wie Beschlüsse des Gemeindekirchenrats. Und mindestens einmal pro Jahr sollte eine Art „Gemeindebilanz“ vorgelegt werden, in der dargestellt wird, was die Gemeinde in der Vergangenheit unternommen hat, welche Ziele sie sich gesetzt hat, wie die persönliche Entwicklung war, welche Gelder für welche Zwecke eingesetzt wurden.

Plakate, Aufkleber, Handzettel und Zeitungsanzeigen sind weitere Möglichkeiten, um aufmerksam zu machen. Aber auch Schaukästen und der Gemeindebrief sind wichtige Kommunikationshelfer, denen besondere Aufmerksamkeit gelten muss. Eine hohe Priorität hat dabei der Gemeindebrief, der jeden Haushalt der Gemeinde erreichen sollte und deshalb großen Aufwand verdient. Je attraktiver er ist – und zwar optisch und inhaltlich! – desto größer ist die Chance, dass seine Botschaften nicht nur in den Briefkästen, sondern in den Köpfen und Herzen der Adressaten und Adressatinnen ankommen. Es lohnt sich also, diese Aufgabe einem möglichst „hochkarätigen“ Team zu übertragen.

Wichtig für eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist überdies eine funktionierende Zusammenarbeit mit der Lokalpresse und – wo vorhanden – der lokalen Radiostation. Es ist ratsam, eine Kontaktperson zu benennen, die einen engen Draht zur Zeitungsredaktion knüpft. Dort wird man dankbar sein, wenn es regelmäßig kurze(!) Meldungen über Veranstaltungen oder andere Gemeindeaktivitäten gibt. Sollte es mal wegen einer Panne Sand im

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für die Gemeinde in der Öffentlichkeit

3.15.

Getriebe geben, ist Resignation das schlechteste Mittel zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Hilfreich ist es, Veranstaltungshinweise so rechtzeitig an die Zeitung zu liefern, dass – falls nötig – vielleicht zwei Tage vor dem Termin nachgefragt oder freundlich erinnert werden kann. Zur Zusammenarbeit mit der Zeitung gehört auch der Hinweis, wann es sich beispielsweise lohnt, einen Fotografen / eine Fotografin zu kirchlichen Ereignissen zu schicken.

Immer größer wird die Bedeutung des Internets und die Kommunikation per E-mail. So kann es sich durchaus lohnen, das Programm der Gemeinde auch im Internet zu präsentieren oder bestimmte Kreise per E-mail oder per Kurznachricht über Handy zu informieren. Dies kann eine wirksame und kostengünstige Ergänzung zu konventionellen Briefen werden. Hilfestellung können in diesen Fragen übrigens nicht nur die Kommunikationsprofis der Kirchen, sondern in vielen Fällen auch die eigenen Kinder leisten, die ihren Eltern dann zeigen, dass die neuen Maschinen „greiseneinfach“ zu bedienen sind.

Einige Kirchengemeinden sind inzwischen außerdem dazu übergegangen, moderne Marketing-Methoden der Telekommunikation einzusetzen. Dies eignet sich beispielsweise besonders bei der Begrüßung neuer Gemeindeglieder. Am Anfang steht ein freundlich formulierter Computer-Brief an die neu zugezogenen Menschen. Ein nächster Schritt ist dann ein Telefonanruf nach einigen Wochen. Außerdem kann auch auf diesem Wege nochmals über Gemeindeangebote informiert oder nach besonderen Wünschen oder Interessen gefragt werden.

Mit einer solchen Aktion wird nicht nur verdeutlicht, dass Kirchengemeinde aus handelnden Menschen besteht, sondern es gibt auch die Chance, Menschen zu erreichen, die ansonsten nicht so stark im Blickfeld der Kirche sind. Eine telefonische „Nachbetreuung“ kann es auch bei Trauungen, Taufen oder Beerdigungen geben. Die angesprochenen Menschen danken es meistens, wenn sie feststellen, dass sie persönlich von ihrer Gemeinde wahrgenommen werden – auch wenn sich oft keine „schnellen Erfolge“ erzielen lassen.



Jürgen Westerhoff

Bei allen Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sollte uns außerdem bewusst sein, dass Kirche kein Unternehmen ist, das etwas zu verkaufen hat. Nein – wir können etwas verschenken: Die gute Botschaft von der Liebe Gottes.

Im Überblick

- Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den unverzichtbaren Grundlagen von Gemeindeleitung. Ihrem Stellenwert nach ist sie der Arbeit etwa im Finanz-, Friedhofs- oder Bauausschuss gleichzuordnen.
- Jeder Gemeindegemeinderat braucht einen Öffentlichkeitsbeauftragten oder eine Öffentlichkeitsbeauftragte und ein regelmäßig überarbeitetes Konzept zur Darstellung der eigenen Gemeinde in der Öffentlichkeit.
- Eine zielgerichtete Ansprache, ein optisch wie inhaltlich attraktiver Gemeindebrief, eine funktionierende Zusammenarbeit mit der Lokalpresse und die Nutzung zeitgemäßer Kommunikationsmittel wie des Internets sind wichtige Voraussetzungen.

Jürgen Westerhoff

Zwischenruf: Von Wegen, wie es mit der Gemeinde weitergeht

3.16.

Viele Kirchenälteste äußern sich zurückhaltend, manche gar pessimistisch über den gegenwärtigen Zustand und die Zukunftsaussichten der Kirche. Ohne Genaueres zu wissen, beherrscht jedenfalls die vage Ahnung das Denken und Handeln, dass es so wie bisher mit unserer Kirche nicht weitergehen wird und kann. Dem Kirchenältesten A, Verwaltungsangestellter in einer Behörde, macht es zu schaffen, dass er mit seinem kirchlichen Engagement bei vielen Arbeitskollegen auf Unverständnis, Schweigen oder sogar mitleidiges Kopfschütteln trifft. Die Kirchenälteste B muss es hinnehmen, dass ihrer Tochter das Ausschlafen am Sonntagvormittag näher liegt als der Jugendgottesdienst. Beispiele von Verunsicherung, die die krisenhafte Stimmung in Teilen unserer Kirche widerspiegeln.



In der Tat: Evangelische Zeitgenossen lieben ihre Freiheit. Sie wollen selbst darüber bestimmen, wie sie ihre Mitgliedschaft ausfüllen. Kirchensoziologen sprechen von unterschiedlichen „Verbundenheitsprofilen“. Und die reichen von hoher Verbundenheit und regelmäßiger Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen bei durchschnittlich 20 % der Mitglieder bis zu freundlicher Distanz von ca. 40 %, die keinen Austritt beabsichtigen, aber im Verlauf eines Kirchenjahres wenig (Weihnachten oder

Zwischenruf: Von Wegen, wie es mit der Gemeinde weitergeht

3.16.

bei Lebensübergängen wie Taufe und Beerdigung) bis gar nicht die Schwelle zu Kirche und Gemeindehaus überwinden. Was Kirchenältesten und aktiven Gemeindegliedern als fortwährendes Wegbröckeln des volksgemeinschaftlichen Fundaments erscheint, wird aber von den Mitgliedschaftsuntersuchungen der EKD so nicht bestätigt. Danach ist die Verbundenheit der Mitglieder in Westdeutschland über Jahrzehnte auf kontinuierlich gleichbleibend hohem Niveau und die Bindungskraft ist nahezu stabil, während Organisationen wie die Parteien und Gewerkschaften über einen Mitgliedschwund zwischen zehn und 20 % klagen.

Fremde Heimat
Kirche, 1994

Dennoch: Unsere Kirche darf nicht müde werden, über immer neue Wege nachzudenken, das Evangelium zu den Menschen zu bringen, deren Leben und Bedürfnisse sich schließlich auch fortwährend verändern. Übertragen auf die verschiedenen „Verbundenheitsprofile“ heisst das zunächst: Ganz gleich, ob enge Verbundenheit oder freundliche Distanz, wenn Menschen kirchliche Angebote wahrnehmen oder Veranstaltungen aufsuchen, haben sie eine hohe Erwartungshaltung und einen Anspruch darauf, eine qualitativ gute Leistung zu bekommen. Für Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Pfarrerinnen und Pfarrer ist wichtig, diese hohe Erwartungshaltung gerade bei den Distanzierten einzurechnen und die verbleibenden wenigen Schnittpunkte sehr ernst zu nehmen, z. B. die kirchlichen Jahresfeste und die Amtshandlungen an den entscheidenden Übergängen im Lebenslauf bei Geburt / Taufe, Schulanfang, Konfirmation, Eheschließung, Familienjubiläen, Tod und Trauerfeier.

Für viele Glieder auf Distanz kommt es an diesen Schnittpunkten zur Nagelprobe, ob Kirche für sie noch etwas zu sagen hat. Menschen wenden sich erst dann endgültig ab, wenn sie positiv nichts mehr mit der Kirche verbinden. Aber auch Wiederannäherung und Wiedereintritt basieren auf entsprechend guten Erfahrungen in solchen Situationen. Dabei müssen wir als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es den Distanzierten nicht um jeden Preis recht machen, aber wir müssen unsere Arbeit gerade an den Schnittpunkten mit den Distanzierten sehr gut machen. Das bedeutet grundsätzlich gesprochen: Gemeinde muss mit allem, was sie tut, Brücken schlagen zu den Erfahrun-

Zwischenruf: Von Wegen, wie es mit der Gemeinde weitergeht

3.16.

gen der Menschen. Die Chance besteht darin, das, was Volkskirche eigentlich bedeutet, nämlich Kirche für die Leute zu sein, entschieden und bewusst zu sein. D. h. dass sich Gemeinden und Gemeindeverantwortliche bei dem, was sie tun, durch das, was die Menschen erwarten und was sie beschäftigt, mit ihrer guten Botschaft herausfordern lässt.

Bleibt die Frage: Wie gehen wir konkret mit dieser Situation um? Meine Antwort lautet: „**öffnen und verdichten!**“ Die Gemeindegliederarbeit und die Arbeit in den Werken und Einrichtungen in Stadt und Land müssen sich missionarisch mit Angeboten für besondere Zielgruppen und Lebenslagen **öffnen**. Eltern-Kind-Gruppen haben sich als Einstieg und Annäherung an die Kirche bewährt, auch die Selbsthilfe-Gruppen im kirchlichen Rahmen, die Präsenz von Gemeinde bei Stadtfesten und Stadtteilaktionen, die Kontaktpflege zu Vereinen, Verbänden und Schulen. Öffnen heißt auch: Gottesdienste mit neuen Formen für die Suchenden und sogar für die Gleichgültigen zu entwickeln. Das Konzept der „Thomas-Messen“ ist inzwischen in ganz Deutschland ein sehr gutes Beispiel – zur Nachahmung und Weiterentwicklung empfohlen. „Öffnung“ heißt auch, die Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Denn Gemeindebriefe werden tatsächlich gelesen und mehr als bisher sollte die Gemeinde versuchen, in der Lokalpresse mit Aktionen und Personen von sich reden zu machen. Aktive und einladende Begrüßung von Neuzugezogenen und nachgehende Begleitung der Ausgetretenen sind wichtig. So machte eine Gemeinde in unserer Stadt sehr gute Erfahrungen mit einem Anschreiben an Ausgetretene nach sieben Jahren – in denen sich vieles verändert haben kann – mit Einladung, Prospekt und Besuchsangebot.

Und dann andererseits das **Verdichten**: sich um die Mitarbeiterschaft kümmern, die Gemeinschaft der Ehrenamtlichen fördern, die Stärken und das Profil der Gemeinde und z. B. des Kindergartens ausbauen, die Gottesdienstgemeinde zum Lebenszentrum und Treffpunkt für viele werden zu lassen. Zum Öffnen und Verdichten gehört schließlich, dass die Ziele und Angebote des Gemeindelebens gemeinsam von Pfarrerschaft, Kirchenältesten und Ehren- wie Hauptamtlichen entwickelt, durchgeführt und verantwortet werden. Eine regelmäßige



Holger Harrack

Zwischenruf: Von Wegen, wie es mit der Gemeinde weitergeht

3.16.

kritische Zwischenbilanz darf nicht fehlen: Was wollen wir weiterführen? Was ist inzwischen überflüssig? Was hat sich nicht bewährt? Welche Aktivität ist neu aufzubauen? Wo ist unser „blinder Fleck“? Gut ist es, solche Zwischenbilanzen mit der Gemeindeberatung zu organisieren.

In der Öffentlichkeit entsteht oft der Eindruck, unsere Gottesdienste seien fast leer und die Gemeinden nah am Aussterben. Dies ist sicherlich nicht der Fall. Mancherorts sind Schwierigkeiten unübersehbar, aber das muss nicht lähmen, sondern kann auch Anreiz zur Veränderung sein. Vielerorts sieht die Wirklichkeit besser aus: Ich kenne Gemeinden, in denen die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher steigt. Auch die Zahl der Ehrenamtlichen nimmt nicht ab. Die oft mit sorgenvollem Blick betrachtete Jugendarbeit ist mit Gruppen, Projekten und Verbänden in vielen Gemeinden durchaus lebendig. Überaus vielfältig ist das Angebot für Familien und Kinder: die Spielkreise, die Eltern-Kind-Gruppen, die Arbeit der Ev. Familienbildungsstätten in Wilhelmshaven, Oldenburg und Delmenhorst und die vielen konfessionellen Kindertagesstätten.

Auch für ältere Menschen gibt es Angebote. Das gilt auch für die Gemeinde vor Ort in der Nachbarschaft. Kirche lebt durchaus auch in anderer Gestalt, z. B. auch in den Gemeinden, die sich um unsere Werke und Einrichtungen sammeln, z. B. bei den Familienbildungsstätten, dem Diakonischen Werk, dem Kirchentag, im Krankenhaus u. a. m. Wir sollten dies als Ausdruck kirchlicher Vielfalt positiv notieren.

Neuerdings ist neben die Vielfalt kirchlichen Lebens auch der Wettbewerb getreten. Denn die Gemeindeglieder sind mobil und wählerisch geworden. Sie wählen aus in allen Lebensbereichen. Menschen vergleichen und entscheiden sich für begrenzte Zeit; eben auch bei Kirche. Gemeindeglieder beteiligen und binden sich immer mehr „auf Zeit“, aber sie sind und bleiben immer wieder ansprechbar und das ist gut so. Denn für unsere Gemeinden wird es deshalb in Zukunft verstärkt darum gehen, wieder „missionarische, werbende und einladende Kirche Jesu“ zu werden. Das ist die Zukunftsaussicht unserer Kirche.

Im Grunde

Der Gemeindegemeinderat hat die Aufgabe, die Gemeinde zu leiten und zu verwalten. Zu den Verwaltungsaufgaben gehören in erster Linie alle Finanzfragen einschließlich Gestaltung und Vollzug des Haushaltsplanes sowie Verfügung über die Mittel der Gemeinde. Früher oder später müssen sich deshalb Kirchenälteste auch mit dem Thema „Geld der Gemeinde“ auseinandersetzen.

Kirchliches Geld dient dem Auftrag der Gemeinde, der durch die vier Grunddimensionen Gottesdienst, Zeugnis, Nächstenliebe und Gemeinschaft im Glauben beschrieben ist. Die Trennung von „leidigem Verwaltungskram“ und „geistlichem Eigenen“ hat, so gesehen, kein Recht.

Art. 25,7,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

1. Einnahmen und Ausgaben der Kirche

■ Einnahmen

Die Einnahmen der Kirche kommen aus verschiedenen Quellen. Hauptquelle ist die Kirchensteuer, sie bringt ca. 60 - 70 % aller Einnahmen. Die Kirchensteuer wird von den Gliedern der Kirche bezahlt. Da die Kirchensteuer einkommensabhängig ist, zahlen ca. lediglich ein Drittel aller Kirchenglieder auch Kirchensteuern. Die oldenburgische Kirche hatte im Jahr 1999 ein Kirchensteueraufkommen von 115 Mio DM / 58,8 Mio EUR. Hiermit wird mehr als zwei Drittel der Ausgaben finanziert.

Als Annexsteuer zur Einkommensteuer wird die Kirchensteuer durch das Land Niedersachsen (staatliche Finanzverwaltung) gegen eine Gebühr von 4 % der Kirchensteuereinnahmen erhoben. Bei einer eigenen kirchlichen Steuerverwaltung würden die Kosten nach Schätzungen einen Anteil von 15 - 20 % der Kirchensteuereinnahmen ausmachen. Durch die Einschaltung des Finanzamts wird erreicht, dass die Kirchensteuer rationeller eingezogen und nahezu ausschließlich für die Finanzierung der eigenen Aufgaben der Kirche verwendet werden kann.

Ab dem Jahr 2000 sah sich die oldenburgische Kirche vor allem aus Gründen der Steuergerechtigkeit gezwungen, von

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats für das Geld der Gemeinde

3.17.

Kirchengliedern, die bisher kein oder nur geringes Einkommen haben und deren Ehegatten keiner Kirche angehören, ein am anteiligen Familieneinkommen orientiertes Kirchgeld zu erheben.

Zu den Einnahmen der Kirche aus Kirchensteuern kommen solche aus Kapitalvermögen (Zinsen) und Grundbesitz (Miete und Pachtzins) sowie aus Staatsleistungen und Kollekten.

■ **Ausgabenschwerpunkte**

Die Personalausgaben für Pfarrstellen sowie die Finanzierung der Kirchengemeinden machen ca. jeweils ein Drittel des Ausgabenvolumens der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aus. Berücksichtigt man, dass weiterhin ca. 60 % der Ausgaben in den Kirchengemeindehaushalten auf Personalkosten entfallen und rechnet man den 20 %igen Personalkostenzuschuss bei den Kindertagesstätten (10 Mio DM / 5,11 Mio EUR jährlich) sowie die Zuschüsse für die Diakonie (ca. 4 Mio DM / 2,05 Mio EUR jährlich) hinzu, wird deutlich, dass der Personalkostenanteil kirchlicher Arbeit zwei Drittel aller Ausgaben ausmacht. Mit mehr als 3000 hauptamtlichen Mitarbeitenden ist die Kirche als einer der größten Arbeitgeber ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor in der Region. Lebendig wird kirchliche Arbeit jedoch ganz wesentlich durch den nicht bezahlbaren Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

In der Diakonie werden durch die Übernahme pauschalierter Querschnittskosten der Landesgeschäftsstelle und der Kreisgeschäftsstellen für Diakonie die Knotenpunkte in einem umfangreichen Netz diakonischer Arbeit finanziert, die darüber hinaus selbsttragend sind.

2. Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde

Das Geld, über das der Gemeindekirchenrat zu entscheiden hat, wird im Haushalt der Kirchengemeinde verwaltet. Ein Haushaltsplan legt die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für ein sogenanntes Rechnungsjahr fest. Die Jahresrechnung weist die tatsächlichen Beträge aus. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel kommen im großen und ganzen aus vier Quellen:



Erhard Fuhrmann

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats

für das Geld der Gemeinde

3.17.

■ Kirchensteuer

Die Kirchengemeinden werden gemäß § 1 des sogenannten Zuweisungsgesetzes entsprechend ihrem Aufgabenumfang am Kirchensteueraufkommen beteiligt. 1995 hat sich die oldenburgische Kirche entschieden, den Kirchengemeinden Pauschalbeiträge zur Verfügung zu stellen, mit denen sie ihre Ausgaben nach eigenen Prioritätensetzungen finanzieren. Der Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen wird jeweils jährlich durch die Synode der oldenburgischen Kirche nach Vorbereitung im Finanzausschuss entschieden.

Aus Sicht der Kirchengemeinde sind die Zuweisungen der „Landeskirche“ so bemessen, dass zwar die laufende Arbeit finanziert werden kann, nicht aber das, was darüber hinausgeht, also zusätzliche Aufgaben und Projekte. Damit stellt sich die Frage nach weiteren Einnahmequellen der Kirchengemeinden:

■ Kirchgeld

Das Kirchgeld ist eine Kirchensteuerart, die als Ortskirchensteuer erhoben wird mit verbindlichem Charakter für alle Gemeindeglieder; sie kann aber auch auf Beschluss des Gemeindegemeinderats in der Form eines freiwilligen Beitrages für bestimmte Vorhaben in der Gemeindegemeindearbeit erbeten werden.

■ Spenden und Kollekten

In nicht unbedeutendem Umfang verfügt die Kirchengemeinde – über das oben beschriebene freiwillige Kirchgeld hinaus – über Spenden. Diese müssen ausschließlich für den vom Spender / von der Spenderin benannten Zweck verwendet werden. Für die Kollekten, die im Gottesdienst gesammelt werden, ist der Zweck durch den Kollektenplan der Kirche, der jeweils für das Kirchenjahr herausgegeben wird, vorgegeben. Der Kollektenplan ist verbindlich. Im Kollektenplan finden sich aber regelmäßig sogenannte freie Kollekten. Hier kann der Gemeindegemeinderat den Zweck der Kollekten beschließen.

Zwischenruf,
Fundamente 3.22.

■ Gebühren und Erstattungen

Elternbeiträge und Grabgebühren sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die Kindergarten oder Friedhof verursachen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet über Höhe und Angemessenheit.

Wofür gibt eine Gemeinde ihr Geld aus?

Die Entscheidungsspielräume des Gemeindegemeinderats, auf die Verteilung der Ausgaben einzuwirken, sind eng. Die Einnahmen lassen sich nicht beliebig erhöhen. Und: Entscheidungsabläufe sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen z. B. im Bau-, Finanz- oder Personalbereich vorgegeben. Dennoch sind bei der Beratung des Haushaltsplans Akzentsetzungen möglich: Was soll bleiben und unverändert weitergeführt werden? Was kann / soll reduziert werden? Was kann / soll eingestellt werden? Was soll gefördert, was soll neu begonnen werden? Wo also muss, auch finanziell, investiert werden? So gesehen ist das „Geld der Gemeinde“ nicht nur „schnöder Mammon“, sondern eine für Aufgaben und Fragen der Gemeindeentwicklung unverzichtbare Größe.

Im Überblick

Die Kirchenordnung erinnert daran: Zu den Aufgaben des Gemeindegemeinderats gehört *„die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde, die Verfügung über die Mittel der Gemeinde und die Leitung des Rechnungswesens“* (Art. 25,7; Kirchenordnung). Auch wenn die Spielräume für Ausgabeentscheidungen in der Regel eng sind und sich die Einnahmen nicht beliebig erhöhen lassen – die Aufgabe verantwortlicher „Haushalterschaft“ gehört zu den Kernaufgaben eines Gemeindegemeinderats und ist nicht zu trennen von der Frage der Gestalt und Gestaltung von Kirche und Gemeinde in dieser Zeit.

Art. 25,7,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Erhard Fuhrmann

Im Grunde

Die Ev.-luth. Kirchengemeinden des Oldenburger Landes sind Eigentümerinnen eines großen Gebäudebestandes. 123 Gemeinden gehören insgesamt rund 950 Gebäude. Es zählen Kirchen und Kapellen ebenso dazu wie Pfarr- und Gemeindehäuser, Kindergärten, Friedhofsgebäude und in geringem Umfang auch sonstige Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Die Kirchengemeinden sind in vollem Umfang für ihre Gebäude verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Verkehrssicherungspflicht ebenso wie die Bauunterhaltung oder die Bau- und Kunstpflege. Mit der Neuschöpfung kirchlicher Gebäude oder Kunstwerke können die Gemeinden Beiträge zur sichtbaren Darstellung von „Kirche“ in unserer Zeit leisten.

Die Vertretung der Kirchengemeinde – auch in Bauangelegenheiten – ist der Gemeindekirchenrat, der Zuständigkeiten an einen Bauausschuss oder bestimmte Personen aus seiner Mitte delegieren kann. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Baubereich unterstützt und berät ihn die Gemeindeverwaltung und / oder das Rentamt sowie der Oberkirchenrat mit seiner Bauabteilung bzw. besonderen Sachverständigen (z. B. landeskirchlicher Bauausschuss, Orgel- und Glockensachverständige). Das gemeinsame Anliegen der genannten Gruppen ist:

- die gebauten Zeugnisse christlicher Verkündigung treuhänderisch zu verwalten und
- an nachfolgende Generationen weiterzugeben,
- die überkommenen materiellen Werte und natürlichen Ressourcen zu bewahren und verantwortungsvoll zu nutzen,
- die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen für ein vielfältiges Gemeindeleben, in dessen Mittelpunkt das gottesdienstliche Geschehen steht.

Im Einzelnen

Bedarfsermittlung und Beratung

Der Handlungsbedarf zur Beseitigung von Baumängeln / Raumdefiziten wird als Ergebnis der regelmäßigen Gebäudebe-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats als Bauherr

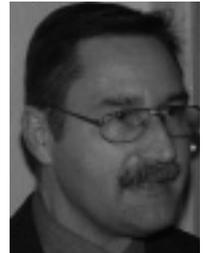
3.18.

obachtung (alltäglich) oder der Baubegehung (jährlich) von der Kirchengemeinde bzw. der Baubegehung anlässlich der Visitationen (in mehrjährigen Intervallen) vom Oberkirchenrat festgestellt.

Zu allen allgemeinen Fragen der Bau- und Kunstpflege bietet der Oberkirchenrat durch seine Bauabteilung eine kostenlose fachliche Beratung an.

Für Maßnahmen an Orgeln, Glocken und Kunstwerken ist grundsätzlich immer die Beratung durch die zuständigen Sachverständigen des Oberkirchenrats bzw. die kirchliche Bauberatung erforderlich. Bei größeren Heizungsanlagen (Kirchen, Gemeindehäuser, Kindergärten) wird die Beratung durch qualifizierte Fachingenieure empfohlen.

Für besonders schwierige, anspruchsvolle aber auch strittige Bauangelegenheiten kann der landeskirchliche Bauausschuss zu den Beratungen hinzugezogen werden. Er setzt sich aus anerkannten Fachleuten der Architektur, der Kunstgeschichte und der Theologie zusammen.



Wolfgang Wehner

Gesetze und Vorschriften

Für kirchliche Bauvorhaben gelten sowohl staatliche Vorschriften (z. B. Baugesetzbuch, Nieders. Bauordnung / Nieders. Denkmalschutzgesetz) als auch besondere kirchliche Regelungen (Kirchenordnung, Gesetz betr. die kirchl. Bauberatung und Bauaufsicht). Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben gehört zur kirchlichen Vermögensverwaltung, für welche die Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts gelten.

Für alle Baumaßnahmen an gottesdienstlich genutzten Räumen (einschl. der Ausstattung) bzw. denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Für sonstige Baumaßnahmen besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Kostenrahmen von 25.000 EUR überschritten wird.

Zur Erteilung der staatl. Baugenehmigung wird die von einem vorlageberechtigten Planverfasser (in der Regel einem Architekten / einer Architektin) erstellte Planung beim Bauamt eingereicht. Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung ist der förmliche Beschluss des Gemeindegemeinderats über diese Planung mit zugehöriger Angabe der entstehenden Kosten sowie einem Finanzierungsnachweis.

Von der Idee bis zur Fertigstellung

Vor größeren genehmigungspflichtigen Bauvorhaben sollten im Rahmen der kirchlichen Bauberatung zunächst die Vorstellungen der Gemeinde formuliert und erste, gegebenenfalls auch alternative Lösungsansätze entwickelt und untersucht werden. Weiterhin ist zu klären, ob und gegebenenfalls welche Architekten, Fachingenieure oder sonstigen Sonderfachleute (z. B. Restauratoren) für die Aufgabe herangezogen werden sollten. Die Vorüberlegungen münden in einen Absichtsbeschluss des Gemeindegkirchenrats. Der Inhalt des Absichtsbeschlusses wird dem Oberkirchenrat mitgeteilt. In einem nachfolgenden Abstimmungsprozess ist insbesondere zu klären, wie das gewünschte Vorhaben finanziert werden kann.

Für die Finanzierung der Vorhaben werden die Eigenmittel der Kirchengemeinden, Zuwendungen Dritter (z. B. Spenden, kommunale Zuschüsse, staatl. Denkmalpflegemittel usw.) und gegebenenfalls landeskirchliche Baukostenzuschüsse eingesetzt. Die jährlich zusammengestellte Bauliste des Oberkirchenrats enthält Aussagen über die Priorität eines Vorhabens (Priorität A = vorrangliche Maßnahme, B = Vorbereitung / Planung, C = mittelfristige Zielplanung). Über die Bauliste entscheidet der Kirchensteuerbeirat auf Vorschlag des Oberkirchenrats.

Bei der Beantragung von sonstigen Zuwendungen (z. B. Denkmalpflege, Dorferneuerung) ist der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden behilflich. Die Finanzierung ist bei der jährlichen Haushaltsplanung der Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Nach der Abstimmung über die Grundzüge der Planung erfolgt die Beauftragung der von der Kirchengemeinde ausgewählten Architekten / Fachingenieure. Eigens dazu vorbereitete Vertragsformulare werden vom Oberkirchenrat geprüft und mit einem Zustimmungsvermerk versehen.

Auf der Grundlage des zwischen Kirchengemeinde und Architekten / Ingenieuren geschlossenen Architekten- / Ingenieurvertrages und den darin enthaltenen sogenannten „Leistungsphasen“ der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird das Vorhaben in folgenden Abschnitten fortentwickelt:



Achim Knöfel

Die Zuständigkeiten des Gemeindegkirchenrats als Bauherr

3.18.

Leistungsphase 1:	Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2:	Vorplanung
Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung
Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6:	Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7:	Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8:	Objektüberwachung
Leistungsphase 9:	Objektbetreuung und Dokumentation

Die Leistungsphasen können einzeln oder insgesamt vom Oberkirchenrat freigegeben und von der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Dazu ist ein förmlicher Gemeindegkirchenratsbeschluss (Durchführungsbeschluss) über das Vorhaben zu fassen und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Wesentliche Voraussetzungen für die Freigabe sind die erfolgte baufachliche Abstimmung mit der Bauabteilung des Oberkirchenrats, die Einhaltung der Vorschriften des Bau- und Haushaltsrechts sowie die gesicherte Finanzierung.

Nach Abschluss eines Bauvorhabens wird ein Nachweis über die Verwendung der bewilligten Zuschüsse aus landeskirchlichen oder sonstigen Mitteln (Verwendungsnachweis) erstellt und dem Oberkirchenrat zur Prüfung vorgelegt. Mit der Rückgabe der geprüften Unterlagen an die Kirchengemeinde ist das förmliche Verfahren abgeschlossen. Nun liegt es an der Gemeinde, die neuen oder renovierten Gebäude und Räume in Gebrauch zu nehmen und mit Leben zu füllen.

Im Überblick

- Die Kirchengemeinde ist als Gebäudeeigentümerin verantwortlich für Gefahrenabwehr, Bauunterhaltung, Bau- und Kunstpflege. Neuschöpfungen kirchlichen Bauens und kirchlicher Kunst sind sichtbare Darstellung von Kirche in unserer Zeit.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats als Bauherr

3.18.

- Für Bauvorhaben der Kirchengemeinden gelten staatliche und kirchliche Baugesetze. Ein Großteil kirchlicher Gebäude einschl. deren Ausstattung steht unter Denkmalschutz.
- Für alle Fachfragen der Bau- und Kunstpflege und des kirchlichen Bauens bietet der Oberkirchenrat durch seine Bauabteilung eine umfassende Beratung an. Für Glocken und Orgeln stehen Sachverständige zur Verfügung. Von dem Beratungsangebot sollte möglichst frühzeitig Gebrauch gemacht werden.
- Im Rahmen der ihm obliegenden Bau- und Finanzaufsicht ist der Oberkirchenrat für die Durchführung der baulichen und finanziellen Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben zuständig. Verantwortlich für die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens und die Baufinanzierung ist die Liegenschafts- und Organisationsabteilung, die auch in allen Fragen des verwaltungstechnischen Verfahrensablaufs ihre Beratung und Mithilfe anbietet.
- Voraussetzung für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eines Bauvorhabens ist die erfolgte bau fachliche Beratung durch den Oberkirchenrat sowie der Nachweis der Finanzierung der anfallenden Kosten.
- Für die Abwicklung eines Bauvorhabens beauftragt die Kirchengemeinde in der Regel Architekten und / oder Fachingenieure. In Einzelfällen erbringt die Bauabteilung selbst Architektenleistungen.

Achim Knöfel
Wolfgang Wehner

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Grundbesitz

3.19.

Im Grunde

„Schenk mir die Gnade – Pfarrer in Jade.“

Bis zum Ende des 19. Jh. und der Zentralisierung der Pfarrerbesoldung leisteten die Erträge aus kirchlichen Liegenschaften einen wesentlichen Beitrag zum kirchlichen Haushalt. Der Pfarrer in Jade war aufgrund der hohen Erträge aus den kirchengemeindlichen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken beispielsweise bestens versorgt – während Amtsbrüder in Kirchengemeinden ohne Grundbesitz ihre Familien mehr schlecht als recht ernähren konnten.

Für die Bewerbung von Theologinnen und Theologen auf eine bestimmte Pfarrstelle sind heute nach Zentralisierung der Besoldung selbstverständlich andere Faktoren als die Größe des Grundbesitzes einer Kirchengemeinde maßgeblich – die Aufgabe verbleibt jedoch in den Kirchengemeinden mit Grundbesitz: Die wirtschaftliche Nutzung aller Grundstücke unter Beachtung der kirchlichen und sozialen Belange.



Udo Heinen

Im Einzelnen

Grundbesitz ist auch und gerade in Zeiten des Aktienbooms eine wertbeständige Kapitalanlage. Der Grundbesitz unserer oldenburgischen Kirche befindet sich zivilrechtlich fast ausschließlich im Eigentum einzelner Kirchengemeinden und umfasst rund 3.500 ha. Neben den sogenannten Zweckgrundstücken für Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Friedhöfe oder Kindergärten wird der überwiegende Teil landwirtschaftlich genutzt, also verpachtet. Die Substanz dieses Vermögens zu erhalten und zu vermehren ist das Ziel der synodalen Gremien und des Oberkirchenrats.

Grundbesitz ist nicht gleich Grundbesitz. Jedes kirchliche Grundstück ist aufgrund der Herkunft einem der folgenden drei Fonds bewidmet: Pfarrfonds, Küsterfonds oder Kirchenland. Der gravierendste Unterschied besteht bei der unterschiedlichen Widmung darin, dass die Erträge der Pfarrfondsländereien ausschließlich für die zentrale Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern durch den Oberkirchenrat zu verwenden sind – wäh-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Grundbesitz

3.19.

rend Erträge und Nutzungen des Küsterfonds oder Kirchenländereien bei der jeweiligen Kirchengemeinde verbleiben. Unabhängig von der unterschiedlichen Herkunft und Widmung gilt jedoch: Kirchlicher Grundbesitz ist nur in krassen Ausnahmefällen veräußerlich.

Grundsätzlich: Kein Verkauf oder Tausch

Verkäufe von Liegenschaften sind nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen gemäß Artikel 27 der Kirchenordnung genehmigungsfähig. Soweit eine Veräußerung notwendig ist – z. B. für den Bau von Radwegen oder im Gebiet eines neuen Bebauungsplanes – muss der Erlös in geeignetem Ersatzland wieder angelegt werden. Beeinflussen Sie als Kirchenälteste die Bauleitplanung der politischen Gemeinden. Werden landwirtschaftliche Flächen als Gewerbegebiet oder Bauland ausgewiesen, so vermehren diese entscheidend den Wert des kirchlichen Vermögens.

Art. 27,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Ersatzländereien

Die Erwartungen in die Wertentwicklung landwirtschaftlicher Flächen sind derzeit gedämpft. Die Maßnahmen zum Abbau der Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem europäischen Markt – z. B. in der Milcherzeugung – führen nach wie vor zu einem sogenannten Höfesterben und weniger Nachfrage an Pachtflächen. Nach wie vor bestehen jedoch Möglichkeiten, ohne Beteiligung an Bodenspekulationen, landwirtschaftliche Grundstücke guter Bonität, Entwicklungsmöglichkeiten und dauerhafter Verpachtbarkeit günstig zu erwerben. Der sogenannte Landhunger, also die fortlaufende Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen, Flächen für öffentliche Zwecke, Ferien- und Freizeitbedarf oder als Produktionsstätten wird zwangsläufig den Wert von Grundstücken weiter erhöhen. Trotz relativ geringer kurzfristiger Rendite ist es nach wie vor langfristig gesehen sinnvoll, ausgewählte landwirtschaftliche Grundstücke als Ersatzländereien zu erwerben.

Zentrale Pfarrfondsverwaltung

Die laufende Verwaltung des Pfarrfonds wird seit dem 1.1.2000 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberkirchenrats wahrgenommen; es besteht auch die Möglichkeit, die Verwal-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats für Grundbesitz

3.19.

tung von Liegenschaften des Küsterfonds oder Kirchenländereien an den Oberkirchenrat zu übertragen. Wesentliche Entscheidungen der Verwaltung werden mit den zuständigen Gemeindegemeinderäten abgestimmt. Die drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Pfarrfondsverwaltung des Oberkirchenrats sind für jeden Hinweis dankbar, der zu einer noch effizienteren und effektiveren Liegenschaftsverwaltung führen könnte.

Kriterien der Verpachtung

Der kirchliche Grundbesitz und die damit verbundenen Verpachtungen waren bereits häufig Anlass zu Unzufriedenheit und auch zu Konflikten in einer Kirchengemeinde.

In Zusammenarbeit mit den zentralen Pfarrfondsverwaltung des Oberkirchenrats sollte gerade in landwirtschaftlich geprägten Kirchengemeinden eine Sensibilität für die Stimmung in der Gemeinde entwickelt werden.

Es muss in den Kirchengemeinden um Verständnis geworben werden, dass „die Kirche“ ihr Grundvermögen nutzbringend für zukünftige Generationen erhalten muss. Grundsätzlich soll und muss daher ein ortsüblicher Pachtpreis erzielt werden – unter Beachtung der kirchlichen Belange gemäß Artikel 121, Kirchenordnung, sowie unter Abwägung von allgemeinen sozialen und ökologischen Interessen.

Art. 121,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Überblick

- Grundbesitz ist grundsätzlich unveräußerlich; Verkaufserlöse sind in geeigneten Ersatzländereien wieder anzulegen.
- Ziel der Verwaltung ist eine wirtschaftliche Nutzung des Grundbesitzes unter Beachtung der kirchlichen und sozialen Belange.
- Der Grundbesitz der oldenburgischen Kirche wird unterschieden in Pfarrfonds, Küsterfonds und Kirchenland.

Im Grunde

Seit Jahrhunderten ist es eine Aufgabe unserer Kirche, sich der Verstorbenen und der Trauernden anzunehmen. Kirchliche Friedhöfe prägen viele Gemeinden und Städte unseres Kirchengebietes; gerade im ländlichen Bereich unserer Kirche stehen die Friedhöfe fast ausnahmslos in kirchlicher Trägerschaft. Insgesamt werden rund 150 Friedhöfe in den 123 Kirchengemeinden der oldenburgischen Kirche kirchlich verwaltet. Friedhöfe sind auch Stätten der Verkündigung. Dieser Anspruch verpflichtet Gemeindegemeinderäte, darauf zu achten, dass christliche Symbole, die von Kreuz und Auferstehung Zeugnis ablegen, das Bild des kirchlichen Friedhofes prägen.

Im Einzelnen

Keine Verpflichtung, aber Chance

Das Friedhofswesen ist heute primär eine öffentliche, kommunale Aufgabe; zuständig für eine Beerdigung sind die Kommunen am Wohnsitz der Verstorbenen. Es kann daher keine Kirchengemeinde verpflichtet werden, einen Friedhof zu betreiben. Kirchengemeinden sind zur Führung von Friedhöfen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie kommunale oder private Träger jedoch berechtigt.

Staatskirchenrechtlich ist abgesichert, dass es sich beim Betrieb eines Friedhofes um eine eigene Angelegenheit der Kirchen handelt. Kirchengemeinden als Trägerinnen von Friedhöfen nehmen damit eine öffentliche Aufgabe mit der Möglichkeit wahr, mit einer Vielzahl von Menschen in Kontakt zu kommen, auch mit denen, die nicht regelmäßig am kirchlichen Leben teilnehmen. Die Trägerschaft eines Friedhofes sollte daher nicht ohne zwingenden Grund abgegeben werden.

Friedhofssatzung

Die Verwaltung eines kirchlichen Friedhofes ist arbeitsintensiv und geprägt durch eine Vielzahl von staatlichen und kirchlichen Bestimmungen, wobei klare und eindeutige gesetzliche Regelungen der staatlichen Gesetzgeber fehlen.

Entscheidend ist daher für die rechtssichere Verwaltung die jeweilige Friedhofssatzung; sie wird vom Gemeindekirchenrat verabschiedet und ist vom Oberkirchenrat zu genehmigen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Regelungslücken wird dringend empfohlen, die jeweilige Friedhofssatzung fortlaufend an die aktuelle Mustersatzung des Oberkirchenrats anzupassen (Mustersatzung anfordern).

Daneben ist für jeden Friedhof eine Gebührensatzung auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Gebührenkalkulation zu erarbeiten. Als sogenannte kostendeckende Einrichtung sind die Gebühren so zu kalkulieren, dass mit den Einnahmen die prognostizierten Ausgaben langfristig bestritten werden können; in keinem Fall dürfen Mittel aus Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben aufgewendet werden.

Daneben sollte jeder Friedhofsträger Gestaltungsvorschriften beschließen, um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Friedhofes zu erhalten oder zu erreichen.

Alle Entscheidungen der Kirchengemeinden als Friedhofsträgerinnen auf der Grundlage der eigenen Satzungen müssen sorgfältig abgewogen werden; sie unterliegen der Kontrolle der staatlichen Verwaltungsgerichte.

Verwaltungsorganisation

Der Betrieb eines kirchlichen Friedhofes ist für ehrenamtliche Kirchenälteste häufig mit viel Arbeit verbunden. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, einen Friedhofsausschuss unter Beteiligung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bilden.

Für die Gebührenkalkulation sollte die Beratung durch Rentämter oder durch den Oberkirchenrat in Anspruch genommen werden. In schwierigen Einzelfragen – insbesondere in Fragen von Gestaltungsordnungen oder Anlage neuer Friedhofsflächen – steht die kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst beim Oberkirchenrat zur Verfügung.

Zur Arbeitserleichterung sollte weiter angestrebt werden, die Zusammenarbeit mit den regelmäßig auf den einzelnen Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden – insbesondere Bestatter, Steinmetze und Friedhofsgärtner – zu suchen.

Zweckmäßig erscheint es darüber hinaus, gerade kleinere

Friedhöfe im Verwaltungsverband zu betreiben, um Personal- und Sachkosten auf mehrere Kostenträger zu verteilen.

Eine bleibende Aufgabe

Die Notwendigkeit, einen Friedhof betriebswirtschaftlich und rechtssicher zu verwalten, sollte Kirchenälteste auch vor dem Hintergrund zahlreicher Einzelprobleme nicht dazu verleiten, leichtfertig die Trägerschaft eines Friedhofes abzugeben. Jeder Friedhof hat vielfältige Funktionen. Im Zuge des zunehmenden Bewusstseins für die Bewahrung der Schöpfung hat er z. B. eine wichtige ökologische Funktion. Darüber hinaus dient er als öffentliche Grünfläche auch zur Erholung. Und vor allem bleibt der kirchliche Friedhof ein unverwechselbarer Ort zur Auseinandersetzung mit Sterben und Trauer und der Hoffnung auf Auferstehung und Trost.

Im Überblick

- Ein Friedhof ist betriebswirtschaftlich und rechtssicher zu verwalten.
- Die Trägerschaft eines kirchlichen Friedhofes sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden.
- Der kirchliche Friedhof ist ein unverwechselbarer Ort zur Auseinandersetzung mit Sterben und Trauer und der Hoffnung auf Auferstehung und Trost.

Udo Heinen

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats als Arbeitgeber

3.21.

Im Grunde

In nahezu allen 123 Kirchengemeinden unserer Kirche sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Funktionen als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt: als Pfarrsekretärin, als Küsterin / Küster, als Kirchenmusikerin / Kirchenmusiker, als Alten- und Familienpflegerinnen / -pfleger, als Erzieherinnen / Erzieher im Kindergarten, als Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter, als Friedhofswärter...

Anstellungsträger für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Regel eine Kirchengemeinde; grundsätzlich zuständig für alle personalrechtlichen Entscheidungen ist damit der Gemeindegemeinderat als zuständiges Vertretungsorgan.



Dieter Schrader

Im Einzelnen

Der Gemeindegemeinderat muss in vielen Personalfragen entscheiden: sowohl in Fragen der Einstellung oder Höhergruppierung, aber auch bei Kündigungen.

Die Vielzahl der weiteren Aufgaben als Arbeitgeber werden zweckmäßiger Weise von einem Ausschuss des Gemeindegemeinderats oder von der Verwaltungsstelle wahrgenommen; eine Delegation von Aufgaben verändert die Verantwortlichkeit jedoch nicht. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass sich der Gemeindegemeinderat fortlaufend über die Tätigkeiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichtet. Das Ziel der Personalführung und aller Personalentscheidungen muss eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Gemeindegemeinderat als Arbeitgeber sein. Diesem Ziel dient auch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitervertretungen.

Das Bild einer Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit wird maßgeblich von den handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprägt. Darum ist das Engagement des Gemeindegemeinderats in Personalangelegenheiten eine lohnende Aufgabe.

Mitarbeitervertre-
tungsgesetz,
Fundamente 5.14.

Aufsicht, Beratung und Service durch den Oberkirchenrat
Nutzen Sie in schwierigen Personalangelegenheiten die Bera-

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats als Arbeitgeber

3.21.

tungs- und Serviceangebote des Oberkirchenrats, beispielsweise die Erfahrungen und die Kompetenz der Personalabteilung oder der Beauftragten für die Kindergartenarbeit im Oberkirchenrat. Ein Serviceangebot sind auch die Dienstleistungen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

Gemäß Artikel 27, Kirchenordnung, unterliegen u. a. Beschlüsse zur Aufstellung der Stellenpläne und zur Berufung oder Anstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Beratungen werden auch im Rahmen dieser Tätigkeiten wahrgenommen. Dabei geht es nicht um Gängelung der Kirchengemeinden, sondern um Unterstützung.

An gesetzlichen Grundlagen sind insbesondere die Kirchenordnung, das Mitarbeitergesetz, die Dienstvertragsordnung, der BAT und das Mitarbeitervertretungsgesetz zu beachten.

Art. 27,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Einstellungen

Voraussetzung für eine Einstellung ist, dass eine freie Stelle vorhanden ist. Sie muss grundsätzlich im Stellenplan enthalten sein. Vorbedingung für die Einstellung ist außerdem, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Anstellungsvoraussetzungen erfüllt. Dazu gehört u. a. das evangelisch-lutherische Bekenntnis, die Bereitschaft, den Dienst so zu tun und das Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin der Kirche erwartet wird und die erforderliche berufliche Qualifikation. Darüber und über weitere Einstellungsvoraussetzungen gilt es, sich im Gemeindegemeinderat zu verständigen.

Ein Großteil der Einnahmen einer Kirchengemeinde ist zur Vergütung der Tätigkeiten ihrer Beschäftigten gebunden. Jede Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle muss deshalb sorgfältig geprüft werden.

Dienst- und Fachaufsicht

Eine zeitgemäße Führung der Dienst- und Fachaufsicht sowie Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gehört zu den elementaren und schwierigsten Fällen in der täglichen Arbeit eines Gemeindegemeinderats. Die Führung der Dienstaufsicht ist eine ständige Aufgabe. Sie ist so auszuüben, dass die gemeinsame Verantwortung von Gemeindeleitung und Mitarbeiterschaft für

das Leben der Gemeinde deutlich wird. Unangebracht wäre darum, die Tätigkeit einzelner Angestellter mit der Stoppuhr zu überwachen. Notwendig sind dagegen regelmäßige, gründliche Informationen und Dienstbesprechungen. Darüber hinaus sollte sich der Gemeindegemeinderat über die Arbeitsbedingungen umfassend informieren; u. a. durch Besichtigung der Räume und Geräte, die Einteilung des Dienstes sowie die Arbeitsabläufe. Zur Dienstaufsicht gehört auch die Motivation der Mitarbeitenden; geeignet dafür ist regelmäßig die eigene, punktuelle Mitarbeit von Mitgliedern des Gemeindegemeinderats oder auch die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Entscheidungsprozessen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich.

Neben der Dienstaufsicht umfasst die Fachaufsicht die richtige Ausführung der jeweiligen Tätigkeit. Darüber hinaus hat die Kirchengemeinde auch Fürsorgepflichten gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Als sogenannte Nebenpflicht aus dem Dienstvertrag umfasst der Fürsorgeanspruch Schutz-, Sorgfalts- und Auskunftspflichten. Dazu gehört beispielsweise die Bereitstellung geeigneter Arbeitsräume und Arbeitsmittel, die Vermeidung von Unfallgefahren, die Belehrung über Krankenversicherungspflicht oder die Möglichkeit einer Zusatzversorgung. Scheuen Sie sich nicht, in diesen schwierigen Personalentscheidungen die Aufsichts-, Beratungs- und Serviceangebote des Oberkirchenrats in Anspruch zu nehmen.

Im Überblick

- Der Gemeindegemeinderat nimmt im Rahmen der Kirchenordnung für die Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
- Motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägen entscheidend das Bild einer Kirchengemeinde.
- Nutzen Sie in Zweifelsfällen die Aufsichts-, Beratungs- und Serviceangebote des Oberkirchenrats.

Zwischenruf: Von Möglichkeiten, mit weniger Mitteln kirchlich zu haushalten

3.22.

Wer soll das bezahlen?

Manchen Stoßseufzer kann man hören, führt doch der Rückgang der Gemeindegliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen zu sinkenden Zuweisungen an die Gemeinden für ihre Personalkosten und Sachausgaben. Wo bleibt bei steigenden Ausgaben noch Spielraum? Wenn man neue Aktivitäten möchte, gerät man schnell an finanzielle Grenzen. Gemeinden ohne besondere Rücklagen und andere Einnahmen, z. B. Pachten, kommen leicht in einen kritischen Bereich.



Die Steuerreform wird für weiteren Rückgang der Einnahmen unserer Kirche sorgen. Zum Glück war es in den letzten Jahren noch möglich, die Rücklagen stabil zu halten. Einige konnten sogar noch ausgebaut werden. Das bedeutet aber nicht, dass da immer noch ein „Topf“ ist, aus dem etwas fließen kann. Oberkirchenrat und Finanzausschuss der Synode streben an, die Zinseinnahmen aus Rücklagen als weitere Finanzierungsgröße für die Zukunft einzuplanen. Zuvor hatte die Synode 1998 für die Jahre bis 2004 eine Perspektivplanung beschlossen, durch die ein realistisches Konzept für die Arbeitsfelder, Strukturen und die Finanzierung unserer Kirche umgesetzt werden soll.



Werner Rossow

Zwischenruf: Von Möglichkeiten, mit weniger Mitteln kirchlich zu haushalten

3.22.

Auch in den Kirchengemeinden können die Herausforderungen in der Wahlperiode bis 2006 mit der Entwicklung einer Gesamtplanung angegangen werden. Erst diese Gesamtplanung mit Bestandsaufnahme, der Formulierung von Zielvorstellungen und Planungsschritten schafft die notwendige Klarheit über den Finanzierungsbedarf und ermöglicht eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Finanzplanung.

Außerdem tun sich neben Mittelzuweisung, Ortskirchgeld und Gebühren eine ganze Reihe alternativer Finanzierungsmöglichkeiten auf, d. h. ich sehe die Chance, bei Fragen der Mittelbeschaffung kreativer zu werden:

1. Spenden

Vom „Groschen der armen Witwe“ (Markus 12,41-44) bis zur Großspende eines (örtlichen) Unternehmens, von der Altkleidersammlung bis zur Überlassung materieller Güter einer Firma (Sachspende) – der sogenannte Spendenmarkt ist vielfältig geworden.

Markus 12,41ff

Für einen Gemeindegemeinderat oder seinen Finanzausschuss lohnt sich deshalb die Überlegung, welche der unterschiedlichen Spendenarten geeignet sein kann, ein bestimmtes Projekt materiell oder finanziell zu fördern.

2. Sponsoring

Im Unterschied zur gängigen Spendenpraxis ist mit „Sponsoring“ eine Spendenform gemeint, bei der die Spender ihre finanzielle Unterstützung eines konkreten Projektes mit einem Gegenwert, einem Gewinn, verbinden, z. B. die Nennung ihres Namens.

Ein Gemeindegemeinderat wird sich deshalb fragen müssen, wie das Spendenprojekt in die „Marketing-Strategie“ des Sponsors eingebaut werden kann; und er wird sich auch fragen, wie und ob Sponsor und Spendennehmer in ihren Werten und Zielvorstellungen zueinander passen und wie die Zusammenarbeit zwischen ihnen aussehen kann.

3. Fundraising

„Fundraising“ – die Erschließung von Quellen – bezeichnet zusammen alle Aktivitäten, die sich auf die Beschaffung von

Zwischenruf: Von Möglichkeiten, mit weniger Mitteln kirchlich zu haushalten

3.22.

Ressourcen (Zeit, Geld, Sachmittel) für einen bestimmten Zweck richten. Die Palette möglicher Fundraising-Projekte reicht vom Förderverein z. B. einer Kindertagesstätte bis zum Neubauprojekt eines Gemeindezentrums, vom Mittagstisch für Kinder und Jugendliche bis zum Investoren-Modell von Seniorenwohnungen, vom „Zeitgeschenk“ von Frauen und Männern nach ihrem Erwerbsleben bis zur Stiftungsgründung zur Erfüllung eines bestimmten Stiftungszwecks.

Ob die Mittel und Zuweisungen zunehmen oder abnehmen – der Gemeindegemeinderat hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchengemeinde als Organisation ihre Aufgaben sachgemäß wahrnehmen kann. Sie wird nicht darum herumkommen, innerhalb ihrer Angebote Schwerpunkte zu setzen und kreative Möglichkeiten der Mittelbeschaffung und Finanzierung zu erschließen.

Werner Rossow

Im Grunde

Für die Vielzahl der unterschiedlichen Bedürfnisse, Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern in unserer pluralen Gesellschaft braucht es ein Netz von gebündelten Kompetenzen und aufgeteilten Verantwortlichkeiten.

Die Repräsentanten der Vereine und Verbände sowie die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der politischen Parteien und Kommunen spiegeln diese Vielfalt und damit das bunte Spektrum der Erwartungen und des Gestaltungswillens der Bürgerinnen und Bürger eines Ortes oder Ortsteiles wider. Einzelpersonen schließen sich je nach Interesse, Temperament und Persönlichkeit einem Verein, Verband oder einer politischen Partei an. Sie finden Gleichgesinnte und übernehmen z. T. im Ehrenamt Verantwortung für die überschaubare Größe der je eigenen Interessengruppe.

Immer ist das verbindende Interesse und der Einsatz für eine gemeinsame Sache wichtig und ebenso das gestaltete Gemeinschafts(er)leben im überschaubaren Rahmen.

Eine Kirchengemeinde als offiziell zweitgrößter Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern nach der Kommune kann darin ihre Chance sehen und ergreifen. Denn die Abgrenzung: „Wir als Kirche und die anderen“ erweist sich als ein unkluges Gegenüber. Kirche am Ort kann einen Raum der Begegnung für unterschiedlichste Menschen und Gruppierungen bieten und so eine Klammer herstellen, ohne vereinnahmen zu wollen. Das Verbindende bleibt für Vereine, Verbände, Kommune und Kirchengemeinde: **Wir arbeiten am Ort mit Menschen für Menschen.**

Im Einzelnen

Im Sinne der gegenseitigen Achtung und Beachtung zwischen Vereinen, Verbänden, der Kommune und der jeweiligen Kirchengemeinde ist es eine nahe liegende Selbstverständlichkeit, sich an bestimmten „Fest- und Schnittpunkten“ zu sehen, zu begegnen.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats im Kontakt zu Vereinen, Verbänden und Kommunen

3.23.

Dazu gehören einmal Vorstellungsbesuche der zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer zum Amtsbeginn, ebenso wechselnde Einladung und Teilnahme an bestimmten Festen, Jubiläen oder Höhepunkten im Jahreszyklus, evtl. durch benannte Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gemeindegemeinderat, die besondere Nähe zu Vereinen und Verbänden haben.

Die Organisation eines Runden Tisches, an dem alle wichtigen Belange und Anliegen des jeweiligen Ortes oder Stadtteils thematisiert werden können, z. B. Neubau- oder Gewerbegebiet, die Einrichtung eines Spielplatzes in einem Ortsteil, Konfliktpotentiale im Ort, im Stadtteil u. ä. Geschieht diese Initiative durch die Kirchengemeinde und ihr Leitungsgremium, wird die „einladende Brückenfunktion“ einer Kirchengemeinde vor Ort sichtbar.

Aufgaben, die eine Kirchengemeinde im öffentlichen Interesse als Trägerin wahrnimmt wie Kindertagesstätten, Friedhöfe, Gemeindehäuser in begrenztem Umfang u. ä., bergen bei enger werdenden finanziellen Möglichkeiten gelegentlich Konfliktstoff mit der jeweiligen Kommune. Eine langfristig angelegte Partnerschaft, persönliche Bekanntschaft und gemeinsame positive Erfahrungen vorweg eröffnen auch in diesen Fragen eine leichtere Verhaltens- und Verhandlungsbasis.

Die Planung und Durchführung eines Festes für Bürgerinnen und Bürger rund um den Kirchturm macht ebenso sichtbar: Wir stellen ein Forum zur Verfügung, Kirchengemeinde will Ort der Begegnung für Menschen sein. An diesem Fest sind alle Vereine, Verbände, Schulen, Einrichtungen des jeweiligen Ortes oder Ortsteiles eingeladen mitzuwirken, sich ins Gespräch zu bringen, für eine interessierte Öffentlichkeit sichtbar zu werden. Sorgfältige Planung, intensive Werbung und die Mitwirkung möglichst vieler an solch einem Projekt zahlen sich aus und machen unter dem Strich sichtbar: „Wir ziehen alle an einem Strang“.



Thomas Hinne

Im Überblick

- Eine Abgrenzung zwischen Kirche auf der einen Seite und Vereinen, Verbänden und Kommune auf der anderen Seite ist ein unkluges Gegenüber.
- Kirche am Ort kann Raum bieten für unterschiedlichste Gruppierungen, die das gemeinsame Anliegen verbindet, für Menschen tätig zu werden.
- Gegenseitige Besuche, Teilnahme an und Einladung zu Festen, ein Runder Tisch oder ein gemeinsames Fest für Bürgerinnen und Bürger rund um den Kirchturm sind geeignete Bausteine für eine langfristig angelegte Partnerschaft.

Thomas Hinne

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats im Zusammenleben mit den Nachbargemeinden

3.24.

Im Grunde

bildet jede Kirchengemeinde eine Einheit für sich. Ihr Zusammenleben als christliche Gemeinschaft nährt und trägt sich aus der gottesdienstlichen Versammlung am Ort. Sie wendet sich in ihrem diakonischen Handeln an die Einsamen und Hilfsbedürftigen im eigenen Bereich. Andererseits lebt die Ortsgemeinde nie für sich selbst. Sie ist Teil der größeren Netzwerke Kirchenkreis, Landeskirche, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ja sogar der weltweiten Gemeinschaft der Kirchen. Zualtererst aber ist sie eingebunden in das Umfeld benachbarter Kirchengemeinden.

So wie einzelne Christinnen und Christen im Miteinander und gegenseitigen Austausch Stärkung erfahren, eröffnen sich auch Gemeinden durch Zusammenarbeit neue Chancen und Möglichkeiten, z. B. im Zugehen auf unterschiedliche Menschen, sich wandelnde Gewohnheiten und besondere Anlässe.

Im Einzelnen

Für die einzelne Kirchengemeinde verbinden sich mit regionaler Zusammenarbeit eine ganze Reihe von Vorteilen: Es kann der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Menschen in unseren Gemeinden stärker Rechnung getragen werden, ohne dass die einzelne Gemeinde ihre Angebote über ihre eigenen Kräfte hinaus ausweiten muss. Gemeinsam und mit unterschiedlichem Schwerpunkt können Nachbargemeinden verschiedenen Zielgruppen Beteiligung anbieten.

Veranstaltungen, die allein nicht zustande kämen, werden im regionalen Verbund durchführbar: Das kann eine gemeinsam verantwortete Kinderbibelwoche, eine Freizeit für Seniorinnen und Senioren oder ein Projekt für Kofirmandinnen und Konfirmanden sein. Das kann ein kirchenmusikalischer Schwerpunkt in Gemeinde A, ein diakonischer in Gemeinde B und ein ökumenischer in C sein. Wo nur wenige Mitarbeitende in einem Arbeitsbereich anzutreffen sind, können sie sich zu Arbeitsgemeinschaften in der Region zusammentun.



Fritz Weber

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats im Zusammenleben mit den Nachbargemeinden

3.24.

Regionale Kooperation bietet aber nicht nur organisatorisch Vorteile, sie bietet der Ortsgemeinde auch theologisch-missionarisch wichtige Gelegenheiten: Die Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg legt sichtbar Zeugnis ab für den uns alle tragenden und verbindenden Glauben von der Liebe Jesu Christi zu uns Menschen. In einer gemeinsam vorbereiteten Bibelwoche treffen sich Menschen einer Region zum Gespräch über ihren Glauben, die sich sonst allenfalls im Supermarkt „Guten Tag und guten Weg“ wünschen und nicht voneinander hören würden, wo sie Trost erfahren oder Hilfe und Wegweisung gefunden haben. Im Wangerland ist so über die Jahre eine ökumenische „Bibelwochengemeinde“ gewachsen, auf die alle Beteiligten sich von Jahr zu Jahr freuen.

Sicherlich wecken Regionalisierungsideen nicht selten Befürchtungen und Ängste, die mitunter sehr verständlich sind: Sollen wir etwa unsere Eigenständigkeit aufgeben? Werden uns die Nachbarn am Ende aufsaugen und schlucken? Manchmal verbergen sich dahinter aber auch ungerechtfertigte Bedenken, z. B. der Verlust eigener Privilegien oder alte Rivalitäten zwischen Dörfern und Stadtteilen.

Der Gemeindekirchenrat muss nicht allein sämtliche Schritte hin zu regionaler Kooperation bahnen, aber er sollte durch Offenheit nach außen und die Bereitschaft zu neuen Erfahrungen im Innern Ängste und Befürchtungen abbauen helfen, nicht zuletzt durch den eigenen Erfahrungsaustausch über Gemeindegrenzen hinweg, etwa bei einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung der benachbarten Gemeindekirchenräte zu einem gemeinsamen Thema.

Im Überblick

- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden / Gemeindekirchenräten im Nachbarschaftsbereich lohnt sich.
- Vielfalt und unterschiedlichen Bedürfnissen von Gemeindegliedern kann besser Rechnung getragen werden.

Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats im Zusammenleben mit den Nachbargemeinden

3.24.

- Im Verbund können zielgerichteter und erfolgreicher Veranstaltungen durchgeführt werden, ohne dass die einzelne Gemeinde sich über ihre Kräfte verausgaben muss.
- Die Ausbildung von regionalen Schwerpunkten wird gefördert.
- Der Glaube wächst durch die Erfahrung, dass „wir nicht allein sind“ im Zweifeln, Hoffen und Vertrauen.
- Der Gemeindekirchenrat ist eine wichtige Schnittstelle für die Ermöglichung eines aktiven Zusammenlebens mit den Nachbargemeinden.

Fritz Weber

Im Grunde

Als ich vor langen Jahren zum ersten Mal an die Küste kam, war ich sehr enttäuscht, dass ich zunächst überhaupt nichts von der endlos schönen Weite der Nordsee sah, weil der schützende Deich meinem Horizont Grenzen setzte. Wie groß war dann aber mein Erstaunen, als ich den Deich emporkletterte und mir von der Deichkrone aus die Herrlichkeit des Wattenmeeres buchstäblich ins Auge sprang.

Ähnliches habe ich erleben können, als ich über die „Deiche“ unserer oldenburgischen Kirche hinaus schaute. Vor unserer Kirchenküste liegen drei Inseln, die von vielen Kirchenältesten, aber auch von vielen Pfarrerinnen und Pfarrern noch nicht entdeckt wurden. Wenn man aber erst einmal dort gewesen ist, dann bereichern die Erfahrungen, die auf diesen Inseln gemacht werden können, unser Gemeindeleben vor Ort. Die Inseln heißen „Ökumene“, „Mission“ und „Partnerschaft“. Wie in einem Reiseprospekt möchte ich Ihnen diese drei Inseln vorstellen und hoffe, Sie neugierig genug zu machen.

Im Einzelnen

Auf der Insel „**Ökumene**“ gibt es bildlich gesprochen zwei Aussichtsdünen. Von der hohen Düne kann ich ganz weit blicken. Das Wort „Ökumene“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „die ganze bewohnte Erde“. Weltweit sind Christinnen und Christen trotz aller Unterschiede felsenfest davon überzeugt, dass das, was sie verbindet, stärker ist, als das, was sie trennt. In der christlichen Kirche meint „Ökumene“ darum das geschwisterliche Miteinander aller Christinnen und Christen und das weltweite Zusammenwirken fast aller christlichen Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK). Die oldenburgische Kirche ist Mitglied im ÖRK und unterstreicht die Wichtigkeit der ökumenischen Beziehungen im Artikel 2 der Kirchenordnung: *„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg weiß sich mitverantwortlich für das Wachsen der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt. Sie ist Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland und bewahrt die darin gewordene Gemeinsamkeit“.*



Wilhelm
Wassmann

Art. 2,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats in Ökumene, Mission und Partnerschaftsarbeit

3.25

Von der zweiten nicht ganz so hohen Düne übersehe ich die Ökumene vor Ort. Denn unter Ökumene verstehen wir auch die Kirchengemeinschaften, die mit uns im Bereich unserer Kirche leben. Mit Ökumene vor Ort ist nicht nur der schon beinahe selbstverständlich gewordene Umgang mit der katholischen Kirche gemeint. Wir dürfen nicht die kleineren evangelischen Freikirchen übersehen, als da sind Baptisten und Methodisten. Gerade von ihnen können wir „Großkirchen“ lernen, was z. B. Mitgliederpflege, das offene Zugehen auf Neuankömmlinge, die Bereitschaft zum Engagement, auch zum finanziellen, die Familienfreundlichkeit der Gottesdienste u. v. a. angeht. Zu den Kirchen am Ort gehören inzwischen aber auch die Gemeinden ausländischer Christinnen und Christen, voran die griechisch-, serbisch- und rumänisch-Orthodoxen, aber auch die Kopten und Syrer und viele andere mehr. Hier liegen die Arbeit mit Ausländerinnen und Ausländern und Ökumene dicht beieinander.

Ich lade Sie ein, die zweite vorgelagerte Insel „**Mission**“ zu besuchen. Die Mission (zu deutsch „Sendung“) beruft sich von alters her auf den „Missionsbefehl“ Jesu.

Den Missionsbefehl haben Christinnen und Christen in die Tat umgesetzt und sind in andere Länder gezogen, um den Menschen dort das Evangelium zu predigen. Ob Grönland, Indien oder Afrika, kein Weg schien den Missionaren zu weit, wenn es darum ging, Menschen für Christus zu gewinnen.

1836 wurde die **Norddeutsche Mission** gegründet, die heute ihren Sitz in Bremen hat. 1980 schlossen die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche einen Vertrag, in dem die Norddeutsche Mission als gemeinsames Missionswerk anerkannt wird, das die gewachsenen Beziehungen zu den beiden westafrikanischen Kirchen – der Evangelical Presbyterian Church, **Ghana** (EPC) und der Église Évangélique, Presyterienne du **Togo** (EEPT) – koordinieren soll. Die vier deutschen Kirchen haben sich verpflichtet, nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Synoden zu den Kosten der Norddeutschen Mission und den Hilfen für die EPC und EEPT beizutragen. Zu dieser Verpflichtung sollten wir gerade auch in Zeiten knapper werdender eigener Finanzmittel stehen.

„Gott hat mir unbeschränkte Vollmacht im Himmel und auf Erden gegeben. Darum geht nun zu allen Völkern der Welt und macht die Menschen zu meinen Jüngern! Tauf sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch aufgetragen habe. Und das sollt ihr wissen: Ich bin immer bei euch, jeden Tag, bis zum Ende der Welt.“
Matthäus 28, 18-20

Was könnte einen Gemeindekirchenrat dazu bewegen, das Abenteuer einer Reise zu der dritten Insel „Partnerschaft“ mit einer Kirchengemeinde in Togo einzugehen? Hinter den Entscheidungen von zwei Kirchengemeinden in Wilhelmshaven hat sicher der Wunsch gestanden, über den Deich des eigenen Gemeindealltags zu schauen und eine andere Gemeindepraxis kennen lernen zu wollen. Besonders im gottesdienstlichen Leben könnte die farbigere Spiritualität mit ihren Liedern und Tänzen unter Trommelbegleitung eine Bereicherung für die etwas trockene norddeutsche Praxis sein.

Vielleicht spielte bei der Aufnahme von Partnerschaften die Absicht eine Rolle, Christinnen und Christen in den armen Ländern unterstützend unter die Arme greifen zu wollen. Besonders motivierend kann dabei der Wunsch sein, Geld nicht einfach anonym den großen Hilfsorganisationen zur Verfügung stellen zu wollen. Die persönlichen Kontakte hin und her sollen gewährleisten, dass das Geld bei den richtigen Empfängern und Empfängerinnen ankommt.

Bei der Vermittlungen von Partnerschaften – übrigens nicht nur in südliche Richtung, sondern auch in osteuropäische Länder – hilft Ihnen gerne die Norddeutsche Mission. Auch der Martin-Luther-Bund und das Gustav-Adolf-Werk können Ihnen beim Zustandekommen von Gemeindepартnerschaften helfen.

Im Überblick

Sind Sie jetzt „reif für die Insel“ und / oder reif für alle drei Inseln: Ökumene, Mission oder Partnerschaft? Ich wünsche Ihnen einen segensreichen Aufenthalt auf einer oder sogar allen drei Inseln.

Wilhelm Wassmann

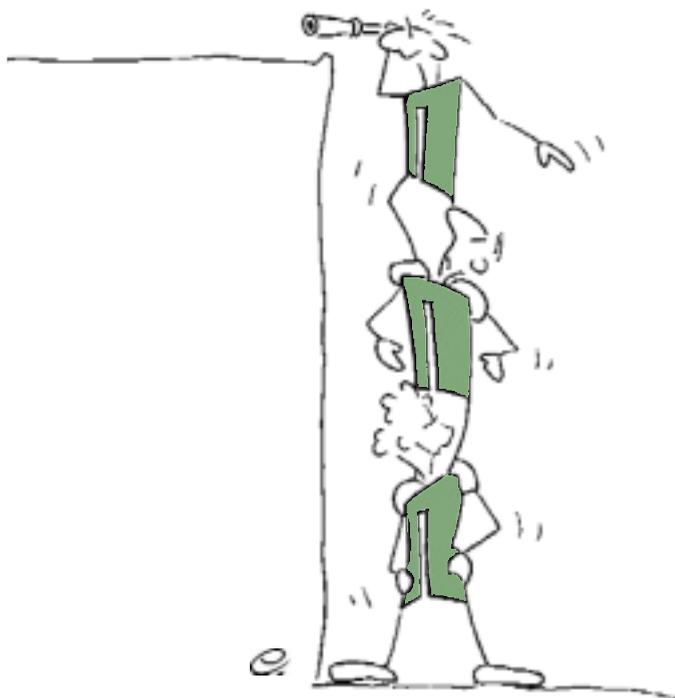
Zwischenruf: Von Gelegenheiten, über den eigenen Kirchturm hinauszublicken

3.26.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat auf seiner Vollversammlung in Harare, Simbabwe, im Dezember 1998 den Zeitraum 2001-2010 zu einer Ökumenischen Dekade der Überwindung von Gewalt erklärt. Er ruft dazu auf, *„die weltweit verbreitete Kultur der Gewalt in Frage zu stellen und dazu beizutragen, eine Kultur gerechten Friedens zu schaffen“*. Die Dekade wurde im Januar 2001 in Berlin eröffnet. Sie knüpft an frühere Programme des ÖRK an, die auch in den deutschen Kirchen eine starke Resonanz gefunden haben, z. B. den Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der 1987 begann.



Dr. Martin Ruhfus



Die neue Dekade gibt Gemeindegemeinderäten Gelegenheit, an einer Stelle einmal gezielt über den eigenen Kirchturm hinaus zu blicken. Sie macht der Gemeindeleitung vor Ort die Verschränkung mit den Herausforderungen und Problemen der

Zwischenruf: Von Gelegenheiten, über den eigenen Kirchturm hinauszublicken

3.26.

weltweiten Christenheit deutlich und ist ein Zeichen solidarischer Mitverantwortung.

Die Dekade zur Überwindung von Gewalt will ein übergreifendes Thema langfristig anpacken und konkret zusammentragen, wie Gemeinden, Gruppen und Glieder in den Kirchen von Gewalt betroffen sind. Sie hat zum Ziel, Wege zu finden, die Gewalt überwinden. Sie lädt ein, die eigene Arbeit in unseren Gemeinden daraufhin zu befragen, auf welche Weise sie mit Gewalt in Berührung kommt und wie davon das Leben beeinflusst wird. Das Thema spannt einen weiten Bogen von der Alltagsgewalt in den Familien bis zur gewaltsamen Konfliktaustragung in den internationalen Beziehungen.

Gewalt ist allgegenwärtig: Sie begegnet uns in unterschiedlichen Formen in der Familie, auf dem Schulhof und am Arbeitsplatz, in sozialer Missgunst gegenüber Nachbarinnen und Nachbarn und in Feindseligkeiten gegenüber Ausländerinnen und Ausländern. Sie begegnet uns in Reportagen und Bildern über Massaker, Hungersnöte und Kriege, die uns aus den Ländern jenseits unseres Kontinents erreichen.

Das Spektrum der Gewalt scheint unendlich weit. Die bloße Aufzählung verschärft die Ohnmachtsgefühle. Es geht für unsere Gemeinden und Gemeindekirchenräte darum, die Augen davor nicht zu verschließen. Es geht darum, Gewalt zu enttabuisieren, dadurch, dass wir darüber reden, wo wir als Christinnen und Christen etwas verändern und helfen können. Wie wäre es mit einer Sitzung zum Thema, um einmal gezielt darüber zu beraten, an welcher Stelle wir uns in unserer Gemeinde engagieren können, um Gewalt konkret zu überwinden. „Wir müssen aufhören,“ so heißt es in der Botschaft des Ökumenischen Rates, „reine Zuschauer der Gewalt zu sein oder sie lediglich zu beklagen.“ Wenn jede Gemeinde, den Auftrag Frieden zu stiften ernst nimmt und sich nur an einer Stelle engagiert, dann kann, dann wird sich etwas verändern! Der Welt sollte es erlaubt sein, auch einmal die Tagesordnung unserer Gemeindekirchenratssitzung aufzustellen.

Unsere Chance ist die Ökumene, die Verbundenheit mit der Vielzahl der christlichen Gemeinden in aller Welt.



Zwischenruf: Von Gelegenheiten, über den eigenen Kirchturm hinauszublicken

3.26.

„Hausaufgaben des Gemeindegemeinderats“

- Sich informieren, wo und wie Gewalt an unserem Ort und in unserer Gemeinde geschieht und wie dort Konflikte ausgetragen werden
- Das Thema Gewalt zu einem Schwerpunkt der Gemeindearbeit machen, z. B. thematische Gottesdienste anregen, ein Projekt im Konfirmandenunterricht fördern (Gewalt in der Schule) oder Gesprächsabende dazu initiieren (Wie Jesus der Gewalt begegnet oder Ist Versöhnung möglich?)
- Kontakt mit anderen Gruppen vor Ort aufnehmen, die an dem gleichen Thema arbeiten, die Arbeit vernetzen
- Partnerschaft zu Gemeinden in der sogenannten Dritten Welt aufbauen und den interreligiösen Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften vor Ort suchen.

Kontaktadresse:
Ökumenisches
Zentrum Olden-
burg, Kleine
Kirchstr. 12, Tel.
0441-2 48 95 24

Dr. Martin Ruhfus

Im Grunde

Die Kirchengemeinde ist geistlich und rechtlich die Basis der Kirche. Zugleich ist sie Teil der gesamten Christenheit. Es gibt mehrere Zwischenstufen zwischen beiden, die im Laufe der Kirchengeschichte entstanden sind. Der Kirchengemeinde am nächsten ist der Kirchenkreis. Die Gesamtheit aller 123 Kirchengemeinden in unserem Bereich bildet die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Im Einzelnen

1. Der Kirchenkreis

„Zur gegenseitigen Förderung und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben sind die Kirchengemeinden in Kirchenkreisen zusammengefaßt“ (Art. 52, Kirchenordnung). Bis zum 31. Dezember 2000 gab es 14 Kirchenkreise; seit dem 1. Januar 2001 sind es elf. Die Kirche hat sich bei diesen regionalen Gliederungen immer an die staatlichen Verwaltungseinheiten angelehnt. Die alten Kirchenkreise gingen zurück auf die oldenburgischen Ämter, wie sie bis 1933 bestanden haben. Dabei gab es im überwiegend römisch-katholischen Münsterland keine eigenen Kirchenkreise. Dieser Bereich war bis 1959 den Kirchenkreisen Wildeshausen und Ammerland zugeordnet. Zwei Reformen aus den Jahren 1959 und 1986 haben aus den bis dahin zehn Kirchenkreisen zunächst 13, dann 14 gebildet. Mit der Verkleinerung der Zahl auf elf nähert die Kirche sich der heutigen Gliederung der Landkreise und Kreisfreien Städte an, ohne sie jedoch in allen Einzelheiten zu übernehmen.

Art. 52,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

„Es bestehen folgende Kirchenkreise: Ammerland, Butjadingen, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Oldenburg Land, Oldenburg Stadt, Stedingen, Varel, Vechta, Wilhelmshaven“ (Art. 53, Kirchenordnung).

Art. 53,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Wie die Kirchengemeinde wird auch der Kirchenkreis durch Organe geleitet. Es sind die Kreissynode und der Kreiskirchenrat sowie der Kreispfarrer / die Kreispfarrerin.

Zur Kreissynode gehören bis zu 60 aus den Kirchengemeinden gewählte Älteste und Pfarrer / Pfarrerrinnen sowie berufene Mitglieder. Den Vorsitz hat der Kreispfarrer / die Kreispfarrerin. Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Kreispfarrer / der Kreispfarrerin, einem weiteren Pastor / einer Pastorin und drei Ältesten. Die Kreissynode tagt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl der Mitglieder der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

„Der Kreispfarrer wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bischofs berufen.“ Dieser muss die Zustimmung der Pastoren und Pastorinnen sowie der Mitglieder des Kreiskirchenrats einholen (Art. 76, Kirchenordnung).

Im Vergleich mit anderen Landeskirchen in Deutschland ist die rechtliche Bedeutung des Kirchenkreises in Oldenburg recht eingeschränkt. Auch der Kreispfarrer / die Kreispfarrerin hat kein Aufsichtsrecht wie andernorts Superintendenten, Dekane oder Pröpste. *„Sein Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort“* (Art. 74, Kirchenordnung).

Vor allem kleine Kirchengemeinden können in der Gegenwart nicht mehr alle kirchlichen Aufgaben etwa im Bereich der Diakonie, der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung, aber auch in der Verbindung zu öffentlichen Einrichtungen (Kreisen, Städten und Gemeinden) und zur Presse allein lösen. Hier bietet der Kirchenkreis die Möglichkeit des Gesprächs, der gegenseitigen Abstimmung und gemeinsamer Aktionen. Unterschiedliche Begabungen können sich ergänzen. Wichtig sind die Pfarrkonvente, zu denen sich Pastoren und Pastorinnen monatlich treffen. Sie wählen Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete wie Kindergottesdienst und Jugendarbeit. Der Kreisjugendpfarrer / die Kreisjugendpfarrerin ist meistens auch Mitglied im Jugendwohlfahrtsausschuss des Landkreises oder der Stadt und damit ein Bindeglied in die außerkirchliche Öffentlichkeit. Die Kirche braucht aber auf Kreisebene nicht nur die Theologen und Theologinnen, sondern auch die Kenntnisse und Gaben der Kreissynodalen. Sie sind notwendig für ein angemessenes Handeln der Kirche in der heutigen Welt.



Dr. Udo Schulze

Art. 76,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Art. 74,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Der Kirchenkreis ist daneben auch eine Ebene, die dem Informationsfluss gesamtkirchlicher Einrichtungen – bis hin zur weltweiten Ökumene – in die einzelnen Gemeinden dienen kann. Hier sollte verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, jährlich einen Kreiskirchentag einzuberufen. Ihm gehören alle Ältesten des Kreises an (Art. 69, Kirchenordnung); für interessierte Gäste sollte er offen sein. Bei guter Planung und Durchführung wird er sich befruchtend auf das Leben in den Gemeinden auswirken.

Art. 69,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

2. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg umfasst die evangelischen Kirchengemeinden des früheren Herzogtums Oldenburg, soweit sie nicht einer Freikirche (Methodisten, Baptisten, Selbständige Ev.-Luth. Kirche) angehören. Da in diesem Bereich die Reformation Martin Luthers eingeführt wurde, gelten in ihr die lutherischen Bekenntnisse (Art. 1, Kirchenordnung). Die oldenburgische Kirche versteht die Geltung der Bekenntnisse aber in einem dynamischen Sinn, der sie *„verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift zu prüfen und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören“*.

Art. 1,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

In der Leitung der Kirche stehen neben dem Bischof drei Organe: Synode, Synodalausschuss und Oberkirchenrat (Art. 77, Kirchenordnung).

Art. 77,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Die Synode

„Die Synode ist das oberste Organ der Kirche“ (Art. 78, Kirchenordnung). Ihre 60 Mitglieder sind 36 Kirchenälteste und 18 Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die von den Kreissynoden gewählt werden, sowie sechs vom Oberkirchenrat berufene Gemeindeglieder. Die Synode wird für sechs Jahre gewählt und hält in der Regel zweimal jährlich ihre Tagungen ab.

Art. 78,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Die Synode ist zuständig für die kirchliche Gesetzgebung, besonders die Aufstellung des Haushaltsplans. Zu ihren Aufgaben gehört die Verantwortung für die diakonische Arbeit. Sie entscheidet über die Gottesdienstordnungen und die Einführung von Gesangbüchern. Auch Verlautbarungen für die Öffentlichkeit kann sie beschließen.

Der Synodalausschuss

„Der Synodalausschuß ist die ständige Vertretung der Synode“ (Art. 93, Kirchenordnung). Zu ihm gehören der Präsident / die Präsidentin der Synode sowie vier weitere Synodale. Mit dem Oberkirchenrat zusammen arbeitet er „an den Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Kirche“.

Art. 93,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Der Oberkirchenrat

„Der Oberkirchenrat leitet und verwaltet die Kirche im Auftrag der Synode“ (Art. 99, Kirchenordnung). Er besteht aus dem Bischof und weiteren theologischen und juristischen Mitgliedern, die von der Synode gewählt werden. Er vertritt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in allen Rechtsangelegenheiten. Zuständig ist er u. a. für Kirchenvisitationen, die Aufsicht über Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die Prüfungen der Theologen / Theologinnen und Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen. Er entscheidet als Kollegialbehörde.

Art. 99,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

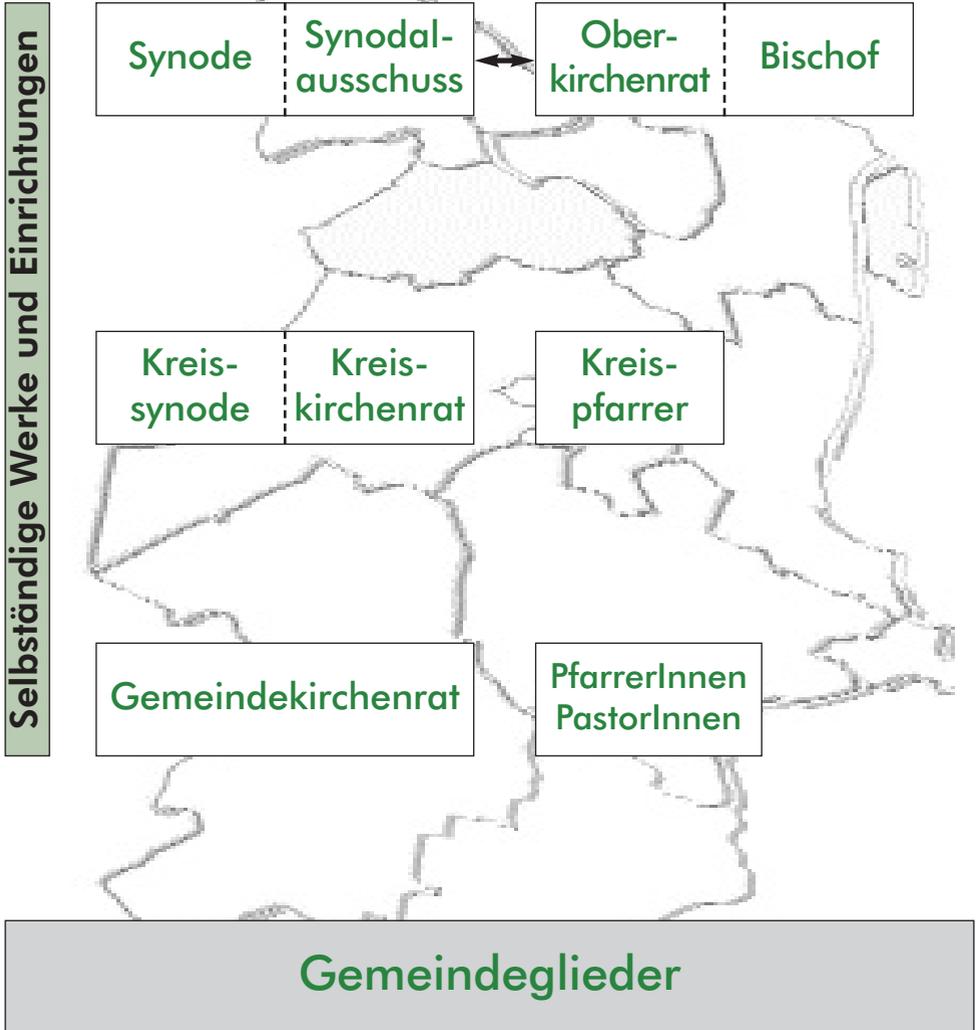
Der Bischof

Der Bischof ist „erster Pfarrer der Kirche“ (Art. 107, Kirchenordnung). Deshalb ist sein Amt vor allem Seelsorge an allen Amtsträgern der Kirche. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Ordination und die Einführung der Pfarrer sowie die Leitung der theologischen Prüfungen.

Art. 107,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Die Kirchenordnung betont die ökumenische Einbindung des Bischofsamtes: Es wird ausgeübt „in der Verantwortung für die Einheit der Kirche Christi und in Gemeinschaft mit den leitenden Amtsträgern der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Art. 108, Kirchenordnung). Seit etwa 40 Jahren wird die ökumenische Arbeit in Verantwortung des Bischofs besonders wahrgenommen in den regelmäßigen Begegnungen zwischen dem römisch-katholischen Bistum Münster und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Art. 108,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.



Im Grunde

Aufgrund demographischer, soziologischer und arbeitsmarktpolitischer Veränderungen seit dem ausgehenden 18. Jh. hat in allen christlichen Kirchen Westeuropas eine Ausdifferenzierung der kirchlichen Gemeindegarbeit stattgefunden, die zur Einrichtung zahlreicher Dienste und Werke, Sonderpfarrämter und Vereine führte, die entweder im Auftrag kirchlicher Leitungsgremien oder in manchmal lockerer, oft aber enger Zusammenarbeit mit ihnen dem Zeugnis von der Liebe und Zuwendung Gottes zu seinen Geschöpfen Gestalt gegeben haben.

Sie knüpften an eine Tradition an, deren Wurzeln weit in die biblische Zeit hineinreichen: die Fürsorge für Arme, Witwen und Waisen war dem Volk Israel ebenso selbstverständlich wie der jungen Christenheit, die ihm darin folgte. Bis in die jüngste Zeit hinein wurden im Laufe der Kirchengeschichte viele Orden gegründet, um besonderen Herausforderungen gerecht werden zu können, die die Ortsgemeinden (die sogenannten Parochien) überfordert hätten. In den evangelischen Kirchen entstanden insbesondere im 19. Jh. zahlreiche Diakonische Werke, Missionswerke, Einrichtungen für Kinder (z. B. Kindergärten) und Jugendliche (z. B. im Rauhen Haus in Hamburg), spezielle Seelsorgedienste (z. B. die Krankenhausseelsorge, die Seelsorge an Gefangenen). Im 20. Jh. führte die zunehmende gesellschaftliche Differenzierung zu einer Fülle von Spezialdiensten, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Sozialstationen bis hin zur Notfallseelsorge und der Seelsorge in Katastrophenfällen.

Im Einzelnen

Auch die oldenburgische Kirche hat sich den besonderen Herausforderungen gestellt und Dienste und Werke eingerichtet, mit denen sie die Gemeinden in stand setzt, ihrem Auftrag nachzukommen, das Evangelium *zeitgemäß* in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Werke und Einrichtungen arbeiten im Auftrag der Kirchenleitung (also der Synode und des Oberkirchenrats) – damit aber im Sinne der oldenburgischen Kirchenverfas-

sung im Auftrag der Ortsgemeinden. In ihren Diensten und Werken sind die Gemeinden, die sich in der Evangelischen Kirche in Oldenburg eine verfassungsmäßige Gestalt gegeben haben, nun ebenso „vor Ort“ wie sie es in den Städten und Dörfern sind, in denen sie sich in Kirchen und Gemeindehäusern versammeln und als Zeugen und Bürgen des Friedens Gottes wirken, der durch Jesus Christus aller Welt eröffnet worden ist.

Zwischen der Ortsgemeinde und ihren Diensten und Werken gibt es sicherlich viele Unterschiede, die mit ihrer Funktion zusammenhängen. Aber in einem sind sie gleich: sie sind alle auf ihre spezifische Weise Gemeinde Jesu Christi „vor Ort“ und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Das Augsburgische Bekenntnis, dem sich auch die oldenburgische Kirche verpflichtet weiß, definiert in seinem 7. Artikel „Von der Kirche“, dass *„alle Zeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“*. Wo immer also *„rein gepredigt“* und die *„heiligen Sakramente laut dem Evangelium“* gereicht werden, ist Kirche Jesu Christ – ob in der Ortsgemeinde, in einem Dienst und Werk, einer Einrichtung oder einer Kommunität!

Nun ist es historische Einsicht, ökumenische Erfahrung und soziologische Erkenntnis, dass die gottesdienstliche Gemeinde in der Tat oft so etwas wie ein Reservoir ist, aus der die vielfältigen Kräfte wirken, die die Bürgen und Zeugen des Friedens Gottes für ihren Dienst brauchen. Die unter dem Wort und unter dem Sakrament versammelte Gemeinde ist Gemeinde Jesu Christi, aber es muss nicht alles, was diese Gemeinde tut, in ihr geschehen. Gemeinde hat vielerlei Sozialgestalten. Kirchliches Leben gibt es in den Parochien, in der zahlreiche elementare kirchliche Dienste geleistet werden (z. B. Seelsorge, Gottesdienst, Kasualien, Gemeinwesenarbeit u. v. a. m.); kirchliches Leben gibt es aber auch in Werken und Diensten, in Gruppen, Kreisen, Projektgruppen, Initiativen mit niedrigem Organisa-



Dr. Klaus A. Baier

tionsgrad (meist aus gemeinsamer Betroffenheit heraus entstanden oder durch die Wahrnehmung besonderer Herausforderungen und deren Bearbeitung), ja sogar in nicht-territorial definierbaren Gemeinden, die Menschen mit einem bestimmten Frömmigkeitsstil zusammenführen (z. B. Evangelische Gemeinschaft). Der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Sozialgestalten der Kirche ist nicht von theologischer Qualität. Er ist lediglich ein Unterschied in der Form und Wahrnehmung des gemeinsamen kirchlichen Auftrags, der in einer zunehmend säkularen gesellschaftlichen Situation immer deutlicher auch als missionarischer Auftrag verstanden wird.

Im Überblick

- Die verschiedenen Sozialgestalten der Kirche müssen ihr Handeln an dem gemeinsamen Auftrag ausrichten, sich aufeinander beziehen und sich miteinander abstimmen.
- Sie stehen *gleichrangig* miteinander im Dienst und sind als solche Zeugen von den großen Taten Gottes – ob nun im Dienst am nahen und fernen Nächsten, ob in der Gemeinschaft mit allen, die sich zur Gemeinde halten oder im Lobpreis Gottes im Gottesdienst. Das alles muss eingeübt, es muss kritisch überprüft und verantwortet werden.

Dr. Klaus A. Baier

Im Grunde

Das Bildungswerk ist eine unselbständige Einrichtung des Oberkirchenrats, in der auf landeskirchlicher Ebene verschiedene Bildungsaufgaben zusammengefasst und verbunden werden. Das Bildungswerk hat den Auftrag,

- eigene Bildungsangebote für gesonderte Zielgruppen in und außerhalb der Kirche zu machen,
- die regionalen Angebote in Gemeinden und Kirchenkreisen zu koordinieren und zu qualifizieren,
- die Kooperation mit anderen Bildungsträgern zu fördern,
- die kirchenleitenden Gremien in allen Bildungsfragen zu beraten.

Worin ist dieser Auftrag begründet?

Im Einzelnen

Christsein und Bildung

Die Verkündigung der Kirche zielt auf ein selbständiges und verstandenes Christsein. Daher muss der Weg zum Glauben ebenso als Bildungsaufgabe verstanden werden wie das Wachsen und Bleiben im Glauben. In der modernen, pluralen Gesellschaft gibt es nur noch in Randbereichen eine „Selbstverständlichkeitskultur des Christlichen“.

Christlicher Glaube selbst verändert sich im Laufe des persönlichen Lebens und in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Wirklichkeit.

Im Bildungsauftrag der Kirche geht es also um Bildungsprozesse zur Entstehung, Entwicklung und Aufrechterhaltung einer christlichen Identität ebenso wie um die Orientierung und Selbstvergewisserung des Glaubens in den vielfältigen Herausforderungen der modernen Gesellschaft.

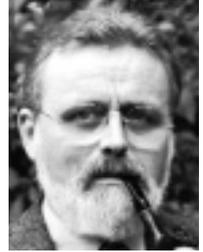
Bildung als lebenslanger Prozess

Die veränderten Zeit-, Lebens- und Arbeitsstrukturen in einer Informationsgesellschaft setzen die Bereitschaft und Befähigung zu lebenslangen Lern- und Veränderungsprozessen voraus. Das mündige Christsein in der Tradition des „Priestertums aller

Gläubigen“ lebt vom Gespräch der Christen und Christinnen miteinander und der Fähigkeit, offen denen zu begegnen, die nicht, nicht mehr oder anderes glauben.

In einer zukunftsfähigen Kirche muss es auf allen ihren Organisationsebenen um die inhaltliche Gestaltung, die öffentliche Relevanz und die institutionelle Sicherung solcher Bildungsprozesse von der Kindergarten- bis hin zur Seniorenarbeit gehen.

Bildungsarbeit geschieht also in unserer Kirche in den Angeboten der Gemeinde ebenso wie in kirchlichen Werken und Einrichtungen, im schulischen Religionsunterricht und eben im Bildungswerk.



Dieter Qualmann

Das Bildungswerk ist nach Arbeitsbereichen gegliedert:

Aus-, Weiter- und Fortbildung (Abt. I):

In dieser Abteilung sind die Kindergartenarbeit, die Aus- und Fortbildung der Vikare / Vikarinnen und Pfarrer / Pfarrerrinnen, die Büchereiarbeit und das Amt für Religionspädagogik zusammengeschlossen. Der Abteilung zugeordnet ist die gemeinsame Medienstelle des Bildungswerks.

Gemeindeberatung und Mitarbeiterfortbildung (Abt. II):

Neben der Gemeindeberatung und der ihr angeschlossenen Arbeitsgemeinschaft wird von dieser Abteilung die umfangreiche Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche (Kirchenälteste / Lektorinnen und Lektoren) geleistet und die Mitarbeit im Bereich der Fortbildung Hauptamtlicher.

Kirche und Gesellschaft (Abt. III):

Hier sind der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA), die Ev. Frauen- und Männerarbeit und der landeskirchliche Beauftragte für Sekten und Weltanschauungsfragen angesiedelt.

Der Abteilung zugeordnet ist die Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Kinder- und Jugendarbeit – Landesjugendpfarramt (Abt. IV):

Im Landesjugendpfarramt sind neben den klassischen Arbeitsbereichen die Kindergottesdienstarbeit und die schulbezogene

Jugendarbeit vereint. Der Abteilung zugeordnet sind die Regionalreferentinnen und -referenten für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen.

Die Abteilungen kooperieren in gemeinsamen Projekten, für etliche Facheinrichtungen bestehen Beiräte und Arbeitsgemeinschaften.

Das Bildungswerk wird geleitet vom geschäftsführenden Ausschuss, die Dienstaufsicht liegt beim Oberkirchenrat.

Innerhalb des landeskirchlichen Haushalts ist das Bildungswerk budgetiert, es kann die zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig bewirtschaften und Schwerpunkte setzen.

Dieter Qualmann

Im Überblick

Anschriften des Bildungswerks in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Anschriften
unserer Kirche,
Fundamente 5.15.

GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

Pfarrer Holger Schülke (Abt. I), Tel. 0441-7701.420

Pfarrer Ernst-Gerhard Wolter (Abt. II), Tel. 0441-7701.430

Pfarrer Dieter Qualmann (Abt. III), Tel. 0441-7701.470

Pfarrer Karsten Peuster (Abt. IV), Tel. 0441-7701.400

Im Grunde

Kirchenälteste – zusammen mit Ersatzältesten ergibt sich für die oldenburgische Kirche eine Zahl von rund 2.000 – haben nach Artikel 18 der Kirchenordnung den Auftrag, die „Gemeinde zu leiten und zu verwalten“. Mit diesem Auftrag verbinden sich viele und unterschiedliche Aufgaben.

Auch wenn Kirchenälteste für eine Reihe dieser Aufgaben Vorerfahrungen und Kenntnisse mitbringen, reicht das „Mitgebrachte“ oft nicht aus, um die anfallenden Aufgaben sachgerecht zu lösen. Hier kann Fortbildung dazu beitragen, dass Kirchenälteste die für ihren Aufgabenbereich und für ihre Rolle notwendige Kompetenz erwerben.

Art. 18,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

Die Herausforderungen sind groß. Kirchenälteste werden im Alltag der Gemeindekirchenratsarbeit mit den verschiedensten Fragen konfrontiert.

Zum Beispiel: *„Welche Schritte sind zur Zeit in unserer Gemeinde ‘dran’? Welche Schwerpunkte müssen wir vor dem Hintergrund abnehmender Finanzen setzen? Wie können wir erfolgreich ein neues Projekt durchführen?“*

Auf den Nägeln brennen können aber auch noch ganz andere Themen: Die Zusammenarbeit im Gemeindekirchenrat selbst; der Umgang mit Konflikten; die Entwicklung von Arbeitsformen, die dazu beitragen, dass neben der Tages- bzw. Verwaltungsarbeit Zeit für inhaltliche Arbeit bleibt. Daneben sind Grundinformationen über Verwaltung und Strukturen notwendig, Haushaltspläne müssen beschlossen, Personalentscheidungen getroffen werden.

Oft weckt die Mitarbeit im Gemeindekirchenrat noch einmal neu persönliche Fragen des Glaubens. Auch Kirchenälteste brauchen für ihr Christ-Sein und für die Arbeit in der Gemeinde entsprechende Gesprächs-Orte.

Fortbildungsangebote müssen deshalb an den Erfordernissen der Aufgaben und an dem Bedürfnis vieler Kirchenältester orientiert sein, ihre Mitarbeit in größeren Zusammenhängen zu verstehen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung können sein:

- fachliche Anleitung und Fortbildung für die übernommene Aufgabe,
- Vermittlung von „Handwerkszeug“ für die praktische Arbeit,
- Einübung von Fähigkeiten zum Umgang mit anderen Menschen, zur Gesprächsführung und zur Eigenverantwortlichkeit,
- theologische Wissensvermittlung und Einübung der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen,
- Information über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Kirche.

Fortbildungsangebote für Kirchenälteste

Verschiedene Einrichtungen unserer Kirche laden Kirchenälteste zu Fortbildungsveranstaltungen ein – besonders das Amt für Gemeindeberatung und Mitarbeiterfortbildung im Bildungswerk. Es

- organisiert Tagungen und Seminare für Kirchenälteste (Einführungstagungen für neu gewählte Kirchenälteste; Fachtagungen und zielgruppenbezogene Veranstaltungen, z. B. für Ausschussvorsitzende; Bilanzierungstagungen);
- koordiniert die Fortbildungsangebote des Bildungswerks / Oberkirchenrats;
- erarbeitet und veröffentlicht Arbeitsmaterialien für Kirchenälteste und Gemeindeglieder (z. B. **IMPULSE**); dazu gehört auch die vierteljährlich erscheinende Kirchenältesten-Zeitung **HORIZONTE** u. a. mit relevanten Themen, Terminen und Informationen für Kirchenälteste und Gemeindeglieder.

Regionale Fortbildungsangebote

Neben zentral organisierten Fortbildungsangeboten gibt es seit einem Jahr auf der Ebene der Kirchenkreise das Angebot regionaler Fortbildung für Kirchenälteste. Die sogenannten

MEILENSTEINE verteilen sich über den Zeitraum der sechsjährigen Amtsperiode; sie sind methodisch vielfältig gestaltet, geben Raum für praxisbezogenes Lernen und sind inhaltlich an folgenden „Jahresthemen“ orientiert:

- Kirchenälteste am Anfang
- Persönlicher Glaube und öffentliches Amt
- Bilder und Leit-Bilder von Gemeinde
- Konflikte in Gemeindegemeinderat und Gemeinde
- Zusammenarbeit als Herausforderung und Chance
- Kirchenälteste am Ende ihrer Amtszeit

Die MEILENSTEINE werden von einem regionalen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

Zusammen mit dem vorliegenden Handbuch FUNDAMENTE bilden MEILENSTEINE, IMPULSE und HORIZONTE ein Begleit- und Fortbildungsquartett: **GEMEINDE LEITEN**.



Fortbildung als Beratung

Während sich die regional und zentral organisierten Fortbildungstagungen und -seminare an einzelne Kirchenälteste wenden, richten sich die Beratungsangebote der Gemeindeberatung an Gruppen und Gremien. Voraussetzung dafür sind ein gemeinsam abgesprochener zeitlicher und thematischer Rahmen und die Abklärung gegenseitiger Wünsche und Erwartungen.

Typische Anfragen zur Beratung und Begleitung von Gemeindegemeinderäten sind z. B. Klausurtagungen am „Dritten Ort“ zur Bilanzierung und Reflexion der bisherigen Arbeit, zur Schwerpunktbildung und Prioritätensetzung, zu Fragen der Zusammenarbeit und Sitzungskultur.

In der Geschäftsstelle der Gemeindeberatung gibt es eine Liste von Beraterinnen und Beratern, die sich für dieses spezielle Angebot qualifiziert haben.

Im Überblick

Kirchenälteste können langfristig ihre Aufgabe „*Gemeinde zu leiten und zu verwalten*“ nur dann sachgemäß ausüben, wenn sie sich in ihrem Aufgabenbereich fortbilden und die für ihre Rolle notwendige Kompetenz erwerben. Dazu gehört Wissensvermittlung und Einübung in Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ebenso wie das Nachdenken über Fragen von Theologie und persönlichem Glauben. Fortbildungsveranstaltungen auf verschiedenen Ebenen unserer Kirche machen dazu in Gestalt von Kursen, Tagungen und Seminaren Angebote.

Ernst-Gerhard Wolter

Anschriften

GESCHÄFTSSTELLE DER GEMEINDEBERATUNG
IM BILDUNGSWERK

Pfarrer Ernst-Gerhard Wolter

Haareneschstr. 60

26121 Oldenburg

Tel. 0441-7701.430

Fax 0441-7701.419

Email gemeindeberatung@ev-kirche-oldenburg.de

ARBEITSGEMEINSCHAFT GEMEINDEBERATUNG

Vorsitz: Pfarrer Bernd Rüger

Varreler Landstr. 69-71

28816 Stuhr

Tel. 04421-3438

Fax 04421-3339

Im Grunde

Das Diakonische Werk ist der Wohlfahrtsverband der Ev. Kirche. Seine Vorläuferin ist die Innere Mission; damit blickt das Diakonische Werk auf 150 Jahre Erfahrung und Geschichte zurück. Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist ein eingetragener Verein, dem per Kirchengesetz eine Fülle sozialer Aufgaben übertragen worden sind. Deshalb ist das Diakonische Werk Träger von ca. 70 sozialen Einrichtungen im oldenburgischen Kirchengebiet. Die Leitung des Werkes liegt in den Händen von drei Vorstandsmitgliedern. Der Landespfarrer für Diakonie ist zugleich auch der Sprecher des Vorstandes. Die Diakonische Konferenz ist das „Parlament“ der Diakonie. Sie wählt den Aufsichtsrat, nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und genehmigt den Wirtschaftsplan.

Im Einzelnen

Der Wohlfahrtsverband

Wohlfahrtsverbände spielen in unserem Sozialstaat eine wichtige Rolle. Sie wirken darauf hin, dass jedem Bürger und jeder Bürgerin, der / die in eine Notlage gerät, Hilfe gewährt wird. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, jedem Bürger / jeder Bürgerin eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen. Die Diakonie trägt dazu bei, dass diese Verpflichtung eingelöst wird.

Diakonie ist tätige Nächstenliebe. Mit unterschiedlichen Hilfsangeboten wendet sich die Diakonie den Menschen zu. Sie geht auf ihre körperlichen, seelischen und sozialen Probleme fachlich kompetent und seelsorgerisch ein. Zusammen mit den Ratsuchenden werden Schritte entwickelt, die zur Verbesserung, Veränderung und Lösung ihrer Probleme beitragen. Diakonie gestaltet soziale Arbeit vor Ort zusammen mit anderen Wohlfahrtsverbänden und den öffentlichen Institutionen durch die Übernahme von sozialen Aufgaben (z. B. Schuldnerberatung, Kindergärten, Projekte für arbeitslose Jugendliche etc.) und durch die Mitarbeit in Kommunal- und Landesgremien (z. B. Sozialausschuss, Arbeitskreis für Integration etc.).

Der Landesverband Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. berät und unterstützt mit seinem breit gefächerten Angebot die diakonischen Einrichtungen im Kirchengebiet der oldenburgischen Kirche. Arbeitsfelder der Diakonie sind die Jugend- und Behindertenhilfe, die Altenhilfe, Suchtberatung und -behandlung, Hilfe für Wohnungslose und Straffällige, die Hilfe für Aussiedler, Flüchtlinge und Migranten. Neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet die Diakonie im Rahmen eines Ehrenamtes, des Zivildienstes oder freiwilligem Engagements viele Möglichkeiten zur Mitarbeit.

In der Koordination sozialer Arbeit in Niedersachsen arbeitet der Landesverband mit den niedersächsischen Diakonischen Werken in Fachausschüssen zusammen und ist vertreten in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG). Er ist Gesprächs- und Verhandlungspartner für Landtag, Ministerien, Landesämter, kommunale Spitzenverbände etc. Der Landesverband des Diakonischen Werks in Oldenburg trägt eigene Einrichtungen und gestaltet soziale Arbeit im Oldenburger Land zusammen mit öffentlichen Trägern. Das Logo besteht aus dem Wort *Diakonie* in Verbindung mit dem Kronenkreuz auf blauem Grund. Diakonie bedeutet helfen, heilen, pflegen, beraten, unterstützen, fördern und begleiten unter dem Motto: „*Stark für andere*“.



Frerk Hinrichs

Die Einrichtungen der Diakonie

Diakonie beginnt in den Kirchengemeinden mit Sozialstationen und vielen diakonischen Aktivitäten. Jeder Kirchenkreis hat ein eigenes Diakonisches Werk, meist mit Hilfsangeboten für Wohnungslose, Straffällige und Suchtkranke. Die Landesgeschäftsstelle koordiniert die Aktivitäten im Bereich der oldenburgischen Kirche. Gleichzeitig berät und verwaltet das Diakonische Werk rechtlich selbständige und eigene Einrichtungen mit etwa 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In Altenpflegeschulen in Oldenburg und Delmenhorst bildet die Diakonie Nachwuchs für die Pflege aus und bietet Fortbildung an.

Mitglieder des Vereins Diakonisches Werk sind alle 123 Kirchengemeinden. Neben Einzelpersonen sind alle rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen Mitglieder. Dazu gehören

das Ev. Krankenhaus Oldenburg, das Johannesstift in Vechta und die Behindertenwerkstätten in Oldenburg und Nordenham.

Frerik Hinrichs

Im Überblick

Anschriften des Diakonischen Werks

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Kastanienallee 9 - 26121 Oldenburg

Tel. 21001.0 / Fax.99

www.diakonie-oldenburger-land.de

VORSTAND

Landespfarrer Werner Könitz

Tel. 21001.10 / Fax.19

Wolfgang Bartels, (Soziales)

Tel. 21001.70 / Fax.79

Joachim von der Osten, (Finanzen)

Tel. 21001.20 / Fax.29

PRESSE UND INFORMATION / BROT FÜR DIE WELT

Frerik Hinrichs Tel. 21001.14 / Fax.19

Im Grunde

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg weiß sich mitverantwortlich für das Wachsen der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt. Sie ist ein Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland und bewahrt die darin gewordene Gemeinsamkeit“, sagt der Artikel 2 unserer Kirchenordnung. Unsere Kirche strebt damit nach einer Einheit, die über sie hinausweist. Sie steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Art. 2,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Einzelnen

Das evangelische Landeskirchentum hat seinen Ursprung im Zeitalter der Reformation, als die protestantischen Landesherren in ihren Territorien das kirchliche Leben neu ordneten. Auch nach der Entflechtung von Staat und Kirche 1918 blieb das landeskirchliche Prinzip bis in die Gegenwart für den deutschen Protestantismus bestimmend.

Die Synode unserer Kirche hat 1946 die Bezeichnung „Landeskirche“ aufgegeben und stattdessen den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg“ festgelegt. Sie hat folglich auch keine Landessynode – sondern die Synode, keinen Landesbischof – sondern den Bischof. Die Synode kam zu dieser Benennung, weil sie keinen theologischen Grund dafür sah, die geschichtlich gewordenen Unterschiede landeskirchlicher Tradition aufrecht zu erhalten. In anderen Teilen Deutschlands verlief die Entwicklung anders.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Gleichzeitig war das Bestreben nach einer Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland groß. 1945 wurde deshalb die „Evangelische Kirche in Deutschland“ gegründet, die sich als Bund der 24 Gliedkirchen in Deutschland versteht. Die Selbständigkeit der Gliedkirchen wird nicht beeinträchtigt.

- Aufgabe der EKD ist es, die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu festigen und zu vertiefen, ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes zu helfen und den gegenseitigen Austausch der Mittel und Kräfte zu fördern.



Edwin Notholt

- Die EKD soll dahingehend wirken, dass in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird.
- Vor allem soll die EKD alle Aktivitäten fördern und unterstützen, die für den ganzen Protestantismus bedeutsam sind – auf dem Gebiet der theologischen Forschung, in der Verantwortung für die deutschsprachigen evangelischen Gemeinden im Ausland und in den Arbeitsbereichen Diakonie, Mission und Ökumene.
- Die EKD vertritt die Landeskirchen in allen öffentlichen und rechtlichen Fragen gegenüber der Bundesregierung und ihren Organen. Sie verhandelt mit staatlichen Stellen über alle Fragen der Gesetzgebung, von denen die Kirche betroffen ist, und sie artikuliert in wichtigen gesellschaftspolitischen Fragen evangelische Standpunkte. Stellungnahmen, Studien, Denkschriften oder Kundgebungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Lösung von Problemen, die die ganze Gesellschaft betreffen.

Die demokratisch verfassten und gewählten Leitungsgremien der EKD sind die Synode, die Kirchenkonferenz und der Rat. Sie tragen die Verantwortung für die Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben, die in der kirchlichen Verfassung, der Grundordnung der EKD, festgehalten sind.

Die Synode der EKD kommt einmal im Jahr an wechselnden Orten zu einer mehrtägigen Tagung zusammen. Zur Synode gehören 160 Mitglieder, davon werden 134 von den Synoden der Gliedkirchen gewählt und 26 vom Rat der EKD berufen. Die Synode hat die Aufgabe, die die EKD betreffenden Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen (z. B. Kirchengesetze, Haushalt, Anträge und Eingaben). Außerdem behandelt die Synode bei ihren Arbeitstagen ein Schwerpunktthema, das von einem eigens hierfür eingesetzten Ausschuss vorbereitet wurde. In den letzten Jahren waren die Themen: „Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten“, „Ökumene als Gemeinschaftsaufgabe der EKD“, „Reden von Gott in der Welt- der missionarische Auftrag der Kirche“, „Diakonie“, „Gottesdienst“, „Religionsunterricht“.

Die Kirchenkonferenz der EKD wird von den Leitungen der Gliedkirchen gebildet. In ihr haben Gliedkirchen mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern zwei Stimmen, die anderen je eine Stimme.

Synode und Kirchenkonferenz wählen gemeinsam den Rat der EKD. Ihm gehören 19 Mitglieder an.

Zur Wahrnehmung der ständigen Kontakte zur Bundesregierung, zu den Parteien und anderen Gruppen hat der Rat am „Sitz der Bundesrepublik Deutschland“ einen Bevollmächtigten berufen, der den Rat dort ebenso vertritt, wie bei der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel.

Die Verwaltung der EKD, die Geschäftsführung von Rat, Synode und Kirchenkonferenz erfolgt im Kirchenamt der EKD, das seinen Sitz in Hannover hat.

Die Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Im Land Niedersachsen haben sich die evangelischen Kirchen 1971 zu einer Konföderation zusammengeschlossen, weil sie in vielen Bereichen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat oder zwischen Kirche und Öffentlichkeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben. Insbesondere in Finanz- und Personalfragen arbeiten sie eng zusammen. Die beiden Leitungsorgane sind die Synode und der Rat der Konföderation.

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK)

International ist der „Ökumenische Rat der Kirchen“ die repräsentative Organisation der Kirchen. Er wurde 1948 in Amsterdam gegründet und umfasst mittlerweile rund 400 Millionen Christen und Christinnen, vertreten durch mehr als 330 Kirchen aus 100 Ländern der ganzen Welt. Seine Aufgabe ist, die ökumenische Bewegung, die sichtbare Einheit der Kirche, voranzubringen.

Alle sieben Jahre beruft der ÖRK eine Vollversammlung ein, an der rund tausend Delegierte aus allen Mitgliedskirchen teilnehmen. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation in Kirche und Welt legen die Delegierten die Richtlinien für die Arbeit des Rats in den folgenden Jahren fest.

Die röm.-kath. Kirche ist zwar nicht Mitglied des ÖRK, sie arbeitet jedoch in vielen wichtigen Fragen mit dem ÖRK zusammen.

Auch in der oldenburgischen Kirche haben sich eine Reihe ökumenischer Initiativen und Basisgruppen gebildet, die an den Fragen nach der Einheit der Kirchen und nach Gerechtigkeit, Frieden und der Bewahrung der Schöpfung arbeiten. Auch sie sind für die Teilnahme am „Wachsen der Einen Kirche Jesu Christi“ (Art. 2, Kirchenordnung) von erheblicher Bedeutung.

Art. 2,
Kirchenordnung,
Fundamente 5.3.

Im Überblick

- In wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns treten die evangelischen Landeskirchen in Deutschland gemeinschaftlich auf.
- Die EKD vertritt die Landeskirchen gegenüber der Bundesregierung und ihren Organen in allen öffentlichen und rechtlichen Fragen und bringt die Stimme der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit zum Ausdruck.
- In Niedersachsen haben sich die evangelischen Kirchen zu einer Konföderation zusammengeschlossen, um gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen, auch gegenüber dem Land und der Öffentlichkeit.
- Der ÖRK repräsentiert weltweit die Christen unterschiedlicher Konfessionen neben der römisch-katholischen Kirche.

Edwin Notholt

Anschriften

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Evangelische Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

Ökumenischer Rat der Kirchen (World Council of Churches)
150, Route de Ferny, Postf. 2100, CH-1211 Genf 2 / Schweiz



Stand: August 2000

Unierte Kirchen: Anhalt, Berlin-Brandenburg, Pommern, Rheinland, Sachsen (Kirchenprovinz), Schlesische Oberlausitz und Westfalen – zusammengeschlossen in der Evangelischen Kirche der Union (EKU); übrige unierte Kirchen: Baden, Bremen, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck und Pfalz.

Lutherische Kirchen: Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen, Schaumburg-Lippe und Thüringen – zusammengeschlossen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD); übrige lutherische Kirchen: Oldenburg und Württemberg.

Reformierte Kirchen: Lippe und Reformierte Kirche (Bayern und Nordwestdeutschland, Sitz Leer.)¹⁾

¹⁾ Nicht in allen Bereichen des farblich gekennzeichneten Gebietes verbreitet. Gemeinden außerhalb von Niedersachsen sind mit einem Kreis gekennzeichnet.

Gesetze und Verordnungen

Zum Umgang mit Gesetzen und Verordnungen

5.2.

Kirchenrecht – Zum Umgang mit Gesetzen und Verordnungen

Unsere Kirche als Organisation setzt sich aus einer Fülle einzelner Körperschaften zusammen: Aus den 123 Kirchengemeinden, den elf Kirchenkreisen und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Jede dieser Körperschaften muss rechtliche Gestalt annehmen, d. h. mit Organen zur Willensbildung, zur Entscheidung und zur Rechtsvertretung ausgestattet sein. Diesem Zweck dienen im wesentlichen die rechtlichen Bestimmungen. Derartige Regelungen finden sich grundlegend in der Kirchenordnung. Konkretisierend dazu hat unsere Synode eine Vielzahl von Kirchengesetzen erlassen – die teilweise durch weitere Verordnungen des Oberkirchenrats ausgestaltet sind.

Menschliche Gemeinschaft ist ohne rechtliche Regelungen nicht denkbar; auch die Gemeinschaft der Kirchenmitglieder nicht.

„Also – das muss doch mal geregelt werden“ oder *„Um Himmels Willen – ist das auch noch geregelt“*: diese typischen Aussagen zum kirchlichen Recht verdeutlichen die unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich dessen, was gesetzlich geregelt werden muss und was nicht.

Unbestritten ist jedoch die Notwendigkeit zur Abgrenzung von Befugnissen durch Rechtsvorschriften: Z. B. wenn es um Kompetenzabgrenzungen geht zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis oder zwischen Synode und Oberkirchenrat. Oder wenn – im gesamtkirchlichen Interesse – Genehmigungsvorbehalte des Oberkirchenrats gegenüber Beschlüssen des Gemeindegemeinderats erforderlich sind.

Ziel der Synode als Gesetzgeber und des Oberkirchenrats ist es, die wichtigsten Äußerungsbereiche unseres kirchlichen Lebens verbindlich und verständlich zu regeln, um Rechtssicherheit zu ermöglichen.

Ein Regelungsperfektionismus kann und soll dadurch nicht erreicht werden. Jedes kirchliche Rechtsproblem ist jedoch lösbar.

Gesetze und Verordnungen

Zum Umgang mit Gesetzen und Verordnungen

5.2.

Die meisten kirchlichen Entscheidungen sind darüber hinaus durch Gerichte – kirchliche oder staatliche – nachprüfbar. Ist der Rechtsweg eröffnet, so ist die in letzter Instanz ergangene Gerichtsentscheidung verbindlich.

Im Anhang sind die elementaren rechtlichen Bestimmungen für die tägliche Mitarbeit im Gemeindegemeinderat beigefügt. Wie in allen anderen 23 Gliedkirchen der EKD dienen sie in erster Linie dem Zweck, die Verkündigung des Evangeliums zu ermöglichen. Bei allen Problemen im Einzelfall muss dieser Zweck die Rechtsanwendung bestimmen: So wie es die grundlegende Bestimmung unserer 150jährigen Kirchenordnung in Artikel 1 Absatz 1 festlegt: *„Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn.“*

Udo Heinen

Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Stand: 15. November 2001

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt	Grundlegende Bestimmungen	Art. 1 - 4
II. Abschnitt	Die Kirchengemeinde Der Gemeindegemeinderat	Art. 5 - 33 Art. 18
III. Abschnitt	Das Pfarramt	Art. 34 - 51
IV. Abschnitt	Der Kirchenkreis 1. Die Kreissynode 2. Der Kreiskirchenrat 3. Der Kreispfarrer	Art. 52 - 76 Art. 55 Art. 70 Art. 74
V. Abschnitt	Die Leitung der Kirche 1. Die Synode 2. Der Synodalausschuß 3. Der Oberkirchenrat 4. Der Bischof	Art. 77 - 112 Art. 78 Art. 93 Art. 99 Art. 107
VI. Abschnitt	Die Rechtsetzung der Kirche	Art. 113 - 119
VII. Abschnitt	Das Vermögen und die Opfer der Kirche	Art. 120 - 128
VIII. Abschnitt	Kirchliche Rechtsstreitigkeiten	Art. 129
IX. Abschnitt	Gemeinsame Bestimmungen	Art. 130 - 139
X. Abschnitt	Übergangs- und Schlußbestimmungen	Art. 140 - 143

Teil I

Leitung und Verwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden

I. Abschnitt Grundlegende Bestimmungen

Art. 1

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn.
- (2) Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel.
- (3) Es gelten in ihr die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel.
- (4) Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie weiß, dass ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird. Zu dieser Haltung verpflichtet sie auch die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934 gefallene Entscheidung und die theologische Erklärung dieser Synode.

Art. 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg weiß sich mitverantwortlich für das Wachsen der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt. Sie ist ein Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland und bewahrt die darin gewordene Gemeinsamkeit.

Art. 3

Die Kirche allein urteilt über ihre Lehre und Ordnung. Dieser Grundsatz begrenzt Aufsichtsansprüche außerkirchlicher Stellen gegenüber der Kirche.

Art. 4

- (1) Gemeinde und Amt sind aneinander gewiesen. Sie einander recht zuzuordnen, ist bleibende Aufgabe der lutherischen Kirche.
- (2) Das Amt der Kirche in allen seinen Formen dient dem Bau der Gemeinde als des Leibes Jesu Christi.
- (3) Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung gesammelt werden.
- (4) Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen.

II. Abschnitt Die Kirchengemeinde

Art. 5

Die Kirchengemeinde ist ein begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem das Amt nach der Ordnung der Kirche verwaltet wird.

Art. 6

Die Ordnung der Kirche ist für die Kirchengemeinden verbindlich.

Art. 7

Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Veränderungen von Gemeindegrenzen können von den beteiligten Kirchengemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrates vereinbart werden. Im übrigen bedürfen Veränderungen, Neubildung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden eines Kirchengesetzes.

Art. 8

Jedes Glied der Kirche muss einer Kirchengemeinde angehören.

Art. 9

- (1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften Christen, die dem evangelischen Bekenntnisstand angehören (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis), ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und weder ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben noch Mitglieder einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.

- (2) Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.
- (3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt ein Gesetz.
- (4) Will ein Glied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Gemeindegemeinderat der aufnehmenden Kirchengemeinde zu richten. Dieser entscheidet im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat der abgebenden Kirchengemeinde. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. Mit der Aufnahme erhält der Antragsteller alle Rechte und Pflichten der Glieder der aufnehmenden Kirchengemeinde. Bei Anlehnung des Antrages steht ihm das Recht der Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat zu, der endgültig entscheidet.

Art. 10

- (1) In die Kirchengemeinde werden aufgenommen:
 1. Kinder und Erwachsene, die noch nicht getauft sind, durch die Taufe,
 2. Getaufte, die aus nichtevangelischen Kirchen übertreten, nach eingehender Unterweisung,
 3. Getaufte, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, durch Wiederaufnahme nach eingehender Unterweisung.
- (2) Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinde erfolgt nach besonderer Ordnung.

Art. 11

Die Kirche kann den Anspruch ihres Herrn auf alle durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der Christenheit aufgenommenen Glieder nicht aufgeben. Wenn jemand in staatsgesetzlich geregelter Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt und dabei beharrt, so stellt die Kirchengemeinde fest, dass dieses Glied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat. Diese Tatsache wird im Gemeindegemeinderat bekanntgegeben. Die Gemeinde wird zur Fürbitte im Gottesdienst für die Erhaltung der Einheit der Gemeinde und für alle, die sich von ihr getrennt haben, aufgerufen.

Art. 12

Die Kirchengemeinden haben das Recht, Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern oder sich

kirchenfeindlich verhalten, in ihren kirchlichen Rechten zu beschränken oder festzustellen, dass diese Gemeindeglieder sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden haben. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Art. 13

Alle Gemeindeglieder sollen sich tatkräftig an dem Leben ihrer Gemeinde beteiligen, sich regelmäßig unter Gottes Wort stellen und das Heilige Abendmahl feiern, Liebe üben, für christliche Lebensführung und Sitte im Hause sorgen, die christliche Unterweisung der Jugend sichern und sich so verhalten, wie es Christen geziemt.

Art. 14

- (1) Die Gemeindeglieder, die es mit ihren Pflichten ernst nehmen, tragen Verantwortung für die Gesamtheit der Gemeinde. Sie sind zu Besprechungen über das Leben der Gemeinde und über Fragen der Gesamtkirche heranzuziehen und mit Aufgaben im Dienste der Gemeinde zu betrauen.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst viele Gemeindeglieder Aufgaben erhalten, die ihren besonderen Fähigkeiten entsprechen. Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Anträgen und Vorstellungen bei kirchlichen Behörden oder bei der Synode. In Gemeindeangelegenheiten hat es sich zunächst an den Gemeindegemeinderat zu wenden.

Art. 15

- (1) Um das Gemeindeleben zu fördern, soll mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung stattfinden, in der ein Bericht über das kirchliche Leben und die Verwaltung der Gemeinde gegeben wird und Anregungen für das kirchliche Leben besprochen werden.
- (2) Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats und der sonstigen kirchlichen Organe werden durch die Gemeindeversammlung nicht berührt.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindegemeinderat berufen. Sie kann auch vom Oberkirchenrat berufen oder aus der Gemeinde beantragt werden. Lehnt der Gemeindegemeinderat einen solchen Antrag aus der Gemeinde ab, so entscheidet der Oberkirchenrat.
- (4) Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats oder seinem Vertreter geleitet. Der Oberkirchenrat kann die Leitung der Gemeindeversammlung übernehmen, ins-

besondere wenn die Versammlung von ihm berufen oder nach Absatz 3 Satz 3 angeordnet wird.

Art. 16

Die Kirchengemeinden können sich mit Genehmigung des Oberkirchenrats Gemeindegesetzungen geben.

Art. 17

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden zu Gemeindeverbänden zusammengefasst werden. Der Zusammenschluss bedarf eines Kirchengesetzes.

Der Gemeindegemeinderat

Art. 18

Der Gemeindegemeinderat hat die Träger des Amtes in der Gemeinde zu unterstützen und in der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten und zu verwalten.

Art. 19

- (1) Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind:
 1. die Pfarrer, Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind und Pfarrdiakone der Gemeinde sowie deren Vertreter,
 2. die Kirchenältesten.
Sind Ehegatten Pfarrer, Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind oder Pfarrdiakone der Gemeinde, so bestimmt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung der Ehegatten, welcher der Ehegatten Mitglied des Gemeindegemeinderates ist. Für den anderen Ehegatten findet Absatz 4 die entsprechende Anwendung.
- (2) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die gewählten Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Pfarrer und Pfarrdiakone, die Glieder der Gemeinde sind, ohne in ihrem Dienst tätig zu sein, sowie Pfarrer auf Probe, die nicht mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt

sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern nicht ein Kirchengesetz sie einem anderen Gemeindegemeinderat zuordnet.

Art. 20

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen des Amtes eines Kirchenältesten, über die Bildung des Gemeindegemeinderats, über das Gelübde der Ältesten, ihre Einführung und die Beendigung des Amtes treffen die Gemeindegemeindegewahlordnung und die Ordnung kirchlicher Zucht.

Art. 21

Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt. Die Ältesten haben ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und die Bekenntnisse der Kirche und in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche zu führen.

Art. 22

gestrichen

Art. 23

Die Kirchenältesten sollen durch rege Mitarbeit am Leben der Gemeinde, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und an der Feier des heiligen Abendmahls, wie auch durch ihren Lebenswandel allen Gemeindegliedern ein Beispiel geben. Sie sind in erster Linie berufen, in den Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der Gemeinde die erforderlichen Dienste zu übernehmen.

Art. 24

Den Kirchenältesten liegt insbesondere ob:

1. in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Förderung der Wortverkündigung, die Wahrung der kirchlichen Ordnung, die Förderung christlicher Lebensführung und Erziehung, die Erhaltung kirchlicher Sitte in der Gemeinde und die Fürsorge für Arme, Kranke und Hilfsbedürftige,
2. durch eigenes Handeln, insbesondere auch durch Besuche in der Gemeinde, sich von dem Stand des Gemeindelebens zu überzeugen und erforderliche Maßnahmen im Gemeindegemeinderat vorzuschlagen,
3. die Mithilfe daran, dass die Glieder der Kirche, die dem Leben

der Gemeinde noch fern stehen, insbesondere neu zugezogene Personen, den Weg zur lebendigen Teilnahme an der Arbeit der Gemeinde finden,

4. die Sorge dafür, dass der Sonntag in der Gemeinde durch Besuch der Gottesdienste geheiligt wird, und dass alle nicht notwendigen Arbeiten und Veranstaltungen unterbleiben, die der Heiligung des Sonntags und der Würde einer christlichen Gemeinde nicht entsprechen.

Art. 25

- (1) Der Gemeindekirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Mitverantwortung dafür, dass die Gemeinde sich möglichst oft unter Gottes Wort sammelt, die Sorge für die Heiligung der Sonn- und Feiertage, besonders durch die Feier des Gottesdienstes, und die Festlegung der Zeiten der Gottesdienste,
 2. die Unterstützung des Pfarrers in der Wahrnehmung der seelsorgerlichen Aufgaben in der Gemeinde,
 3. die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde,
 4. die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,
 5. die rechtliche Vertretung der Gemeinde,
 6. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Gemeinde nach den Weisungen der Kirche,
 7. die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde, die Verfügung über die Mittel der Gemeinde und die Leitung des Rechnungswesens,
 8. die Durchführung der Pfarrerrahlen im Falle des Gemeindevahlrechts und die Beschlussfassung über die sonst mit der Pfarrstellenbesetzung zusammenhängenden Fragen,
 9. die Durchführung der Wahlen in der Gemeinde,
 10. die Wahl der Synodalen zur Kreissynode,
 11. die Berufung und Anstellung von Beamten und Angestellten, insbesondere um den Pfarrer für seine seelsorgerliche Aufgabe frei zu machen,
 12. die Aufstellung von Gemeindegatzungen,
 13. die Erledigung sonstiger in dieser Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen dem Gemeindekirchenrat zugewiesener Aufgaben.
- (2) Urkunden, welche die Kirchengemeinde Dritten gegenüber ver-

pflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Gemeindegemeinderats von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem vom Gemeindegemeinderat zu bestimmenden Kirchenältesten zu vollziehen.

Art. 26

- (1) Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über folgende Gegenstände sind öffentlich auszulegen:
 1. Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen,
 2. Übernahme des Pfarrwahlrechts durch den Gemeindegemeinderat,
 3. Verzicht auf das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde,
 4. Änderung der Gemeindegrenzen,
 5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 6. Aufstellung des Haushaltsplans,
 7. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte
 8. Ausführung von Bauten im Werte von mehr als 25.000 EUR,
 9. Aufstellung von Gemeindegesetzungen,
 10. Ortskirchensteuern,
 11. andere Gegenstände, wenn der Gemeindegemeinderat eine öffentliche Auslegung beschließt.
- (2) Die Auslegung ist nach näherer Bestimmung des Gemeindegemeinderats mit Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung an die Gemeindeglieder, etwaige Einwendungen beim Gemeindegemeinderat vorzubringen. Die Auslegung muss mindestens für drei Tage erfolgen.
- (3) Wenn Einwendungen erhoben werden, muss der Gemeindegemeinderat die Angelegenheit nochmals beraten und Beschluss fassen. Dieser Beschluss ist endgültig.

Art. 27

- (1) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat:
 1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte,
 3. bauliche Maßnahmen im Werte von mehr als 25.000 EUR,
 4. die Neubauten und Veränderungen von Gotteshäusern,
 5. die Berufung und Anstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; die Genehmigungsbefugnis des Ober-

- kirchenrats ist auf die rechtliche Überprüfung beschränkt,
6. die Aufstellung von Gemeindegesetzungen,
 7. die Aufstellung von Stellenplänen der Gemeinde,
 8. Beschlüsse über die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist,
 9. die Errichtung oder Veränderung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime).
- (2) Beschließt der Gemeindekirchenrat, dass in einer Gottesdienststätte nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gehalten werden soll, bedarf der Beschluss der Genehmigung des Oberkirchenrats. Trägt der Oberkirchenrat dagegen Bedenken, so gibt er vor seiner Entscheidung dem Gemeindekirchenrat Gelegenheit, den Beschluss mündlich zu begründen.
- (3) Eine ordnungsgemäß beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Oberkirchenrat, im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 innerhalb eines Monats, kein Bescheid ergangen ist.
- (4) Bei Beschaffung von Paramenten und kirchlichen Geräten, bei Einbau und Veränderung von Orgeln und bei Beschaffung von Glocken sind die Gemeindekirchenräte verpflichtet, vorher vom Oberkirchenrat bestimmte Gutachter zu hören. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

Art. 28

- (1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer, ein Pfarrdiakon oder ein Pfarrer auf Probe, der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, sein soll.
- (2) Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit den Stellvertreter. Wird ein Pfarrer, Pfarrdiakon oder Pfarrer auf Probe, der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Kommt die Wahl nicht wirksam zustande, so gilt Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenordnung entsprechend.

Art. 29

Der Gemeindekirchenrat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat. Er wird vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Gemeindekirchenrates einberufen.

Art. 30

Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrats sind in einer Form, die seiner kirchlichen Aufgabe gemäß ist, zu führen. Sie sind öffentlich, wenn der Gemeindekirchenrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

Art. 31

- (1) Der Gemeindekirchenrat kann aus seiner Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse einen Kirchenvorstand berufen.
- (2) Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Kirchenältesten.
- (3) Das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, steht dem Kirchenvorstand nur zu, wenn und soweit ihm der Gemeindekirchenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dieses Recht übertragen hat.

Art. 32

- (1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kreiskirchenrats den Gemeindekirchenrat auflösen.
- (2) Die Wahl des neuen Gemeindekirchenrats hat spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
- (3) Bis zur Neubildung kann der Oberkirchenrat zur Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinde einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. In Eilfällen ist der Vorsitzende ermächtigt, die notwendigen laufenden Maßnahmen bis zur Bestellung von Bevollmächtigten selbst zu treffen.

Art. 33

Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, die der Kirchenordnung oder den Gesetzen der Kirche widersprechen, sind vom Oberkirchenrat zu beanstanden und, wenn sie nicht binnen einer gesetzten Frist zurückgenommen werden, außer Kraft zu setzen.

III. Abschnitt Das Pfarramt

Art. 34

Unbeschadet der Christenpflicht eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, ist der Pfarrer zum geordneten Dienst in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und hat ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht auszurichten. Hierbei können ihn Katecheten und zur Wortverkündigung ordnungsgemäß berufene Gemeindeglieder unterstützen.

Art. 35

Der Pfarrer versieht sein Amt nach den Ordnungen der Kirche und ist darin nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Art. 36

- (1) Keinem Pfarrer sollen mehr Gemeindeglieder zugeteilt werden, als von ihm ordnungsgemäß versehen werden können. In der Regel sollen auf einen Pfarrer nicht mehr als 3000 Gemeindeglieder entfallen.
- (2) Die Errichtung neuer Pfarrstellen erfolgt durch Gesetz.
- (3) Der Oberkirchenrat kann dem Pfarrer, soweit dadurch seine Gemeindegliederarbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zusätzliche Aufgaben übertragen. Der Pfarrer ist auch verpflichtet, Vertretungen in anderen Gemeinden oder Gemeindebezirken zu übernehmen.

Art. 37

Die Bestimmungen über die Vorbildung der Pfarrer und die Voraussetzungen ihrer Berufung in das Amt werden durch Gesetz getroffen.

Art. 38

Der Pfarrer ist verpflichtet, sein Amt in brüderlicher Gemeinschaft mit den Pfarrern anderer Gemeinden auszuüben und auf ihren Rat und ihre Meinung zu hören. Er hat an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises und der Kirche teilzunehmen und ist gehalten, sich an den vom Oberkirchenrat einberufenen Pfarrerrüstzeiten zu beteiligen.

Art. 39

Sind in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird das Pfarramt gemeinsam versehen. Jedem Pfarrer ist vom Gemeindegemeinderat ein Seelsorgebezirk zuzuweisen.

Art. 40

- (1) Jeder Pfarrer ist für die Amtshandlungen in seiner Gemeinde oder in seinem Seelsorgebezirk allein zuständig. Ein anderer Pfarrer darf eine Amtshandlung außer in Noffällen nur dann vornehmen, wenn der zuständige Pfarrer eine Dimissoriale erteilt hat. Wenn die Dimissoriale verweigert wird, entscheidet der Kreispfarrer endgültig.
- (2) Dem zuständigen Pfarrer sind die erforderlichen Angaben über erfolgte Amtshandlungen zur Eintragung in die Kirchenbücher sofort zuzuleiten.

Art. 41

- (1) Eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wird im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder durch den Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Kirchengemeinde besetzt.
- (2) Bei der Wahl durch die Kirchengemeinde wird der Pfarrer durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Der Gemeindegemeinderat kann im Einzelfall mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Wahl durch ihn vorgenommen wird. Mit der gleichen Mehrheit kann er auf das Wahlrecht verzichten und dem Oberkirchenrat die Besetzung der Pfarrstelle überlassen.
- (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Art. 42

- (1) aufgehoben
- (2) aufgehoben
- (3) Der Oberkirchenrat wählt aus der Zahl der Bewerber im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat unter Berücksichtigung aller kirchlich wesentlichen Gesichtspunkte mindestens zwei Bewerber aus und schlägt sie der Gemeinde zur Wahl vor. Wenn sich nur ein Bewerber meldet, so entscheidet der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat, ob er der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (4) Den Bewerbern ist es verboten, in der Gemeinde um Stimmen zu werben.
- (5) aufgehoben
- (6) aufgehoben

Art. 43
aufgehoben

Art. 44
In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen eine Pfarrstelle besetzen. Der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat sind vorher zu hören. In diesem Falle kann auf die Ausschreibung der Pfarrstelle verzichtet werden.

Art. 45
aufgehoben

- Art. 46
- (1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht, gegen den Pfarrer, den die Gemeinde gewählt hat oder den der Oberkirchenrat berufen will, Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch muss in Lehre, Wandel oder Gaben des Pfarrers begründet sein und ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst oder nach der Predigt des zur Berufung vorgesehenen Pfarrers beim Oberkirchenrat einzulegen und binnen weiterer zwei Wochen zu begründen.
 - (2) Der Gemeindekirchenrat kann gegen die beabsichtigte Besetzung durch den Oberkirchenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen.
 - (3) Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses endgültig.

Art. 47
Der Pfarrer wird vom Oberkirchenrat berufen und durch den Bischof in sein Amt eingeführt.

- Art. 48
- (1) Jeder Pfarrer wird grundsätzlich auf Lebenszeit in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg berufen.
 - (2) Privatrechtliche Dienstverhältnisse können begründet werden. Dieses gilt insbesondere für Ausnahmefälle wie Gründe der Gesundheit, des Alters oder zur Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben sowie zur Erprobung von Regelungen.

Art. 49

Pfarrer können auch in einem nichtkirchengemeindlichen Pfarramt tätig sein. Solche Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz geschaffen.

Art. 50

Die Dienstverhältnisse und das Disziplinarrecht der Pfarrer werden durch Kirchengesetz geregelt.

Art. 51

Das Amt der Kirche wird außer im Pfarramt in weiteren geordneten Diensten ausgeübt. Das Nähere wird in der Ordnung des kirchlichen Amtes geregelt.

IV. Abschnitt Der Kirchenkreis

Art. 52

Zur gegenseitigen Förderung und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben sind die Kirchengemeinden in Kirchenkreisen zusammengefasst.

Art. 53

Es bestehen folgende Kirchenkreise: Ammerland, Butjadingen, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Oldenburg Land, Oldenburg Stadt, Stedingen, Varel, Vechta, Wilhelmshaven.

Art. 54

Die Grenzen der Kirchenkreise werden durch Gesetz bestimmt oder geändert.

1. Die Kreissynode

Art. 55

- (1) Die Kreissynode vereint Vertreter aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Beratung und Entscheidung.
- (2) Die Kreissynode wird für die Dauer von sechs Jahren gebildet.

Art. 56

- (1) Der Kreissynode gehören gewählte und berufene Kreissynodale sowie der Kreispfarrer an. Die von den Gemeindekirchenräten gewählten Kreissynodalen setzen sich in der Regel zusammen aus
 - a) zwei Drittel Älteste (Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder),
 - b) einem Drittel Pfarrer (Pfarrer, Pfarrdiakone sowie Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind).Der Kreiskirchenrat beruft darüber hinaus weitere Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis und Pfarrer, die im Kirchenkreis tätig sind. Das Nähere regelt das Gesetz über die Kirchenkreise.
- (2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung an seine Stelle tritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist eine Nachwahl durchzuführen. Bei den vom Kreiskirchenrat berufenen Mitgliedern ist sinngemäß zu verfahren. Bei Verhinderung des Kreis Pfarrers wird er von dem theologischen Mitglied des Kreiskirchenrates vertreten.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kreissynode wird beendet durch
 - a) Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises,
 - b) bei den gewählten Ältesten auch durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirchengemeinde, es sei denn, dass das Mitglied der Kreissynode alle Rechte und Pflichten der Glieder seiner bisherigen Kirchengemeinde behält (Art. 9 Abs.4),
 - c) bei den gewählten oder berufenen Pfarrern durch Fortfall der die Zugehörigkeit zur Kreissynode begründenden Eigenschaften,
 - d) bei Ältesten und Berufenen durch Verzicht auf das Amt als Mitglied der Kreissynode,
 - e) durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts.Der Verzicht auf das Amt ist dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. Er ist unwiderrufbar.

Art. 57

Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, an der Kreissynode teilzunehmen, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

Art. 58

Der Kreiskirchenrat kann auch Nichtmitglieder zu Vorträgen und zur Teilnahme an den Beratungen der Kreissynode ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Art. 59

Die Sitzungen der Kreissynode sind öffentlich, wenn diese nicht anders beschließt.

Art. 60

- (1) Die Kreissynode wird mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Der Ort der Tagung wechselt unter den Gemeinden des Kirchenkreises und wird von der Kreissynode oder vom Kreiskirchenrat bestimmt. Die Kreissynode beginnt mit einem Gemeindegottesdienst.
- (2) Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Kreissynode wird in den Gottesdiensten des Kirchenkreises der Tagung der Kreissynode fürbittend gedacht.

Art. 61

- (1) Die Kreissynode wird vom Kreispfarrer geleitet.
- (2) Die Mitglieder der Kreissynode sind bei ihrer ersten Versammlung auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen.

Art. 62

Jeder ordentlichen Kreissynode erstattet der Kreispfarrer einen ausführlichen Bericht über das Leben des Kirchenkreises und der Gemeinden und bringt die Vorlagen des Oberkirchenrats zur Verhandlung.

Art. 63

- (1) Die Kreissynode beschließt die notwendigen Maßnahmen, wenn einzelne Gemeinden durch den Kirchenkreis gefördert oder Aufgaben übernommen werden sollen, die über den Bereich der einzelnen Gemeinde hinausgehen.
- (2) Die Kreissynode kann zu diesem Zweck auch Anträge an den Oberkirchenrat oder die Synode stellen.
- (3) Die Kreissynode wählt die vom Kirchenkreis in die Synode zu entsendenden Synodalen.

Art. 64

Die Kreissynode trägt die Mitverantwortung für:

1. die christliche Unterweisung der Jugend,
2. die kirchliche Jugendarbeit, besonders durch Bereitstellung von

Heimen für Freizeiten und Berufung von haupt- oder nebenamtlichen Jugendarbeitern,

3. die Männer- und Frauenarbeit,
4. die weitere missionarische und diakonische Arbeit der Kirche,
5. die kirchliche Mitarbeit bei der Tätigkeit der staatlichen und städtischen Jugend- und Fürsorgeämter,
6. die Förderung der kirchlichen Verantwortung bei Kirchenältesten und anderen Trägern eines Amtes in der Gemeinde, besonders durch Veranstaltung von Freizeiten.

Art. 65

Zur Förderung einzelner Aufgaben kann die Kreissynode Ausschüsse berufen, die ihren Auftrag im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat durchführen.

Art. 66

Die Kreissynode beschließt einen Haushaltsplan zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises. Die erforderlichen Mittel werden durch eine Umlage der Kirchengemeinden aufgebracht.

Art. 67

Außerordentliche Tagungen der Kreissynoden werden berufen:

1. auf Beschluss des Kreiskirchenrats,
2. auf Verlangen des Oberkirchenrats,
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der zum Kirchenkreis gehörenden Gemeindegemeinderäte.

Art. 68

- (1) Beschlüsse der Kreissynode über Gegenstände des Art. 27 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- (2) Der Oberkirchenrat kann Beschlüsse, die nicht der Genehmigung unterliegen, beanstanden. Dadurch wird die Ausführung der Beschlüsse bis zur nächsten Kreissynode gehemmt. Wenn diese in gleicher Weise beschließt und der Oberkirchenrat auf seiner Beanstandung besteht, entscheidet die Synode.

Art. 69

Zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens beruft der Kreiskirchenrat alljährlich den Kreiskirchentag. Ihm gehören neben den Mitgliedern der Kreissynode alle Kirchenältesten des Kreises an. Die Verhandlungen sind öffentlich.

2. Der Kreiskirchenrat

Art. 70

- (1) Der Kreiskirchenrat besteht aus:
 1. dem Kreispfarrer als Vorsitzendem,
 2. einem Pfarrer oder Pfarrdiakon als stellvertretendem Vorsitzenden und drei Ältesten, die von der Kreissynode aus deren Mitte für die Dauer der Kreissynode gewählt werden.
- (2) Für die Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen, der bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt. Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Kreispfarrer oder seinem Vertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn das theologische Mitglied den Kreispfarrer vertritt, tritt an seine Stelle das für ihn berufene Ersatzmitglied.

Art. 71

- (1) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis nach außen. Er ist dazu berufen, die Tagungen der Kreissynode vorzubereiten, ihre Beschlüsse auszuführen und sie während der Zeit zwischen ihren Tagungen in dringenden Fällen zu vertreten.
- (2) Urkunden, welche den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kreiskirchenrats vom Kreispfarrer oder seinem Vertreter und von einem dem Kreiskirchenrat angehörenden Ältesten zu vollziehen.

Art. 72

- (1) Insbesondere hat der Kreiskirchenrat folgende Aufgaben:
 1. er wirkt mit bei der Berufung des Kreis Pfarrers,
 2. er wirkt mit bei der Visitation von Gemeinden,
 3. er führt den von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplan durch, führt die Kreiskirchenkasse und legt darüber Rechnung,
 4. er beruft Beamte und Angestellte für den Dienst des Kirchenkreises auf Beschluss der Kreissynode,
 5. er nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreissynode wahr. Alle aufgrund dieser Ermächtigung gefassten Beschlüsse sind der nächsten Kreissynode zur Genehmigung vorzulegen,
 6. er erteilt die Genehmigung für die Änderung der Zahl von Ältesten in den Gemeinden,
 7. er trifft die ihm in der Gemeindevahlordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen,
 8. er ist zu hören bei der Genehmigung von Veränderungen der Grenzen von Kirchengemeinden und bei der Bildung von Gesamtverbänden.

- (2) Auf Beschlüsse des Kreiskirchenrats findet Art. 68 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

Art. 73

Der Kreiskirchenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Mitglieder so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern.

3. Der Kreispfarrer

Art. 74

- (1) Das Amt des Kreispfarrers dient der Förderung des geistlichen und kirchlichen Lebens zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Art. 52) im Kirchenkreis. Sein Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort.
- (2) Dem Kreispfarrer obliegt insbesondere:
1. die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben und die Entwicklung von Konzeptionen zu fördern,
 2. die Leitung der Kreissynode und der Vorsitz im Kreiskirchenrat,
 3. als Vorsitzender der Kreissynode und des Kreiskirchenrates die Mitverantwortung an der Leitung des Kirchenkreises,
 4. die Pflege der Verbindung zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden,
 5. die Leitung des Pfarrkonventes, der auf seine Einladung hin regelmäßig zur theologischen Arbeit sowie zur Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens zusammentritt,
 6. die Beratung der Pfarrer und Kirchengemeinden, auch in Konfliktfällen,
 7. die Wahrnehmung dienstrechtlicher Aufgaben gegenüber Pfarrern im Kirchenkreis, soweit der Oberkirchenrat ihm diese übertragen hat,
 8. die Mitwirkung bei der Einführung von Pfarrern.
- (3) Der Kreispfarrer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte teilnehmen. In Ausnahmefällen kann er auch die Einberufung des Gemeindegemeinderates verlangen.
- (4) Er ist Mitglied der Visitationskommission des Oberkirchenrates.

Art. 75

Der Kreispfarrer nimmt an den regelmäßigen, vom Bischof einberufenen Beratungen der Kreispfarrer teil.

Art. 76

- (1) Der Kreispfarrer wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bischofs berufen. Dieser hört zuvor die im Kirchenkreis tätigen Pfarrer, Pfarrdiakone und die Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, sowie die Ältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören. Widerspricht mehr als die Hälfte der Befragten, so macht der Bischof einen zweiten Vorschlag.
- (2) Lässt sich auch dann ein Einvernehmen nicht erzielen, so bedarf die Berufung der Zustimmung des Synodalausschusses.
- (3) Der Kreispfarrer wird auf die Dauer von 8 Jahren berufen. Er muss gleichzeitig Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises sein.
- (4) Er wird in einem Gottesdienst durch den Bischof eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.
- (5) Bei vorübergehender Verhinderung wird der Kreispfarrer von dem theologischen Mitglied des Kreiskirchenrats vertreten.

V. Abschnitt Die Leitung der Kirche

Art. 77

Im Dienst der Leitung und der Verwaltung der Kirche stehen neben dem Bischof als dem Träger des ersten geistlichen Amtes der Kirche folgende Organe:

1. die Synode,
2. der Synodalausschuss,
3. der Oberkirchenrat.

1. Die Synode

Art. 78

Die Synode ist das oberste Organ der Kirche. Sie vereinigt die Gemeinden in der geistlichen und rechtlichen Verantwortung für das Leben der Kirche.

Art. 79

- (1) Der Synode gehören an:
 1. 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
 2. 18 Pfarrer oder Pfarrdiakone, die dem Pfarrkonvent eines Kirchenkreises angehören und von den Kreissynoden gewählt werden,

3. 6 vom Oberkirchenrat berufene Gemeindeglieder, von denen höchsten (*sic!*) 3 Pfarrer sein dürfen.
- (2) Die zu wählenden Synodalen verteilen sich wie folgt auf die Kirchenkreise:
- | | | |
|-----------------|-----------|-----------|
| Ammerland | 5 Älteste | 3 Pfarrer |
| Cloppenburg | 2 Älteste | 1 Pfarrer |
| Butjadingen | 3 Älteste | 1 Pfarrer |
| Delmenhorst | 3 Älteste | 2 Pfarrer |
| Jever | 3 Älteste | 1 Pfarrer |
| Oldenburg Land | 5 Älteste | 2 Pfarrer |
| Oldenburg Stadt | 6 Älteste | 3 Pfarrer |
| Stedingen | 2 Älteste | 1 Pfarrer |
| Varel | 2 Älteste | 1 Pfarrer |
| Vechta | 2 Älteste | 1 Pfarrer |
| Wilhelmshaven | 3 Älteste | 2 Pfarrer |
- (3) Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bei den vom Oberkirchenrat Berufenen ist sinngemäß zu verfahren.
- (4) Für die Wahl der Pfarrer oder Pfarrdiakone nach Abs. 1 Ziffer 2 schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen. Nach der Wahl der Synodalen ist für die Wahl der Ersatzmitglieder in entsprechender Weise zu verfahren.
- (5) Bei wesentlichen Veränderungen der Seelenzahl der Kirchenkreise setzt die Synode die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden Synodalen neu fest.

Art. 80

Die Zugehörigkeit zur Synode wird beendet

- durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirche,
- bei den von der Kreissynode gewählten Synodalen auch durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises, es sei denn, dass der Synodale alle Rechte und Pflichten der Glieder seiner bisherigen Kirchengemeinde behält (Art. 9 Abs. 4),
- bei den gewählten oder berufenen Pfarrern durch Fortfall der die Zugehörigkeit zur Synode begründenden Eigenschaften,
- durch Verzicht auf das Amt als Mitglied in der Synode oder
- durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts.

Der Verzicht auf das Amt ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Er ist unwiderrufbar.

Art. 81

Die Synode wird für die Dauer von sechs Jahren gebildet.

Art. 82

- (1) Der Oberkirchenrat beruft die Synode in der Regel einmal jährlich ein. Außerordentliche Tagungen sind einzuberufen, wenn der Synodalausschuss oder mindestens ein Drittel der Synodalen es verlangt.
- (2) Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Synode wird in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode fürbittend gedacht.

Art. 83

- (1) Die Tagungen der Synode beginnen mit einem Gemeindegottesdienst.
- (2) Der Bischof eröffnet die Synode.
- (3) In ihrer ersten Versammlung hat jeder Synodale folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche“.
- (4) Dieses Gelöbnis wird von dem Präsidenten der Synode in die Hand des Bischofs abgelegt. Die übrigen sowie später eintretende Synodalen leisten es, indem sie nach der Verlesung des Gelöbnisses die Frage des Präsidenten, ob auch sie es ablegen wollen, einzeln bejahen.
- (5) Die Ablegung des Gelöbnisses ist begründend für das Amt des Synodalen.

Art. 84

- (1) Zu Beginn wählt die Synode einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten, von denen nur einer Pfarrer sein darf. Außerdem beruft die Synode die erforderliche Zahl von Schriftführern.
- (2) Bis zur Wahl des Präsidiums der Synode führt der dem Lebensalter nach älteste Synodale den Vorsitz.

Art. 85

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode nicht anders beschließt.

Art. 86

- (1) Die Synode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln

ihrer Mitglieder, wenn nicht für einzelne Beschlüsse andere Bestimmungen getroffen sind.

- (2) Wenn die Beschlussfähigkeit der Synode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefassten Beschlüsse gültig.

Art. 87

Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 88

- (1) Der Oberkirchenrat legt jeder Synode einen ausführlichen Bericht über das kirchliche Leben vor und gibt die in der Synode verlangten Erläuterungen.
- (2) Die Synode kann dazu Entschließungen fassen. Sie kann die Amtsführung des Oberkirchenrats einer Erörterung und Prüfung unterziehen.

Art. 89

Die Synode ist berufen, auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens Entscheidungen zu fällen. Ihr steht die kirchliche Gesetzgebung zu, soweit diese nicht kirchlichen Zusammenschlüssen übertragen ist.

Art. 90

Insbesondere liegen der Synode ob:

1. die Verantwortung dafür, dass in der Kirche das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden,
2. die Verantwortung für die christliche Liebestätigkeit,
3. die Verantwortung dafür, dass das Wort der Kirche vor Volk und Staat laut wird,
4. die Wahl des Bischofs, der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats sowie der Abgeordneten für Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland,
5. die Feststellung der Kirchenordnung und ihre Abänderung,
6. die Entscheidung über die ihr vorgelegten Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen der Kirche,
7. die Einführung von Gesangbüchern,
8. die Beschlussfassung über kirchliche Feiertage,
9. die Ordnung der Kirchenzucht,
10. die Regelung der kirchlichen Steuern und der kirchlichen Opfer,
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirche und Prüfung der jährlich vorzulegenden Rechnungen sowie die Ver-

- waltung des landeskirchlichen Vermögens,
- 12. die Abgrenzung der Kirchengemeinden,
- 13. die Entscheidung über Verträge mit dem Staat oder anderen Kirchen, die für Bestand und Leben der Kirche wesentlich sind,
- 14. die Wahl der Mitglieder des Synodalausschusses,
- 15. die Wahl der Mitglieder des Dienstgerichts.

Art. 91

- (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Synode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.
- (2) Auf Verlangen der Synode oder ihrer Ausschüsse müssen die Mitglieder des Oberkirchenrats erscheinen und die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Art. 92

- (1) Der Oberkirchenrat hat das Recht, Beschlüsse der Synode zu beanstanden. Die Beanstandung ist innerhalb von 14 Tagen mit einer Begründung dem Präsidenten der Synode zuzuleiten.
- (2) Die Synode berät über den Beschluss und die Beanstandung auf ihrer nächsten Tagung und entscheidet endgültig.

2. Der Synodalausschuss

Art. 93

- (1) Der Synodalausschuss ist die ständige Vertretung der Synode für die Zeit, in der diese nicht tagt. Im Falle einer Auflösung der Synode bleibt er bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.
- (2) Er arbeitet mit dem Oberkirchenrat zusammen an den Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Kirche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Art. 94

Der Synodalausschuss besteht aus zwei Pfarrern oder Pfarrdiakonen und drei anderen Mitgliedern der Synode; unter ihnen muss der Präsident sein, der den Vorsitz führt. Für jedes dieser Mitglieder ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen.

Art. 95

Der Synodalausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Präsidenten im Falle der Verhinderung zu

vertreten hat. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Für den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden tritt sein Ersatzmann als Mitglied ein.

Art. 96

Der Synodalausschuss kann Anträge über Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung oder Verwaltung an den Oberkirchenrat richten. Bei der Feststellung der für die Synode bestimmten Vorlagen muss er gutachtlich gehört werden. In anderen Fällen hat er sich auf Wunsch des Oberkirchenrats gutachtlich zu äußern.

Art. 97

Die Zustimmung des Synodalausschusses ist erforderlich für:

1. die Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrerrwahl,
2. die Berufung eines Pfarrers, falls er nicht von der Kirchengemeinde gewählt ist,
3. die Entscheidung über Einsprüche gemäß Art. 46,
4. die Versetzung eines Mitglieds des Oberkirchenrats in den Ruhestand oder seine Stellung auf Wartegeld,
5. die Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand gegen seinen Willen,
6. die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen,
7. die Begnadigung in Disziplinarangelegenheiten,
8. die Bewilligung dringender Ausgaben gemäß Art. 125, 2. Absatz,
9. Verordnungen in dringenden Fällen gemäß Art. 117,
10. die Aufstellung des Kollektenplanes.

Art. 98

Der Synodalausschuss hat der Synode bei ihrer nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Der Oberkirchenrat

Art. 99

Der Oberkirchenrat leitet und verwaltet die Kirche im Auftrage der Synode.

Art. 100

- (1) Mitglieder des Oberkirchenrats sind:
 1. der Bischof als Vorsitzender,
 2. die von der Synode berufenen hauptamtlichen und nebenamtlichen theologischen und nichttheologischen Mitglieder.
- (2) Der Bischof wird in seinen geistlichen Aufgaben von dem dienstältesten hauptamtlichen theologischen Mitglied, in Verwaltungsaufgaben von dem dienstältesten hauptamtlichen rechtskundigen Mitglied des Oberkirchenrats vertreten.
- (3) Die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrats werden durch Gesetz geregelt.

Art. 101

Die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrats mit Ausnahme des Bischofs erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit aller Synodalen. Wenn im ersten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen nicht erreicht wird, genügt im zweiten und in einem nach Art. 131 Abs. 4 KO vorzunehmenden dritten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden, wenn die Synode beschlussfähig ist.

Art. 102

Der Bischof führt die übrigen hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt ein.

Art. 103

Der Oberkirchenrat ist für alle Verwaltungsakte zuständig, die sich aus der Leitung der Kirche ergeben, soweit in dieser Kirchenordnung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 104

- (1) Der Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vorbereitung der Tagungen der Synode und die Ausarbeitung der ihr vorzulegenden Gesetzentwürfe,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Synode,
 3. den Erlass von Verwaltungsanordnungen,
 4. die Anordnung und Durchführung von Kirchenvisitationen,
 5. die Ausschreibung und Überwachung kirchlicher Wahlen,
 6. die Berufung der Kreispfarrer,
 7. die Mitwirkung bei der Berufung der Beamten und Angestellten der Kirchenkreise und Gemeinden,
 8. die Verantwortung für die christliche Unterweisung der Jugend,

9. die Durchführung der Prüfungen der Kandidaten der Theologie und ihre Ausbildung,
 10. die Durchführung der Prüfung der Organisten,
 11. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Maßnahmen der Organe der Gemeinden und Kirchenkreise,
 12. die Mitwirkung bei der Kirchengründung und den Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Gesetze,
 13. die Berufung von Kammern zur laufenden Bearbeitung von Aufgaben, die für das Leben der Kirche wichtig sind,
 14. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Kassen,
 15. die zwangsweise Eintragung von Leistungen in den Haushaltsplan der Gemeinden und Kirchenkreise gemäß Art. 128,
 16. die Aufsicht über die Tätigkeit der Kreiskirchenräte,
 17. die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung der Kirchengemeinden und die Sorge für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung,
 18. die Genehmigung von Satzungen der Kirchenkreise und Gemeinden,
- (2) ferner unter Mitwirkung des Synodalausschusses:
1. die Gesetzgebung in Eilfällen,
 2. die Besetzung von Pfarrstellen,
 3. die Anstellung von Pfarrern und Beamten im Dienst der Kirche,
 4. die Versetzung in den Ruhestand von Pfarrern und Beamten.

Art. 105

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg wird in Rechtsangelegenheiten durch den Oberkirchenrat vertreten. Urkunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Oberkirchenrats vom Bischof oder dessen ständigem Vertreter in Verwaltungsangelegenheiten unter Beidrückung des Dienstsiegels zu vollziehen; dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Art. 106

Der Oberkirchenrat entscheidet als kollegiale Behörde.

4. Der Bischof

Art. 107

- (1) Der Bischof ist von der Synode berufen, als erster Pfarrer der Kirche durch Verkündigung und Seelsorge das Hirten- und Wächteramt auszuüben.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht,
 2. das Wächteramt darüber, dass die Kirche in ihrem ganzen Leben allein dem Auftrag dient, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten, dass die Kirche insgesamt und in den einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe unermüdlich und opferfreudig treibt, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden, dass das Wort der Kirche vor Volk und Staat laut wird,
 3. die Zurüstung der Pfarrer und aller anderen Amtsträger der Kirche zu ihrem Dienst; zur Durchführung dieser Aufgabe kann der Oberkirchenrat Pfarrer und andere Amtsträger zu Freizeiten einberufen,
 4. die Ordination und die Einführung der Pfarrer,
 5. die Leitung der Prüfungen.

Art. 108

Der Bischof übt sein Amt aus in der Verantwortung für die Einheit der Kirche Christi und in Gemeinschaft mit den leitenden Amtsträgern der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Art. 109

Der Bischof und die hauptamtlichen theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats sind Pfarrer einer Gemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und nehmen an dem Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindepfarrers können sie entbunden werden oder sich darin vertreten lassen. Sie sind nicht Mitglieder des Gemeindepfarrerrats. Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats haben das Recht, in allen Kirchengemeinden Gottesdienste zu halten.

Art. 110

Der Bischof kann sich in Einzelfällen durch andere Pfarrer der Kirche vertreten lassen, insbesondere kann er den Kreispfarrern Auftrag erteilen, Ordinationen und Einführungen vorzunehmen.

Art. 111

Der Bischof ruft die Kreispfarrer zu regelmäßigen Beratungen zusammen. Auch die Einberufung von allgemeinen Pfarrkonventen der Kirche ist seine Aufgabe. Das Nähere regelt die Konventsordnung.

Art. 112

Ein Kirchengesetz trifft die Bestimmungen über die Wahl, die Einsegnung, die Abberufung und Zurruesetzung des Bischofs sowie über die Vertretung bei Erledigung des Amtes.

VI. Abschnitt Die Rechtsetzung der Kirche

Art. 113

Alle Rechtsetzung der Kirche soll der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente dienen. Damit ist sie ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung nach begrenzt.

Art. 114

Das Recht der Gesetzgebung für die Kirche hat die Synode. Gesetzesvorlagen werden vom Oberkirchenrat oder aus der Mitte der Synode eingebracht.

Art. 115

Kirchengesetze werden von der Synode mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abänderungen der Art. 1- 4, 79 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 89, 100, 103, 107 und 115 der Kirchenordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen.

Art. 116

Kirchengesetze werden vom Oberkirchenrat im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am siebenten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt am Sitz des Oberkirchenrats ausgegeben ist.

Art. 117

- (1) Solange die Synode nicht versammelt ist, kann der Oberkirchenrat in Fällen, die keinen Aufschub dulden, Fragen, die der Regelung durch Gesetz bedürfen, mit Zustimmung des Synodalausschusses durch Verordnung regeln. Die Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Eine Änderung der Kirchenordnung durch Verordnung ist nicht zulässig.

- (3) Die aufgrund dieser Zuständigkeit erlassenen Verordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn die Synode die Bestätigung versagt, sind sie aufzuheben. Die Gültigkeit der Verordnungen endet erst mit dem Tage der Aufhebung.

Art. 118

Der Oberkirchenrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und zur Ausführung von Kirchengesetzen Rechtsverordnungen erlassen. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 119

Einer gesetzlichen Regelung bedürfen insbesondere:

1. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
2. die Ordnung des kirchlichen Amtes,
3. die Ordnung der kirchlichen Zucht,
4. die Visitationsordnung,
5. die Wahlordnung,
6. die Geschäftsordnung für die kirchlichen Körperschaften.

VII. Abschnitt

Das Vermögen und die Opfer der Kirche

Art. 120

Alles Vermögen der Kirche dient ihrem Auftrage. Amtsträger und Organe der Kirche, denen Verantwortung für kirchliche Gelder anvertraut ist, müssen sich dessen ständig bewusst sein.

Art. 121

Das Vermögen der Gemeinden muss in Bindung an den geistlichen Auftrag der Kirche verwaltet werden. Insbesondere soll kirchlicher Grundbesitz nur an würdige Glieder der Kirche verpachtet werden.

Art. 122

Den Gliedern der Gemeinde muss bei Erhebung der kirchlichen Steuern und Abgaben deutlich gemacht werden, dass es sich um Beiträge handelt, die der Gemeinde und der ganzen Kirche dienen.

Art. 123

Die Kirchensteuern sind eine von allen Gliedern der Kirche zu erwartende Mindestleistung. Außerdem ist jede gottesdienstliche Handlung Anlass zur Einsammlung eines Dankopfers.

Art. 124

Der Oberkirchenrat stellt mit Zustimmung des Synodalausschusses für das Kalenderjahr einen Kollektenplan auf, der die Bedürfnisse der Kirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden berücksichtigt.

Art. 125

- (1) Der Oberkirchenrat legt der Synode rechtzeitig einen Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr vor.
- (2) Abweichungen von dem von der Synode genehmigten Haushaltsplan kann der Oberkirchenrat in dringenden Fällen mit Zustimmung des Synodalausschusses vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Synode anordnen.
- (3) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist der Synode vom Oberkirchenrat Rechnung zu legen.

Art. 126

Die Aufnahme von Anleihen für die Kirche und die Übernahme von Bürgschaften durch die Kirche bedürfen der Genehmigung der Synode. Darunter fällt nicht die Aufnahme von Überbrückungskrediten.

Art. 127

- (1) Der Kreiskirchenrat legt der Kreissynode rechtzeitig einen Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr vor.
- (2) Abweichungen von dem von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplan kann der Kreiskirchenrat in dringenden Fällen vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Kreissynode anordnen.
- (3) Der Haushaltsplan der Kreissynode bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Art. 128

Weigern sich Organe der Gemeinden oder der Kirchenkreise, ihnen gesetzlich obliegende Leistungen auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist der Oberkirchenrat befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Maßnahmen

men zu treffen.

VIII. Abschnitt Kirchliche Rechtsstreitigkeiten

Art. 129

- (1) Über kirchliche Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Rechtshof der Konföderation evangelische Kirchen in Niedersachsen und - als Revisionsgericht - das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Konföderation über den Rechtshof (Rechtshofordnung).
- (2) Für das Vorverfahren nach der Rechtshofordnung gelten die Artikel 135 und 136.

IX. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Art. 130

Die Sitzungen kirchlicher Körperschaften und Synoden werden mit Schrifflösung und Gebet eröffnet und mit der Bitte um Segen geschlossen.

Art. 131

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Synoden und kirchlichen Körperschaften beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmen gelten.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt. Eine Wahl ist bei Stimmengleichheit durch das Los zu entscheiden.
- (3) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Erhält bei einer Einzelwahl, ausgenommen bei der Pfarrerwahl, auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 132

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeindegemeinderats, der Kreissynode

de und des Kreiskirchenrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriffführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist vom Gemeindegemeinderat, von der Kreissynode oder vom Kreiskirchenrat zu genehmigen.

- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreissynode ist alsbald dem Oberkirchenrat einzusenden.

Art. 133

- (1) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.
- (2) Die theologischen Mitglieder von Synoden haben, wenn es sich um die Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Pfarrer oder ihrer Hinterbliebenen handelt, nur beratende Stimme.
- (3) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Art. 134

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 135

- (1) Wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Beschwerde einlegen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über Beschwerden der Oberkirchenrat. Das gilt auch, wenn Verwaltungsakte des Oberkirchenrats angefochten werden.
- (3) Im übrigen, insbesondere für die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, gilt die Rechtshofordnung.

Art. 136

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Beschwerden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich

bei der Stelle einzulegen, die ihn erlassen oder den Antrag auf Vornahme abgelehnt hat. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Oberkirchenrat gewahrt.

- (2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ergeht ein Beschwerdebescheid, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.

Art. 137

Männer und Frauen können in gleicher Weise Mitglieder von Synoden und kirchlichen Körperschaften sein und kirchliche Ämter bekleiden.

Art. 138

Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Inhaber kirchlicher Ehrenämter, die nur für eine bestimmte Zeit bestellt sind, bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten.

Art. 139

Die Mitglieder der Synode und ihre Ausschüsse, des Synodalausschusses, anderer von der Synode gebildeter Organe der Kirche und der vom Oberkirchenrat gebildeten Kammern erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

X. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 140

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 12. November 1920 wird aufgehoben. Die Kirchengesetze und kirchlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenordnung widersprechen. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Verfassung Bezug genommen ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

Art. 141

- (1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1856 betr. die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphausen bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Von den im

Kirchenkreis Jever gewählten Synodalen kann einer dem reformierten Bekenntnis angehören.

- (2) Die Gemeindevahlordnung wird in den dem Gesetz vom 22. Februar 1856 unterliegenden Gemeinden sinngemäß angewandt. Das Nähere ordnet der Oberkirchenrat an.

Art. 142

- (1) Die Synode beschließt diese Kirchenordnung in der Bereitschaft, Leben und Ordnung der Kirche ständig erneut an der Heiligen Schrift zu prüfen, die Folgerungen aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen zu ziehen und in allem dahin zu wirken, dass in der Kirche alles dem dient, der ihr Haupt und ihr Richter ist, Christus.
- (2) In dieser Haltung befiehlt sie diese Kirchenordnung der Gnade des Herrn der Kirche mit der demütigen Bitte, dass sie zur Förderung seines Reiches unter uns gereichen möge.

Art. 143

Die Kirchenordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Anordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung vom 26. Januar 1976

(GVBl. XVIII. Band S. 175)

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 27. November 1975 zur Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung wird zur Durchführung des Kirchengesetzes folgendes angeordnet:

§ 1

(zu § 1 Nr. 2 des Gesetzes)

- (1) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt Artikel 131 der Kirchenordnung - KO -; zu beachten sind insbesondere Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4. Die Wahl soll nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung steht.
- (2) Die Sitzung, in der die Wahl erfolgen soll, wird bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden durch das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied des Gemeindegemeinderates geleitet. Im übrigen bleibt der bisherige Vorsitzende so lange im Amt, bis ein Nachfolger an seine Stelle tritt (vgl. Artikel 138 KO).
- (3) Für die Frage, ob die zur Wahl vorgeschlagenen bei den Verhandlungen zugegen sein dürfen, ist Artikel 133 KO zu beachten.
- (4) Für erste Wahl gilt bis zur Neubildung der Gemeindegemeinderäte im Jahre 1977 (vgl. § 2 der Gemeindegemeinderatswahlordnung vom 20. Oktober 1970, GVBl. XVII. Band, Seite 49). Bei späteren Wahlen werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils „für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten“, also für 3 Jahre, gewählt.
- (5) Scheidet der Vorsitzende aus dem Gemeindegemeinderat aus, so ist für den Rest der Amtszeit auch sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (6) Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist sie von dem dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglied des Gemeindegemeinderates zu leiten.

§ 2

(zu § 1 Nr. 3 des Gesetzes)

- (1) Das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, darf dem Kirchenvorstand nur im Rahmen seiner Befugnisse nach Artikel 31 Abs. 1 KO, also nur insoweit übertragen werden, als es sich um die Führung der laufenden Geschäfte und um die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates handelt.

- (2) „Laufende Geschäfte“ sind diejenigen, deren Erledigung eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich vorbestimmt ist oder weil eine grundsätzliche Vor-Entscheidung des Gemeindegemeinderates bereits vorliegt. Das gleiche gilt, wenn eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von der Vor-Entscheidung gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraums vom Kirchenvorstand selbständig getroffen werden kann. Zu den laufenden Geschäften gehören nicht die sich aus Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 KO ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates.
- (3) Die Übertragung des Rechtes gemäß Absatz 1 kann für bestimmte Aufgaben allgemein oder für bestimmte Einzelfälle erfolgen.
- (4) Für die Verhandlungen des Kirchenvorstandes gilt Artikel 132 Absatz 1 KO mit der Maßgabe, daß die Niederschrift von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Gemeindegemeinderat bekanntzugeben ist.
- (5) Der Gemeindegemeinderat kann Entscheidungen des Kirchenvorstandes aufheben. Die Gültigkeit dieser Entscheidungen endet erst mit dem Tage der Aufhebung.

Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 23. November 1988

(GVBl. XXI. Band, S. 220)

§ 1

Für die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates gilt die anliegende Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte.

§ 2

- (1) Jede Kirchengemeinde kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die die anliegende Geschäftsordnung ändert oder ergänzt.
- (2) Die von der Kirchengemeinde erlassene Geschäftsordnung ist eine Satzung nach Artikel 16 KO.

§ 3

Die von der 39. Synode empfohlene Muster-Geschäftsordnung für die Gemeindegemeinderäte (GVBl. XVII. Band Seite 44) wird zum 30. Juni 1989 aufgehoben.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Juli 1989 in Kraft.

Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 1

- (1) Der Gemeindegemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat (Artikel 29 Satz 1 KO).
- (2) Der Vorsitzende hat den Gemeindegemeinderat unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (Artikel 29 Satz 2 KO).

§ 2

- (1) Der Gemeindegemeinderat kann aus seiner Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse einen Kirchenvorstand berufen, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Mitgliedern des Gemeindegemeinderates besteht (Artikel 31 KO).
- (2) Sind in einer Gemeinde mehrere Seelsorgebezirke gebildet, so soll jeder Seelsorgebezirk im Kirchenvorstand angemessen vertreten sein.

§ 3

- (1) Der Kirchenvorstand bereitet die Sitzung des Gemeindegemeinderates vor und stellt die Tagesordnung auf. Ist kein Kirchenvorstand berufen worden, ist der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates zuständig. Die Beratungsgegenstände müssen aus der Tagesordnung zu erkennen sein. Unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Anregungen, Hinweise und Kenntnisnahmen erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Gemeindegemeinderates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und – soweit erforderlich – unter Übersendung von Unterlagen mindestens acht, in Eilfällen drei Tage vor der Sitzung ein.
- (3) Der Ort und der Termin der Sitzung sind in der Einladung anzugeben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekanntzugeben, sofern der Gemeindegemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird.

§ 4

- (1) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit der Bitte um Segen geschlossen (Artikel 130 KO).
- (2) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in einer Form, die seiner kirchlichen Aufgabe gemäß ist, zu führen (Artikel 30 Satz 1 KO).

§ 5

- (1) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind öffentlich, wenn der Gemeindegemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (Artikel 30 Satz 2 KO).
- (2) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren (Artikel 134 KO).
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Seelsorge- und Personalangelegenheiten sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, daß die Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 19 Absatz 2 KO). Absatz 2 Satz 1 gilt auch für Ersatzälteste.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann sachkundige Personen zu Berichten und zu beratender Teilnahme an den Sitzungen ohne Antrags- und Stimmrecht hinzuziehen.

§ 6

- (1) Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer sein soll (Artikel 28 Absatz 1 KO).
- (2) Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit einen Stellvertreter. Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt (Artikel 28 Absatz 2 KO).
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 7

- (1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Artikel 131 Absatz 1 KO).

§ 8

In dringenden Fällen können zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Gemeindegemeinderates einzelne Tagesordnungspunkte hinzugefügt, abgesetzt oder die Reihenfolge geändert werden. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 9

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen (Artikel 132 Absatz 1 Satz 1 KO).
- (2) Die Niederschrift muß die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist zu verlesen, vom Gemeindegemeinderat zu genehmigen sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Verlesung kann unterbleiben, wenn alle Mitglieder eine Abschrift erhalten haben (Artikel 132 Absatz 1 Satz 2 KO).

§ 10

- (1) Die Verhandlungsgegenstände sind vom Vorsitzenden oder von einem Berichterstatter zu erläutern.
- (2) Anträge eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates sind von ihm zu begründen.
- (3) Bei der Aussprache ist den Teilnehmern an der Sitzung das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, daß jeder Teilnehmer an der Sitzung in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedesmal nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.
- (5) Teilnehmer an der Sitzung, die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.
- (6) Der Vorsitzende schließt die Beratung,
 - a) wenn er die Beschlußfassung für genügend vorbereitet hält,
 - b) wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder
 - c) wenn der Gemeindegemeinderat nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschließt. Über einen An-

trag auf Schluß der Beratung und auf Abstimmung ist nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede ohne vorherige Erörterung abzustimmen. Die Beratung darf nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zu Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

§ 11

- (1) Mitglieder des Gemeindegemeinderates dürfen bei Verhandlungen (Beratungen und Abstimmungen) über einen Gegenstand, an dem sie persönlich beteiligt sind, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeindegemeinderates zugegen sein (Artikel 133 Absatz 1 KO).
- (2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Artikel 133 Absatz 3 KO).
- (3) Wer annehmen muß, nach den Vorschriften des Absatzes 1 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindegemeinderat.
- (4) Wer nach den Vorschriften des Absatzes 1 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (5) Ein Beschluß, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefaßt worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, wörtlich bekanntzugeben.
- (2) Die Anträge sind so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (3) Der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. Über Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage (der vom Antragsteller gewünschten Fassung) entfernt.

- (4) Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Vorsitzenden oder des Antragstellers nicht erledigen lassen, so hat der Gemeindegemeinderat zu entscheiden.
- (5) Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied des Gemeindegemeinderates widerspricht.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.
- (7) Ein Gegenstand, über den der Gemeindegemeinderat einen Beschluß gefaßt hat, kann innerhalb der Amtszeit des Gemeindegemeinderates nur dann nochmals verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

§ 13

- (1) Die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefaßt.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Artikel 131 Absatz 2 KO).

§ 14

- (1) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn nichts anderes beschlossen wird (Artikel 131 Absatz 3 KO). Der Gemeindegemeinderat kann Wahlen in offener Abstimmung beschließen, falls kein Mitglied widerspricht.
- (2) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.
Diese Vorschrift findet bei der Pfarrerwahl keine Anwendung.
- (3) Wahlen sowie Berufung von Ersatzältesten bei Ausscheiden von Ältesten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen.

§ 15

- (1) Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat Ausschüsse wählen, die die Beschlußfassung im

Gemeindegemeinderat vorbereiten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt entweder der Gemeindegemeinderat oder, wenn der Gemeindegemeinderat hiervon absieht, der Ausschuß.

- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der § 3 Absatz 2 und 3, § 4, § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 6 Absatz 3, § 7, §§ 10 bis 13 entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Gemeindegemeinderates ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992

(GVBl. XXII. Band Seite 207)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1999

(GVBl. XXIV. Band Seite 112)

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung von Kirchenvorständen

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindegemeinderäte - im folgenden als „Kirchenvorstand“ bezeichnet - in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt. Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.
- (3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.
- (4) Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) - im folgenden als „Kirchenvorsteher“ bezeichnet - sind jeweils im Juni einzuführen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.
- (5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
 - a) den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die festangestellt oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Pfarrer im Probedienst, der Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter.
- (3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.
- (4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.
- (5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.

§ 3

Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit
 - a) einer Pfarrstelle 4 bis 8,
 - b) zwei Pfarrstellen 6 bis 10,
 - c) drei und mehr Pfarrstellen 8 bis 15.
- (2) Der Kirchenvorstand setzt vor der Neubildung die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.
- (3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.
- (4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) - im folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet - im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

- (5) Wird nach einer Neubildung des Kirchenvorstandes die Zahl der Pfarrstellen verändert, so hat dies auf die festgesetzte Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher während der Dauer der Amtszeit keinen Einfluß.
- (6) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

II. Teil Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4 Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht,
 - a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
 - b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
 - c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 9) voraus.

§ 5 Aberkennung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.
- (2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

§ 6 Aberkennungsverfahren

- (1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das betroffene Kirchenmitglied anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied zuzustellen. Der Kirchenvorstand

kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

- (2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlichen bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so muß der Kirchenvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 8

Wählbarkeit

- (1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,
- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und
 - b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird,
 - c) wer volljährig ist.

- (2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.
- (3) Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

III. Teil Verfahren

§ 34

Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers

- (1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.
- (2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.
- (3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 35

Nachwahlen

- (1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn innerhalb der ersten drei Jahre nach der Neubildung der Kirchenvorstände durch Ausscheiden gewählter oder bestellter Kirchenvorsteher weniger als die nach § 3 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern vorhanden ist.
- (2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung (§ 37) zu ergänzen.
- (3) Nachwahlen werden durch den Kirchenkreisvorstand angeordnet.

§ 36

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer nach § 8 wählbar ist.

§ 37

Berufungsverfahren

- (1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.
- (2) An der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenvorsteher und, falls die Gemeinde einen Gemeindebeirat gebildet hat, auch dessen Mitglieder mit Stimmrecht teil. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.
- (4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.

§ 39

Einführung der Kirchenvorsteher

- (1) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

- (2) Bei der Einführung legen die Kirchenvorsteher folgende Erklärung ab:
„Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den Ordnungen der Kirche zu führen.“
- (3) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.
- (4) Nach der Einführung sind der obersten Dienstbehörde über den Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.
- (5) Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 3 auf sein Amt zu verpflichten. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 2 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

§ 40

Ausscheiden von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.

§ 41

Entlassung von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher ist von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amt zu entlassen wegen

- a) anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
- b) erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

§ 42

Verfahren

- (1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

- (3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

Überlegungen und Empfehlungen zur Bildung bevollmächtigter Ausschüsse

Satzungsentwurf aus dem Beratungsergebnis der Strukturkommission 1995

§ 1 Zweck und Bezeichnung der Ausschüsse

- (1) – Zur Förderung der Arbeit des Gemeindefkirchenrates
 - zur inhaltlichen Vertiefung der Aufgabenfelder
 - zur Förderung der Aufgabenverteilungwerden folgende bevollmächtigte Fachausschüsse gebildet.
Beispiele:
 - Kirchenvorstand
 - Diakonieausschuss, eventuell spezialisiert für Obdachlose, für Menschen in sozial belasteten Wohnquartieren, Ausländern, Suchtgefährdete, Kranke, Alte
 - Ausschuss für Gemeindeaufbau
 - Kindergartenausschuss
 - Friedhofsausschuss
 - Ausschuss für sonstige Gemeindefeinrichtungen
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsplanung
 - Jugendausschuss
- (2) Zur Förderung bezirklicher Belange werden folgende Bezirksausschüsse gebildet...

§ 2 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse sind Mitglieder des Gemeindefkirchenrates in folgender Zahl zu wählen (Namen der Ausschüsse, Zahl der Mitglieder). In die Fachausschüsse können Ersatzälteste und weitere fachkundige Gemeindefglieder berufen werden. Sie haben beratende Stimme. Ihre Zahl darf die der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.
- (2) Den Bezirksausschüssen gehören an:
 - der Pfarrer, die Pfarrerin des Pfarrbezirks
 - die Kirchenältesten des Pfarrbezirks
 - die Ersatzältesten des Pfarrbezirks und Gemeindefglieder, die vom Gemeindefkirchenrat berufen werden. Sie haben beratende Stimme. Ihre Zahl darf die der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 3 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse haben folgende Aufgaben
(hier nicht aufgeführt)

§ 4 Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) die Bezirksausschüsse haben folgende Aufgaben, sie beraten und entscheiden über nachstehende Angelegenheiten:
 - in allen den Pfarrbezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Diakonie, des Gemeindeaufbaus und des sonstigen gemeindlichen Lebens
 - über die Verfügung der Haushaltsmittel, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeit im Pfarrbezirk vorgesehen sind (Teilhaushalt) sowie über die Verwendung des Ortskirchgeldes und der freien Kollekten und Spenden,
 - die Bezirksausschüsse beraten den Gemeindegemeinderat und die Fachausschüsse insbesondere bei der Planung von Neubauvorhaben ihres Bezirkes, in Personalentscheidungen bezirklicher Mitarbeiter und der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes.
- (2) Soweit die Bezirksausschüsse Gegenstände verhandeln, für die ein kirchengemeindlicher Fachausschuss gebildet ist, haben sie beratende Funktionen für die Fachausschüsse

§ 5 Bevollmächtigung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeindegemeinderat bevollmächtigt die Ausschüsse, die ihnen übertragenen Aufgabenselbständig zu beraten, zu entscheiden und auszuführen.
- (2) Die Ausschüsse haben den Gemeindegemeinderat über alle Beschlüsse und wichtigen Beratungen zu unterrichten.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann bestimmte Angelegenheiten, einzeln oder insgesamt, jederzeit in seine Zuständigkeit übernehmen.

§ 6 Geschäftsordnung

Für das Verfahren in den Ausschüssen findet die Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte sinngemäß Anwendung.

Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechtes

vom 14. Mai 1997

VI. Vom Dienst des Pfarrers **1. In einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle**

§ 30

Allgemeines

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde, in der er eingeführt ist (Art. 34 KO)

§ 31

Rechte und Pflichten aus dem geistlichen Auftrag

- (1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.
- (2) Pfarrer und Gemeindeglieder leiten und verwalten die Kirchengemeinde gemeinsam (Art. 18 KO).
- (3) Sie bemühen sich gemeinsam, in der Gemeinde vorhandene Gaben zu finden und zu fördern sowie die Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten. Sie sollen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß die Liebestätigkeit und die christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.
- (4) Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden der Region ergeben.
- (5) Der Dienst des Pfarrers wird durch einen Aufgabenplan beschrieben. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 32

Mehrere Pfarrer in einem Pfarramt

Sind in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird das Pfarramt gemeinsam versehen (Art. 39 Satz 1 KO). Hierzu sollen regelmäßig Dienstbesprechungen stattfinden. Die Pfarrer haben sich so zu verhalten, daß der Zusammenhalt der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Sie sind in ihrem Dienst einander gleichgestellt. Jedem Pfarrer ist vom Gemeindegliederkirchenrat ein Seelsorgebezirk zuzuweisen (Art. 39 Satz 2 KO).

§ 33

Dimissoriale

- (1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengemeinden oder anderer Seelsorgebezirke darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn er das Dimissoriale des zuständigen Pfarrers eingeholt hat. Wird dieses verweigert, entscheidet endgültig der Kreispfarrer der zuständigen Kirchengemeinde (Art. 40 KO).
- (2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde oder eines anderen Seelsorgebezirkes bedarf es des vorherigen Dimissoriales des für diese Kirchengemeinde oder diesen Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrers. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.
- (4) Dem zuständigen Pfarrer ist unverzüglich über vollzogene Amtshandlungen Mitteilung zu machen; die erforderlichen Angaben zur Kirchenbucheintragung sind zuzuleiten.

§ 34

Pfarrer anderer Kirchen

Pfarrer aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und ordinierte Theologen aus der Ökumene können im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg einen Gottesdienst oder eine Amtshandlung übernehmen, wenn der zuständige Pfarrer seine Zustimmung gegeben hat.

Rechtsverordnung

über den Aufgabenplan für Pfarrer und Pastoren

vom 16. September 1998 (Aufgabenplanverordnung)

Aufgrund des § 31 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBL. XXIV. Band Seite 18) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren im kirchengemeindlichen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, im folgenden „Pfarrer“ genannt.
- (2) Die in dieser Verordnung im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Grundsätze

- (1) Für den Dienst des Pfarrers ist ein schriftlicher Aufgabenplan zu erstellen.
- (2) Der Aufgabenplan muss die
 - a) Grundaufgaben (Art. 34 Kirchenordnung) geistl. Din. sowie die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (Art. 18 Kirchenordnung)
 - b) Schwerpunktaufgaben (§ 31 Abs. 3 Pfarrergesetz) enthalten.
- (3) Alle Pfarrer müssen grundsätzlich an jedem Tag persönlich am Dienstort erreichbar sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Dienstreisen, zur Residenzpflicht sowie die Regelungen der Urlaubsverordnung. Der Umfang des Dienstes richtet sich nach dem durch die Pfarrstellenbewertung festgelegten Stellenumfang.
- (4) Der Aufgabenplan ist in Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindegemeinderat und dem Pfarrer zu erstellen. Der Aufgabenplan soll einen geregelten Dienst in den Kirchengemeinden gewährleisten, die seelsorgerliche Freiheit des Pfarrers wahren und ihn vor Überforderungen schützen.
- (5) Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.
- (6) Der Gemeindegemeinderat hat jeweils spätestens nach zwei Jahren Inhalt und Ziele des Aufgabenplanes zu überprüfen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Für Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend. Der Oberkirchenrat kann über die in Absatz 3 Satz 2 geregelten Ausnahmen weitere Ausnahmen zulassen.

§ 3

Grundaufgaben

- (1) Der Pfarrer hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 1) Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie Kindergottesdienste
 - 2) Amtshandlungen, insbesondere Taufen, Trauungen, persönliche Jubiläen, Bestattungen einschließlich begleitender Seelsorge
 - 3) Seelsorge und Hausbesuche
 - 4) Konfirmandenunterricht einschließlich Elternarbeit
- (2) Der Pfarrer hat zusammen mit dem Gemeindegemeinderat die Kirchengemeinde zu leiten. Die Verwaltung soll sich auf Tätigkeiten beschränken, die mit Aufgaben der Gemeindeleitung unmittelbar zusammenhängen. Er hat die ehrenamtlichen Mitarbeiter im Rahmen seines örtlichen und funktionalen Auftrages anzuleiten und zu begleiten.

§ 4

Schwerpunktaufgaben

- (1) Schwerpunktaufgaben ergeben sich aus der örtlichen Aufgabenplanung der kirchlichen Gemeindearbeit und den personellen Möglichkeiten und Begabungen.
- (2) Bei den Schwerpunktaufgaben und den Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu erfüllen sind, sind die Verantwortlichkeiten festzulegen.
- (3) Jeder Pfarrer soll eine stellvertretende Aufgabe für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises übernehmen.

§ 5

Die kirchengesetzlich geregelten Befugnisse des Oberkirchenrates bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Handreichung für die Erstellung eines Aufgabenplanes (Muster)

1. Name, Dienstbezeichnung, Adresse des Pfarrers oder Pastors
2. Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Pfarrstellen und deren jeweiliger Umfang
3. Benennung / Umfang des Seelsorgebezirkes mit Zahl der Gemeindeglieder
4. Aufgaben des Stelleninhabers
 - A. Gestaltung der Grundaufgaben
 1. Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie Kindergottesdienste.
 2. Kasualien (Taufen, Trauungen, persönliche Jubiläen, Bestattungen einschließlich begleitender Seelsorge). Grundsätzlich ist jeder Pfarrer für alle Amtshandlungen in seinem Seelsorgebezirk zuständig.
 3. Hausbesuche und Seelsorge.
 4. Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter - je nach dem örtlichen oder funktionalen Aufgabenbereich des Pfarrers (z. B. Älteste, Lektoren, Hauskreisleiter, Besuchsdienstgruppe, Leiter von Gemeindegruppen).
 5. Konfirmandenunterricht (einschließlich Elternarbeit und Hausbesuche). Bei Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist es möglich, daß ein Pfarrer für mehrere Bezirke den Unterricht übernimmt oder daß im jährlichen Turnus gewechselt wird.
 6. Gemeindeleitung und Verwaltung
Die Leitung des Gemeindegemeinderats sollte nach Möglichkeit von Kirchenältesten wahrgenommen werden. Die Leitung von Diensten und Werken sollte nicht dem Pfarrer übertragen werden. Die Verwaltungsaufgaben für den Pfarrer sollten auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.
 - B. Schwerpunktaufgaben der Gemeinde, in die der Pfarrer einzubinden ist, z. B.
 - Besondere Gottesdienste (wie Wochengottesdienste, Familiengottesdienste, Taufgottesdienste)
 - Kinder- und Jugendarbeit

- Erwachsenenbildung und Erwachsenenkatechumenat
- Jüngere Senioren
- Altenarbeit
- Diakonie
- Mission
- Ökumene
- Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Gemeindebrief, Zeitungsberichte Schaukastengestaltung)
- Spezieller Besuchs- und Seelsorgedienst für Einrichtungen in der Kirchengemeinde, u. a. Krankenhaus, Pflege- und Seniorenheime, Kindergarten (siehe A. 3.)
- Spezielle Kontaktpflege in Schulen, Betrieben, Kommunen sowie zu Neuzugezogenen
- Regionale Aufgaben, die ein über die Gemeindegrenzen hinausgehendes Zusammenarbeiten fördern, sowie eine andere übergemeindliche Tätigkeit.

C. Vereinbarungen über zeitliche Einschränkungen infolge genehmigter Nebentätigkeiten.

Ort und Datum:

Unterschriften:

Stelleninhaber(in) 2 Vertreter(innen) des Gemeindegemeinderates

- (3) An der Visitation sollen ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreiskirchenrates teilnehmen, die von diesem bestimmt werden.

§ 5

- (1) Am Visitationssonntag findet ein Gottesdienst statt, in dem in der Regel der theologische Visitor eine Ansprache an die Gemeinde richtet. In Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten sollen an den anderen Predigtstätten auch Gottesdienste besucht werden.
- (2) Die Visitatoren führen mit den Mitarbeitern und auf Wunsch mit Gemeindegliedern ein Gespräch.
- (3) Unter dem Vorsitz der Visitatoren findet eine Sitzung des Gemeindegemeinderates statt. Im Rahmen dieser Sitzung führen die Visitatoren und Mitglieder des Kreiskirchenrates mit den Kirchenältesten ein vertrauliches Gespräch.
- (4) Der Konfirmandenunterricht, Einrichtungen der Kirchengemeinde und Gemeindeveranstaltungen sollen besucht sowie Gespräche mit Vertretern öffentlicher und privater Stellen, insbesondere kommunaler Organe, Schulen und Vereinen geführt werden.

§ 6

- (1) Der Oberkirchenrat soll spätestens drei Monate vor dem Visitationssonntag im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat die Zeit und den Ablauf der Visitation festlegen. Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der Visitation werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Größe der Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat getroffen.
- (2) Die Visitation ist rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich anzukündigen. Es ist darauf hinzuweisen, daß jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitatoren Wünsche und Beschwerden vorzubringen.
- (3) Der Gemeindegemeinderat bereitet die Visitation durch die Beantwortung der Fragebögen zum kirchlichen Leben und zur Verwaltung sowie durch einen Bericht über die Gemeindegemeindearbeit unter Beteiligung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter vor. Jedes Mitglied des Gemeindegemeinderates kann dem Bericht seine abweichende Auffassung beifügen. Mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Visitation sind die ausgefüllten Fragebögen und der Bericht des Oberkirchenrates und dem Kreiskirchenrat vorzulegen.
- (4) Die Predigt, die am Visitationssonntag gehalten wird, ist vorher schriftlich dem theologischen Visitor vorzulegen.
- (5) Die gesamte äußere Kirchenverwaltung wird vor dem Visitationssonntag durch den Oberkirchenrat geprüft.

§ 7

- (1) Die Visitatoren berichten dem Oberkirchenrat über die Visitation. Der Oberkirchenrat erläßt innerhalb von drei Monaten den Visitationsbescheid. Der Kreiskirchenrat erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.
- (2) Die Vertreter des Kreiskirchenrates berichten dem Kreiskirchenrat.

§ 8

- (1) Der Oberkirchenrat setzt für Kirchenkreise, besondere Pfarrämter, kirchliche Werke und Einrichtungen Visitationen fest. Der Umfang wird bei der Festsetzung bestimmt.
Bestehen bei kirchlichen Werken und Einrichtungen keine kirchlichen Aufsichtsrechte, werden sie mit ihrem Einvernehmen visitiert.
- (2) §§ 4 bis 7 gelten sinngemäß für die Visitationen nach Absatz 1. Für Visitationen der Kirchenkreise gelten die Regelungen über die Teilnahme des Kreiskirchenrates an der Visitation nicht (§§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 Satz 2, 6 Abs. 3 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2).
Für Visitationen besonderer Pfarrämter, kirchlicher Werke und Einrichtungen kann der Oberkirchenrat bestimmen, ob Vertreter des Kreiskirchenrates an der Visitation teilnehmen.

Schlußbestimmung

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Das Gesetz über die Abhaltung von Kirchenvisitationen vom 23. Februar 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925 sowie das Gesetz betreffend die Mitwirkung des Kreiskirchenrates bei den Kirchenvisitationen vom 24. Februar 1925 treten am 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatzbestimmungen
- § 2 Bildung eines Kirchenverbandes
- § 3 Beitritt zum Kirchenverband
- § 4 Zusammenschluß
- § 5 Verbandssatzung
- § 6 Benutzungs- und Gebührensatzungen
- § 7 Änderung der Verbandssatzung
- § 8 Organe des Kirchenverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsvertretung
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 13 Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern
- § 14 Auflösung des Kirchenverbandes
- § 15 Anwendung kirchenrechtlicher Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatzbestimmungen

- (1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können für Aufgaben, bei denen gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, Kirchenverbände nach diesem Kirchengesetz bilden. Die Kirchenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Wirken muß im Einklang mit der kirchlichen Ordnung stehen.

§ 2

Bildung eines Kirchenverbandes

Die Bildung eines Kirchenverbandes setzt voraus

1. Beschluß der Gründungsmitglieder
2. eine Verbandssatzung

3. Genehmigung des Oberkirchenrates
4. Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 3

Beitritt zum Kirchenverband

Dem Kirchenverband können weitere Mitglieder im Sinne von § 1 beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Kirchenverbandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 4

Zusammenschluß

Können wichtige kirchliche Aufgaben befriedigend nur durch einen Kirchenverband erledigt werden, können auf Antrag des Oberkirchenrates durch Kirchengesetz Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise zu einem Kirchenverband zusammengeschlossen werden. Der Gemeindegemeinderat, die Kirchengemeindeverbandsvertretung und die Kreissynode sind vorher zu hören. Bei einem Anschluß ist auch die Verbandsvertretung zu hören.

§ 5

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung muß bestimmen

1. Name und Sitz,
2. Verbandsmitglieder,
3. Aufgaben,
4. Organe und Zuständigkeit,
5. Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
6. Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
7. Auflösung und Abwicklung des Kirchenverbandes.

§ 6

Benutzungs- und Gebührensatzungen

Die Verbandssatzung kann vorsehen, daß der Kirchenverband über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen darf.

§ 7

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 8

Organe des Kirchenverbandes

- (1) Organe eines Kirchenverbandes sind:
 1. die Verbandsvertretung
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand kann nur angehören, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist.
- (3) Hat ein Kirchenverband nicht mehr als fünf Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß die Verbandsvertretung zugleich Verbandsvorstand ist.
- (4) Wirkt der Kirchenverband mit anderen, insbesondere nichtkirchlichen juristischen Personen zusammen, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß ein Beirat gebildet wird, der die Verbandsorgane berät.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören die Vertreter an, die von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.
- (2) Die Verbandssatzung legt die Zahl der Vertreter fest. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindegemeinderäte. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder neu zu bestimmen. Näheres bestimmt die Verbandssatzung.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines

- Stellvertreter,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreter und der weiteren Mitglieder,
 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
 4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwaltung, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
 6. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat.
 7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
 8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes
 9. der Beschluß über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes
 10. der Beschluß über die Auflösung des Kirchenverbandes

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Kirchenverband im Rechtsverkehr. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.
- (3) Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß der Vorstand

gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

§ 13

Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.
- (2) Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 14

Auflösung des Kirchenverbandes

- (1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.
- (2) Ist der Kirchenverband durch ein Kirchengesetz gebildet worden, bedarf die Auflösung eines Kirchengesetzes.

§ 15

Anwendung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Genehmigungsvorbehalte und Rechtsbehelfsverfahren, finden sinngemäß Anwendung. Im Zweifel sind die Bestimmungen für Kirchengemeinden anzuwenden. Der Oberkirchenrat kann für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten eines Kirchenverbandes eine allgemeine Genehmigung erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder

vom 10. November 1976

(ABl. EKD 1976, S. 389 und GVBl. XIX. Bd., S. 15)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

- (1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.
- (2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
- (3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

- (1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bie-

ten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

- (2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

- (1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.
- (2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

- (1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

- (1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:
 - a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
 - b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.
- (2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.
- (4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

- (1) Gibt eine Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einem Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

- (1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.
- (2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisses durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

- (1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.
- (2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden

im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

- (1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.
- (2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.
- (3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

- (1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.
- (3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldewesen

§ 16

- (1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.
- (2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.
- (3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.
- (4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

- (1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.
- (2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.
- (2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen Missbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlussbestimmungen

§ 20

- (1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.
- (2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Verfahren bei der Wiederaufnahme Ausgetretener

(Rundschreiben Nr. 31 / 1992 des Oberkirchenrats)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wiederaufnahme von Getauften, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, in die Kirchengemeinde ist ein geistlicher Akt: Der Wiederaufgenommene bestätigt aufs neue sein Ja-Wort zur Taufe. Zugleich ist die Wiederaufnahme ein rechtlicher Akt, der die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg regelt und Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft neu begründet.

Bei der Wiederaufnahme ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Die Wiederaufnahme wird in der Regel durch einen Antrag eingeleitet. Der Wunsch zur Wiederaufnahme kann schriftlich an die Kirchengemeinde oder mündlich gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates erklärt werden.
2. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der aufnehmenden Kirchengemeinde führt vor der Aufnahme ein seelsorgerisches Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Dabei sollen Gründe und Ursachen, die seinerzeit zum Austritt führten, besprochen werden. Es sollten auch Sinn und Bedeutung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft bedacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller werden eingeladen, am kirchlichen Leben der Gemeinde teilzunehmen. Sofern sie bzw. er bisher nicht in den christlichen Glauben eingeführt worden ist, soll ihr bzw. ihm ein entsprechendes Angebot gemacht werden.
3. Der zuständige Gemeindekirchenrat entscheidet über den Wiederaufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrages ist nur dann geboten, wenn die vorgebrachten Gründe über die Wiederaufnahme nicht dem Wesen einer Kirchenmitgliedschaft angemessen sind. Widerspricht die zuständige Pfarrstelleninhaberin oder der zuständige Pfarrstelleninhaber, so entscheidet der Kreiskirchenrat.
4. Das Ergebnis der Entscheidung teilt die zuständige Pfarrstelleninhaberin oder der zuständige Pfarrstelleninhaber mit. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden. Die Aufnahme soll in einer angemessenen

senen Weise gestaltet werden, die mit der Antragstellerin oder mit dem Antragsteller abgesprochen wurde. Die Aufnahme ist mit der Einladung zur Teilnahme am Abendmahl verbunden. Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen und dem Einwohnermeldeamt mitgeteilt.

5. Bekanntmachungen im Gottesdienst oder im Gemeindebrief bedürfen des Einverständnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Mit freundlichem Gruß

Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen

(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)

Stand: 1. Juli 2000

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.
- (2) In Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben, sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.
- (3) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 2 sind die Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie die ihnen angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen, Werke und Geschäftsstellen.
- (4) Andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen, Werke und Dienste können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Konföderation anwenden.

§ 2

Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind.
- (2) Personen, die auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt...

§ 5

Mitarbeitervertretungen

- (1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

- (2) Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Die Mitarbeiterschaft einer der beteiligten Dienststellen kann mit Wirkung von der nächsten Wahlperiode an die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung beschließen.
- (3) Die gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle beteiligten Dienststellen. Partner der gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die jeweils beteiligten Dienststellenleitungen. Die obersten Dienstbehörden bestimmen die geschäftsführende Dienststelle.
- (4) Erfüllt eine Dienststelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht, so kann für diese und eine oder mehrere benachbarte Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen zustimmen. Die Feststellung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 erfolgt schriftlich durch die oberste Dienstbehörde.
- (5) In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände eines Kirchenkreises zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Abweichend von Satz 1 kann für eine Dienststelle mit in der Regel mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitern eine selbständige Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterversammlung dieser Dienststelle und deren Dienststellenleitung dies beschließen. Für jeweils eine Wahlperiode kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere Kirchenkreise gebildet werden, wenn die Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5a) Abweichend von § 5 Abs. 5 werden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover gemeinsame Mitarbeitervertretungen jeweils für die Kirchengemeinden eines Amtsgebietes (§ 12 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover) sowie eine Mitarbeitervertretung für die bei dem Stadtkirchenverband beschäftigten Mitarbeiter gebildet. § 6 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Für Dienststellen der Konföderation können gemeinsame Mitarbeitervertretungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 auch mit Mitarbeitervertretungen in den beteiligten Kirchen gebildet werden, wobei die Zustimmung durch den Rat erfolgt.
- (7) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schiedsstelle angerufen werden.

§ 5a

Umgliederung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften

Die oberste Dienstbehörde sorgt im Falle der Umgliederung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften für die Sicherstellung der Mitarbeitervertretungsrechte.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

- (1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden...
- (2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist anstelle einzelner Mitarbeitervertretungen zuständig, wenn eine Angelegenheit mehrere Dienststellen betrifft. Ferner ist die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig, wenn in einer Dienststelle vorübergehend keine Mitarbeitervertretung besteht.

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür Freizeitausgleich zu gewähren. Ist ein Freizeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten.
- (3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Festle-

gung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnahme und die zeitliche Lage der Tagungen und Lehrgänge rechtzeitig anzuzeigen. Hält die Dienststellenleitung die dienstlichen Notwendigkeiten für nicht ausreichend berücksichtigt, so kann sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitarbeitervertretung die Schiedsstelle anrufen. Ruft die Dienststellenleitung die Schiedsstelle nicht an, so wird der Beschluss mit Ablauf der zweiwöchigen Frist wirksam.

- (4) Bei Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Schiedsstelle angerufen werden.

§ 20

Unfallfürsorge

Erleidet ein Kirchenbeamter anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Ausführung von Pflichten nach diesem Kirchengesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 21

Freistellung von der Arbeit

- (1) Über die Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.
- (2) Wird eine Dienstvereinbarung nach Absatz 1 nicht getroffen, so ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Der Umfang dieser Freistellung beträgt in Dienststellen mit in der Regel
- 151 - 300 Mitarbeitern die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 301 - 600 Mitarbeitern die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
 - 601 - 1.000 Mitarbeitern das Eineinhalbfache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - mehr als 1.000 Mitarbeitern je angefangene 500 Mitarbeiter zusätzlich die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 56).

- (3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 zu gewährende Freistellungszeit kann auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden. Der auf ein Mitglied entfallende Bruchteil soll jedoch ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters nicht unterschreiten.
- (4) Über die Freistellung beschließt die Mitarbeitervertretung nach Beratung mit der Dienststellenleitung. Die Mitarbeitervertretung hat die Namen der freizustellenden Mitglieder der Dienststellenleitung bekannt zugeben. Hält die Dienststellenleitung aus dringenden dienstlichen Gründen den Beschluss für nicht durchführbar, so kann sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Schiedsstelle anrufen.

§ 23

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen oder die Angelegenheit von der Dienststellenleitung für vertraulich erklärt worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis...

§ 34

Grundsätze für die Zusammenarbeit

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung stehen in der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst der Kirche. Sie arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.
- (2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung kommen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammen. Gemeinsame Mitarbeitervertretungen kommen einmal im

Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen zusammen; Gleiches gilt für Gesamtmitarbeitervertretungen.

- (3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache von beiden Seiten zu erstreben, und es sind Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muß von der Mitarbeitervertretung oder Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Beteiligung und über das Initiativrecht bleiben unberührt.
- (4) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen ihre Zusammenarbeit so einrichten, dass notwendige Entscheidungen möglichst wenig verzögert werden, durch die Zusammenarbeit wenig Arbeitszeit in Anspruch genommen wird und nur die unbedingt notwendigen Kosten entstehen.

§ 35

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden, soweit das Recht der beteiligten Kirchen das zuläßt.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorgelegt; bei Einstellungsgesprächen kann ein von der Mitarbeitervertretung beauftragtes Mitglied beteiligt werden. Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können das Verfahren in einer Dienstvereinbarung regeln.
- (3) Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Mitarbeiters vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung vom

beabsichtigten Abschluß eines Auflösungsvertrages, wenn der betroffene Mitarbeiter zustimmt.

- (5) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schiedsstelle angerufen werden.

§ 36

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. Im Rahmen dieses Kirchengesetzes hat sie in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Die Mitarbeitervertretung soll sich, unbeschadet des Rechts eines Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Nöte des Mitarbeiters annehmen, sofern er dies wünscht, sowie berechnigte berufliche, wirtschaftliche und soziale Anliegen des Mitarbeiters gegenüber der Dienststellenleitung unterstützen.
- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
1. Maßnahmen anregen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen;
 2. dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden;
 3. Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegennehmen und durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf die Erledigung hinwirken;
 4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere schwerbehinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung sorgen;
 5. für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken;
 6. die Einbeziehung ausländischer Mitarbeiter in die Dienstgemeinschaft fördern.
- (4) Wenn Beschwerden, Anfragen und Anregungen nach Absatz 3 Nr. 3 in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung beraten werden, hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.
- (5) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 38

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 39) und der Mitberatung (§ 46) beteiligt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle.

§ 39

Mitbestimmung

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder die nicht erteilte Zustimmung durch die Schiedsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht zugestimmt hat oder die nicht erteilte Zustimmung nicht ersetzt worden ist oder die Maßnahme nicht nach Absatz 3 als gebilligt gilt. Abweichend von Satz 2 ist die Einstellung eines Mitarbeiters wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, daß der Mitarbeiter bis zum Vorliegen oder zur Ersetzung der Zustimmung nicht beschäftigt wird.
- (2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen diese schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf fünf Tage abkürzen; die Abkürzung ist besonders zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Die in Satz 2 genannte Frist kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden.
- (4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung binnen zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schiedsstelle anrufen. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung oder beide gemeinsam sie für abgeschlossen erklären.
- (5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens fünf Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen

und zu begründen; die Dienststellenleitung muß in der betreffenden Angelegenheit das Verfahren der Absätze 1 und 2 unverzüglich einleiten oder fortsetzen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schiedsstelle anrufen.

- (6) Eine vorläufige Maßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Kalenderwoche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beenden, wenn die Schiedsstelle feststellt, daß die Maßnahme nicht aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, oder die Schiedsstelle die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung ablehnt.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen über

1. Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter;
2. Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verhütung von sonstigen Gesundheitsgefahren sowie die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten;
3. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;
4. Festlegung von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen; ausgenommen bleibt die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, auf Grund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten;
5. Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für unvorhersehbare Arbeitszeitregelungen im Sinne der Nummer 4;
6. Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan;
7. Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen; Gleiches gilt für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen; Sozialpläne dürfen Regelungen weder einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen;
8. Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung;
9. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
10. Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen

- Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen;
11. Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst;
 12. Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
 13. Vergabe und Kündigung von Mietwohnungen, Garagen, Parkplatzflächen und Pachtland an die Mitarbeiter, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen;
 14. Festsetzung von Kurzarbeit;
 15. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung;
 16. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, soweit diese Fragen nicht auf anderem Wege abschließend geregelt worden sind;
 17. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen bei

1. Formulierung und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht gesetzlich geregelt;
2. Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle;
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Teilnehmerauswahl;
4. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;
5. Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen;
6. Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen.

§ 42

Fälle der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter ein Mitbestimmungsrecht:

1. Einstellung;
2. ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit;
3. Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wech-

- sel der Fallgruppe, Höher- und Rückgruppierung, Gewährung tariflicher Zulagen;
4. Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer;
 5. dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung;
 6. Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel;
 7. Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer; in diesen Fällen bestimmt die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 47 Nr. 3 mit;
 8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus;
 9. Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
 10. Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit;
 11. Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen.

Ev.-luth. Oberkirchenrat

OBERKIRCHENRATS-KOLLEGIUM

Dienstadresse: Philosophenweg 1 - 26121 Oldenburg
Tel. 0441-7701.0 / Fax .299

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Tel. 0441-7701.190+192+193 / Fax .299
Internet: www.ev-kirche-oldenburg.de
Email: ips@ev-kirche-oldenburg.de

VERWALTUNG

Personal- und Rechtsabteilung, Tel. 0441-7701.201
Liegenschafts- und Organisationsabteilung, Tel. 0441-7701.251
Bauabteilung, Tel. 0441-7701.351
Finanzabteilung, Tel. 0441-7701.301
Rechnungsprüfungsabteilung, Tel. 0441-7701.320
Landeskirchenkasse, Tel. 0441-7701.311
Steuerabteilung – Meldewesen, Tel. 0441-7701.331
Archiv – Siegelwesen – Vasa Sacra, 0441-7701.260
Bibliothek, 0441-7701.271
Datenschutz, Tel. 0441-7701.331
Synodalbüro im Oberkirchenrat, Tel. 0441-7701.240

Weitere Anschriften in alphabetischer Reihenfolge:

A

Akademie
Philosophenweg 1 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.431

B

Landeskirchlicher Bauausschuss
Philosophenweg 1 - 26121 OldenburgTel.: 0441-7701.0
Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen Oldenburg
Milchstr. 6 - 26123 OldenburgTel. 0441-98076.11
Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen Delmenhorst
Kirchstr. 3 - 27749 DelmenhorstTel. 04221-14131
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Wilhelmshaven
Bismarckstr. 257 - 26389 WilhelmshavenTel. 04421-73717

Oldenburgische Bibelgesellschaft

Philosophenweg 1 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.121

Bildungswerk

Philosophenweg 1 - 26121 Oldenburg

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG / AUSBILDUNG DER VIKARE /
FEA / PFARRERTel. 0441-7701.181

ARBEITSSTELLE FÜR RELIGIONSPÄDAGOGIK .Tel. 0441-7701.441

KINDERGARTENARBEITTel. 0441-7701.341

EV. BÜCHEREIARBEIT - FACHSTELLETel. 0441-7701.441

MEDIENSTELLETel. 0441-7701.423

GEMEINDEBERATUNG

UND MITARBEITERFORTBILDUNGTel. 0441-7701.431

KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT . .Tel. 0441-7701.471

FRAUENARBEITTel. 0441-7701.444

AKADEMIETel. 0441-7701.431

LANDESJUGENDPFARRAMTTel. 0441-7701.406

Blockhaus Ahlhorn

Ahlhorner Fischteiche 2 - 26197 Großenkneten .Tel. 04435-939.0

Soesteheim, Thüler Str. 34 - 26169 Friesoythe .Tel. 04491-9214.0

C

CVJM Landesverband Oldenburg e. V.

Haareneschstr. 58 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.450

D

DatenschutzbeauftragterTel. 0441-7701.331

Diakonisches Werk

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Kastanienallee 9 - 26121 OldenburgTel. 21001.0

DIAKONISCHE WERKE IN DEN KIRCHENKREISEN

Ammerland

Lange Str. 8 - 26160 Bad ZwischenahnTel. 04403-58877

Cloppenburg

Friesoyther Str. 9 - 49661 CloppenburgTel. 04471-947415

Delmenhorst

Lutherstr. 4 - 27749 DelmenhorstTel. 04221-1264.80

Friesland

Büro Jever: Lindenallee 16 - 26441 JeverTel. 04461-4051

Büro Varel: Kirchenstr. 1 - 26316 VarelTel. 04451-5312

Oldenburg Stadt

Dobbenstr. 26 - 26122 OldenburgTel. 0441-97093.0

Vechta

Marienstr. 14 - 49377 VechtaTel. 04441-2606

Brake / Butjadingen / Elsfleth

Büro Brake: Milchstr. 11 - 26919 BrakeTel. 04401-695903

Büro Nordenham:

Mittelweg 5 - 26954 NordenhamTel. 04731-88040

Oldenburg Land

Büro Großenkneten:

Am Esch 11 - 26197 GroßenknetenTel. 04435-50.08

Büro Ganderkesee:

Ring 14 - 27777 GanderkeseeTel. 04222-9420.0

Wilhelmshaven

Weserstr. 192 - 26382 WilhelmshavenTel. 04421-9265.0

E

Ev. Erwachsenenbildung

Ev. Familien- und Erwachsenenbildung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – Koordinationsstelle

Haareneschstr. 58 a - 26121 Oldenburg - Fax 0441-92562.20

Zweckverband Oldenburg / Ostfriesland

Haareneschstr. 58a - 26121 OldenburgTel. 0441-92562.0

Ev. Erwachsenenbildungswerk Ammerland

Wilhelm-Geiler-Str. 14 - 26655 Westerstede . . .Tel. 04488-77151

F

Ev. Familienbildungsstätten

Ev. Familienbildungsstätte Oldenburg

Haareneschstr. 58a - 26121 OldenburgTel. 0441-776001

Ev. Familienbildungsstätte Delmenhorst

Schulstr. 14 - 27749 DelmenhorstTel. 04221-126450

Ev. Familienbildungsstätte Wilhelmshaven

Kantstr. 9 - 26384 WilhelmshavenTel. 04421-32016

Frauenarbeits. Bildungswerk

Ev. Frauenhilfe Landesverband Oldenburg e. V.

Seerosenweg 8 - 26160 Bad Zwischenahn . . .Tel. 04403-9314.0

Ev. Mütterkurhaus An der KreuzwieseTel. 04403-9314.20

Friedhofsberatungsstelle der Landeskirche

Philosophenweg 1 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.256

G

Gemeindeberatungs. Bildungswerk

Gemeindebriefarbeits. Publizistik

Gleichstellungsstelle

Philosophenweg 1 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.214

Gustav-Adolf-Werk e. V. Oldenburg

Kastanienallee 9-11 - 26121 OldenburgTel. 0441-21001.97

H

Ev. Heimvolkshochschule Rastede e. V.

Mühlenstr. 126 - 26180 RastedeTel. 04402-9284.0

J

Landesjugendpfarramts. Bildungswerk

K

Kindergartenarbeits. Bildungswerk

Arbeit mit Kindern / Kindergottesdiensts. Bildungswerk

Landesausschuss Kirchentag

Haareneschstr. 60 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.431

Konfirmandenunterrichts. Bildungswerk

L

Lutherstift Falkenburg

Hauptstr. 30 - 27777 GanderkeseeTel. 04222-9215.0

M

Medienstelles. Bildungswerk

Norddeutsche Mission

Vahrer Str. 243 - 28329 BremenTel. 0421-4677.038

Missionarisches Zentrum

Langenweg 165 - 26125 OldenburgTel. 0441-301919

Mitarbeiterfortbildungs. Bildungswerk

Ev. Mütterkurhaus An der Kreuzwieses. Frauenhilfe

O

Öffentlichkeitsarbeits. Oberkirchenrat

Ökumenisches Zentrum Oldenburg e. V.

Kleine Kirchstr. 12 - 26121Tel. 0441-2489524

P

Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)

Haareneschstr. 58 - 26121 OldenburgTel. 0441-7701.460

Posaunenwerk

Philosophenweg 1 - 26121 OldenburgTel. 7701-290

Publizistik

Evangelische Zeitung – EZ

Mars-la-Tour-Str.4 - 26121 OldenburgTel. 0441-883798

Evangelischer Kirchenfunk – ekn

Mars-la-Tour-Str. 4 - 26121 OldenburgTel. 0441-883946

Evangelischer Pressedienst EPD

Mars-la-Tour-Str. 4 - 26121 OldenburgTel. 0441-885469

Baufragter für Gemeindebriefarbeit

Mars-la-Tour-Str. 4 - 26121 OldenburgTel. 0441-8850335

Gemeindebrief-Mailbox:Tel. 0180-5212727

R

Religionspädagogiks. Bildungswerk

S

Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Synodalbüro im OberkirchenratTel. 0441-7701.240

T

TelefonseelsorgeTel. 0800-111 0 111

Weitere Anschriften finden Sie im [Adressenverzeichnis](#) unserer Kirche.

1. Mitglieder unseres Gemeindekirchenrats / Bezirkkirchenrats:

2. Ausschüsse des Gemeindegemeinderats

3. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderats und Stellvertreter/in:

4. Pastorinnen / Pastoren:

5. Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Kirchengemeinde:

6. Einrichtungen der Kirchengemeinde

7. Mitarbeitervertretung

8. Mitglieder in der Kreissynode

9. Bankverbindung

Kto-Nr.:

BLZ:

Name der Bank:

10. Weitere Anschriften

Die Schwerpunkte der Gemeindearbeit im Jahr

- 1.
- 2.
- 3.

Wünschenswert erscheint darüber hinaus

- 1.
- 2.
- 3.

**Um dies zu verwirklichen, könnte in folgenden Bereichen
Arbeitskraft / Zeit / Engagement gespart werden**

- 1.
- 2.
- 3.

Es sind folgende Mitarbeitende zu gewinnen

- 1.
- 2.
- 3.

Es sind folgende Finanzmittel notwendig

- 1.
- 2.
- 3.

Priorität in der Gemeindearbeit im Jahr soll haben

- 1.
- 2.
- 3.

Nützliches

Notizen

5.18.